

## Teil II

---

# Funktionen, Finanzen und Fortschritt Zur Regionalverwaltung im Spätabsolutismus am Beispiel des geistlichen Fürstentums Salzburg

Von Gerhard Ammerer

### 1. Teil

*Meinen Eltern gewidmet*

Die vorliegende Studie wurde vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanziell getragen, im September 1984 abgeschlossen und vor der Drucklegung noch einmal überarbeitet. Für viele wertvolle Hinweise und Korrekturen bin ich Herrn Univ.-Prof. DDr. Josef Wysocki, Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Dopsch und Herrn Univ.-Ass. Dr. Christian Dirninger zu großem Dank verpflichtet. Weiters möchte ich mich bei den hilfreichen Archivbeamten, bei Frau Marianne Dirnhammer und Fräulein Gerti Halek für die mühevollen Schreibarbeiten sowie bei Herrn Mag. Günther Klawora für die Computerauswertung bedanken.

Die Arbeit wurde im Februar 1985 mit dem erstmals vergebenen „Preis für wissenschaftliche Forschung des Kulturfonds der Landeshauptstadt Salzburg“ ausgezeichnet. Für die Verleihung dieses Preises möchte ich genauso Dank sagen wie für die großzügigen Druckkostenzuschüsse von seiten der Stiftungs- und Förderungsgesellschaft der Paris-Lodron-Universität Salzburg, der Österreichischen Forschungsgemeinschaft sowie der Franz-Triendl-Stiftung.

## Inhaltsverzeichnis

A. Gegenstand, Methode und Zielsetzung .....	1   345
B. Quellenlage .....	7   351
C. Forschungsstand .....	10   354
D. Der Ausbau der Landesherrschaft und die Entwicklung der regionalen Verwaltungseinheiten – ein Abriß .....	12   356
E. Salzburgs wirtschaftliche Situation im 18. Jahrhundert ..	20   364
Industrie, Handel, Gewerbe und Bergbau .....	21   365
„Agrarstaat“ Salzburg .....	33   377
I. Die Träger der regionalen Verwaltung und Finanzwirtschaft .....	54   398
Ämterstruktur und Grundprinzipien der regionalen Ver- waltung .....	54   398
Der administrative Aufbau der regionalen Verwaltung – Das System der zwei Ebenen .....	54   398
Die Ämterkumulierung .....	61   405
Die organisatorischen Unterteilungen der Land- und Pflög- gerichte .....	63   407
Das Rechnungswesen .....	64   408
Die Registraturen .....	64   408
Die dezentrale Rechnungsführung (Amtstagebücher – Quartalsbilanzen – Hauptrechnungen) .....	69   413
Das Nettoverrechnungssystem .....	71   415
Geld .....	73   417
Die Rechnungskontrolle .....	74   418
Die Praxis .....	76   420
Amtsausstände .....	81   425
Maßnahmen zur Verbesserung im Rechnungswesen während der ersten drei Viertel des 18. Jahrhunderts ..	85   429
Innovationen und Modifikationen im Rechnungswesen unter Erzbischof Colloredo .....	88   432
Das Beamtentum .....	93   437
Der Beamte – Zum Begriff und zur rechtlichen Stellung ..	94   438
Vorbildung und Beamtenlaufbahn .....	97   441
Das Anstellungsverfahren: Bewerbung, Meinungs- bildung und Amtseinsetzung .....	97   441
Herkunft und Vorbildung der Beamten .....	99   443
Die Beamtenlaufbahn .....	104   448

Das Statusverhältnis der Regionalbeamten .....	106 / 450
Amtspflichten .....	106 / 450
Rechte gegenüber dem Landesherrn .....	108 / 452
Das Beamteneinkommen .....	110 / 454
Die Grundbezüge .....	113 / 457
Der Naturalanteil an der Besoldung .....	118 / 462
Sonstige Naturalbezüge .....	121 / 465
Deputate .....	132 / 476
Die Naturalabgeltung .....	134 / 478
Das Akzidentienwesen .....	136 / 480
Die Taggelder .....	142 / 486
Zusammenfassung .....	144 / 488
Gnadengelder .....	147 / 491
Gnadepension als Ausnahmeerscheinung .....	147 / 491
Die Versorgung der Hinterbliebenen .....	150 / 494
Der Beamte und die Praxis der regionalen fiskalischen Verwaltung .....	151 / 495
Instrumente zur Sicherung der regionalen Finanz- verwaltung .....	156 / 500
Die Amtsuntersuchungen .....	156 / 500
Außerordentliche Amtsuntersuchungen .....	156 / 500
Ordentliche Amtsuntersuchungen .....	159 / 503
Die Verhaltstabellen .....	160 / 504
Die Amtskautionen .....	161 / 505
Die Funktion als Amtshaftungsmittel .....	161 / 505
Die Funktion als verfügbares Kapital für den Staats- bedarf .....	166 / 510
Anhang .....	513

\*

Der zweite, etwas umfangreichere Teil dieser Arbeit, der die Funktionen und Finanzen der regionalen Ämter zum Gegenstand hat, wird im nächsten Band dieser Mitteilungen abgedruckt werden, ebenso das Quellen- und Literaturverzeichnis, das auch für die Auflösung der verwendeten Kurzzitate von Bedeutung ist.

Da diese Studie auch in einem Gesamtband erscheint, ist neben der fortlaufenden auch eine Sonderpaginierung in kursiven Ziffern beige-  
setzt. Darauf beziehen sich auch sämtliche Seitenverweise innerhalb des Textes.



## A. Gegenstand, Methode und Zielsetzung

Das herrschende Forschungsinteresse der Finanz- und Verwaltungsgeschichte gilt nach wie vor der oberen staatlichen Entscheidungsebene, den Zentralbehörden, während untergeordnete Administrationsmechanismen weithin ein stiefmütterliches Dasein führen<sup>1</sup>. Wurde auf die bedeutende Rolle der lokalen Verwaltungseinheiten für das Finanzierungssystem des neuzeitlichen Staates wiederholt hingewiesen, so bewegen sich jüngere diesbezügliche Untersuchungen<sup>2</sup> nur selten über den Zeitraum des Überganges vom Domänenstaat des Mittelalters zum Steuerstaat der Neuzeit<sup>3</sup> hinaus. Eine umfassende Darstellung über die Art, den Umfang und die Funktionsweise eines Finanzhaushaltes während des (aufgeklärten) Absolutismus steht – nicht nur auf regionaler Ebene – für sämtliche Territorien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation bisher aus<sup>4</sup>. Da der Staatshaushalt zu einem großen Teil dezentralisiert war, kommt man bei einer genaueren Untersuchung der gesamtstaatlichen Finanzwirtschaft nicht umhin, die komplizierten Strukturen und Mechanismen der Verwaltung und Finanzströme auch der unteren Ebene zu durchleuchten. Daß eine leistungsfähige Regionalverwaltung eine wesentliche Voraussetzung für die damals allorts dringend notwendige Erhöhung der Staatseinnahmen bildet, war bereits den Zeitgenossen bewußt<sup>5</sup>. In dieser Arbeit soll versucht werden, beispielhaft am größten geistlich regierten Reichsfürstentum, dem Erzstift Salzburg, die lokalen Ämter als grundlegende Finanz-, Justiz- und Verwaltungsbehörden eines absolutistischen Staates darzustellen, in denen öffentliche Aufgaben konkret und im einzelnen erfüllt, obrigkeitliche finanz- und wirtschaftspolitische Entscheidungen durchgeführt und zu einem Großteil die ordentlichen Staatsmittel eingenommen wurden. Als Kommunikationsträger kamen den regionalen Behörden andererseits auch Korrekturfunktionen und Aufgaben der intermediären Meinungs- und Entscheidungsbildung zu, sodaß das (großzügig betrachtet) streng absolutistisch/zentralistische Regierungssystem des 18. Jahrhunderts eine doch stark heterogene und dezentrale Färbung erhält.

1 Vgl. die gesammelten Beiträge eines im Oktober 1980 in Wien anlässlich der 200. Wiederkehr des Todestages Maria Theresias und des Amtsantrittes Josphs II. abgehaltenen Symposions, das als Thema den österreichischen Merkantilismus während der Zeit des aufgeklärten Absolutismus dezidiert auf strukturgeschichtliche und sozioökonomische Zusammenhänge hin behandelte, bei *Matis*, Glückseligkeit des Staates. – Der Aussage *Krügers* (Hessen, S. 61) „Das Forschungsinteresse hat bisher vorwiegend der Ausbildung der frühneuzeitlichen Zentralverwaltung gegolten. Über die untere Verwaltungsebene wissen wir leider noch sehr wenig“, kann nur zugestimmt werden; ähnlich *Blaschke*, Zur Behördenkunde, S. 343 sowie *Quarthal|Wieland|Dürr*, Behördenorganisation Vorderösterreichs, S. 46.

2 Vgl. beispielsweise *Krüger*, Hessen (1980) u. *Ziegler*, Bayern (1981).

3 Diese Unterscheidung erstmals bei *Schumpeter*, Krise des Steuerstaates, S. 329–379.

4 Auf diesen Forschungsmangel weist etwa *Albrecht* (Braunschweig-Wolfenbüttel, S. 19) hin.

5 Vgl. *Sellin*, Finanzpolitik Karl Ludwigs, S. 116.

Die sich daraus ergebende Problematik, daß finanzpolitische Instrumente (Mittel) aus der Stufe der unteren Administrationsebene bestenfalls in ihrer regionalen Verknüpfung und Beziehung zur Zentrale untersucht werden, das übergreifende Gebiet der finanzpolitischen Ziele der öffentlich/staatlichen<sup>6</sup> Finanzwirtschaft<sup>7</sup> in der Form von Wirkungsanalysen gesamtstaatlicher Einnahmen und Ausgaben in diesem Rahmen jedoch wenig Platz findet, darf deshalb als unbedenklich gelten, weil die hier durchgeführte Untersuchung mit einer gegenwärtig in Arbeit befindlichen Studie von Christian Dirninger korrespondiert, die die übergeordneten Zusammenhänge der zentralen Finanzebene behandeln wird.

Die umfassende Bedeutung, die der vorindustriellen Finanzpolitik eigen ist, zeigen u. a. zahlreiche landesherrliche Verordnungen, die unterschiedlichste Belange sozioökonomischer Art betrafen und vorwiegend (zumindest) sekundär vom finanzpolitischen Denken der bestmöglichen Entfaltung der vorhandenen Wertschöpfungsquellen und der Ertragssteigerung bestimmt waren. Im Hintergrund der meisten dirigistischen Maßnahmen stand der Gedanke, durch die Verbesserung der staatlichen Rahmenbedingungen für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe eine fiskalisch ergiebigere Volkswirtschaft zu entwickeln<sup>8</sup>. Eine auch dieser Untersuchung grundlegende umfassende Definition von Finanzpolitik, die über die engere Bedeutung des Begriffes hinaus Wirtschafts-, Handels-, Verkehrs-, Sozial- und Strukturpolitik miteinschließt, liegt etwa der Untersuchung Sellins über die Finanzpolitik Karl Ludwigs von der Pfalz<sup>9</sup> zugrunde.

Behandelt man die Finanzgeschichte des 18. Jahrhunderts, so ist es unerlässlich, die weitgefaßte Perspektive der damaligen Zeit als Rahmen für eine solche Arbeit zu übernehmen<sup>10</sup>, da sonst viele organische Zusammenhänge, vor allem die staatliche Durchdringung des gesamten Wirtschaftslebens, unberücksichtigt bleiben. Als heikel erwies sich für das gestellte Thema der theoretisch-methodische Ansatz, um einerseits nicht im vorhandenen Quellenmaterial zu ersticken, andererseits nicht in den Fehler einer überkommenen, rein deskriptiven Landesgeschichtsschrei-

6 Zur Erörterung dieses Begriffspaars vgl. die Ausführungen bei *Dirninger*, Staatliche Finanzwirtschaft.

7 Wobei die Theoretiker der Wirtschaftspolitik die Schwierigkeiten einer A-priori-Festlegung eines Tatbestandes als „Ziel“ oder „Instrument“ besonders betonen (vgl. auch *Zimmermann*, Instrumente der Finanzpolitik, S. 166–168).

8 Vgl. auch *Haller*, Finanzpolitik, S. 625.

9 *Sellin*, Finanzpolitik Karl Ludwigs.

10 Der Finanzsoziologe Fritz Karl Mann schreibt über die Wechselbeziehungen zwischen Finanzsystem und Gesellschaft u. a.: „Die finanzwirtschaftlichen Institutionen eines Landes hängen so unmittelbar von gesellschaftlichen Bedingungen ab, daß sie vielfach als ein ‚Gesellschaftsspiegel‘ beschrieben worden sind. Die Finanzverfassungen, die Steuersysteme und die öffentlichen Haushalte, gestatten Rückschlüsse auf rechtliche, politische, wirtschaftliche und kulturelle Tatbestände und auf viele Formen gesellschaftlichen Verhaltens.“ (*Mann*, Finanzsoziologie, S. 645).

bung zu verfallen und Quellenexzerpte in Form einer Perlenkette ohne explizit dargestelltes theoretisches Fundament aneinanderzureihen. Vielmehr ging es mir um eine deduktive Analyse, die geeignet ist, gesetzmäßige Charaktere (strukturelle Entwicklungen, Kollektivphänomene, Prozeßabläufe) zu erfassen<sup>11</sup>.

Das zugrunde gelegte Konzept sieht eine Annäherung an die regionale Verwaltung von der institutionell/personellen wie von der finanzwirtschaftlichen Seite her vor.

a) Der erste Teil der Arbeit untersucht den institutionellen und personellen Behördenaufbau. Da mit der Regionalverwaltung derjenige Bereich des „staatlichen Lebens“ angesprochen ist, in welchem die obrigkeitliche Gewalt unmittelbar spürbar wird, sollen nicht allein die eingehobenen Abgaben untersucht werden, sondern auch die Art und Weise, wie und durch welche Ämter dieser Vorgang geschah, wie die Mittel verwaltet und kontrolliert wurden, welche Ausgaben die regionale Ebene aufwies und wie diese mit dem wirtschaftlichen Gegebenheiten der Regionen verknüpft waren. Auch ist hier auf den Handlungsspielraum der Beamten einzugehen. Wie rationell und zuverlässig in den über 100 regionalen Kameralämtern („Landämtern“) gewirtschaftet wurde, ist keineswegs leicht zu beurteilen. Die Beleuchtung des Rechnungswesens und der -kontrolle, der allgemeinen Verwaltungspraxis sowie des Beamtentums soll Fragen nach Aufwand, Grenzen der administrativen Leistungsfähigkeit, Überprüfbarkeit und innovativen Fortschritten einer neuzeitlichen Verwaltung beantworten helfen.

Die Höhe der tatsächlich in die Landeshauptstadt abgeführten Einnahmen erweist sich als stark von personellen wie auch institutionellen Gegebenheiten abhängig, unter anderem von

– der eingesetzten Beamtenschaft, deren Ausbildung und Loyalität.

Aus einem gehörigen Maß an Unzuverlässigkeit und Eigennutz erwachsen beispielsweise große Zahlungsrückstände an die Hofkammer (die u. a. die Funktion eines Finanzministeriums wahrnahm). Nachlässigkeiten und Unterschlagungen von seiten der Beamten resultierten wohl auch aus

– der niedrigen Besoldung, die im Rahmen des Netto-Systems in den Amtsbezirken verblieb. Da die Nominallöhne bei steigender Preisentwicklung bis zum Ende des Jahrhunderts durchwegs konstant waren, konnten etwa Veruntreuungen den Reallohnverlust „ausgleichen“;

– der Verflechtung der unteren Finanzverwaltungsstellen mit den staatlichen Betrieben, ging es nun um den für das Erzstift wichtigsten Exportartikel, Salz, den Metallbergbau und die Verarbeitung der Rohprodukte oder die monopolistischen ärarischen Brauereien. Die Naturalversorgung dieser Unternehmen erfolgte großteils durch die regionalen Ämter. Viele grundherrliche Einnahmen scheinen daher (ebenso wie die

<sup>11</sup> Vgl. auch Gerloff, Finanzwissenschaft, S. 34 f. u. Schmolders, Finanzpolitik, S. 5.

Naturalbezüge der oberen Beamten) in den zentralen Haushaltsrechnungen gar nicht auf;

– von der Verflechtung der Regionalämter untereinander. So rechneten beispielsweise die Waldmeister mit den Pflegern ab oder es wurden andere Ämter mit Darlehen oder Zuweisungen bedacht;

– der Verflechtung von Behörden in Personalunion. Als deutlichstes Beispiel seien vorweg die Umgeldämter genannt, die von der Funktion und Rechnungsführung her eine eigenständige Institution darstellten, deren Agenden jedoch im Rahmen der (nicht nur in Salzburg üblichen) Ämterkumulierung ausnahmslos durch Organe anderer Hebestellen wahrgenommen wurden. Da die Beamten dafür im Rahmen ihres Hauptanstellungsverhältnisses von der Pflögamskassa besoldet wurden (Deputat für das Nebenamt) und ebenso der Großteil der Materialausgaben auf Rechnung dieser Kassa ging, standen den Einnahmen aus dem Umgeld, der Getränkesteuer, geringe Ausgaben gegenüber, sodaß bei dieser Abgabengattung eine relativ hohe Quote in die zentrale Kasse floß. Die genaue Betrachtung solcher und ähnlicher Zusammenhänge ist für eine tiefere Interpretation übergeordneter, gesamtstaatlicher Einnahme-/Ausgabe-Tabellen von höchster Bedeutung, zeigen doch die ausgewiesenen Netto-Zahlen in den Hofkammer- oder Landschaftsrechnungen die äußerst unterschiedlichen pekuniären Belastungen der verschiedenen Unterbehörden nicht an.

b) Der zweite große Abschnitt dieser Arbeit besteht, ausgehend von einer fiskalischen Bewertung sämtlicher erfaßter Mittel der regionalen Ebene, aus der Beschreibung der von den einzelnen Ämtern wahrgenommenen Funktionen sowie aus der tabellarischen (graphischen) und beschreibend-erklärenden Darstellung der Einnahmen (Zinse, Dienste, Steuern, Regalien, Zölle . . .) und Ausgaben (Material- und Personalausgaben, Transfers etc.).

Während der institutionelle Rahmen bereits im ersten Teil unter dem Blickwinkel verwaltungsmäßiger Gemeinsamkeiten zur Sprache kommt, sollen nun die funktional unterschiedlichen Gattungen der regionalen Hebestellen bzw. Verwaltungszweige besprochen werden. Eine Systematisierung ist dabei nur durch eine idealtypische, eine modellhafte Beschreibung durchzuführen, die zwar einer schärferen Erfassung der geschichtlichen Wirklichkeit dient, sich jedoch im realen Einzelfall niemals vollständig mit dem beschriebenen Idealtypus deckt<sup>12</sup>. Das Charakteristikum der älteren Finanzgeschichte, „daß die öffentliche Finanzwirtschaft über längere Perioden hinweg verhältnismäßig wenig ihr Gesicht verändert“<sup>13</sup>, wird von diesem Teil der Untersuchung aufs neue bestätigt. Die

12 Zum Begriff des Weberschen Idealtypus, von Hintze als Form „anschaulicher Abstraktion“ bezeichnet, vgl. *Faber*, Theorie, S. 98–108 (mit weiteren Literaturhinweisen).

13 *Jecht*, Finanzwirtschaft, S. 680; so auch *Blaschke*, Zur Behördenkunde, S. 343.

Organisation zeichnet sich in der frühen Neuzeit durch weitgehende Stabilität im Aufbau und Aufgabenbereich aus und kommt so der Erstellung modellhafter „Ordnungsschemata“<sup>14</sup> entgegen.

Singuläre Tatsachen werden daher, außer bei besonderer Betonung krasser Ausnahmen, unter dem Aspekt des Allgemeinen vorgetragen, um das Typische beispielhaft anschaulich zu machen.

Abstraktion von geschichtlichen Einmaligkeiten, Isolierung des Regelmäßigen und Wesentlichen erschien mir für diese Arbeit als eine besonders wichtige Maxime<sup>15</sup>.

Die *Stadt-, Land- und Pfliegerichte*, deren Amtsbezirke sich wie ein Netz über das gesamte Salzburger Territorium spannten, waren sowohl vom finanziellen Gesichtspunkt her als auch was Einfluß und Einwirkung auf das tägliche Leben der Untertanen betraf, die mit Abstand wichtigsten Regionalbehörden. Im Gegensatz zu den singulären Einkunftstiteln aus den Umgeld- oder Mautämtern nahmen diese eine äußerst breite Aufgabenpalette wahr, denen recht unterschiedliche Abgabenarten zuzuordnen sind<sup>16</sup>. Wegen ihrer *Multifunktionalität* als Gerichts-, Polizei-, Verwaltungs- und Steuerbehörde und der zentralen Stellung unter den Regionalbehörden mußten diese daher bei der Konzeption der Arbeit, vor allem bei der Datengewinnung, als vorrangig behandelt werden.

Die Herstellung, Zuordnung und Interpretation von Statistiken aus den alten nicht aggregierten Zahlen der regionalen Rechnungsbücher war ein äußerst mühseliges und langwieriges Unterfangen. Eine Totalität in der Beschreibung der regionalen Finanzströme, noch dazu über einen Zeitraum von einem ganzen Jahrhundert, erwies sich vor allem aus zwei Gründen als unmöglich:

1. Im Rahmen dieser Untersuchung werden in der Hauptsache Finanzmittel näher beleuchtet, die den Erzbischof als Grund-, Gerichts- und Landesherrn unmittelbar betrafen, d. h. auch einer erzbischöflichen Oberbehörde unterstanden. Quasi-staatliche, parafiskalische Einrichtungen (die „Milden Orte“<sup>17</sup>, Bruderschaften u. a.) bleiben daher von sekundärem Belang. Gleichwohl dürfen sie nicht grundsätzlich vernachlässigt werden, da sie, ohne selbst Träger von Hoheitsrechten im eigentlichen Sinne gewesen zu sein, Aufgaben des Gemeininteresses wahrnahmen<sup>18</sup>.

14 *Baltzarek*, Regional- und Stadtgeschichte, S. 446.

15 Die Kritik an der älteren Landesgeschichte ist zumeist unter diesem Aspekt berechtigt, da sie das historisch Allgemeine, überdauernde Strukturen und Regelmäßigkeiten viel zu wenig in den Vordergrund ihres Forschungsbemühens stellt und sich nicht selten in Einmaligkeiten verliert.

16 Im Gegensatz zu anderen Territorien gab es in Salzburg zur Einnahme der landständischen Steuer keine eigenständige Behörde, was aus der dominierenden Stellung des Erzbischofs und der geringen Bedeutung der Landschaft erklärbar ist.

17 = geistliche Stiftungen.

18 Vgl. *Schmölders*, Finanzpolitik, S. 39.

2. Die Fülle des Quellenmaterials zwingt häufig zu exemplarischer Auswahl und einer Gewichtung nach dem Kriterium der Bedeutung für das Ärar, während andererseits Zahlenreihen wegen der Unvollständigkeit der Aktenbestände oft nicht durchgehend für das gesamte Jahrhundert zu erstellen sind. Bei den neben den Pfleg- und Landgerichten bestehenden Ämtern, das waren die mit der Ausübung spezieller hoheitlicher Regalrechte betrauten Berggerichte, Maut- und Umgeldämter, mußte daher teilweise eine Beschränkung auf beispielhafte oder überblicksmäßige Zahlen sowie auf die Frage nach dem Rechtstitel der Erhebung erfolgen. Für eine Gewichtung der einzelnen Abgabearten innerhalb des Staatshaushalts – soweit sich ein solcher erfassen läßt<sup>19</sup> –, für die Bestimmung der regionalen Distribution und einen Vergleich mit den übrigen Regionalbehörden reichen dieses statistische Datenmaterial jedoch aus.

Die Gebarung – der Terminus war gegen Ende des 18. Jahrhunderts bereits üblich<sup>20</sup> – der Pflegergerichte hingegen konnte an fünf Ämtern genau erfaßt werden (Mittersill, Golling, Hüttenstein, Saalfelden und Werfen); die Zahlenquellen liegen hier in Form von Rechnungsbüchern mit nur wenigen Ausnahmen für den gesamten Untersuchungszeitraum im Salzburger Landesarchiv. Wandel und Stabilität der meisten wichtigen Einnahme-/Ausgabeposten sind so im vertikalen Schnitt gut zu verfolgen. Die Repräsentativität für sämtliche 37 Salzburger Gerichtsbezirke kann annähernd anhand einer horizontalen, leider einzigartigen, aufgeschlüsselten Finanztafel der Pflegergerichte, die die Hofkammer für das Jahr 1787 erstellen ließ, überprüft werden.

Die Abgabearten weisen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ein in ihrer Struktur großteils stark traditionelles, feudales Erbe auf. Den aus dem Mittelalter stammenden Einnahmetiteln stehen wenige „moderne“ wirtschaftspolitische Art, wie etwa die Besteuerung des Viehexports, gegenüber. Erneuerungen, gescheiterte und erfolgreiche Innovationsbestrebungen zur Steigerung der Einkünfte und zur Verbesserung der Verwaltung sind für die Arbeit von besonderem Interesse, da hier die enge Verbindung von Reform und Finanzzielen besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Zwar wurde die regionale Verwaltung nicht wie im angrenzenden Österreich Maria Theresias und Josefs II. einer grundlegenden Umgestaltung unterworfen („Reform an Haupt und Glieder“), dennoch erfuhr sie durch neue Zielsetzungen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik im Sinne des aufgeklärten Absolutismus einige wichtige Änderungen, die sich nicht zuletzt fiskalisch niederschlugen<sup>21</sup>. Die historisch

19 Vgl. dazu *Dirninger*, Staatliche Finanzwirtschaft.

20 Siehe etwa das Generale v. 16. März 1789 (GA Generale 2).

21 Zu der auf Österreich bezogenen Unterscheidung zwischen einem „älteren Merkantilismus“ und einem „jüngeren“ vgl. *Otruba*, Wirtschaftspolitik Maria Theresias, S. 77; zu den Reformen vgl. etwa *Quarthal|Wieland|Dürr*, Behördenorganisation Vorderösterreichs, S. 45 ff.

gewachsene Ämterverfassung wurde allerdings nicht angetastet. Ein weiter vorausplanendes wirtschaftspolitisches Denken, das herkömmliche, zumeist kurzfristige fiskalische Maßnahmen ablöst, ist in Ansätzen auch für Salzburg nachzuweisen. Erst mit dem Regierungsantritt Erzbischof Colloredos 1772 beginnt eine Zeit der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilisierung, tragen die Versuche, eine exaktere Planung und Koordination im Staatshaushalt zu erreichen, Früchte.

Die Statistik hielt als Mittel der finanziellen Überprüfbarkeit und Überschaubarkeit in stärkerem Maße Einzug in die Salzburger Verwaltung<sup>22</sup>.

Die historische Entwicklung wollte es, daß gerade der erste im Sinne einer „Landesökonomie“ agierende Fürsterzbischof auch der letzte geistliche Salzburger Regent sein sollte: das Erzstift verlor in den Napoleonischen Kriegen sowohl die während der letzten Jahre erwirtschafteten und zu einem großen Teil im Wiener Stadtbanko angelegten staatlichen Überschüsse als auch seine mehr als ein halbes Jahrtausend dauernde Eigenständigkeit.

## B. Quellenlage

Salzburger Finanzakten der regionalen Ebene sind in großem Umfang überliefert und werden zum überwiegenden Teil im Landesarchiv Salzburg aufbewahrt. Weitere Bestände, die der Autor durchgesehen hat, beherbergen das Archiv des Salzburger Museums Carolino Augusteum und das Bayerische Hauptstaatsarchiv in München<sup>23</sup>. Letzteres besitzt hauptsächlich die Archivalien der früheren Salzburger Pfliegergerichte Laufen, Teisendorf, Tittmoning und Waging, soweit sie am linken Ufer von Salzach und Saalach gelegen waren. Diese Gebiete wurden im Laufe der turbulenten Territorialveränderungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts schließlich zu Bayern geschlagen, die Verwaltungsakten folgten, den Normen des Völkerrechts entsprechend, dem Gebiet nach.

Die für diese Untersuchung zur Verfügung stehenden Quellenarten erfordern einige Bemerkungen: als grundlegendes Datenmaterial dienen Rechnungsbücher. Die Durchsicht auch nur eines größeren Teiles der vorhandenen lokalen Rechnungen erwies sich als für einen Einzelforscher unmöglich<sup>24</sup>. Die zahlenmäßige Auswertung von rund 100 Amtsrechnungen<sup>25</sup> beanspruchte allein ein gutes Jahr. Diese Hauptquelle der unteren Finanzebene, die bis dato keinerlei Aufarbeitung erfahren hat,

<sup>22</sup> Vgl. *Hueber*, Lungau, S. 81.

<sup>23</sup> Dazu *Uhl*, Salzburger Bestände.

<sup>24</sup> Vgl. das einige hundert Seiten starke Repertorium „Buchförmige Archivalien“ im Salzburger Landesarchiv.

<sup>25</sup> Näheres zum Aufbau und zur Funktion dieser Quelle im nächsten Kapitel.

zeigt in stärkstem Maße die Amtsführungspraxis, die vom normativen Gehalt gesetzlicher Bestimmungen teilweise stark abweicht. Der Realitätsbezug, die Nähe zur konkreten Einhebung der (hoheitlichen) Abgaben, die Fülle an Einzelposten, die die regionale Finanzstruktur preisgibt, machen den besonderen Wert der Pfliegerichtsrechnungen aus – jedes obrigkeitliche Gesetz verliert dagegen für die historische Erkenntnis an Bedeutung<sup>26</sup>.

Diejenigen zentralbehördlichen Statistiken, die Rechnungen der untergeordneten Verwaltungsstellen zusammenfassen, ergeben einen summarischen Überblick über alle von daher ins Kamerale einfließenden Finanzmittel, sagen hingegen nichts über die Einnahmenhöhe aus den unterschiedlichen Rechtstiteln aus und erteilen – wegen des großteils praktizierten Nettosystems – auch keine Auskunft über die innerhalb der Verwaltungsbezirke verbliebenen Gelder und Naturalien.

Der Ansatz für die quantitative Aufarbeitung wurde daher so gewählt, daß, ausgehend von einer vertikalen Gesamtübersicht der staatlichen Kameraleinkünfte, die grob den Stellenwert der einzelnen Einnahmesparten darstellt, die Gebarung der einzelnen Regionalämter nach Einnahme- und Ausgabeteilern erörtert wird, woraus auch die Funktionen der einzelnen Behörden abzulesen sind. Der Haushalt der wichtigsten Ämter, der Land- und Pfliegerichte, erwies sich dabei als dermaßen vorrangig, daß die unterschiedlichen Einkommensarten auch in der vertikalen Entwicklung in Form von Zeitreihenanalysen zu untersuchen waren, um Veränderungen und Verschiebungen zwischen den Einzelposten, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt traditionell-innovatorisch, zu erkennen.

Die konstanten Bemessungsgrundlagen und die in der Regel über das gesamte 18. Jahrhundert in ihren Titeln ziemlich unverändert bestehenden Einnahme-/Ausgaberbubriken der „Raittungen“ ermöglichen eine genaue Erfassung und Aufarbeitung der Zahlen, ungeachtet kleinerer Unschärfen, die durch Zuordnungsschwierigkeiten von Sammelposten verursacht werden (beispielsweise summarische Eintragungen von Material- und Handwerkerausgaben).

Bei der Berechnung von tabellarischen Zahlenwerten wurden Rundungen ohne Rücksicht auf die Endsummen vorgenommen, was bisweilen geringfügige Abweichungen von ein bis zwei Gulden zur Folge haben kann, die jedoch für den Erkenntniswert in keiner Weise ins Gewicht fallen.

Der Quellenbestand an Amtsrechnungen, der für eine solche Quantifizierung herangezogen werden konnte, erwies sich als sehr fragmentarisch: nur für vier der 36 (später 37) Pfliegerichte standen die Rechnungen durchgehend für das gesamte Jahrhundert im Salzburger Landes-

---

26 Vgl. *Stolz*, *Geschichtsquellen*, S. 132.



archiv zur Verfügung<sup>27</sup>. Als fünfte Erhebungseinheit wurde das kleine Pfliegergericht Hüttenstein mit einem Aktenverlust von einem Viertel, als in statistischer Hinsicht noch verwendbar, in die Datengrundlage mitaufgenommen. Die Auswertung der gewonnenen Zahlen erforderte umfangreiche Berechnungen, deren Grundlage und Methoden im Einzelfall an Ort und Stelle erklärt werden. Grundsätzlich sind die Haushaltsrechnungen der fünf Verwaltungsbezirke für das 18. Jahrhundert in Fünf-Jahres-Schnitten erfaßt und die Zahlen zu Rubriken aggregiert, die den heutigen finanzwissenschaftlichen Gesichtspunkten möglichst entsprechen.

Erst die Zusammenschau der aufbereiteten Daten der fünf Gerichte läßt in einem weiteren Schritt die Feststellung von Allgemeingültigem und Speziellem in Hinsicht auf gewisse Finanzgrößen, Trends etc. zu.

Um die Fragestellung nach Struktur und Entwicklung der regionalen Finanzhaushalte als wichtige materielle Grundlage eines absolutistischen Staates der frühen Neuzeit umfassend zu bearbeiten, erscheint die bloße komparatistische Darstellung der in den Rechnungen ausgewiesenen Zahlen allein als zu wenig aussagekräftig. Wie in der Einleitung begründet, sollten diese in Beziehung zu den Funktionen der Ämter und der Dynamik der Finanzwirtschaft gesetzt werden<sup>28</sup>. Daher ergaben sich als weitere wichtige Quellengruppen vor allem der Amtsschriftverkehr zwischen Ober- und Unterbehörden und diverse Akten der Zentralstellen, die Aussagen über Agenden und Wirtschaft der Ämter enthalten.

Als konzentrierteste Fundstelle erwies sich beim Quellenstudium der Bestand des „Geheimen Archives“, das, bereits seit dem Mittelalter geführt, als Salzburgs „Zentralregistratur“ zu bezeichnen ist, wohin die Behörden ihre Original-Urkunden abzulegen hatten<sup>29</sup>. Diese und die Akten-Sammlungen des Hofrates, der Geheimen Hofkanzlei und der umfangmäßig gewichtigsten Registratur der Hofkammer mit ihren Teilbehörden erwiesen sich für eine Auswertung der Korrespondenz den Beständen der Regionalämter als überlegen, da der Briefverkehr zu kommunalen Angelegenheiten hier in der Regel geordnet und größtenteils lücken-

27 Außer den genannten sind im SLA noch folgende Pfliegerrechnungen für den Zeitraum des 18. Jahrhunderts vorhanden: Abtenau (1787, 1790, 1793, 1796/97), Glanegg (1712/13), Großarl (1793, 1795, 1798–1800), Hallein (1790–1800), Mattsee (1795–1800), St. Michael (1793, 1795), Mondsee (1704–1706, 1725–1730, 1742–1753, 1756–1758 [1758 unvollständig], 1769 [unvollständig]), Moßham (1775, 1780, 1785, 1790), Neuhaus (1735), Staufeneck (1774–1776), Tamsweg (1790, 1795, 1797, 1800), Taxenbach (1742), Wartenfels (1708–1710, 1731/32, 1741, 1743/44, 1749, 1757, 1768, 1771/72), Windischmatrei (1798). Von den ausländischen Herrschaften sind beinahe sämtliche Rechnungsbücher verlorengegangen. – Über die im Bayerischen Hauptstaatsarchiv befindlichen Archivalien wird derzeit ein neues Repertorium erstellt.

28 Eine konträre Position, nämlich die Konzentration auf die Rechnungen als ausschließliche Quelle, findet sich etwa jüngst in einer umfangreichen Studie über die bayerischen Kammereinkünfte des 16. Jahrhunderts: *Ziegler*, Staatshaushalt Bayerns.

29 Vgl. *Uhl*, Salzburger Bestände, S. 39.

los vorliegt und durch obrigkeitliche Entscheidungen, Kommissionsberichte oder Stellungnahmen ergänzt wird.

Akten über Erhebungen und Gutachten vom Zustand der (regionalen) Amtsfinanzen finden sich vor allem in der seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als selbständige Stelle eingerichteten obersten landesherrlichen Finanzbehörde, der Hofkammer. Sie betreffen u. a. Personalien der Beamten, Bau-, Forst-, Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Brauereien, Umgeld, Maut-, Gewerbe- und Jagdangelegenheiten.

Zu diesem bisher genannten Verwaltungsschrifttum wurden die entsprechenden – vielfach auch der Praxis widersprechenden und deshalb von besonderem Interesse – formalen Grundlagen, die handschriftlichen und gedruckten landesherrlichen Verordnungen und Gesetze mitberücksichtigt. Dabei mußte vor allem versucht werden, nicht in den Fehler derjenigen Historiker zu verfallen, die noch immer fälschlicherweise Verordnungstexte und soziale Wirklichkeit als übereinstimmend ansehen.

Die für einen raschen Einblick in die Zustände und Mechanismen der regionalen Amtsführung einzig authentische Arbeit (die auch in publizierter Form vorliegt) ist ein Aufsatz des Zeitgenossen Josef Felner, der, zur Zeit der Niederschrift 24jährig, in der Position eines Gerichtspraktikanten eine kritische Denkschrift über „Die politische und amtliche Verfassung der Pfliegerichte Werfen, Mittersill und Saalfelden am Ende des 18. Jahrhunderts“ verfaßte<sup>30</sup>.

### C. Forschungsstand

Die Möglichkeit, sich für das gewählte Thema auf Salzburger Sekundärliteratur zu stützen, ist mehr als gering, von einem „Forschungsstand“ kann daher kaum die Rede sein. Es fehlt an jeder Art von exakten finanzgeschichtlichen Einzeluntersuchungen, die für diese Arbeit von Nutzen hätten sein können. Eine Ausnahme stellt die auf einer guten statistischen Quellenarbeit beruhende, unser Thema jedoch nur streifende Dissertation von Johann Rupert Katschthaler über die Umstellung des Salzburger Steuersystems unter Erzbischof Hieronymus Colloredo dar<sup>31</sup>.

Als übergreifende landesgeschichtliche Grundlage liegt nach wie vor das den heutigen wissenschaftlichen Anforderungen nicht mehr entsprechende dreibändige Werk von Hans Widmann vor<sup>32</sup>; die in vier Teilen angelegte Edition der neuen großen Salzburger Landesgeschichte ist erst bis zum Beginn der Neuzeit gediehen<sup>33</sup>.

30 *Felner*, Verfassung (1927 u. 1928).

31 *Katschthaler*, Steuerreform.

32 *Widmann*, Geschichte Salzburgs; weiters seien folgende ältere Arbeiten genannt: *Zillner*, Landesgeschichte; *ders.*, Salzburgische Kulturgeschichte; *Martin*, Kleine Landesgeschichte; *ders.*, Salzburgs Fürsten; *Pichler*, Salzburgs Landesgeschichte; *Kürsinger*, Lungau; *ders.*, Ober-Pinzgau; *Dürlinger*, Von Pinzgau; *ders.*, Pongau; *Hueber*, Lungau.

33 *Dopsch/Spatzenegger*, Geschichte Salzburgs.

Sämtliche das 18. Jahrhundert betreffende wirtschafts- und sozialhistorische Forschungsergebnisse älteren Datums, die das Umfeld für unser Thema bilden, sind deskriptiver Art und behandeln zumeist sehr enggesteckte Themenkreise<sup>34</sup>.

An neueren Monographien, die aber auch nur in bescheidenen Ausmaßen einerseits finanzgeschichtliche Aspekte, andererseits quantitative Auswertungen aufzuweisen haben, seien die erste Salzburger Montangeschichte<sup>35</sup> sowie die unsere Untersuchung nur am Rande berührenden Dissertationen von Heinz Kreibich<sup>36</sup>, Engelbert Koller<sup>37</sup>, Josef Mack<sup>38</sup>, Wolfgang Lendl<sup>39</sup> und einige Arbeiten von Peter Putzer<sup>40</sup> genannt. In einem größeren Naheverhältnis, jedoch mit anderen Zielsetzungen, stehen die Arbeiten von Max Wieser über Schloß, Pfleg- und Landgericht Staufeneck<sup>41</sup> und Johann Ostermann über das Pfleg- und Landgericht Raschenberg<sup>42</sup>.

Als am hilfreichsten erwies sich nach wie vor die zeitgenössische Literatur, vor allem Kleinmayrn<sup>43</sup>, Koch-Sternfeld<sup>44</sup> und Hübner<sup>45</sup>, aber auch Lürzer<sup>46</sup>, Kleinsorg<sup>47</sup>, Bleul<sup>48</sup>, Reisigl<sup>49</sup>, Viertaler<sup>50</sup> u. a.

Wegen der fehlenden Möglichkeiten, sich auf finanzhistorische Sekundärliteratur über das Erzstift zu stützen, werden, vor allem was die methodische Aufbereitung des Quellenmaterials betrifft, statistisch/quantifizierende Arbeiten über Teilgebiete oder Städte Deutschlands und Österreichs herangezogen<sup>51</sup>.

34 etwa: *Klein*, Beiträge; *Martin*, Glasfabrik; *ders.*, Salzburger Fabrik; *Sitte*, Weißgeschirrfabrik; *Zillner*, Bevölkerungs-Verhältnisse.

35 *Gruber|Ludwig*, Salzburgen Bergbaugeschichte. – Unverständlicherweise klammert diese Arbeit (trotz des umfassenden Titels) den allerwichtigsten Bergbaubereich Salzburgs, nämlich den Salzbergbau, aus.

36 *Kreibich*, Hofbrauereien.

37 *Koller*, Forstgeschichte.

38 *Mack*, Reform- und Aufklärungsbestrebungen.

39 *Lendl*, Agrargeographie Salzburgs.

40 *Putzer*, Kursalzburg; *ders.*, Behördenorganisation; *ders.*, Juristenfakultät.

41 *Wieser*, Schloß Staufeneck.

42 *Ostermann*, Raschenberg.

43 *Kleinmayrn*, Juvavia; *ders.*, Abhandlung; *ders.*, Unparteyische Abhandlungen.

44 *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre; *ders.*, Salzburg und Berchtesgaden.

45 *Hübner*, Haupt- und Residenzstadt Salzburg; *ders.*, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg.

46 *Lürzer*, Landwirtschaft.

47 *Kleinsorg*, Abriß.

48 *Bleul*, Erzstift und Herzogthum.

49 *Reisigl*, Forstwirtschaft.

50 *Viertaler*, Wanderungen; *ders.*, Reisen.

51 Als Auswahl seien genannt: *Albrecht*, Braunschweig-Wolfenbüttel; *Bowman*, Mautwesen; *Caselmann*, Bayreuth; *Caspary*, Bamberg; *Enz*, St. Pölten; *Gerhard*, Dienstekommen; *Göbel*, Wien; *Grüll*, Robot; *Hausberr*, Verwaltungseinheit; *Henning*, Dienste und Abgaben; *Hillbrand*, Umgeld; *Krüger*, Hessen; *Looz-Corswarem*, Köln; *Sellin*, Finanzpolitik Karl Ludwigs; *Sigg*, Zürich; *Ziegler*, Staatshaushalt Bayerns.

## D. Der Ausbau der Landesherrschaft und die Entwicklung der regionalen Verwaltungseinheiten – ein Abriss

Die komplexe Struktur der regionalen Ämter, der wir uns im 18. Jahrhundert gegenübersehen, ist keineswegs das Ergebnis einer modernen, nach systematisch-rationalen Kriterien durchgeführten Verwaltungsorganisation, sondern eine historisch gewachsene, durch Jahrhunderte geprägte und in ihrer zu Ende des alten Reiches bestehenden Gestaltung nur von dieser langen Entwicklung her begreifbar. Ebenso verhält es sich mit den staatlichen Forderungen gegenüber den Untertanen, die auf – im Mittelalter klar getrennten – gerichtlichen, hoheitlichen und grundherrlichen Rechten des Landesfürsten beruhen, sich in der faktischen regionalen Ausübung während der Neuzeit jedoch als weitgehend verschmolzen darstellen. Ein kurzer historischer Überblick über das Zustandekommen der Gerichtsbezirke, einige Hauptlinien in der Entwicklung von Verfassung und Verwaltung und deren Relevanz für die regionale Ebene scheint daher angebracht.

Die krasse Reduktion und Vereinfachung bei der folgenden entwicklungsgeschichtlichen Darstellung sei durch den Zweck, das für unser Thema Wichtige zu erfassen, entschuldigt<sup>52</sup>.

Der Weg von den ersten Schenkungen der Agilolfinger, der fränkischen Könige und Kaiser sowie des bayerischen Adels ab dem Beginn des achten Jahrhunderts, sodann der Erwerb von Gütern durch Kauf und Rodung – von Gütern, die bald vom südöstlichen Bayern (Regensburg) bis nach Ungarn verstreut lagen – bis zur Konsolidierung eines territorial geschlossenen Gebietes und der Durchsetzung und Behauptung der Landeshoheit<sup>53</sup>, war ein langwieriger Prozeß, auf den hier in aller Kürze eingegangen werden soll. Er fand nicht zuletzt in der sich wandelnden Organisation der unteren Amtsebene und in der dieser zukommenden Funktion als Verwaltungsinstanz und Hebestelle für die erzbischöflichen Einkünfte seinen Ausdruck.

Die Verleihung von Immunität und Königsschutz durch Karl den Großen (um 790) und Ludwig den Frommen (816), wodurch allen königlichen Amtsträgern sowohl das Betreten des Kirchenbesitzes als auch die Rechtsprechung und die Einforderung von Abgaben untersagt wird, bildet gleichzeitig mit der Erwerbung der Grafschaften die Grundlage für eine *erzbischöfliche Gerichtsbarkeit*. Die bestellten Richter und Anwälte

52 Der Wandel in den verwaltungsrechtlichen Grundlagen zwischen Mittelalter und Neuzeit bedarf noch spezieller Untersuchungen. An dieser Stelle werden lediglich die bisher erarbeiteten Forschungsergebnisse zusammengefaßt, vor allem *Putzer*, Kursalzburg, S. 1–69, *Dopsch|Spatzenegger*, Geschichte Salzburgs sowie *Dopsch*, Recht und Verwaltung, in Bd. I/2, S. 867–950. Letztere Arbeit stellt den ersten Versuch einer Zusammenfassung der Themenkomplexe Gerichtsbarkeit und Behördenorganisation für die Zeit des späten Mittelalters und der beginnenden Neuzeit dar.

53 Dazu *Putzer*, Kursalzburg, S. 21–40.

(Vögte) treten an die Stelle der bisher rechtsprechenden Grafen<sup>54</sup>. Im heutigen Flachgau kann die Gerichtshoheit erst durch Rückkauf von den Ministerialien im späten 13. und im 14. Jahrhundert durchgesetzt werden.

Die Zentren, denen die Grundverwaltung obliegt, bilden bewirtschaftete Meierhöfe. Diese ältesten Verwaltungseinheiten sind für die im weiteren Umkreis ansässigen Eigenleute des Erzbischofs zuständig und üben auch die niedere Gerichtsbarkeit aus<sup>55</sup>. Bereits um 1200 ist jedoch von der sogenannten Villikationsverfassung keine Spur mehr vorhanden, wie eine Untersuchung der erzbischöflichen Meierhöfe nachweist<sup>56</sup>. Die Auflösung des Herrenhofverbandes im 11. Jahrhundert geht einher mit Verleihungen einzelner, nunmehr zinspflichtiger Höfe an erzbischöfliche Eigenleute, häufig auch an die ehemaligen Meier<sup>57</sup>. Von einer territorialen Einheit kann in der Zeit um 1200 noch nicht gesprochen werden; dem *mittelalterlichen Personenverbandstaat* gehören alle dem Erzbischof leib-, dienst- oder lehensrechtlich Verpflichteten an<sup>58</sup>, die, soweit sie nicht an Ministeriale verlehnt sind, verwaltungsmäßig zu größeren Amtsbezirken zusammengefaßt werden, die teilweise an die Organisationsform der Meierhöfe anknüpft, häufig jedoch mehrere ältere Einheiten umfaßt<sup>59</sup>. Als übergeordnete Einheiten existieren seit dem 12. Jahrhundert die *Vizedomämter* in Salzburg und Friesach, ab Beginn des 13. Jahrhunderts auch in Leibnitz<sup>60</sup>. Die ältesten Aufzeichnungen über das erzbischöfliche Urbar nennen zu dieser Zeit 27 dem Salzburger Vizedom unterstehende Ämter, von denen 18 im Gebiet des späteren Stiftslandes, neun weitere in Bayern, Österreich und der Oststeiermark liegen<sup>61</sup>. Die den Amtleuten (Urbarpropsten, Güterverwaltern oder Kellnern) anvertrauten Amtsbezirke stellen jedoch keineswegs territorial geschlossene Einheiten dar, sondern bestehen aus einer Vielzahl von teilweise weit verstreuten Einzelhöfen<sup>62</sup>. Der Besitzstand innerhalb dieser mit der selbständigen Handhabung der Niedergerichtsbarkeit und der Wahrung sämtlicher Angele-

54 Vgl. *Dopsch*, Recht und Verwaltung, S. 882.

55 Ebd. S. 925 u. *ders.*, Spätmittelalterliche Grundherrschaft, S. 250 f.

56 *Klein*, Urbariale Aufzeichnungen, S. 137.

57 *Dopsch*, Recht und Verwaltung, S. 926.

58 Vgl. *Dopsch*, Landschaft, S. 11 f., genauere Ausführungen bei *dems.*, Recht und Verwaltung, Abschnitt: Das Erzstift Salzburg als Personenverband – Hofrecht, Dienstrecht und Lehenrecht S. 868–875.

59 Vgl. *Dopsch*, Landschaft, S. 927.

60 Dem Salzburger Vizedom unterstand der erzbischöfliche Besitz nördlich der Tauern, also innerhalb des heutigen Landes Salzburg (ohne Lungau), Tirols (ohne Osttirol), des steirischen Ennstales, Bayerns und Österreichs, dem Vizedomamt Friesach die Ämter in Kärnten, Osttirol, im Lungau und im steirischen Murtal. Das Vizedomamt Leibnitz umfaßte die Güter in der Mittel- u. Untersteiermark. 1595 wurden die weitentfernten Güter von Wolf Dietrich veräußert, da sie dem Erzstift in finanzieller Hinsicht mehr Belastungen als Nutzen brachten (vgl. für Leibnitz näher, *Marx*, Vizedomamt Leibnitz).

61 Vgl. *Dopsch*, Spätmittelalterliche Grundherrschaft, S. 251.

62 Vgl. *ders.*, Recht und Verwaltung, S. 926.

genheiten über Grund und Boden betrauten Urbarämter verändert sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts noch laufend, diese selbst bilden aber bereits Schwerpunkte der Verwaltung<sup>63</sup>, denen auch eine wichtige Funktion als Verteidigungsorte während der Auseinandersetzungen zwischen den Habsburgern und Wittelsbachern zukommt.

In dieser Zeit der Kämpfe fällt auch die „staatsrechtliche“ Trennung Salzburgs von Bayern, als dessen Teil – aber auch als dessen geistliche Metropole – das Erzstift bis dato gegolten hat<sup>64</sup>.

Aus der Bindung an die Habsburger und als Folge der Schlacht von Mühldorf geht Salzburg schließlich als eigenständiges Territorium hervor. Die eigentliche „Geburtsstunde“ des Landes sieht Heinz Dopsch in der Erhebung einer gemeinen Schatzsteuer für den geschlossenen Herrschaftsbereich zur Auslösung gefangener Truppenteile und der von Bayern eingenommenen Grenzfesten Tittmonig im Jahre 1327<sup>65</sup>. Dieser ersten in finanzieller Hinsicht zum Ausdruck kommenden Solidarisierung des Salzburger Adels mit dem Erzbischof gegen das frühere Mutterland folgt die normative Trennung des Herrschaftsgebietes von Bayern durch den Erlaß einer Rechtssatzung für Salzburg vom 29. September 1328, deren 47 Artikel als erste Salzburger Landesordnung bezeichnet werden können<sup>66</sup>. Dem Prozeß der Ablösung von Bayern hat das junge, seit 1255 durch Linienteilung geschwächte Herzogsgeschlecht der Wittelsbacher keinen nennenswerten Widerstand entgegensetzen<sup>67</sup>.

Gegenüber diesem zur Selbständigkeit des Landes führenden außenpolitischen Ereignis ist für unser Thema die innenpolitische Entwicklung von vorrangigem Interesse, wo sich die langsame, aber planmäßig betriebene Ablösung des Personalprinzips hin zum uneingeschränkten Landesfürstentum vollzieht<sup>68</sup>:

Gehen mit dem Investiturstreit die Königsschenkungen an die Kirche von Salzburg zu Ende, so beginnen die Erzbischöfe um 1200 mit einem intensiven Ausbau eines geschlossenen Herrschaftsgebietes, der sowohl in der Erwerbung von Grafschaften als auch in der Entwogtung besteht. Die Grafschaften, die nicht mehr die alten „Amtsgraftchaften“ des neunten und zehnten Jahrhunderts sind<sup>69</sup>, sondern aus Allodialbesitz und Hoheitsrechten, vor allem der Vogtei, bestehende Herrschaftsgebiete, die

63 Vgl. *Schedl*, Gericht und Verwaltung, S. 65 u. 93; über die Rechte dieser Ämter, ebd., S. 90 ff.

64 Das bayerische Recht bleibt für Salzburg indes bis zur Übernahme des Römischen Rechts maßgeblich und auch danach noch äußerst wichtig.

65 Vgl. *Dopsch*, Landschaft, S. 12.

66 Ebd., S. 12 u. *Putzer*, Kursalzburg, S. 132. – In dieser Landesordnung wird zwar noch nicht von einem „Land Salzburg“, sondern nur von „Gebiet“ und „Herrschaft“ gesprochen, doch kommt darin eine landesrechtliche Einheit bereits zum Ausdruck.

67 Vgl. *Koller*, Innere Entwicklung, S. 595.

68 Vgl. *Putzer*, Rechtsarchäologie Salzburgs, S. 45.

69 Vgl. *Dopsch*, Karolinger und Ottonen, S. 219.

sich im Besitz eines Geschlechts vererben<sup>70</sup>, werden von den Erzbischöfen durch konsequente Anwendung des Heimfallrechtes, durch Kauf und Tausch, aber auch, wie es öfter der Fall ist, mit Waffengewalt in ihren Besitz gebracht<sup>71</sup>. Langdauernde Fehden des bodenständigen Adels gegen den geistlichen Fürsten zeugen vom vergeblichen Versuch der Aufrechterhaltung ihrer Machtsphäre. Bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist der Bedeutung der mächtigsten Salzburger Grafengeschlechter ein Ende gesetzt<sup>72</sup>. Die letzten Edelfreien treten in die erzbischöfliche Ministerialität über und gehören fortan dem Dienstadel an. Im Spätmittelalter wandern die letzten vermögenden Familien aus diesem Stand, wie die Haunsberger und Kuchler, wegen mangelnder Entfaltungsmöglichkeiten (zumeist) nach Bayern aus. In der Tat ist die Stellung des Salzburger Adels bereits im 15./16. Jahrhundert eine weitaus eingeschränktere als die im benachbarten „Emigrationsland“<sup>73</sup>.

In den Regierungszeiten Eberhards I. und Eberhards II. fand der Erwerb der Grafschaften, die konsequente Einziehung der Vogteirechte und deren Übertragung an erzbischöfliche Beamte statt, schließlich auch die reichsrechtliche Anerkennung der Territorialhoheit für das geschlossene Gebiet mit der Überantwortung der wichtigsten Hoheitsrechte (Regalien) im Reichsgesetz Friedrichs II., der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220<sup>74</sup>. Für Salzburg bedeutet dieses großteils nur die Bestätigung bereits langgeübter Rechte (Markt- und Münzregal seit 996, Bergregal seit dem 12. Jahrhundert)<sup>75</sup>. Die Verwaltung der Einkünfte aus den Regalien obliegt, sofern sie nicht verpachtet sind, besonderen Beamten: Mauten und Zölle werden von Mautnern, Abgaben aus dem Edelmetallbergbau von Wechslern eingenommen, Forstmeister haben die Wälder, Jägermeister die Hochwildjagd zu betreuen<sup>76</sup>.

Auf dieser Grundlage wird nach der Absonderung von Bayern ein gezielter Landesausbau und die Errichtung einer Landesherrschaft auch formell möglich.

Die nach und nach erworbenen Gebiete werden in die bereits vorhandene Ämterorganisation übernommen und eingegliedert. In der Regel wird jedes ehemalige Herrengebiet zu einem besonderen politischen Bezirk, nur die kleinsten werden mit größeren vereinigt<sup>77</sup>. Noch im

70 Genaueres bei *Dopsch*, Entstehung des Territoriums, S. 341.

71 Folgen wir der Meinung von Heinz *Dopsch* (Mittelalterliche Grundherrschaft, S. 261), so zielten die erzbischöflichen Bemühungen in erster Linie auf die Einziehung der Hoheitsrechte und erst sekundär auf die Erwerbung von Grundbesitz.

72 Die letzte „Grafschaft“, Gastein, wird 1297 angekauft.

73 Vgl. *Schedl*, Gericht und Verwaltung, S. 198 f.

74 Vgl. *Putzer*, Kursalzburg, S. 26. Das Hochgericht galt seitdem als eines der Regalrechte.

75 Vgl. *Koller*, Innere Entwicklung, S. 594.

76 Vgl. *Dopsch*, Recht und Verwaltung, S. 935 f.

77 Vgl. für das nördliche Salzburg *Schedl*, Gericht und Verwaltung, S. 64.

13. Jahrhundert konsolidieren sich so die Gerichtsbezirke, die Erwerbungen setzen sich jedoch noch bis zum ausgehenden 14. Jahrhundert fort. Mit dem Kauf der Herrschaft Mattsee 1398 erreichte das Erzstift den größten Flächenumfang seiner Geschichte. Mit Ausnahme des Lungaues, der ehemals zu Kärnten gehörte, kann für den weiten Streubesitz in Niederösterreich, der Steiermark und Kärnten infolge der energischen Bemühungen der Habsburger zur Erreichung der Geschlossenheit ihrer Territorien die Salzburger Landeshoheit nicht behauptet werden<sup>78</sup>. Durch den Ungarischen Krieg verliert Salzburg einen Teil seiner fürstlichen Hoheitsrechte, vor allem in Kärnten und der Steiermark; auf Betreiben Bayerns geht auch die kurzzeitig inkorporierte Propstei Berchtesgaden nach wenigen Jahren (1405/07) wieder verloren<sup>79</sup>. Nachdem Kardinal Mattheus Lang 1535 König Ferdinand I. gegenüber auf die Landeshoheit in diesen Gebieten verzichtet hat, ist eine exakte Unterscheidung zwischen dem Land Salzburg, in dem die Unmittelbarkeit behauptet wird, dessen Stände auf den Salzburger Landtagen erscheinen und in dem allgemeine Landsteuern eingehoben werden<sup>80</sup> und den auswärtigen (Streu-) Besitzungen, die einer fremden Landeshoheit unterworfen bleiben, möglich. Die Einkünfte aus den verbleibenden Salzburger Rechten grundherrlicher Art fließen bis zur Säkularisation in die erzbischöfliche Schatulle, sind rein rechtlich also weiterhin Privateinkünfte.

Bis zum beginnenden 14. Jahrhundert werden die Gerichtsbefugnisse auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit an Dienstmännern, Adelige, aber auch an Geschäftsleute<sup>81</sup> vergeben und von den Inhabern wie Privatbesitz behandelt. Das sich ausbildende Erbrecht der Lehen und das bestehende derjenigen ehemaligen gräflichen oder erzbischöflichen Dienstmännern, die ihre zu Lehen vergebenen Gerichtsrechte auch nach dem Tode ihres Lehensherrn behalten und auch weitervererben, kostet die Erzbischöfe erheblichen pekuniären und militärischen Aufwand, um diese Gebiete wieder unter ihre unmittelbare Herrschaft zu bringen. Dem Revindizieren der Lehen kommt vor allem das Aussterben bedeutender Adelsgeschlechter entgegen.

Ab dem 15. Jahrhundert wird das System der Verleihung und Verpfändung zunehmend zugunsten der Verwaltung durch erzbischöfliche (Berufs-)Beamte, die sich großteils aus dem landsässigen Adel rekrutieren, aufgegeben. Der Schritt vom mittelalterlichen Dienstrecht der Ministerialen zum Amtsrecht des „modernen“ Beamtenstaates wird damit vollzogen, die Basis für eine fortschrittliche Verwaltung geschaffen. Der im Land verbleibende Dienstadel ist wenig begütert. Das Fehlen eines

78 Vgl. *Wagner*, Salzburgs Geschichte, S. 9.

79 Vgl. *Dopsch*, Entstehung des Territoriums, S. 346.

80 Vgl. *Wagner*, Salzburgs Geschichte, S. 9.

81 Über den Mißbrauch bei der Pacht der Gerichtsbarkeit vgl. beispielhaft *Ammerer*, Goldbergbau, S. 47 f.



mächtigen Salzburger Adels – „Einen Herrenstand wie in Österreich hat es in Salzburg nicht gegeben“<sup>82</sup> – und die daraus resultierende Übermacht des Landesfürsten bewirken einen relativ frühen und raschen Aufbau eines funktionierenden Beamtensystems.

In der Organisation der Regionalverwaltung orientiert sich der neue Beamtenstaat vorderhand an den zentralen teils ureigenen, teils früher in gräflichem Besitz befindlichen Burgen<sup>83</sup>, die den Gerichtsbezirken auch meist den Namen geben. Den Pflegern der großen Burgen werden zu ihren aus der ursprünglichen Burggrafenfunktion erwachsenen militärischen Aufgaben (Aufgebot, Burghut)<sup>84</sup> zusätzlich umfassende Verwaltungssachen übertragen<sup>85</sup>.

Bereits seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ist der Pfleger der wichtigste landesfürstliche Regionalbeamte, der (in dieser frühen Zeit) die Gerichtsbarkeit entweder selber ausüben oder an einen Landrichter übertragen kann. Dieser bleibt ihm jedoch untergeordnet. Ihre zumeist direkt aus alten Grafschaften, aus Immunitätsbezirken und Ministeralienbesitz hervorgegangenen Amtsbezirke werden überwiegend als Pfliegergerichte bezeichnet. Nur wenn das Gericht keiner zentralen Burg untersteht, sondern einem eigenständigen Landrichter mit Sitz in einem Markt, werden sie Landgerichte genannt. So wird beispielsweise das Landgericht Lungau durch die im 15. Jahrhundert stattfindende Übertragung an den Pfleger von Moßham zum gleichnamigen Pfliegergericht<sup>86</sup>. Andererseits bringt der Bau von Amtsgebäuden und die Verlegung mehrerer Amtssitze von den Burgen<sup>87</sup> in die Städte und Märkte während des 16. Jahrhunderts eine entgegengesetzte terminologische Veränderung (Pfliegergericht Raschenberg – Landgericht Teisendorf, Pfliegergericht Kaprun – Landgericht Zell im Pinzgau . . .). Einzelne Burgen, wie Staufeneck, Lichtenberg und Mittersill, werden jedoch immer wieder instandgesetzt und dienen bis zur Säkularisation des Erzstiftes als Gerichts- und Verwaltungssitze<sup>88</sup>.

In der späteren Zeit ist die exakte Namensdifferenzierung aufgegeben; die Bezeichnungen werden einerseits in der überkommenen Form, ande-

82 *Wagner*, Salzburgs Geschichte, S. 11.

83 Zur Bedeutung der Salzburger Burgen näheres bei *Dopsch*, Burgenbau und Burgenpolitik.

84 Vgl. *Dopsch*, Hohensalzburg, S. 69 u. 78. – Seit der Einführung des allgemeinen Aufgebotes zur Landesverteidigung 1452 obliegt dem Pfleger die Musterung und Führung der kommunal ausgehobenen Truppen. Erst die Neuerungen des Salzburger Kriegswesens im 16. Jahrhundert, die vor allem in der Aufstellung eines Söldnerheeres ihren Ausdruck finden, entlasten die Pfleger von ihrem militärischen Aufgabenbereich, wengleich die Landfahne auch weiterhin bestehen bleibt.

85 Vgl. auch *Kleinmayrn*, Juvavia, S. 471.

86 *Dopsch*, Recht und Verwaltung, S. 911.

87 Zahlreiche Burgen, die ihre militärische Funktion eingebüßt hatten, wurden dem Verfall überlassen.

88 *Dopsch*, Hohensalzburg, S. 69 f.

rerseits häufig kumuliert verwendet („Hochfürstliches Salzburger [Stadt-], Land- und Pfliegericht“)<sup>89</sup>.

Im ausgehenden Mittelalter existieren 32 solcher Land- und Pfliegerichtsbezirke. Die Ämterstruktur der unteren Ebene bleibt jedoch bis ins 16. Jahrhundert eine zweigleisige, da neben diesen Behörden die alten Verwaltungs- und Niedergerichtszentren der landesfürstlichen Urbarverwaltung aus dem hochmittelalterlichen Personenverbandstaat weiterbestehen. Dieser Dualismus funktioniert jedoch keineswegs klag- und reibungslos: der Kompetenzbereich der älteren, grundherrlichen Behörde, die unter der Leitung eines Urbarrichters (Urbaramtmann, Propst) die niedere Justiz, Polizeianglegenheiten sowie die Steuereinhebung innehat<sup>90</sup>, überschneidet sich mit demjenigen der nach dem Territorialprinzip errichteten Land- und Pfliegerichte neueren Datums. Die Folge davon ist, daß es laufend zu Streitfällen zwischen den Organen dieser Amtsgattungen kommt<sup>91</sup>. Daran vermag auch die Festlegung der Aufgabenbereiche durch Erzbischof Pilgrim von Puchheim (1387) wenig zu ändern, da diese völlig unzureichende Unterscheidungskriterien schafft<sup>92</sup>.

89 Im Gegensatz zu den „Landgerichten“ in den Nachbarländern dominiert in Salzburg bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Bezeichnung Pfliegericht. Erst nach der Säkularisation erfolgt unter der königlich-bayerischen Regierung (1810–1816) die einheitliche Umbenennung in „Landgerichte“. Bereits vorher wird die Zahl der Gerichtsbezirke von 37 (vor 1803) auf 32 vermindert, wobei dem Vorschlag Felners, alle Pfliegerichte mit weniger als 4000 Einwohner aufzulassen, nicht völlig entsprochen wird (vgl. *Partik*, Vereinigung, S. 23). Unter der bayerischen Regierung erfolgt am 9. Jänner 1811 (Königlich-bairisches Regierungsblatt, S. 49) eine weitere Neuorganisation, die die Vereinigung mehrerer Gerichte zu größeren Verwaltungsbezirken bedeutet. Da Lengberg und Windischmatrei bereits in Folge des Wiener Friedens 1809 abgetreten worden sind, bestehen im Herzogtum Salzburg vor der zweiten, endgültigen Eingliederung zu Österreich 1816 nur noch 20 Landgerichte, die auch bereits eine Gewaltentrennung kennen. Beim Übergang an Österreich fallen die Gerichte Waging, Tittmoning, Teisendorf und Laufen am linken Salzachufer fort; Fügen, Hopfgarten und Zell im Zillertal werden an Tirol angeschlossen. Zu den verbleibenden, wieder unter der ursprünglichen Bezeichnung „Pfliegericht“ eingerichteten 15 Bezirke (Abtenau, Gastein, Hallein, St. Johann, St. Michael, Mittersill, Neumarkt, Radstadt, Saalfelden, Salzburg, Tamsweg, Taxenbach, Thalgau, Werfen, Zell am See) werden sieben neue geschaffen (St. Gilgen, Goldegg, Golling, Großarl, Laufen [Neulaufen oder Weitwörth], Lofer, Mattsee). Diese am 14. Februar 1820 kundgemachte Einteilung in 22 Verwaltungsbezirke als unterste politische, gerichtliche und kameralistische Instanzen bleibt mit wenigen territorialen Modifikationen bis 1849 erhalten, bevor es nochmals zu einer Auflösung und Eingliederung kleinerer Bezirksgerichte kommt (vgl. HS 446, o. N., Notizen über die Organisation des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Salzburg im Jahre 1818, o. O., o. J.). Erst die Revolution bringt Österreich die heutigen staatlichen Verwaltungs- und Gerichtsgrenzen und beseitigt die Institution der Grundherrschaft; der Bauer wird vom Untertan zum Staatsbürger. Das Lehensrecht allerdings bleibt in Salzburg teilweise über die Grundentlastung hinaus bis 1862 in Geltung (vgl. *Dopsch*, Recht und Verwaltung, S. 875).

90 Zur Entstehung und Funktion der Urbaramter vgl. die Untersuchung für das Gebiet des heutigen bayerischen Rupertiwinkels von *Schedl*, Gericht und Verwaltung. Im Gegensatz zu Salzburg, wo die Steuern vom grundherrlichen Beamten eingenommen wurden, oblag diese Aufgabe z. B. in Österreich und Tirol den Richtern (Vögten, Pfliegern) für ihren Gerichtsbezirk (vgl. *Mayer*, Geschichte der Finanzwirtschaft, S. 230).

91 Vgl. *Putzer*, Kursalzburg, S. 90.

92 Vgl. dazu *Dopsch*, Spätmittelalterliche Grundherrschaft, S. 264; *ders.*, Recht und Verwaltung, S. 935 u. *Siegel/Tomaschek*, Salzburger Taidinge, S. 325 f.

1388 kommt es „inner Gebirg“ zur Bildung einer Art Zwischeninstanz für urbariale Angelegenheiten. Drei bis vier Urbarämter werden zu einer Propstei zusammengefaßt<sup>93</sup>, bei der die Urbarrichter Rechnung zu legen hatten.

Eine einschneidende Änderung der Verwaltungsorganisation zur Beseitigung des zweigleisigen Systems läßt bis ins 16. Jahrhundert auf sich warten. Erst dann kommt es zur Auflösung der alten Verwaltungsformen des Personenverbandstaates: der Absolutismus wird unmittelbar durch die Zusammenlegung von Urbar- und Gerichtsverwaltung eingeleitet. Bereits Erzbischof Leonhard von Keutschach (1495–1519) beginnt als energischer Vertreter der absolutistischen Regierungsform mit einer Ausgestaltung der Behördenorganisation; den entscheidenden Schritt von den überkommenen Verwaltungseinrichtungen zur vereinfachten lokalen Behörden- und somit auch Finanzverwaltungsstruktur unternimmt dann Erzbischof Wolf Dietrich von Raittenau (1587–1612). Er integriert sämtliche Urbarangelegenheiten, wie die Einnahme von Vogtabgaben oder Steuern, in den Aufgabenbereich der Pfleger und Landrichter, während die Urbarämter vollständig aufgelöst werden<sup>94</sup>.

Dieser sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Konzentrationsprozeß wird maßgeblich für die letzten 200 Jahre des Erzstifts: die lokale Finanzverwaltung, der wir uns im 18. Jahrhundert gegenübersehen, ist das traditionelle Produkt aus grundherrlicher Lokalverwaltung und Gerichtseinteilung. An den früheren Dualismus erinnern noch Doppelbezeichnungen einiger Ämter, wie etwa „Hochfürstliches Salzburger Pfliegergericht und Propstei Werfen“<sup>95</sup>. Ein neben der Gerichtsvereinfachung und eindeutigen Kompetenzzuordnung bedeutendes Moment dieser Verwaltungsumstellung ist auch in der Einsparung von – gut besoldeten – Oberbeamten<sup>96</sup>.

Gerhard Oestreich hat für das 16. Jahrhundert die Ausbildung des „Finanzstaates“ hervorgehoben und damit betont, daß sich der Begriff Staat in Zusammenhang mit den öffentlichen Finanzen durchgesetzt hat<sup>97</sup>. Deren Qualität erfährt insofern eine Änderung, da durch die Verdichtung der Herrschaft dieselben nicht mehr als ein Bündel von Einzelrechten verstanden werden, sondern als ein aus deren Verschmelzung resultierendes einheitliches Hoheitsrecht<sup>98</sup>.

Ein „dualistischer Ständestaat“ (Otto von Gierke), eine zweifach ausgeprägte „Staatlichkeit“ in Form eines eigenen ständischen Behörden-

<sup>93</sup> *Frank-Nachlaß*, Institutionen 13.

<sup>94</sup> Vgl. *Dopsch*, Spätmittelalterliche Grundherrschaft, S. 256 u. 267; *Kleinmayrn*, Juvavia, S. 586; *Frank-Nachlaß*, Institutionen 13.

<sup>95</sup> Siehe die Werfner Amtsrechnungen des 17. u. 18. Jahrhunderts.

<sup>96</sup> Vgl. auch *Schedl*, Gericht und Verwaltung, S. 298.

<sup>97</sup> *Oestreich*, Ständetum und Staatsbildung, S. 279, 281 ff. u. *Heilingsetzer*, Entwicklung Oberösterreichs, S. 65.

<sup>98</sup> Vgl. diesen Prozeß für das österreichische Territorium unter Maximilian I. u. Ferdinand I. bei *Putschögl*, Verfassung und Verwaltung, S. 91.

apparates über das gesamte Territorium wie etwa in Oberösterreich<sup>99</sup> existiert im Erzstift zu keiner Zeit, der integrierende Faktor für das gesamte Land ist einzig der Landesherr.

Während des 17. und 18. Jahrhunderts erfolgen Änderungen auf der unteren Verwaltungsebene nur noch in territorialer Hinsicht. So wird von Erzbischof Paris Lodron das Landgericht „An der Glan“ auf die Gerichtsbezirke von Plain und Salzburg aufgeteilt, so werden die „fünf Stäbe im Pongau“<sup>100</sup> – das waren mit Landrichtern besetzte Unterämter des Pfliegerichtes Werfen – von Erzbischof Max Gandolf zu eigenständigen Ämtern umgewandelt<sup>101</sup>. Im 18. Jahrhundert werden Wagrain zu St. Gilgen, Bischofshofen wieder zu Werfen und schließlich 1802 Rauris zu Taxenbach geschlagen. Das, mit Ausnahme der bedeutenden domkapitularen Herrschaft Mauterndorf<sup>102</sup>, den gesamten Lungauer Raum umfassende Gericht Moosham wird 1790 geteilt, und mit den Märkten Tamsweg und St. Michael werden zwei neue Gerichtssitze gegründet<sup>103</sup>.

### E. Salzburgs wirtschaftliche Situation im 18. Jahrhundert

Warum an dieser Stelle ein Blick auf die, wie es in der zeitgenössischen Terminologie hieß, „Landesökonomie“ geworfen wird, ist aus der engen Verflechtung von wirtschaftlichen Gegebenheiten, regionalem Verwaltungsapparat und Abgabenstruktur zu erklären. So waren beispielsweise einige Ämter in ihrer Aufgabenstellung unmittelbar auf bestimmte Wirtschaftszweige zugeschnitten, wie die Brauämter, Salz- und Verwesämter, während andere, vor allem die Pfliegerichte, Beaufsichtigungs- und Zulieferungspflichten zu erfüllen hatten. Die behördliche Einnahmen- und Ausgabenstruktur stellt nicht zuletzt auch einen Spiegel der herrschenden ökonomischen Situation dar, an der der Staat direkt als Unternehmer und indirekt durch Erhebung von Steuern und Abgaben teilhatte, einer Situation, die zu großen Teilen von den natürlichen, geomorphologischen Gegebenheiten des kleinen Alpenlandes bestimmt war. „Sie haben die Standort-, Produktions-, Absatz-, Verkehrs- und Siedlungsbedingungen der Region auf Dauer geprägt.“<sup>104</sup>

99 Vgl. dazu *Putschögl*, Landständische Behördenorganisation.

100 Das waren Werfen, Bischofshofen, St. Veit/Goldegg, St. Johann und Großarl.

101 Vgl. *Dürlinger*, Pongau, S. 24 f.; *Lendl*, Salzburg Atlas, S. 100; *Frank-Nachlaß*, Institutionen 13 (Pfliegerichte), Nr. 43: Werfen. – Über Ausdehnung und territoriale Veränderungen vgl. *Kleinmayrn*, Juvavia, S. 419–441.

102 Der Grundbesitz des Domstifts im Lungau war bedeutender als derjenige des Hofurbars (vgl. *Dopsch*, Das Domstift Salzburg, S. 180).

103 Vgl. *Felner-Nachlaß*, a) Kurfürstliche Zeit, II. Bd., Folio 350.

104 *Wysocki*, Gewerbliche Wirtschaft, S. 150.

## INDUSTRIE, HANDEL, GEWERBE UND BERGBAU

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hatten frühindustrielle Produktionsmethoden an Salzburg keine nachhaltig prägenden Spuren hinterlassen. Diese Epoche zeichnete sich durch eine geringe wirtschaftliche Dynamik und nur vereinzelte neue Unternehmertätigkeit aus<sup>105</sup>. Lorenz Hübner gibt für das Jahr 1796 in einer Beschreibung von Salzburg einen Überblick über die (halb-)industriellen Fertigungsstätten des Landes<sup>106</sup>:

*Von Fabriken und Manufakturen zählt das Erzstift nur folgende:*

- 1) *die Salzsiederey zu Hallein*<sup>107</sup>,
- 2) *eine Baumwollen-Manufaktur zu Hallein,*
- 3) *eine Klufenfabrik (= Stecknadelherzeugung, Anm. v. Verf.),*
- 4) *3 Drahtziehereyen bey Salzburg, eine Sinnhuberische in der Riethenburg, eine, die ein Bauer betreibt zu Käferham, und eine zu Thalgau,*
- 5) *die Lederfabrik der HH. Christian Zezi und Vital Gschwendtner zu Salzburg,*
- 6) *die Sensenfabrik des Hn. von Robinig zu Thalgau,*
- 7) *Mehrere Privat = und hochfürstl. Eisenhammerwerke,*
- 8) *zwey Feilenbauereyen, eine zu Stein in Salzburg, und die zweyte in der Gnigl,*
- 9) *eine Kartenmanufactur zu Salzburg,*
- 10) *eine Majolika = oder Weißgeschirrfabrik in der Riethenburg bey Salzburg,*
- 11) *2 hochfürstl. Messingfabriken zu Ebenau und Oberalm,*
- 12) *zwey Papiermühlen zu Salzburg und Werfen*<sup>108</sup>,
- 13) *4 Pulvermühlen, 3 bey Salzburg, und 1 zu Werfen,*
- 14) *eine Sockenmanufaktur im Zuchthause zu Salzburg,*
- 15) *zwey kleine Tabakfabriken bey Salzburg,*
- 16) *eine kleine Fabrik von irdenen und glasierten Bauern-Tabakspfeifen unweit Wals,*
- 17) *ein Par Torffstechereyen bey Salzburg,*
- 17) *[sic!] mehrere Ziegel = Kalk und Gypsbrennereyen in der Hauptstadt und im übrigen Erzstifte,*
- 19) *zwey Glashütten unweit St. Gilgen,*
- 20) *mehrere Schussermühlen*<sup>109</sup>,
- 21) *Marmorbrüche am Untersberge, und zu Adneth*<sup>110</sup>,
- 22) *Mehrere Sandsteinbrüche.*

<sup>105</sup> Dasselbe gilt für die Folgezeit bis zum Beginn der 1860er Jahre, vgl. ebd., S. 178.

<sup>106</sup> Hübner, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg, 3. Bd., S. 935; eine ähnliche Aufstellung bietet der Autor in: *ders.*, Haupt- und Residenzstadt Salzburg, 1. Bd., S. 402–408. – Anscheinend deshalb, weil sie unter die Kameralverwaltung fielen, wurden die vier ärarischen Brauereien in diese Aufzählung nicht mit aufgenommen.

<sup>107</sup> Die für Salzburg überaus wichtige exportierende Salzindustrie wird im Kapitel über die Sonderämter in Hallein und Laufen näher besprochen.

<sup>108</sup> Die 1534 und 1536 von Jacob (und Sebastian) Stalleher aus der „Papierstadt“ Reutlingen gegründeten Papiermühlen in Lengfelden und Salzburg gehören zu den ältesten des österreichisch-salzburgischen Raumes (vgl. *Mitterwieser*, Papiermühle, S. 485).

<sup>109</sup> „Schusser“ sind marmorene Kügelchen.

<sup>110</sup> Dabei handelt es sich überwiegend um kleine bäuerliche Nebenbetriebe (vgl. *Vierthaler*, Wanderungen Bd. 1, S. 57).

Der Terminus „Fabrik“ bezeichnete während der Phase der Protoindustrialisierung weniger einen Großbetrieb mit einer höheren Belegschaft und mechanisierter Arbeitsweise als vielmehr „das privilegierte, gewerbliche Unternehmen außerhalb der Zünfte“<sup>111</sup>. Daß im 18. Jahrhundert sowohl in der Größenordnung als auch in der Fabrikationsweise bis hin zum Sozialsystem kaum Unterschiede zwischen Fabrik und zünftischem Gewerbebetrieb bestanden, ist am Beispiel der Neusteiner Lederfabrik nachzuweisen<sup>112</sup>, die sich in Personalstand und -struktur sowie in der Größenordnung von den führenden städtischen Gewerbebetrieben nicht unterschied. Wie bei diesen wohnten alle Beschäftigten (mit einer Ausnahme) am Arbeitsplatz, im Fabriksgelände<sup>113</sup>.

Die handwerkliche Organisationsform des Zunftwesens schloß sich gegenüber jeglichen aufkeimenden Innovationen ab und schlitterte in der Folge in eine triste Situation<sup>114</sup>. Doch übten die verschiedenen Zunftinstitutionen besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch einen starken Einfluß auf die Errichtung von neuen Betrieben aus und suchten ihre zuvor monopolistische Machtposition auch weiterhin zu erhalten, was jedoch nicht gelang. Innungsverbände wurden von Regierungsseite her aufgelöst, früher bestandene Bezirksabgrenzungen abgeschafft. „1775 wurde mit der völligen Freigabe des Garnhandels und der Leinweberei begonnen.“<sup>115</sup>

Die wenigen frühindustriellen Neugründungen waren teilweise ärarische, wie die Errichtung von Glashütten bei St. Gilgen (1701)<sup>116</sup> und Zinkenbach (1750), einer Wollmanufaktur im Rahmen der neuerrichteten Strafanstalt in Salzburg (nach 1739)<sup>117</sup>, einer leonischen Borten- und Drahtfabrik in Kleßheim (1758)<sup>118</sup> oder einer Edelstein-, Kristall- und Glasschleiferei in der Hauptstadt Salzburg (1775)<sup>119</sup>, teilweise auch private, so die Weißgeschirrfabrik in der Riedenburg (1736)<sup>120</sup> oder die erwähnte Lederfabrik am Äußeren Stein (1785)<sup>121</sup>. Durchaus in merkantilistischer Manier durch staatliche Förderungsmaßnahmen unterstützt, um sie, wie es hieß, in den *erwünscht = blühenden Zustand zu setzen*<sup>122</sup>, konnten diese und eine gute Handvoll anderer Neugründungen weder durch völ-

111 Zöllner, Geschichte Österreichs, S. 285.

112 Schulz (Reise eines Liefländers, S. 69) schwärmt sowohl von der Größe der Anlage, wie von den erstklassigen Waren, die er neben die englischen Qualitätsprodukte stellt.

113 Vgl. *Mitterauer*, Vorindustrielle Familienformen, S. 65.

114 Vgl. *Kernmayr*, Brot und Eisen, S. 40.

115 *Klein*, Salzburgs Handel, S. 162.

116 Vgl. *Martin*, Glasfabrik, S. 1.

117 Vgl. *ders.*, Salzburger Fabrik, S. 131.

118 Vgl. ebd., S. 129.

119 Geschliffen wurden Zillertaler Granaten und Gasteiner, Kapruner und Rauriser Bergkristalle, woraus u. a. Kristalluster hergestellt wurden (vgl. *Kernmayr*, Brot und Eisen, S. 35).

120 Vgl. *Sitte*, Weißgeschirrfabrik, S. 201 f.

121 Vgl. *Klein*, Jos. Ant. Zezi, S. 39 u. *Martin*, Haslberger, S. 101.

122 Pfleg Abtenau VII/VII/112 (General-Mandat v. 7. Jänner 1760).

lige Maut- und Abgabefreiheit noch durch Einfuhrverbote von auch im Inland erzeugten Waren zu durchschlagenden Erfolgen geführt werden. Zwar behaupteten sich die beiden letztgenannten Unternehmen gegenüber der Konkurrenz der begreiflicherweise stark dagegen ankämpfenden Zünfte recht gut, die gesetzlich fixierte Monopolstellung der St. Gilgener Glasfabrik jedoch war gegenüber dem Ausland nicht lange aufrechtzuerhalten. Die Fabrik vegetierte zunächst dahin und erlag schließlich den aus den hohen Rohstoffpreisen und der auswärtigen Konkurrenz resultierenden Absatzschwierigkeiten. Erst nach zwölfjährigem Stillstand und einer neuerlichen privaten Betriebsaufnahme florierte das kleine Unternehmen bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts<sup>123</sup>. Noch unglücklicher verlief die Entwicklung der erzbischöflichen Borten- und Drahtfabrik, die trotz Monopolisierung<sup>124</sup> bereits vier Jahre nach ihrer Gründung mangels Nachfrage eingestellt wurde. Die gleiche Betriebsdauer war einem zweiten Versuch beschieden, das Unternehmen auf der Basis einer Kompanie zu führen, der neben dem Erzbischof als Privatunternehmer zahlreiche Domherren und Handelsleute angehörten<sup>125</sup>.

Als weitere Neugründungen des 18. Jahrhunderts seien die in Hallein und Zinkenbach zu Rationalisierungszwecken im Salzwesen aufgestellten Sägen, die Faßdauben industriell herstellten<sup>126</sup>, eine Papiermühle in Werfen (1775) sowie einige metallverarbeitende Betriebe, wie die von Hübner erwähnte Riedenburger Drahtzieherei, die Thalgauer Sensenfabrik, die Gnigler Feilenhauerei oder die Klufenfabrik in Hallein, die auf der Rohstoffbasis des Oberalmer Messingwerkes jährlich viele Zentner Stecknadeln produzierte und in die Türkei ausführte<sup>127</sup>, genannt.

Die beinahe ausschließlich exportorientierten Messinghütten von Ebenau und Oberalm, die in ihrer Blütezeit zwischen 1650 und 1740 jährliche Produktionsziffern bis zu 2650 Zentnern erreichten, hatten ihren qualitativ hochwertigen Fertigprodukten einen guten Ruf im Ausland zu verdanken. Dabei wurden billige Rohstoffe importiert, während das hochwertige inländische Kupfer gewinnbringend u. a. nach Nürnberg ausgeführt wurde. Erst infolge der Ausfuhrverbote anderer Länder mußte dann auch das Großarler Rohkupfer in den Messingbetrieben verarbeitet werden<sup>128</sup>. Diese Exportsperrern, der Aufbau einer Konkurrenzindustrie (Gründungen von Werken in Frauental/Steiermark [1713], Rosenheim/Bayern [1716] etc.) und schließlich Einfuhrverbote für Fertigwaren bedingten eine wesentliche Verminderung des Verschleißes und den Niedergang der Salzburger Messingerzeugung, die noch 1723, dem

123 Nach *Martin*, Glasfabrik, S. 4.

124 Pfleg Abtenau VII/VII/112.

125 Zur genauen Entwicklungsgeschichte vgl. *Martin*, Salzburger Fabrik, S. 129–144.

126 Das Salzburger Salz wurde in Fässern exportiert.

127 Vgl. *Kernmayr*, Brot und Eisen, S. 35 u. *Hübner*, Haupt- und Residenzstadt Salzburg, Bd. 1, S. 582 f.

128 Vgl. *Bauer*, Salzburger Messingindustrie, S. 80.

Jahr der Importsperrung Österreichs, hinter der Halleiner Salzgewinnung die einträglichste Exportindustrie Salzburgs dargestellt hatte<sup>129</sup>.

Ähnlich erging es einem anderen, auf die Ausfuhr angewiesenen Gewerbe Salzburgs: der Tucherzeugung. Um 1620 von Knappen begonnen<sup>130</sup>, war ab 1668 in Hallein und Umgebung (den angrenzenden Gerichtsbezirken Golling, Werfen, Glanegg, Abtenau und Thalgau)<sup>131</sup> eine im Verlagswesen arbeitende *Baumwollen-Manufactur*<sup>132</sup> großen Ausmaßes entstanden, die noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Erträge von jährlich 300.000 fl auswies<sup>133</sup>. Diese basierte auf Gerechtsame von Bürgern (35), Salinenarbeitern (50) und Bergknappen (15). Die Baumwolle aus Mazedonien, Zypern und Smyrna wurde von beinahe 16.700 Familienmitgliedern (Zahlen inkl. Berchtesgaden, wohin sich dieser Wirtschaftszweig erstreckte)<sup>134</sup> gereinigt, gerissen, vorwiegend in dreierlei Blau gefärbt, gesponnen, gestrickt, gewaschen und nach der Fertigung auf die Märkte von Österreich, Bayern, Frankfurt und Leipzig geschickt<sup>135</sup>. Gegen Ende des Jahrhunderts erlebte dieses Gewerbe seinen Niedergang, der viele Bauern und Bergarbeiter ihres Nebenverdienstes beraubte<sup>136</sup>. Schuld daran war nicht die schlechte Qualität der Ware<sup>137</sup>, sondern Einfuhrverbote des Auslandes, vor allem Preußens und Österreichs, sowie die Errichtung von gleichartigen Fabrikationsstätten ebendort. Danach war ein Absatz nur noch in Bayern, den rechtsrheinischen Ländern und ein geringes Kontingent in Tirol möglich<sup>138</sup>. Nicht anders erging es den Tuchmanufakturen von Laufen und Tittmoning<sup>139</sup>.

Auf dem sekundären Sektor sind, die Messingindustrie für die Zeit bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ausgenommen, das Fehlen von Großbetrieben und eines leistungsfähigen Exportgewerbes wesentliche Kennzeichen der Salzburger Wirtschaft. Diese behielt ihre kleingewerblich-mittelständische Struktur trotz der oben beschriebenen bescheidenen industriellen Anfänge bei. Die von staatlicher Seite her initiierten innovatorischen Versuche sollten der Sicherung der Arbeitsplätze im Lande und der Verbesserung der Zahlungsbilanz dienen: . . . *Damit hierdurch der einem Lande so schädliche Geld=Ausfluß doch in etwas gehindert, in denen inländischen Gewerben aber besser Umtrieb erlangt* (Generalmandat v. 1760)<sup>140</sup>.

129 Vgl. ebd. S. 184–191 u. *Gruber|Ludwig*, Salzburger Bergbaugeschichte, S. 55 f. – Die Werke wurden 1805 (Oberalm) und 1844 (Ebenau) eingestellt.

130 Nach *Wagner*, Dürnberg, S. 53.

131 Blicke auf den Baumwollenwaarenhandel, S. 29.

132 *Hübner*, Haupt- und Residenzstadt, Bd. 1, S. 583.

133 Vgl. *Penninger*, Entwicklung Halleins, o. S.

134 Blicke auf den Baumwollenwaarenhandel, S. 29 f.

135 Nach ebd. u. *Penninger*, Entwicklung Halleins, o. S.

136 Vgl. *Wysocki*, Gewerbliche Wirtschaft, S. 155 und *Mader*, Reise, S. 172.

137 Nach *Otruba*, Europäische Commerzreisen, S. 62 f. und *dem.* Bericht eines mährischen Manufakturinspektors, S. 301.

138 *Penninger*, Entwicklung Halleins, o. S.

139 Vgl. *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 233.

140 Pfleg Abtenau VII/VII/112.



Warum es in Salzburg nicht zu einer weiterreichenden Frühindustrialisierung gekommen ist, dürfte mehrere Wurzeln territorialer und ökonomischer Natur haben, deren einzelner Stellenwert noch zu untersuchen wäre:

– Das Erzstift war ein flächen- und bevölkerungsarmes Territorium mit einer geringen Binnennachfrage.

– Dem Konkurrenzdruck der Nachbarländer wurden keine ausreichenden Prohibitivinstrumente entgegengesetzt<sup>141</sup>, während andere Länder, allen voran Österreich, eine Wettbewerbsdrosselung durch Hochzollpolitik und Handelssperren erreichten<sup>142</sup>. Salzburg, das auf Zwischenhandel und Importe angewiesen war, standen von vornherein nur beschränkte Möglichkeiten zu solchen Maßnahmen offen. Vor allem mußte man sich jedoch immer gegenüber dem Kurfürstentum Bayern gefällig erweisen, das den wichtigsten Salzburger Exportartikel ankaufte, nämlich das Salz (s. u.).

– Wohl aus ebengenannten Gründen vertraten Zeitgenossen teilweise die Auffassung, Salzburg sei als Standort für Fabriken ohnehin ungeeignet<sup>143</sup>.

– Immer wieder wurden qualifizierte Arbeitskräfte durch Werbung und bessere Entlohnung vom Erzstift ins Ausland abgezogen<sup>144</sup>.

Da Salzburg somit die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der größeren, expansionistisch orientierten Staaten nicht besaß, blieb es auf seine archaischen ökonomischen Säulen gestützt: Handel, Gewerbe, Bergbau und Landwirtschaft. Im tertiären Bereich ist ein bescheidener Fremdenverkehr zu erwähnen<sup>145</sup>, der sich vorzüglich auf die natürlichen Gegebenheiten des Landes stützte: auf die Thermalquellen Badgasteins, die bereits im 15. Jahrhundert Berühmtheit erlangt hatten<sup>146</sup>, auf die klimatischen Vorzüge der Luftkurorte Aigen (ab dem 16. Jahrhundert) und Fuschl (17. Jahrhundert) und die Heilwirkung der Moorbäder bei Salzburg, Mattsee, Unken und Mauterndorf, die im 18. Jahrhundert erstmals in größerem Ausmaß genutzt wurden<sup>147</sup>.

Auf dem Gebiet des handwerklichen Gewerbes ist für den Zeitraum der frühen Neuzeit der Mangel jeglicher Detailuntersuchungen zu beklagen, man wird dieses jedoch ohne großes Irrtumsrisiko beinahe aus-

141 Vgl. *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 232: *kein sichernder Mauttarif*.

142 Dazu nähere Ausführungen bei Wysocki, Räumliche Wirtschaftsstruktur, S. 19–21.

143 . . . *Handwerke . . . die einem gebirgigen, menschenarmen Lande besser, als Fabriken anstehen* (Koch-Sternfeld, Die letzten 30 Jahre, S. 232); . . . *wo Salzburg . . . obnebin für Fabriken wenig geeignet ist* (Schallhammer, Verhältnisse des Handels, S. 177).

144 Vgl. *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 232. – Zu den genannten Punkten wäre die Kreditversorgung noch näher zu untersuchen.

145 Zur Entwicklung vgl. *Stadler*, Salzburger Fremdenverkehr.

146 Zur Bedeutung des Gasteiner Bades vgl. *Zimburg*, Gastein und *Koch-Sternfeld*, Gasteiner Thal.

147 Vgl. *Kernmayr*, Brot und Eisen, S. 178.

schließlich der Deckung des Eigenbedarfs zuordnen dürfen<sup>148</sup>. Die Handwerke waren in starkem Maße auf den Bedarf der Städte ausgerichtet, der in Hallein und Laufen eng mit der Salzerzeugung und -verschiffung verknüpft war.

Der Handel, der wegen Salzburgs geographisch günstiger (Paß-)Lage auf der Route Oberitalien–Oberdeutschland<sup>149</sup> im Mittelalter vorzüglich die Residenzstadt zu einem Zentrum der Spedition und des Großhandels werden ließ, hatte durch die Verlagerung eines großen Teiles des Warenstroms vom Mittelmeer in den Atlantik und die Nordsee, der der langsame Bedeutungsniedergang Venedigs folgte<sup>150</sup>, sowie durch die allgemeine Wirtschaftskrise der oberdeutschen Städte<sup>151</sup> zu Beginn des 17. Jahrhunderts – Bankrotte großer deutscher Handelshäuser hatten auch Salzburger Firmen mit in den Ruin gezogen – einen enormen Bedeutungsschwund erfahren und vermochte nie mehr auch nur annähernd an die bis ins 17. Jahrhundert dauernde Blütezeit anzuschließen<sup>152</sup>. Dennoch klammerte sich Salzburg bis zuletzt an seine jahrhundertalten Beziehungen zu Venedig<sup>153</sup>.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die noch immer tradierte These Herbert Kleins, der Kremsbrücker Kampfzoll Ferdinands I. (1554) hätte zugunsten der Handelsrouten Triest–Graz–Wien und Triest–Kärnten–Tirol die Tauernstraße auf Dauer wesentlich geschwächt<sup>154</sup>, durch Herbert Hassinger widerlegt worden ist. Die Ausweitung des Fernhandels dauerte bis kurz vor den Dreißigjährigen Krieg und erreichte zu dieser Zeit den absoluten Höhepunkt. Erst der Uskokenkrieg brachte die Speditionen über den Radstädter Tauern fast vollständig zum Erliegen<sup>155</sup>.

Die Hoffnungen auf ein neuerliches Aufblühen, die man nach der Erhebung der österreichischen „Meerporten“ Triest und Fiume zu Freihäfen (1717, 1719) für den Zwischen- und Kommissionshandel hegte, erfüllten sich nicht. Bereits ab 1717 war unter Erzbischof Harrach auf Be-

148 Eine summarische Übersicht über das Salzburger Gewerbe auf dem flachen Land für das Jahr 1796 bei *Hübner*, *Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg*, Bd. 3, S. 936 f.

149 Vgl. auch *Klein*, *Paß-Staat; ders.*, *Saumwege und Saumverkehr u. Posch*, *Salzburger Mautordnung*, S. 175.

150 Vgl. *Wysocki*, *Gewerbliche Wirtschaft*, S. 151.

151 Auch im Levantehandel konkurrierten mit diesen nun Holländer, Engländer und Franzosen.

152 Vgl. auch *Klein*, *Salzburgs Alpenstraßen*, S. 30 und *ders.*, *Salzburgs Handel*, S. 159.

153 Vgl. *Klein*, *Salzburgs Handel*, S. 159.

154 Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen bei *ebd.*, S. 159 u. *ders.*, *Brenner und Radstädter Tauern*, S. 424. – Über Österreichs Handelsbeziehungen zu Triest vgl. *Gassner*, *Österreichs Levantehandel und die ältere Arbeit von Beer*, *Zollpolitik*, bes. S. 129.

155 Vgl. *Hassinger*, *Handels- und Verkehrsstellung Villachs*, S. 224 u. 256–258. – Die der Erhöhung der Mautzölle an der Kremsbrücke bei Gmünd (Kärnten) folgenden Tarif erhöhungen wurden, so Hassinger, auf die Preise überwälzt.

treiben Karls VI. mit Straßenerneuerungsarbeiten begonnen worden<sup>156</sup>, womit, nach Meinung Schremmers, besonders dem durch Bayern gehenden Transit eine schwere Konkurrenz erwachsen wäre<sup>157</sup>. Trotz Infrastrukturverbesserungen und der besten Verbindung vom Süden zu den süddeutschen Handelszentren<sup>158</sup> konnte Salzburg am ständigen Aufschwung der beiden Adria Häfen nicht profitieren<sup>159</sup>, vor allem deshalb, weil sich die Handelsströme verschoben hatten. Erst der Ausbruch der Französischen Revolution brachte in der Verbindung Wien–Salzburg–Tirol/Bayern eine neuerliche Belebung des Warenverkehrs über das Gebiet des Erzstiftes<sup>160</sup>.

Zum Rückgang des Zwischenhandels trugen nicht zuletzt die Neugründungen von Manufakturbetrieben und Fabriken in einigen Nachbarländern bei, die dadurch großräumige Verschiebungen dieser Produkte verhinderten<sup>161</sup>.

Im 18. Jahrhundert bestanden in der Stadt Salzburg fünf Faktoreien („Speditionshandlungen“)<sup>162</sup>, die eine eigene Branche bildeten und auch in größerem Rahmen Wechselgeschäfte betrieben<sup>163</sup>. Den wichtigsten Sektor nahm der Zwischenhandel von Eisen und Stahl ein<sup>164</sup>.

Der binnenwirtschaftliche Engros- und Detailhandel verteilte sich über das Erzstift, wobei dem Salzburger Hof, den regionalen Ämtern und ärarischen Unternehmen eine bedeutende Nachfragefunktion zukam. Inwieweit dieser durch das bestehende Mautsystem eine Belastung erfuhr, wird im Abschnitt über die betreffenden Ämter noch zu erörtern sein.

Von der größten Bedeutung für die Salzburger Wirtschaft war der primäre Sektor.

Der Bergbau verhalf dem Erzstift zu einer Verbesserung der Handelsbilanz, gingen doch zwei Drittel der Montanprodukte ins Ausland<sup>165</sup>.

156 Vgl. *Knittler*, Verkehrswesen, S. 147. – Näheres zur Problematik des Straßenbauprogramms bei *Klein*, Straßenbauten u. dem entsprechenden Kapitel bei *König*, Franz Anton von Harrach, S. 65–81.

157 Vgl. *Schremmer*, Wirtschaft Bayerns, S. 574.

158 Vgl. *Lendl*, Landschaft, S. 190.

159 Anders die zeitgenössische Literatur, vgl. etwa *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 236.

160 Vgl. ebd., S. 236.

161 Vgl. *Hübner*, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg, Bd. 3, S. 933.

162 Ebd., S. 896. – Der erfolgreichste Faktor, der auch als Kreditgeber des Landesherrn in Erscheinung trat, war Sigmund Haffner (1733–1772); der Inhaber der zweitkleinsten Faktoreigerechtsame, Joseph Caspar Freysauff, speditierte in den Jahren 1760 bis 1787 534.625 Zentner Waren und erzielte damit einen Bruttogewinn von 112.000 Gulden.

163 Vgl. *Weilmayr*, Salzachkreis, S. 231.

164 Vgl. *Hübner*, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg, Bd. 2, S. 933. Zum Eisen-transport und zur St. Gilgener „Hauptniederlage“ vgl. Näheres bei *Ziller*, St. Gilgen, S. 110–127; Zur Radstädter Eisenlötschen vgl. *Tremel*, Steirisch-salzburgischer Handel, S. 97–104.

165 Vgl. *Gruber|Ludwig*, Salzburger Bergbaugeschichte, S. 558.

Nach der Blüte des Privatgewerkentums zur Mitte des 16. Jahrhunderts und dem Niedergang – vor allem des wichtigen Edelmetallbergbaues – bereits zur folgenden Jahrhundertwende hatte Erzbischof Markus Sittikus einige Betriebe in staatliches Eigentum übernommen. Sein Nachfolger, Paris Lodron (1619–1653), dessen Wirtschaftspolitik erstmals durch merkantilistische Richtlinien geprägt war, setzte die Inkamerierungsbestrebungen fort<sup>166</sup>. Das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts sah nur noch einen ärarischen Alleinbetrieb, der durch Gesundschumpungsprozesse und das Aufkommen technischer Neuerungen, etwa das Pulversprengen und Verbesserungen bei der Verarbeitung (z. B. beim Amalgamationsverfahren), schließlich eine gewisse Stabilität erreichen konnte<sup>167</sup>.

Die große Ausnahme von dieser rückläufigen Entwicklung bildete das Halleiner Salzwesen, das bereits seit Ende des 14. Jahrhunderts ein vollständig landesherrlicher Monopolbetrieb war<sup>168</sup>.

Die Silber- und Gold-, Kupfer-, Schwefel- und Eisenbergbaue waren im 18. Jahrhundert zusammen mit den beiden bereits erwähnten Messinghütten verwaltungsmäßig vom Salzbergbau getrennt<sup>169</sup>. Das Generaleinnehmeramt ermittelte aus dem zehnjährigen Durchschnitt von 1785 bis 1794 einen jährlichen „Überschuß“ von 140.219 Gulden für das Salz und 53.134 Gulden für Metalle<sup>170</sup>. Außer zur groben Stellenwertbestimmung der beiden Bergbaubereiche sollte man den Zahlen jedoch keine weitere Bedeutung beimessen, denn: „Ob die Bergwerke Gewinne erzielten oder mit Verlust arbeiteten, konnte für den konkreten Zeitpunkt kaum jemals ermittelt werden . . . Der wirkliche Zustand der Betriebe im Montanärar blieb mangels klarer Beurteilungskriterien gewissermaßen in der Schwebe.“<sup>171</sup>

Trotz großteils konstanter Metallpreise bei beträchtlich gestiegenen Berg- und Hüttenkosten wurde der Bergbau noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts als volkswirtschaftlich wichtiger „Aktivhandel“ hoch eingeschätzt und besonders die geldschöpfende Funktion der Ausbringung

166 Nach *Gruber*, Altböckstein, S. 8.

167 Vgl. *Gruber*, Gold der Tauern, S. 56.

168 Vgl. *Koller*, Innere Entwicklung, S. 642.

169 Vgl. *Gruber/Ludwig*, Salzburger Bergbaugeschichte, S. 51 f., 54 u. 49. – Die Erze wurden im 18. Jahrhundert auch als Erzeugnis bäuerlichen Nebengewerbes angekauft; für Eisen vgl. ebd., S. 54, für Gold vgl. *Ammerer*, Goldbergbau, S. 55 u. *Hoffmann*, Österreichische Wirtschafts- und Sozialstruktur, S. 17. Auch gab es kleinere Privatbetriebe. So waren Mitglieder der Familie Reisl als Kupfer-Gewerken in Rettenbach und Untersulzbach tätig.

170 Vgl. *Gruber/Ludwig*, Salzburger Bergbaugeschichte, S. 58; ein etwas höherer Gewinn wurde für die 1790er Jahre errechnet: 184.331 fl (Salz), 58.192 fl (übriges Bergwesen), vgl. CA 1. Akten und buchförmige Archivalien Nr. 715, § 28 u. 101 (*Kurze Uibersicht von der Lage, Verfassung und Wirthschaft des Montanistikums im Erzstift Salzburg vorzüglich im oekonomischen Betrachte* v. 25. Dezember 1800).

171 *Gruber/Ludwig*, Salzburger Bergbaugeschichte, S. 58.

hervorgehoben<sup>172</sup>. Bereits bevor sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Lohn-Preis-Schere zunehmend verstärkte, wirtschafteten zahlreiche Gruben des Metall-, namentlich des Edelmetallbergbaues – in Gastein, Rauris und Lend arbeitete ein Drittel aller Montanbeschäftigten Salzburgs – defizitär<sup>173</sup>. Solange die Messingwerke florierten, halfen diese, die Verluste der unrentablen Reviere abzudecken, dennoch wurde auch nach deren Niedergang<sup>174</sup> kein einziger Bergbaubetrieb eingestellt<sup>175</sup>. Ein Schließen der mit Verlust arbeitenden Gruben hätte einen schweren Verstoß gegen zwei merkantilistische Grundsätze, die Autarkiebestrebungen und die Maßnahmen zur Hebung der Population, bedeutet: einerseits wäre das Ärar, anstatt durch Verkauf der Bodenschätze vom Ausland Devisen zu erhalten, zur Leistung eines beträchtlichen Mehraufwandes für den Ankauf von – nicht immer leicht erhältlichen – Metallen gezwungen gewesen, andererseits wären beim Wegfall der Verdienstmöglichkeiten Knappen (mit ihren Familien)<sup>176</sup> ausgewandert, um anderswo ihrem erlernten Beruf nachzugehen; Ausweichmöglichkeiten in andere Wirtschaftssparten kamen für sie ja nur in bescheidenem Maße in Frage.

Traditionell spielten Salzabbau und -ausfuhr für den Salzburger Finanzhaushalt eine entscheidende Rolle<sup>177</sup>. Nachdem das Halleiner Salz bereits 1398 von den Märkten in den Erzherzogtümern ober und unter der Enns südlich der Donau, 1535 auch nördlich davon, ausgeschlossen und in Böhmen 1566 auf den Pilsner Kreis beschränkt worden war, führte die ab 1583 weiter zunehmende Veränderung aus Böhmen zu einer Verschiebung des Absatzgebietes nach Westen<sup>178</sup>. Bayern wurde zum wichtigsten Transitland und Absatzgebiet, sodaß Herzog Wilhelm V. und Erzbischof Wolf Dietrich 1594 einen ersten Salzkontrakt errichteten,

172 Vgl. im speziellen am Beispiel des Edelmetallbergbaues: *Schroll*, Oekonomisch-statistische Uebersicht, S. 24.

173 So geriet Ramingstein kurz vor, Rauris kurz nach der Jahrhundertwende in die wirtschaftliche Verlustzone, Gastein und Lend folgten in der Betriebsperiode 1730 bis 1740 (nach *Gruber|Ludwig*, Salzburger Bergbaugeschichte, S. 57); für das Rauriser Revier vgl. die Entwicklung der negativen Jahresbilanzen über das gesamte Jahrhundert bei *Ammerer*, Goldbergbau, S. 55, Tab. 2; dieses verursachte den Großteil (über 5000 fl) des durchschnittlichen jährlichen Verlustes im Edelmetallbergbau von ca. 8500 fl (vgl. GA XXIX/39: *Summarische Zusammenziehung von 50 Jahren*, o. J., [um 1770]).

174 Vgl. S. 23 f.

175 Eine vollkommen veränderte Situation zeigte sich nach Salzburgs Anschluß an Österreich: während des 19. Jahrhunderts wurden sämtliche ärarische Metallbergbaue geschlossen.

176 Der Metallbergbau wies 1771 1320 Beschäftigte auf (Zahlen ohne Großarl); vgl. GEA 1772/1 (*Vermögens- und Schulden Status . . . Wie auch die Anzahl des bey ersagten Gelägern in Arbeit stehenden Personalis*).

177 Über die Konkurrenzverhältnisse des Salzexports zwischen Oberbayern-Berchtesgaden, Salzburg, Oberösterreich und Tirol vgl. *Zorn*, Wirtschaftsverflechtungen, S. 401–410.

178 Vgl. *Koller*, Salzschiffahrt, S. 11 u. *Schremmer*, Wirtschaft Bayerns, S. 53 f.

dem 1611, nach einer militärischen Niederlage Salzburgs gegen Bayern, ein zweiter, für das Erzstift ungünstigerer Vertrag (der vor allem den Wegfall der Abnahmegarantie von 1100 Pfund Fuder vorsah) folgte<sup>179</sup>. Mehr als zwei Drittel der Halleiner Salinenproduktion (sämtliche auf der Salzach durchgeführten Salztransporte) wurden fortan von Bayern zu einem fixen Preis bezogen und auf eigene Rechnung und eigenes Risiko vertrieben<sup>180</sup>. Dadurch war für den Salzhandel ein obligopolistischer Markt mit den Salzanbietern Bayern und Österreich entstanden. Mit Ausnahme einer Kartellabsprache über die Belieferung der Schweiz in den Jahren zwischen 1649 und 1690 (Rosenheimer Salzstatut) wurden keine Gebietsaufteilungen vorgenommen. Als sich der Konkurrenzkampf auf böhmischem Boden verschärfte, kam es zunächst zu einer Importerschwernis von seiten Österreichs und schließlich 1706 (zugunsten der oberösterreichischen Salinen) zur völligen Einfuhrsperre für fremdes Salz nach Böhmen<sup>181</sup>. Nach dem Verlust dieses Absatzmarktes kürzte Bayern zuallererst den Ankauf von Halleiner Salz. Die Folge waren jahrzehntelange Streitigkeiten, da Bayern nach Meinung der Salzburger Regierung durch die bestehenden Verträge zur Abnahme eines bestimmten jährlichen Quantum verpflichtet gewesen wäre und dem Herzogtum Vertragsbruch vorgeworfen wurde<sup>182</sup>. Dem gegnerischen Plan, für eine gewisse Zeit die Salzlieferungen gänzlich einzustellen, um seine Verhandlungsposition zu stärken, setzte Bayern eine Salzbevorratung für zwei bis drei Jahre entgegen. Nach dem Tode Kurfürst Maximilians III. (1777) begehrte das Erzstift die utopische Summe von 11,080.152 Gulden aus dessen Verlassenschaft<sup>183</sup>. Von dieser sog. „Millionen-Forderung“ wurden von bayerischer Seite immerhin 1,244.732 Gulden anerkannt, wenn-

179 Vgl. *Koller*, Salzschiffahrt, S. 44–47 u. *Schremmer*, Handelsstrategie, S. XV.

180 Vgl. *Palme*, Österreichische Salzwerke, S. 769 u. 781. Schremmer (Technischer Fortschritt, S. 9) qualifiziert das als einen „großangelegten überterritorialen Arbeitsteilungsvertrag“. – Über die Abnehmer von Salzburger Salz vgl. die Tabellen bei *Flurl*, Halleiner Salz, S. 110–131.

181 Nach *Schremmer*, Technischer Fortschritt, S. 10. – Unklare Darstellung des Vorganges bei *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 224.

182 Vgl. *Schremmer*, Technischer Fortschritt, S. 10 u. *Hammermayer*, Salzburg und Bayern, S. 133 f. – Die Situation besserte sich erst, als es Bayern gelang, durch die Erhöhung seines Marktanteiles in der Nordschweiz den Verlust von Böhmen auszugleichen.

183 Vgl. *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 255 u. *Widmann*, Geschichte Salzburgs, Bd. 3, S. 470. Zum Größenvergleich: Aufkommen der Rustikalsteuer 1778: 242.058 fl (nach *Dirninger*, Grundsteuerreform 1778, S. 154). Durchschnittlicher jährlicher Gesamtertrag von Kamaleinnahmen, wobei auch die bayerischen Salzgelder inkludiert sind: 709.277 fl (1760–1785, vgl. Näheres S. 172 ff.) – Bereits 1761 erschienen in Salzburg die dreibändigen sog. Salzcompromiß-Schriften im Druck, mit urkundlichen Belegen, Produktionsziffern etc. (*Kurz gefaßt – doch gründlich – und Acten-mäßige Geschichtserzehlung Von der ursprünglichen Beschaffenheit des alt befreytten Halleinischen Salz-Wesens Im Erz-Stift Salzburg: dann der mit dem Durchlauchtigsten Hause Bayern hierüber Errichteten Verträgen, Hierauf sowohl vor- als nach der Hand entstandenen beträchtlichen Strittigkeiten, nunnebros aber zum Anspruch des verglichenen Obmanns bringender wohl begründter Beschwärs-Punkten des Erzstifts Salzburg wider das Chur-Haus Bayern, Oder Hochfürstlich-Salzburgische erste, und respective Klag-Schrift*, Salzburg 1761).

gleich auch nur sehr zögernd abbezahlt. Erst nach langwierigen Verhandlungen und dem Vertrag vom 3. Februar 1781 wurden zu den bisherigen Rückstandszahlungen von 106.832 fl weitere 435.000 fl innerhalb kürzester Zeit in bar erlegt<sup>184</sup>, die nicht zuletzt zur Gesundung der Staatsfinanzen unter der Regierung des letzten Salzburger Erzbischofs beitrugen<sup>185</sup>. Um die finanzielle Bedeutung dieses einzigen Salzburger Großexportbetriebes noch zu verdeutlichen, seien zwei weitere Zahlen genannt: aus 34.400 Hallfahrten nach Bayern konnte das Kameral zwischen 1772 und 1802 bei einer Ertragssumme von 8,433.661 fl einen Reingewinn von rund zweieinhalb Millionen Gulden verbuchen<sup>186</sup>. Dieser Posten macht auch deutlich, daß bei der Salzproduktion zum fiskalischen Stellenwert für die Kammer ein zweiter wichtiger Faktor kam, nämlich die Bereitstellung einer großen Anzahl von Arbeitsplätzen. Nicht nur der eigentliche Abbau mit der Versiedung war davon betroffen, sondern auch ein Kranz von Zuliefer- und Abtransportbetrieben. Dem Zeitgenossen Koch-Sternfeld zufolge bestritt das Salz für 24.000 Personen oder 12% der Landesbevölkerung<sup>187</sup> zumindest einen Teil des Lebensunterhaltes, die vor- und nachgelagerten Produktionsbereiche eingeschlossen<sup>188</sup>. Vierthaler gibt, ohne bäuerliche Nebenerwerbstätigkeiten, die bei Koch-Sternfeld offensichtlich miterfaßt sind, die Zahl der unmittelbar von Hallein besoldeten Arbeiter und Beamten (mit deren Angehörigen sowie den Pensionisten) mit 5291 an<sup>189</sup>.

In erster Linie die Salzerzeugung war es auch, die eine Ausfuhr von Holz und Holzzeugnissen verbot, da es im Urzustand oder als Holzkohle den ausschließlichen Energieträger für die riesigen Halleiner Sudpfannen darstellte<sup>190</sup>, deren Brennholzbedarf jährlich an die 20.000 bis 30.000 Klafter betrug<sup>191</sup>. Zur Deckung dieses Bedarfs und desjenigen der Grubenzimmerung waren allein 222 Holzarbeiter im Gebirge angestellt<sup>192</sup>. Der darüber hinaus erfolgte Ankauf von Holz und Holzkohle bedeutete das Florieren eines breiten bäuerlichen Nebenerwerbs. So gab es allein im Pfliegericht Werfen 60 Bauern, die sich im Winter als Köhler 30–40 Gulden pro Meiler dazuverdienten<sup>193</sup>.

184 *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 228–229. – Vgl. den Stellenwert dieser Summe mit anderen Kameralerinnahmen, S. 172 ff.

185 Zur Gründung des daraus gespeisten Schuldentilgungsfonds und den folgenden Kontroversen zwischen Domkapitel und Erzbischof vgl. *Dirninger*, Staatliche Finanzwirtschaft.

186 Nach *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 229 u. *Kernmayr*, Brot und Eisen, S. 21.

187 Berechnet nach der Bevölkerungsstatistik bei *Hübner*, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg, 3. Bd., S. 880–882.

188 *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 229.

189 *Viertbaler*, Reisen, S. 204 (Zahlen für das Jahr 1796).

190 Vgl. die Beschreibung *Viertbalers* (Wanderungen, 1. Bd., S. 64–66).

191 *Ders.*, Reisen, S. 202; Näheres vgl. S. 346 ff.

192 *Ders.*, Reisen, S. 204.

193 Näheres bei *dems.*, Wanderungen, 1. Bd., S. 193–195. – Holz erzielte im Vergleich dazu einen wesentlich schlechteren Preis (vgl. ebd., S. 195).

Um die Größenordnung des gesamten industriellen Holzverbrauches bestimmen zu können, wären zum Halleiner Energie- und Bauholzaufwand noch die Kontingente der übrigen Bergbau-, erz- und metallverarbeitenden Betriebe sowie der Biererzeugung zu addieren<sup>194</sup>. Bei einem derart hohen Holzbedarf nimmt es nicht wunder, daß von jeher durch Wald- und Forstordnungen für diese so wichtige Grundlage der Salzburger Wirtschaft Sorge getragen wurde<sup>195</sup>. Trotz aller Bemühungen zeigte sich der Energiepessimismus im 18. Jahrhundert stärker denn je zuvor. Neue Waldordnungen (1713, 1755) und strengste Vorschriften zur Holzverwendung<sup>196</sup> sind ebenso Beweise für eine beginnende Energieknappheit im Lande wie die Abmessung der Waldbestände, die Verminderung von Schwendrechten<sup>197</sup> oder die – neben früheren handschriftlichen Abhandlungen<sup>198</sup> – 1791 im Druck erschienenen „Unpartheyische[n] Gedanken über die Forstwirtschaft im Fürstenthume Salzburg nebst einigen Vorschlägen, wie den Mängeln desselben abzuhelpen wäre“ von Franz Anton Reisigl. Der Bezug zur Gesamtwirtschaft wird hier deutlich; ich zitiere den Anfang dieser Schrift: *In einem Lande, wo nebst der sehr beträchtlichen Saline noch überhin vielfältige Berg- und Schmelzwerke, von denen die ergibigsten Quellen der Staatseinkünfte in das höchste Aerarium fliessen, betrieben werden; deren unversiegbare aber größten Theils von Gewinnung des erforderlichen Brand- und Kunstholzes oder der Verkohlung abhängt, verdient die Forstwirtschaft überhaupt, ins Besondere aber die Forstpflanze das größte Augenmerk*<sup>199</sup>.

Auf die Ursache der Holzknappheit wird noch näher einzugehen sein; Vorschläge zur Beseitigung dieses Mißstandes zielten auf teilweise Substitution durch Kohle (die allerdings in Salzburg nicht vorkam)<sup>200</sup> sowie durch Torf.

194 Genaue Angaben über den Holzverbrauch fehlen.

195 Vgl. dazu S. 274 ff.

196 Vgl. *Eichriedler*, Einforstung, S. 12 f. u. *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 213; zur Entwicklung seit den Anfängen: *Koller*, Forstgeschichte.

197 Schwend(t)en = Abholzen. – Vgl. etwa HK Generale 1744/1/B, Nr. 1, 2 (*Die Gnädigst erlassene Directiv-Regeln in Rücksicht konftiger Einfangs-Verleibungen, dann austroeknung Sumpftigter gegenden und Morästen betr.*).

198 Vgl. etwa GA XXVI/18 (*Untertänigste Gedancken Wie das dem Vernehmen nach sehr im verfabl geratten seyn sollende Cameral-weesen etwan zu verbessern seyn möchte*, Abschrift eines Schreibens des Pflegers von Zell i. P. v. 20. April 1753): *Die Waldungen seynd die Schatztruchen des Hohen Erzstüfts, ohne Welche weder Salz, Methallen, noch pier erzeugt werden khann.*

199 *Reisigl*, Forstwirtschaft, S. 1. – Das Problem eines langfristigen Energiemangels bestand in ähnlicher Weise auch im benachbarten Bayern, das bereits um die Jahrhundertmitte mit der Unsicherheit der weiteren Holzeinfuhr aus den Salzburger Schwarzwäldern zur Saline Reichenhall kalkulierte (vgl. *Schremmer*, Technischer Fortschritt, S. 55 u. *Bayerl/Troitzsch*, Energienutzung, S. 81). Seit dem Vertrag v. 20. Februar 1585 lieferte Salzburg jährlich 4000–5000 Klafter Holz aus dem Unterpinzgau zur bayerischen Saline, wofür es eine relativ geringe Gegenleistung erhielt, die zur Hälfte in Geld, zur anderen Hälfte jedoch in Getreide ( $\frac{1}{3}$  Weizen,  $\frac{2}{3}$  Korn) abgegolten wurde (vgl. *Vierthaler*, Wanderungen, Bd. 2, S. 98).

200 Vgl. *Del-Negro*, Geologie, S. 56.



Bereits 1735 legte Pater Bernardus Stuart, Ordinarius für Mathematik an der Salzburger Universität, mit Hinweis auf die künftige Energieknappheit für das Salz- und Bergwesen sein Projekt vor, das *große wilde Moos in der Riedenburg* zur Torfgewinnung zu nutzen und suchte gleichzeitig für sich um das diesbezügliche Privileg sowie das erzbischöfliche Verbot an, sein Verfahren zu kopieren<sup>201</sup>. Beides wurde genehmigt. Da die erzbischöfliche Urkunde Stuart wiederholt als den *einzigsten wahren Erheber, und Erfinder*<sup>202</sup> der eingesetzten Abbaumethode bezeichnet, wird man nicht umhin können, der Holzverknappung auch einen positiven, innovationsfördernden Effekt zuzusprechen.

Ab 1764 widmete sich eine Torfstich-Gesellschaft dem Abbau des Moores von Loig und Viehhausen, vier Jahrzehnte später löste Erzbischof Colloredo deren Monopol zugunsten eines staatlichen Betriebs auf, 1793 errichtete er die Torfregie bei Mittersill<sup>203</sup>. Das Torfwesen stellte zweifelsohne eine Bereicherung auf dem Energiesektor dar, die fiskalische Bedeutung blieb jedoch gering<sup>204</sup>.

Diese kurze Übersicht über Salzburgs nichtagrarisches Wirtschaftsgefüge zeichnet das Bild einer Ökonomie, deren Binnenmarkt begrenzt, deren Ausfuhr durch die Schutzzollpolitik anderer Staaten unterlaufen, keine strenge staatliche Lenkung im Sinne der zeitgenössischen Theorie(n) zuließ<sup>205</sup>. Die kleine Staatsfläche, eine geringe Einwohnerzahl, die fehlende Industrie und eine kaum exportorientierte Gewerbetätigkeit prägten daher eine abgeschwächte Form des Kameralismus, die sich hauptsächlich des Bergbaues und der Agrarwirtschaft annahm<sup>206</sup>.

### „AGRARSTAAT“ SALZBURG

*Die National=Oekonomie von Salzburg gründet sich vordersamst auf die Erziehung der rohen Produkte aller Art durch die persönlichen Hülfsmittel des Bauernstandes, durch die reelen der Landwirtschaft. – Das oekonomie = System allein paßt für dieses Land*<sup>207</sup>.

Das Salzburger Territorium bildete bis weit ins 19. Jahrhundert hinein ein wesentlich aus dem agrarischen Bereich lebendes Staatswesen<sup>208</sup>. Die Zahlen der Katastererhebung von 1830/34 können – mit Vorsicht und

201 GA XXXII/3 ½: „Offener Brief“ des Erzbischofs an P. Bernhard Stuart v. 28. April 1735. Ebd. Konzept und große, festliche Privilegurkunde aus Pergament mit Holzsiegel.

202 Ebd.

203 Vgl. *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 199.

204 Vgl. die Abrechnungsbücher für die Jahre 1786 und 1795 sowie zwei *Torf-Rechnungen* im Bestand CA 1. Akten und buchförmige Archivalien Nr. 362. – Danach betrug der Ertrag jährlich 2000–3000 Gulden, der höchste Reingewinn wird für das Jahr 1783 mit 569 Gulden beziffert.

205 Vgl. auch *Schäfer*, Förderung, S. 4 u. *Treue*, Merkantilismus, S. 281.

206 Vgl. auch *Treue*, Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, S. 155 ff.

207 *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 194.

208 Noch 1869 betrug die Quote der in der Landwirtschaft Tätigen rund 62% der Gesamtzahl aller Erwerbstätigen (vgl. *Wysocki*, Gewerbliche Wirtschaft, S. 156).

Vorbehalt – zumindest auf das endende 18. Jahrhundert übertragen werden und verdeutlichen das hohe Gewicht der Landwirtschaft. Danach gehörten 70,2% aller Haushalte (der an Österreich gefallen Gebiete)<sup>209</sup> ausschließlich der Landwirtschaft an, 12,5% der Landwirtschaft mit Nebenerwerb<sup>210</sup> und nur 17,3% allen übrigen Berufssparten, wovon beinahe drei Viertel in den Städten Salzburg und Hallein konzentriert waren<sup>211</sup>.

Eine Beschreibung der Salzburger Agrarstruktur ist in zwei größere Problemkreise zu teilen:

1. die Besitzverhältnisse mit deren sozialen, ökonomischen und politischen Hintergründen und

2. die Agrarwirtschaft mit ihrer boden- und klimabedingten Produktionsstruktur, der Ertragslage und der (Möglichkeit einer) Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte.

Ad. 1. Auch in der frühen Neuzeit gehörte die Grundherrschaft<sup>212</sup> zu den wesentlichen Faktoren, die das soziale und wirtschaftliche Gefüge eines Territoriums (mit-)bestimmten<sup>213</sup>. Zusammen mit der Gerichtsherrschaft – die beiden Herrschaftsfunktionen waren in bezug auf den Erzbischof ineinandergeflossen – bildete sich das konstitutive Element, auf dem die Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern seit dem Mittelalter begründet waren. Abgesehen von einer äußerst geringen Zahl an freien Bauern, bestand für die gesamte Agrarbevölkerung ein besonderes Untertanenverhältnis mit einer beschränkten Verfügungsgewalt über ihren Besitz. Die Rechtsverhältnisse des an Grundholde verlehnten Grund und Bodens zeichneten sich – trotz unterschiedlicher Rechtstitel der Leiheformen – praktisch durch eine einheitliche erbrechtliche Basis aus (vgl. dazu S. 189 ff.)<sup>214</sup>. Franz Thaddäus Kleinmayrn beschreibt die oberste Berechtigung des Landesherrn als *dominium directum über alle herausgegebenen erz-*

209 Nach dem Vertrag v. 14. April 1816 über die Abtretung Salzburgs von Bayern nach Österreich verkleinerte sich die Fläche des ehemaligen Stiftlandes von ca. 13.000 km<sup>2</sup> auf 7153 km<sup>2</sup>. Da mit den Pfliegerichten Waging, Tittmoning, Teisendorf, Staufeneck und Laufen die fruchtbarsten Landesteile bei Bayern verblieben, dürfte der Prozentsatz der in der Landwirtschaft Beschäftigten im 18. Jahrhundert noch etwas höher anzuschlagen sein als 1830/34 (vgl. auch *Zaisberger*, Salzburg als 5. Kreis, S. 7).

210 Dieser offensichtlich zu niedrige Prozentsatz resultiert daraus, daß aus den Katasterangaben einige nichtgewerbliche Nebenerwerbsquellen, wie Vorspann oder Holzarbeit, in den landesfürstlichen Wäldern nicht ersichtlich sind.

211 Die quantitative Aufarbeitung des Franzisziäischen Katasters für den Raum Salzburg verdanken wir Wolfgang *Lendl* (Agrargeographie Salzburgs), hier S. 78.

212 Wegen der wichtigen Stellung der grundherrlichen Abgaben und Rechtsverhältnisse wird das entsprechende Kapitel noch eine nähere Erörterung des Komplexes „Domänenwesen“ verlangen. An dieser Stelle wird daher nur einiges Grundsätzliches dargelegt. – Vgl. die wichtigen Ausführungen bei *Brunner*, Land und Herrschaft, bes. S. 269–285.

213 Vgl. *Willoweit*, Rechtsgrundlagen, S. 248–249.

214 Da in Salzburg, Bayern und Oberösterreich verwandte Leiheformen auftreten, spricht Friedrich *Lütge* (Deutsche Agrarverfassung, S. 163 f.) von einer „Südostdeutschen“ Grundherrschaft.

*stiftischen Leibgüter und Lehen, Zehnde, auch hochfürstliche Hoch- und Schwarzwälder und Freyen*<sup>215</sup>.

Darüber hinaus genoß der Erzbischof weitere Rechte, unter anderem das gemeinnützige *dominium* oder *imperium eminens*, das, so Kleinmayrn, *die Befugniß, die Güter der Unterthanen zum offenbaren Besten und Nutzen des Landes bey andringender Noth auszuwenden* (= einzuziehen, Anm. v. Verf.) darstellte<sup>216</sup>.

Daraus entstanden Wechselseitigkeitsbeziehungen moralischer wie finanzieller Art, so Treue- und Gehorsamspflicht, Abgaben- und Leistungspflicht auf seiten des Leihnehmers, *alle Schucz, hülf, raht, beistand und sicherheit*<sup>217</sup> (also das mittelalterliche „Schutz und Schirm“) auf seiten des Grundherrn. Politische Mitherrschaft fehlte indessen, da die Bauernschaft im 18. Jahrhundert keinerlei Anspruch auf eine Landstandschaft besaß.

Die Rechte aus Grund- und Gerichtsherrschaft nahmen auf regionaler Ebene die obersten Beamten (Pfleger, Landrichter u. a.) als Vertreter des Landesherrn in Personalunion wahr.

Soweit unterschieden sich die Verhältnisse nicht sehr von anderen Ländern, eine Sonderstellung Salzburgs wird jedoch deutlich, wenn wir die Verteilung des Gesamtterritoriums auf die Urbarherren betrachten. Herrschte beispielsweise in Österreich eine völlig aufgesplitterte Grundherrschaft vor, die der Aristokratie eine starke Stellung sicherte, so waren im Erzstift zwischen drei Fünftel und drei Viertel – hier schwanken die Angaben<sup>218</sup> – der grundherrlichen Berechtigungen beim Landesherrn vereinigt. Der Rest entfiel auf Adelige, Stiftungen, Gemeinden, Innungen, am häufigsten aber auf geistliche Obereigentümer<sup>219</sup>. Einige wenige

215 Kleinmayrn, Unpartheyische Abhandlungen, S. 474. – Die zeitgenössischen Salzburger Juristen bedienten sich zur Erklärung des Ober- und Untereigentums der gemeinrechtlichen Lehre vom *dominium directum* und *dominium utile* (zur näheren Erläuterung dieser Begriffe vgl. Pichler, Salzburger Eigentumsordnung, S. 82–84).

216 Kleinmayrn, Unpartheyische Abhandlungen, S. 474. – Über das *ius fisci*, das Wasser- und Flußrecht, das Bergwerksregal, das Fisch-, Jagd- und Forstregal als oberste erzbischöfliche Rechte vgl. Dirninger, Staatliche Finanzwirtschaft.

217 Land- und Urbarrechte des Pfleg- und Landgerichtes Hüttenstein (18. Jh.), in Siegel/Tomaschek, Salzburger Taidinge, S. 169. – Vgl. auch Lütge, Die mitteldeutsche Grundherrschaft, S. 102 f.; nähere Ausführungen zu den beiderseitigen Verpflichtungen bei Pichler, Salzburger Eigentumsordnung, S. 47–63.

218 Vgl. den geringeren Prozentsatz bei Hübner, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg, Bd. 3, S. 897, die höhere Quote bei Steinhauser, Grundentlastung, S. 2.

219 Vor allem das Domkapitel, die Klöster St. Peter (dazu Koller, Grundherrschaft der Abtei St. Peter) und Nonnberg, das Suffraganbistum Chiemsee, die Stifte St. Zeno, Höglwörth, Laufen, Mattsee, Michaelbeuern u. a. – Es gab allerdings auch kleine Dorfkirchen, die durch Schenkung, Kauf oder Tausch in den Besitz einiger Urbarbesitzungen gekommen waren. Das Faktum der aufgesplitterten grundherrlichen Rechte bedingte, daß die Salzburger Bauern häufig mehreren Grundherren verpflichtet waren. So hatte jeder Lungauer Bauer Abgaben an bis zu zehn Herrschaften zu entrichten (vgl. Hueber, Lungau, S. 56); allein im Pflegergericht Raschenberg gab es 61 verschiedene Grundherren (vgl. HK Generale Nr. 34, Stand um 1778). Die Haupt- oder Rauh-Grundherrschaft war jeweils diejenige, der das Gutsgebäude unterstand.

dieser Grundherrschaften waren als sogenannte Hofmarken mit einer geringen grundherrlichen Jurisdiktionsgewalt ausgestattet (vgl. Näheres im folgenden Kapitel). Eine etwas bedeutendere Stellung kann nur den domkapitularen Besitzungen im Lungau zugesprochen werden.

Ad 2. Das „Bauernland“ Salzburg wies eine klimabedingte Produktionsstruktur auf, „die den Ackerbau vielerorts kaum über den bäuerlichen Eigenbedarf hinausgehen ließ und der Viehzucht mit ausgedehnter Grünlandwirtschaft den Vorzug gab“<sup>220</sup>. Während diese, vorwiegend in den gebirgigen Teilen Salzburgs betrieben, eine Nahrungsautarkie mit Fleisch und Tierprodukten im großen und ganzen gewährleistete, vermochte jene im Flachland die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide selten zu decken. Es mußten regelmäßig Ankäufe aus dem Ausland erfolgen<sup>221</sup>. Bezeichnend für die Tatsache der Getreideunterproduktion ist, daß vielfach der staatliche Zehent- und Zinsertrag der weiter entfernten Salzburger Besitzungen in der Steiermark<sup>222</sup> nicht an Ort und Stelle verkauft, sondern zur Versorgung der ärarischen Bergwerke und des Hofes über eine weite Wegstrecke nach Salzburg befördert wurde, wobei es in Jahren schlechter Ernteergebnisse wiederholt zu Ausfuhrverboten der innerösterreichischen Regierung kam<sup>223</sup>.

Über die Besitzgrößen der bäuerlichen Güter sind wir so lange auf Vermutungen angewiesen, als die einzige Quelle, die zu einer Bestimmung geeignet wäre, nämlich der Hieronymus-Kataster von 1776 mit den damit korrespondierenden Schätzungsoperaten (Inventarien), noch keine quantitative Auswertung erfahren hat<sup>224</sup>. Man wird jedoch annehmen dürfen, daß, zumindest was die Fläche betrifft, mittelgroße und große Bauerngüter keine Seltenheit waren. Einen Indikator dafür stellt die häufige Kritik an dem weitverbreiteten Zulehenwesen in den Quellen dar. Auch ist zu bedenken, daß der Anteil der vorzüglich viehzuchttreibenden Gebirgsgüter am gesamten nutzbaren Boden des Erzstiftes außergewöhnlich hoch war und durch die Ausstattung mit weitläufigen Almgebieten die Nutzflächen dieser Anwesen dementsprechend groß anzusetzen sind. An brauchbarem Ackerland mangelte es hingegen in den Alpenregionen. Der Franzisziäische Kataster der 1830er Jahre gibt eine Vorstellung von der damaligen quantitativen Bewertung: eine als mittel-

<sup>220</sup> *Wysocki*, Gewerbliche Wirtschaft, S. 156 f. Neben den klimatischen Gegebenheiten war es auch die besondere Pflege der Viehzucht, die die Entfaltung des Getreidebaues behinderte (vgl. *Müller*, Landwirtschaft, S. 205).

<sup>221</sup> *Vierthaler* (Wanderungen, Bd. 2, S. 114) berichtet, daß allein der Pinzgau einen jährlichen Aufwand von 30.000 Gulden zum Getreideankauf von auswärts zu tragen hatte.

<sup>222</sup> Diese bestanden aus den Hofmarken Haus und Gröbming im Ennstal und den Ämtern Beierdorf, Fohnsdorf und St. Oswald im oberen Murtal.

<sup>223</sup> Über die Exportsperrung und die daraus resultierenden Reibereien zwischen der erzbischöflichen Regierung und der innerösterreichischen Hofkammer in Graz vgl. für das 17. Jahrhundert *Tremel*, Steirisch-salzburgischer Handel, S. 111–113 (Die Salzburger Besitzungen in Obersteier als Getreidelieferant).

<sup>224</sup> Bestand im SLA.

groß bezeichnete Wirtschaft bestand aus 15–20 Joch Ackerboden, einem Viehstand von 20–30 Stück Hornvieh sowie zwei bis sechs Pferden; zu einer großen Wirtschaft gehörten neben dem Hauptgut mit 20–25 Joch Ackerland noch Nebenbesitzungen (Zulehen) mit 40–60 Joch Wiesen sowie 600–800 Joch Almen, der Viehstand betrug über den Winter 80–100 Stück Hornvieh, 10–14 Pferde nebst einer gewissen Anzahl von Kleinvieh<sup>225</sup>. Wie viele Betriebe diesen Besitzgrößen jeweils zuzuordnen waren, ist auch aus der Arbeit Lendl's nicht zu erfahren<sup>226</sup>.

Die Getreidebaugebiete des Flachlandes zeigten hingegen eine recht gute Ausstattung der Betriebe mit Acker- und Wiesenflächen<sup>227</sup>.

Zur Feldbewirtschaftung war nur ein relativ geringer Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche geeignet. Die Quote von einem knappen Fünftel<sup>228</sup> für die Zeit nach Salzburgs Anschluß an Österreich wird jedoch wegen des Fortfalls des fruchtbaren Rupertiwinkels an Bayern (1816) etwas nach oben zu korrigieren sein. Während im Flachland mit Ackeranteilen von 52 bis 70% der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Getreideverkauf produziert wurde, war in den Gebirgsgebieten ein solches Überschußgut die Ausnahme. Im wesentlichen wurde der alpine Getreideanbau zur (teilweisen) Deckung des Eigenbedarfs und der grund- und zehentherrlichen Abgaben betrieben.

Naturgemäß überwog bei den Feldfrüchten das Brotgetreide (Roggen, Weizen). Mit Vorbehalt sei die Aufteilung der Anbauflächen aus dem Jahre 1830 genannt.

*Tabelle 1: Anteile der angebauten Feldfrüchte an der gesamten Ackerfläche Salzburgs (1830)*<sup>229</sup>

Frucht	%
Roggen	35,3
Hafer	30,5
Weizen	23,4
Klee	6,0
Gerste	4,2
Bohnen	0,6
insgesamt	100,0

<sup>225</sup> Lendl, Agrargeographie Salzburgs, S. 299. – Für den Flachgau stellt der Kataster keine ähnliche Klassifizierungsgrundlage auf.

<sup>226</sup> Vgl. ebd.

<sup>227</sup> Vgl. ebd., S. 300. – Nun würden auch Angaben über reine Betriebsgrößen auch nur einen bescheidenen Aussagewert besitzen, der durch eine Beurteilung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten ergänzungsbedürftig wäre. Eine Aufarbeitung der Quellen, so wünschenswert sie sich für diesen Problemkreis darstellt, ist, als für diese Arbeit nur von peripherer Bedeutung, hier nicht möglich.

<sup>228</sup> Lendl (ebd., S. 126) errechnete einen Landesdurchschnitt von 19% Ackerland an der agrarischen Nutzfläche.

<sup>229</sup> Nach ebd., S. 144 u. 168.

Auffallend ist die Tatsache, daß die Kartoffel auch 1830 noch in keiner prozentuell faßbaren Größenordnung angebaut wurde, weiters auch, daß (Futter-)Hafer mit 30 v. H. einen relativ hohen Anteil einnahm<sup>230</sup>, obwohl er beinahe ausschließlich im Flachland angebaut wurde.

Weizen stellte die wichtigste Frucht für den Bergbauern dar, die Gerste war nur im Lungau von einiger Bedeutung, wo sie am weitverbreitetsten war<sup>231</sup>. Für die agrarische Nutzung des Lungaus typisch waren weiters das sogenannte „Gemisch“ aus Hafer und Gerste sowie der häufige Bohnenanbau<sup>232</sup>.

Die Getreideerträge waren mit der zwei- bis fünffachen Menge des Saatgutes (nach Lendl) etwa halb so groß als heute, der Kulturaufwand dürfte 50–70% des Bruttoertrages betragen haben<sup>233</sup>. (Vom verbleibenden Roheinkommen mußte der Bauer für die Nutzung des Bodens noch Grundzins und Zehent abführen.)

Neben den Hauptfrüchten wurden in bescheidenen Maßen Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Bohnen, Erbsen und – zu Ende des Jahrhunderts noch im Versuchsstadium – verschiedene Kleesorten als Futterpflanzen im Rahmen der Dreifelderwirtschaft gebaut.

„Die Viehzucht, besonders die Rindviehzucht machen den beträchtlichsten, in einigen Gegenden sogar den einzigen Nahrungsweig des Salzburger Gebirgslandes aus.“<sup>234</sup> Die Viehwirtschaft überschritt – zumeist beträchtlich – den Eigenbedarf, sowohl was den einzelnen Gebirgsbauern als auch denjenigen des gesamten Landes betraf<sup>235</sup>. Böden in Form von Hutweiden<sup>236</sup>, Almgebieten und Wäldern waren ungleich mehr vorhanden als fruchtbares Ackerland<sup>237</sup>.

Seit alters her war Salzburg, vor allem der Pinzgau und das Zillertal, ein bedeutendes Zuchtgebiet für Pferde; schwere Schläge (Noriker) wurden zum Export nach Tirol, Bayern und Oberösterreich gezüchtet<sup>238</sup> (vgl. Tab. 2). Die große und starke Rasse wurde als Militärpferd und als Schiffszugtier geschätzt<sup>239</sup>. Im Blühnbachtal (Pflegericht Werfen), wo sich ein großes erzbischöfliches Gestüt befand, hielt noch Erzbischof

230 Hafer war das einzige Getreide, das auch exportiert wurde, wenn auch in sehr unterschiedlichen jährlichen Mengen (vgl. Tab. 2).

231 Vgl. Lendl, Agrargeographie Salzburgs, S. 145–148.

232 Vgl. Vierthaler, Wanderungen, Bd. 1, S. 151.

233 Vgl. Lendl, Agrargeographie Salzburgs, S. 169 f.

234 Hübner, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg, Bd. 3, S. 930.

235 Vgl. auch Traininger, Viehwirtschaft, S. 12 ff.

236 Auf den zwischen Tal und Almen gelegenen Hutweiden, meist *Freiberge* genannt, weil sie überwiegend in Gemeindebesitz und für jeden Bauer zugänglich waren, wurde das Vieh im Frühjahr und Herbst, d. h. vor und nach der Alpzeit, geweidet.

237 So berichtet Gercken (Reisen, S. 36): *Die Landwirtschaft besteht hier hauptsächlich in der Viehzucht, die sehr beträchtlich ist. Man findet hier Bauern, die 50 bis 60 Stück großes Hornvieh haben. Ein Land, das so gebirgigt, wie Salzburg, muß natürlicher Weise darin seinen Hauptvortheil suchen, zumal die mebrsten Berge hier zu Lande nicht kabl, sondern an recht guter Weide fruchtbar sind, die der Salzburgerische Bauer Almen oder Alben (in Schwaben Alpen) nennet. Es weidet Horn= und auch Schaafvieh darauf.*

238 Vgl. Hoffmann, Österreich-Ungarn, S. 33.

239 Vgl. Hübner, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg, Bd. 3, S. 930.

Collaredo ca. 200 Pferde, worunter sich auch solche italienischer und türkischer Rasse zur Veredelung der inländischen Tiere befanden<sup>240</sup>.

Bei der Milch- und Fleischwirtschaft ist eine eigene, bodenständige Rasse, das Pinzgauer Rind<sup>241</sup> (Pinzgau, Pongau), besonders hervorzuheben; daneben kam im Lungau auch das Murtaler Rind vor<sup>242</sup>. Der Verkauf und Export von Jungvieh weisen darauf hin, daß eher von einer Zuchtvieh- als von einer Nutztviehhaltung zu sprechen ist, wenn auch auf den Almen neben Butterschmalz, meist für den eigenen Bedarf, vor allem Käse in großen Mengen zum Fremdverbrauch erzeugt wurde. Nur im Flachgau wurde vornehmlich Fleischvieh gemästet<sup>243</sup>.

Der Lungau war spezialisiert auf die Aufzucht von Ochsen<sup>244</sup>, die sowohl als Zugtiere (Pflug, Egge, Frachtwagen) Verwendung fanden als auch in großen Mengen in die Hauptstadt verkauft wurden (jährlich etwa 4000–5000 Stück)<sup>245</sup>.

Im Vergleich zum Großvieh spielte das Kleinvieh, worauf auch die Exporttabelle (vgl. Tab. 1c im Anhang) hinweist, eine untergeordnete Rolle: Schafe wurden lediglich für den Eigenbedarf an Wolle gehalten und nicht gemolken, von den Ziegen wurde die Milch – vor allem auf den Pinzgauer Almen – zur Geschmacksverbesserung des Käses verwertet, Schweine gab es, im Gegensatz zu anderen Alpengebieten, am wenigsten<sup>246</sup>. Eichelmast fehlte beinahe völlig, für die relativ große Anzahl dieser Spezies im Lungau<sup>247</sup> dürfte der in dieser Region übliche Feldbohnenbau die Ursache dargestellt haben; darüber hinaus wurden sie auch auf die Almen mitgetrieben, wo sie mit Nebenprodukten der Schmalz- und Käseerzeugung gefüttert werden konnten<sup>248</sup>. Im Flachland gab es keine Schweinehaltung, der damals geringe Bedarf an deren Fleisch wurde durch oberösterreichische Importe gedeckt<sup>249</sup>.

Der Themenkreis um die Versorgung bestimmter regionaler Zentren mit landwirtschaftlichen Produkten wird uns in einem späteren Teil der Arbeit noch beschäftigen, an dieser Stelle sei jedoch bereits auf die zentrale Bedeutung, die der Belieferung der Montanwirtschaft mit Lebensmitteln zukam, hingewiesen. Die Bergleute und Hammerwerksarbeiter be-

240 Vgl. *Mack*, Reform- und Aufklärungsbestrebungen, S. 16 u. *Vierthaler*, Wanderungen, Bd. 2, S. 150.

241 Zur geschichtlichen Entwicklung und zur Nutzung dieser Rinderrasse vgl. die kurzen Zusammenfassungen von *Holz*, Herkunft der Pinzgauer Rinderrasse u. *ders.*, Charakteristische Eigenschaften des Pinzgauer Rindes.

242 Vgl. *Hübner*, Erzstift und Reichsfürstenthum, Bd. 3, S. 930 u. *Lendl*, Agrargeographie Salzburgs, S. 201.

243 Nach *Lendl*, Agrargeographie Salzburgs, S. 202.

244 *Vierthaler* (Wanderungen, Bd. 1, S. 155) nennt als dreijährige Durchschnittszahlen für die 1770er Jahre 5857 Ochsen, dagegen nur 643 Stiere, 889 Melkkühe und 6235 Kälber.

245 Vgl. ebd., S. 155.

246 Vgl. *Lendl*, Agrargeographie Salzburgs, S. 205–207 u. *Hübner*, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg, Bd. 3, S. 930 f.

247 Vgl. *Hübner*, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg, Bd. 3, S. 930.

248 Vgl. auch *Hoffmann*, Österreich-Ungarn, S. 35 f.

249 Vgl. *Lendl*, Agrargeographie Salzburgs, S. 207.

nötigten für ihre schwere Arbeit eine fleisch- und fettreiche Kost. Der Staat trachtete hier mittels Widmungssystem und Zuweisung von grundherrlichen Naturalabgaben die „Pfennewert“-Versorgung zu sichern.

Auf die auch überregionale Funktionen ausübenden Viehmärkte, auf denen auch ausländische Händler einkauften, sei ebenfalls vorweg hingewiesen.

Einen Überblick über den Stellenwert der wichtigsten landwirtschaftlichen Exportprodukte bietet die folgende Tabelle für den Zeitraum des späten 18. Jahrhunderts, der als einziger zahlenmäßig faßbar ist.

*Tabelle 2: Exportzahlen der wichtigsten Agrarprodukte Salzburgs von 1775 bis 1801<sup>250</sup>*

Jahr	Pferde	Rinder	Klein- vieh	Häute	Käse in Zentnern	Schmalz in Zentnern	Hafer in Metzen	Unschlitt in Zentnern
1775	1.123	802	817	1.113	8.205	1.080	582	661
1776	1.358	1.015	302	749	8.518	694	1.050	728
1777	1.304	799	331	1.139	7.604	916	1.682	745
1778	3.338	1.764	302	8.733	6.987	981	21.114	737
1779	1.349	734	293	15.885	6.978	667	9.020	767
1780	1.313	410	227	15.683	6.353	745	4.630	509
1781	1.150	505	232	16.845	7.148	981	9.012	555
1782	917	434	255	15.746	6.710	875	3.301	739
1783	1.665	758	677	16.392	6.822	818	5.542	1.000
1784	1.552	665	242	17.811	7.419	596	10.666	859
1785	1.530	443	241	17.978	4.895	836	11.128	415
1786	1.775	554	198	29.566	4.745	440	3.780	267
1787	2.042	282	221	18.998	5.116	510	5.112	24
1788	1.595	417	221	18.602	6.511	1.256	724	206
1789	1.361	398	216	15.353	10.465	957	456	480
1790	1.264	446	230	16.200	9.981	972	1.109	170
1791	1.220	502	233	18.209	9.490	1.069	1.479	130
1792	1.314	426	182	16.519	8.291	1.006	5.587	237
1793	2.282	432	171	19.295	8.298	1.053	4.560	725
1794	1.606	501	182	19.341	8.238	1.220	4.661	634
1795	1.746	450	159	19.401	10.235	798	9.123	215
1796	2.009	271	169	18.433	10.139	620	4.932	138
1797	1.993	361	170	18.499	9.224	741	1.902	122
1798	899	330	150	17.598	9.118	565	1.390	196
1799	1.131	342	150	13.741	7.681	788	330	133
1800	1.334	358	170	12.936	5.960	549	1.353	343
1801	1.337	299	176	12.242	7.573	135	1.015	63

<sup>250</sup> GH LV/4c (*Tabellarisches Verzeichniß der in das Oesterreich-Kärnthen-Steiermark-Tyrol-Berchtesgaden-Bayern- und unbenante Orte erteilten Pässe auf . . .*). – Die Ausfuhr von Mehl, Heu, Früchten und Öl wurde wegen der geringfügigen Mengen vernachlässigt. Eine Aufgliederung in die einzelnen Exportländer bieten die Tab. 1a–1h im Anhang zum 1. Teil (nach S. 168). Von großem Interesse für eine Gegenüberstellung wären Importlisten, die jedoch fehlen.



Der im 18. Jahrhundert steigende Agrarexport, vor allem von Vieh und Viehprodukten in der Spätphase des Erzstifts, ist vor dem Hintergrund unterschiedlicher internationaler Ereignisse zu betrachten. Deren Auswirkungen in Richtung mangelnder Eigenversorgung gaben Anlaß zu einem in dieser Weise zuvor nicht bestandenen landesherrlichen Interventionismus:

Tradition hatten bereits die Ein- und Ausfuhrsperrn gegenüber Nachbarländern, seit es ab dem Mittelalter immer wieder zu landesübergreifenden Viehseuchen größeren Ausmaßes gekommen war<sup>251</sup>. Solche seuchenpolizeilichen Schutzmaßnahmen mußten in Salzburg auch 1735/36 ergriffen werden, nachdem sich in Tirol und Bayern eine gefährliche epidemische Krankheit ausgebreitet hatte. Die strikte Handelssperre für Horn- und Kleinvieh sowie weitere Präventivmittel<sup>252</sup> für den Fall eines möglichen Übergreifens dürften rechtzeitig ergriffen worden sein, da die Hofkammer die Viehsperren gegenüber dem tirolischen Kitzbühel und den kurbayerischen Pfliegerichten Mauerkirchen und Wildshut bald wieder aufhob<sup>253</sup>. Bis zum Mai 1736 wurde der Viehimport nach Salzburg noch von der Beibringung eines obrigkeitlichen Gesundheitsattests abhängig gemacht, bevor der *Handel und Wandel mit Vieh* wieder unbeschränkt gestattet wurde<sup>254</sup>. Als sich herausstellte, daß man doch voreilig gehandelt hatte und die Seuche in Bayern erneut aufflammte, wiederholte sich der Vorgang<sup>255</sup>.

Diese durch Schutzreaktionen hervorgerufenen Importverbote korrespondierten mit Salzburger Exportbeschränkungen agrarischer Produkte, zunächst von Schmalz und Käse<sup>256</sup>. Da die durch das Viehsterben verstärkte ausländische Nachfrage im Inland einen Versorgungsengpaß ausgelöst hatte, sollte diese Reglementierung einem Preisanstieg vorgreifen. Während der nächsten Jahre folgten zunehmend Maßnahmen ähnlicher Art: die Ausfuhr von Unschlitt, Seifen und Kerzen wurde 1738 auf Anfrage der Fleischhauer von der Sättigung des Inlandmarktes und einer künftigen Preisstabilität abhängig gemacht<sup>257</sup> und 1743 völlig verbo-

251 Vgl. *Widmann*, Geschichte Salzburgs, Bd. 3, S. 355; zu den älteren Fürkaufvorschriften *Klein*, Viehhandelsordnung.

252 Vgl. die Verordnung v. 17. Oktober 1735 bei *Zauner*, Auszug, Bd. 2, S. 357.

253 HK Generale 1736/1/B (Generale v. 16. April 1736 u. Brief der Hofkammer an die Hauptmaut in der Stadt Salzburg, nach Hüttenstein u. Lofer v. 24. April 1736).

254 HK Generale 1736/1/B; diese verlorengegangene Verordnung findet Erwähnung im Mandat der Hofkammer an die an Bayern grenzenden Pfliegerichte v. 1. Juni 1736.

255 Vgl. ebd.; Einfuhrverbot durch das genannte Mandat v. 1. Juni 1736, Aufhebung nach der völligen Überwindung der Seuche mit Mandat v. 22. Oktober 1736 (an die Pfliegerichte Laufen, Tittmoning, Mattsee, Neumarkt, Straßwalchen und gleichlautende Schreiben v. 26. Oktober 1736 an die Mautämter Tittmoning u. Teisendorf).

256 HK Generale 1764/3/B, Nr. 1 (Generalbefehlsabschrift an alle Pfleg- u. Landgerichte v. 11. September 1735) u. Nr. 2 (gleichlautend mit selbem Datum an alle Mautämter).

257 HK Generale 1764/3/B, ad 15 (Antwort auf Anfrage der Fleischhauer auf *außer Landts-Verschleissung* des von ihnen erzeugten Unschlitts v. 11. August 1738).

ten<sup>258</sup>. Gerichte und Mautämter wurden wiederholt ermahnt, auf illegale Ausfuhr von Lebensmitteln besser zu achten<sup>259</sup>; generell mußte für jeden Export von Vieh und Tierprodukten bei der Zentralbehörde umständlich um ein „Patent“ angesucht werden.

Die Quellen dokumentieren in einer Fülle die Bemühungen der Salzburger Regierung, dem zunehmenden Schmuggel Herr zu werden, einem Schmuggel, der sogar das im eigenen Land ohnehin zur Mangelware zählende Getreide betraf.

Gegen die illegale Vieheinfuhr wurde erst vorgegangen, wenn sie aus verseuchten Gebieten erfolgte. So sollten beispielsweise die Regionalbeamten im Winter 1755/56 versuchen die *verschwärmten* Tiere aus der Steiermark, wo eine Epidemie wütete, abzufangen<sup>260</sup>. Vor allem die Grenzorte, so wurde diesen aufgetragen, seien zu visitieren sowie von allen Untertanen eine Beschreibung ihres gesamten Hornviehbestandes einzufordern. Die Viehbeschreibungsregister mußten anschließend gemeindeweise der Hofkammer zugesandt werden<sup>261</sup>.

Die prohibitiven Exportbeschränkungen erreichten mit dem Ausbruch des Siebenjährigen Krieges einen ersten Höhepunkt. Das österreichische Militär mußte mit Pferden versorgt werden, benötigte jedoch auch jede Art von Schlachtvieh in großen Mengen.

Die steigende Nachfrage speziell der Tiroler Händler, die gute Preise boten, hatte für den Inlandsmarkt überaus negative Folgen: die Bauern verkauften, um die Gunst der Stunde wahrzunehmen, mit hohen Gewinnspannen möglichst viele Tiere. Das führte bald zu einer bedrohlichen Fleischverknappung im Erzstift, sodaß die inländischen Käufer nicht bereit oder in der Lage waren, die neuen Preise zu akzeptieren und in der Folge noch mehr Vieh außer Landes verhandelt wurde<sup>262</sup>. Da das Ausland auch Schmalz und Käse gut bezahlte und die Zahl der Melkkühe durch den Export merklich zurückgegangen war, traten nun auch bei den Viehprodukten Mangelerscheinungen auf. In einer (Pfleger-?)Schrift (*Aufrichtige Gedanken jber die Ursachen der vertbeuerten victualien . . .*) wird speziell der Schmalzmangel sowohl für das bäuerliche Hauswesen als auch für die grundherrschaftlichen Abgaben, die Versorgung der Haupt- und Residenzstadt, der hochfürstlichen Bergwerkshandel und die nicht-agrarische Bevölkerung hervorgehoben. *Es ist dabero Zeit*, so liest man, *Dem Unterthan ein Biss einzulegen* (Zügel anzulegen, Anm. d. Verf.)

258 HK Generale 1764/3/B, ad 19 (Generalbefehl an alle Pfleg- und Landgerichte v. 16. Februar 1743).

259 Vgl. etwa HK Generale 1764/3/B, ad 8, Nr. 9, 12 u. ad 12.

260 Pfleg Abtenau VII/VII/71 (Brief des Hofrats an das Pfleggericht Abtenau v. 2. Jänner 1756).

261 Vgl. die Register ebd.

262 Diese und die folgenden Ausführungen nach CA 1. Akten u. buchförmige Archivalien Nr. 308: *Aufrichtige Gedanken jber die Ursachen der vertbeuerten victualien in den hochfürst. Salzburg. Landen besonders in Pinzgau, und wohlmeinende Vorschläge wie diesen in Zuekunft werktbätbig abgeholfen, oder wenigstens Schrankben gesetzt werden könnnten*, o. N., o. J. (vermutlich die Schrift eines Pinzgauer Oberbeamten an die Hofkammer um den Jahresbeginn 1764).

und den bisherigen freyen Handel einzuschränken, somit aber der Theuerung abzuhelfen, und den genüegsamen Vorrath des Schmalzes in Zuekonft zu erzwingen . . .<sup>263</sup>.

Der Autor bemängelt die Effizienz der von staatlicher Seite her bereits getroffenen Maßnahmen der Viehbeschreibung und des Aufschlagsystems<sup>264</sup> und führt Vorschläge für eine der heimischen Versorgung günstigere Marktregulierung aus, von denen einige in der Folgezeit auch verwirklicht wurden. Zusammengefaßt lauten diese wie folgt:

– Der Viehaufschlag sollte nach Ländern gestaffelt werden, da er in der bestehenden Höhe für Bayern und Berchtesgaden zwar eine wirksame Maßnahme gegen die allzugroße Ausfuhr darstelle, für Tirol wegen dessen günstigerem Wechselkurs jedoch nicht. Die richtige Abstimmung dieser Kameralabgabe würde Inländer und Ausländer als Käufer gleichstellen.

– Die Monatsmärkte in Glem, die nur für die Tiroler abgehalten werden, seien aufzuheben.

– Der zur Verteuerung beitragende Fürkauf (= Zwischenhandel) müßte völlig abgeschafft werden.

– Die Ausfuhr von Kälbern und „Entlaß-Kühen“ sei zu verbieten.

– In den Märkten Mittersill, Zell am See und Saalfelden sollten Käseniederlagen errichtet werden<sup>265</sup>, wohin alle Untertanen ihre Produkte zu liefern hätten. Die Käse seien vom Gerichtsdienner mit Zeichen zu versehen. Nur so gekennzeichnet und mit gerichtlichen Passierscheinen versehen, dürften sie ausgeführt werden; die Paß- und Grenzkontrollen hätten schärfstens darüber zu wachen.

– *Contraband Fuhren* (= Schmuggel) müßten durch verstärkte Grenzbewachung und Patrouillen verhindert werden (der Autor beschreibt die meistbenutzten Schleichwege und gibt Anregungen für eine Absicherung derselben). Für Berchtesgaden könnte das Schmuggeln wegen der ungünstigen geographischen Gegebenheiten nicht verhindert werden, weshalb ein höheres Exportkontingent *großzügig* (!) zu gewähren sei. Der an sich niedrige Aufschlag von zweieinhalb Kreuzer pro Zentner Käse würde die Schmuggler jedoch ihres guten Verdienstes berauben.

Der darin erwähnten landesweiten Viehbeschreibung sämtlicher Rinder und Pferde vom Dezember 1763<sup>266</sup> folgte eine umfassende Viehmarktsordnung, die am 2. März 1764 als Broschüre gedruckt wurde<sup>267</sup>.

263 Ebd.

264 Aufschlag = Exportsteuer (vgl. dazu S. 286 ff. u. 295 f.).

265 In der Amtsrechnung von Mittersill 1775 wird der Bau einer solchen Käseniederlage in Mühlbach erwähnt (Kosten von 697 fl.).

266 GH LV/4b (Dekret Erzbischof Schrattenbachs v. 5. Dezember 1763 an den Hofrat zur Versendung der diesbezüglichen Generalien an die Gerichte).

267 GH LV/4e (Viehmarktsordnung v. 2. März 1764). Weitere zwei Exemplare in HK Generale 1785/5/Nr. 9. – Diese erste Viehmarktsordnung des 18. Jahrhunderts wurde von Zauner (Auszug) nicht in seine Gesetzessammlung aufgenommen.

Der zwölf Artikel umfassende Maßnahmenkatalog<sup>268</sup> versucht, den inländischen Käufern, allen voran den zur Versorgung der Hauptstadt maßgeblichen Stadtmetzgern, ein besseres Kaufrecht zu verschaffen, die Kontrolle auf den Viehmärkten zu verstärken, der Regierung jederzeit einen Überblick über den Viehstand zu geben und durch allerlei Erschwernisse den Export zu beschränken<sup>269</sup>.

Da die zuständigen Behörden offensichtlich bei der Ausstellung der Exportbewilligungen allzu großzügig vorgegangen waren, erteilte Erzbischof Schrattenbach 1770 den Befehl, nur noch von ihm persönlich unterschriebene Passierscheine anzuerkennen<sup>270</sup>.

Eine zusätzliche Schrumpfung des gesamten mitteleuropäischen Nahrungsspielraums bewirkten – im Zusammenspiel mit den wachsenden Bevölkerungszahlen – die schlechten Ernteergebnisse in Deutschland, Österreich und Bayern ab 1770. Es handelte sich dabei um eine der wie-

---

268 (auf die wichtigsten Bestimmungen gekürzt): 1. Ausländer wie Inländer bedürfen für einen Einkauf außerhalb der öffentlichen Viehmärkte einer speziellen Genehmigung. – 2. Salzburger Metzger sind von dieser Bestimmung ausgenommen. – 3. Das Pfliegergericht hat bei jedem Viehkauf einen *Kaufrechtszettel* auszustellen, beim Ankunftsort ist dieser abzugeben und von den Behörden zwecks Kontrolle der Stückzahlen an den Aussteller zurückzusenden. – 4. Die Monatsmärkte in Glem werden aufgehoben (vgl. den Vorschlag der oben zitierten anonymen Schrift), im Pinzgau vier neue eingerichtet, um den Einkauf des *Aufkehr-Viehs* für die Salzburger Bauern zu garantieren. Sämtliches Vieh ist zu verkaufrechten (= zu versteuern). – 5. Auf den Märkten erhalten die Salzburger Stadtmetzger das erste Vorkaufsrecht vor den Landmetzgern, Wirten, Bräuern u. a., und diese wiederum vor den ausländischen Händlern. Die genaueren Modalitäten bleiben den Pfliegergerichtsbeamten vorbehalten. Schätzmeister, die auf Landeskosten angestellt werden, haben auf allen Viehmärkten den Aufschlag zu schätzen. Sollten die Bauern in Hinsicht auf die ausländischen Händler einen überhöhten Preis verlangen, sind die Schätzmeister dazu befugt, nach Auforderung durch inländische Käufer den Kaufpreis herabzusetzen. – 6. Vieh darf nur auf frei zugänglichen Märkten verkauft werden. – 7. Aller Vorkauf (= Zwischenhandel) wird verboten. – 8. Von Johanni bis Simon und Judas (= 24. Juni bis 28. Oktober) darf nur an die Stadt- und Landmetzger sowie diejenigen, die eine Sondergenehmigung besitzen, verkauft werden. – 9. Bei allen Gerichten wird ein gleiches Kaufrecht und Zettlgeld eingeführt. Kaufrechtsregister der Pfliegergerichte sollen in Zukunft genauer geführt werden (mit beige-fügten Vorlagen). Um Vorkauf und Schmuggel zu begegnen, wird von sämtlichen Pinzgauer und Pongauer Gerichten eine jährliche, zu Jahresbeginn durchzuführende Viehbeschreibung abgefordert. Jedes Gericht hat ein eigenes Kaufbuch für Vieh zu führen. – 10. Folgende Viehsorten dürfen an Ausländer nicht verkauft werden: Ochsen, Terze, Spinner, Entlaß- und Kälber-Kühe, Schweine. – 11. Ausländer haben eine *Aufschlag-Tax* zu bezahlen. Erkundigungen über die Höhe sind beim Pfliegergericht einzuholen. – 12. Die Pinzgauer, die Almen in Tirol besitzen, und die Pongauer, die ihr Vieh über den Paß Lueg zur Sommerweide treiben, müssen bei ihren Gerichten um eine *Transito-Polliten* ansuchen; nur damit sind sie über die Pässe zu lassen.

269 Klar als Vorbild für diese gesetzliche Regelung diente die Viehmarktsordnung von 1615 (*Mandat und Ordnung des Viehkaufs halber*, vgl. die Bestimmungen daraus bei *Traininger*, Viehwirtschaft, S. 34–39).

270 GH LV/4d (Decret des Erzbischofs an den Hofrat und die Hofkammer v. 23. April 1770). – Vgl. auch die auf andere Agrargüter ausgedehnte Verordnung v. 1. August 1772 bei *Zauner*, Auszug, Bd. 1, S. 270 f.

derkehrenden zyklischen Krisenerscheinungen des 18. Jahrhunderts<sup>271</sup>. Auch in Salzburg vernichteten 1770 und 1771 Trockenheit und Regenschauer einen Großteil der Ernten, im letzteren Jahr kam Vieh zu Schaden, als mitten im Sommer auf den Almen Schneefall einsetzte<sup>272</sup>. Die Viehpreise stiegen<sup>273</sup>, von 1770 auf 1771 verdoppelten sich im Erzstift die Getreidepreise, die fürstlichen Brauereien standen aus Gerstemangel still, in Zehentkästen, die man öffnete, fand man verschimmelter Getreide vor<sup>274</sup>. Dennoch muß die Lage Salzburgs als halbwegs erträglich bezeichnet werden, vergleicht man sie mit denjenigen Teilen Mitteleuropas, wo die Ernte von 1770 derart schlecht ausgefallen war, daß nicht einmal das nächstjährige Saatgut eingebracht werden konnte, wie etwa in Böhmen, Schlesien und weiten Teilen Mährens und Bayerns, und es mitunter zu großen Hungersnöten kam<sup>275</sup>.

Doch waren auch in Salzburg weitgehende Maßnahmen der Behörden dringend vonnöten. So erging bereits am 17. November 1770 ein Hofratsbefehl zur Getreidebeschreibung an alle Pfliegerichte, Klöster etc. Als Ergebnis zeigte sich in den Berichten nur ein geringer bis kein Vorrat; vereinzelt war man, so zumindest die Darstellung, sogar gezwungen, Saatgut zu Nahrungszwecken anzugreifen<sup>276</sup>. Die anscheinend autonom eingeführten Getreidesperren einiger Gerichte gegenüber ihren Nachbarbezirken wurde von der Regierung goutiert – trotz heftiger Klagen, beispielsweise aus Hallein, darüber, daß der Getreidezuluß nach den ausländischen<sup>277</sup> nun auch durch die inländischen Sperren vollständig gestoppt sei<sup>278</sup>.

Die wöchentliche Erhöhung der Getreidepreise veranlaßte die zur Bekämpfung des Notstandes eingesetzte Getreidekonferenz (*Conferentia frumentaria*) u. a. dazu, den Bäckern zur Stützung des städtischen Brotpreises billiges Korn aus den Hofkästen abzugeben<sup>279</sup>. Gering besoldete Bedienstete bedachte man mit Zulagen.

Die mäßigen Ernten von 1771 und 1772 sowie die aufrechterhaltenen Getreideausfuhrsperrern von seiten Bayerns und Österreichs verbesserten die Lage nicht gerade, sodaß man wiederholt große Getreidemengen aus Italien und Ungarn ankaufen mußte, wofür die Landschaft und einige

271 Einen kurzen Überblick über die Lage in Deutschland bietet *Abel*, Massenarmut, S. 46–54, für Österreich vgl. *Kumpfmüller*, Hungersnot.

272 Vgl. *Wartburg*, Getreideteuerung, S. 3.

273 Die revidierte und erweiterte Fassung der neuen Viehmarktsordnung v. 30. Juli 1771 in: *Zauner*, Auszug, Bd. 2, S. 316–327; die Zusätze v. 27. März 1773 ebd., S. 327–336.

274 Vgl. *Pichler*, Salzburgs Landesgeschichte, S. 614.

275 Vgl. *Weinzierl-Fischer*, Hungersnot in Böhmen, S. 478.

276 Vgl. *Wartburg*, Getreideteuerung, S. 33.

277 Die ersten Prohibitivmaßnahmen Österreichs und Bayerns waren bereits zu Herbstbeginn 1770 in Form von Getreideausfuhrverboten ergriffen worden.

278 Vgl. *Wartburg*, Getreideteuerung, S. 26 f.

279 Vgl. ebd., S. 33.

vermögende Bürger zur Unterstützung der leeren Staatskasse zinsfreie Darlehen gaben<sup>280</sup>.

Erst der gute Ernteertrag des Jahres 1773 führte zu einer Entschärfung der Situation.

In diesen Jahren der mitteleuropäischen Agrarkrise zeigte sich die Praxis der neuzeitlichen Territorialwirtschaft durch die allerorts getroffenen ordnungspolitischen Maßnahmen deutlich wie nie zuvor. Im Vorwort der *Erneuerte(n) Landes-Ordnung die Vieh-Käufe – in und ausser den Märkten betreffend* vom 30. Juli 1771 hieß es:

*Es fählt von selbst jedermann in die Augen, wie nichts billiger seye, als daß man die Landes-Erzeugnisse, sonderbahr die, so zum unentbehrlichen Lebensunterhalt gehören, vordersamst den eigenen Landesinnsassen in einen solchen Preise zukommen lasse, der den Umständen der Verzehrenden angemessen, und selben in Gegenhalt ihres Vermögens, Verdienste, und Löhnungen erschwinglich ist; denn so, wie die Wohlfeile der ersten Lebensmitteln das meiste wirket, um den Nahrungsstand, die Gewerbe, und Handwerke aufrecht zu erhalten: eben so natürlich ist, daß die stets höher steigenden Preise das Publikum immer mehrers entkräften, und den Gewerben, und all anderen Gattungen der verschiedenen Nahrungsstände, die nicht selbst die theure Pfennwerte hervorbringen, den Zerfall unmittelbar zuziehen, und vorbereiten müssen<sup>281</sup>.*

Getreu Bechers Auffassung, der Staat sei vornehmlich Wirtschaftsgemeinschaft und daher auch verpflichtet, Marktstörungen zu beheben<sup>282</sup>, wurde – wie die obigen Ausführungen zeigen sollten – während des 18. Jahrhunderts in zunehmendem Maße eine Reihe von wirtschaftspolitischen Instrumenten ergriffen, um die Versorgung des Landes mit Agrargütern zu gewährleisten und die Teuerungswelle möglichst abzuschwächen. Die merkantilische Wirtschaftspolitik des Schutzzollsystems und der Ausfuhrsperrern zeigte sich auch in Salzburg. In den 1770er Jahren versuchte man das als eine von außen aufgezwungene Wie-du-mir-so-ich-dir-Reaktion zu rechtfertigen:

*Da die benachbarrte Lande durchgehends die Vorsicht gebrauchte, daß man in das Erzstift an den daselbigen Victualien entweder gar nichts, oder nur gegen genauest regulierte Paß-Ertheilung herein führen dürfe; so stellt uns dieses ausser allen Vorwurf, wenn Wir solchem Beÿspiel gleichfalls nachahmen, und mit Hinauslassung der hierländischen Erzeugnissen und Lebens-Mitteln mit Behutsamkeit verfahren, und wenigstens in so weit genaueres an uns halten, bis Unsere eignen Lands-Unterthanen mit dergleichen Pfennwerten zur Genüge, und in erschwinglichen Preyse herrschen, und Wir dessen durch eigene Einsicht sattsam überzeiget sind . . .* (Einleitende Worte eines erzbischöflichen Zirkulars von 1772)<sup>283</sup>.

280 Vgl. ebd., S. 36. – Der Faktor Sigmund Haffner, zu dieser Zeit Bürgermeister der Stadt Salzburg, gab allein 200.000 Gulden.

281 GH LV/4 e.

282 Nach *Hassinger*, Politische Kräfte und Wirtschaft, S. 612.

283 GH LV/4 d (Erzbischöflicher Zirkularbefehl an alle Land- und Pfliegerichte vom 31. Juli 1772). Ähnlich auch die gedruckte Verordnung v. 1. August 1772 (GH LV/4 e).

Eine ähnliche Begründung finden wir auch in der *Verordnung, die Ausfuhr und den Vorkauf des Getreides und anderer Victualien betreffend* vom 24. November 1795<sup>284</sup>.

Die von der erzbischöflichen Regierung gegen Güterabfluß, Verknappung und Preissteigerung verordneten Marktregulierungsinstrumente: Marktzwang, Vorkaufrecht, Exportsteuer, Ausfuhrverbot, Viehbeschreibung, Magazinierung, Getreidepreisstützung, Einforderung von Ernteberichten u. a. m. gingen weit über das alte „Widmungssystem“ hinaus und wurden von den Regionalbeamten als Durchführungsorgane in ihrer Effizienz maßgeblich mitbestimmt. Diese Reaktionen auf die in Bewegung geratenen Marktmechanismen vergrößerte somit auch zunehmend deren Aufgabenbereich und bedeutete gleichzeitig eine Änderung der auf dieser Ebene einzuhebenden Finanzmittel durch Neueinführung oder Veränderung von Aufschlägen, Einschreibgeldern etc. Vorweg sei darauf hingewiesen, daß gerade auf diesem Sektor im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts fiskalische Mehreinnahmen zu verzeichnen waren.

Der Salzburger Bauer ging aus den Ereignissen der Jahre 1770–1774 in seiner Leistungsfähigkeit gestärkt hervor, das Preisniveau blieb weiterhin relativ hoch, der Export stieg in den 1780er und 90er Jahren wieder (vgl. Tab. 2)<sup>285</sup>, die Periode von 1784 bis 1797 wurde von den zeitgenössischen Autoren gar *die klingende Zeit genannt, da der hohe Preis und der schnellste Absatz der Produkte einen unglaublichen Geldverkehr bewirkten* (Koch-Sternfeld, 1816)<sup>286</sup>. Hübner bestätigt diese Behauptung: *allein beyde (= die Flachland- und die Gebirgsbauern, Anm. v. Verf.) sind, im Ganzen betrachtet, wohlhabend; besonders haben sie in den letzten Jahren der Theuerung sich überaus ansehnlich emporgeschwungen, indem während dieser Zeit die meisten<sup>287</sup> verschuldeten Güter schuldenfrey geworden sind<sup>288</sup>.*

Daß andererseits gerade für das Ende des Jahrhunderts die drohende Überschuldung des Salzburger Rustikalbesitzes bezeugt ist<sup>289</sup>, scheint zunächst ein Paradoxon zu sein. Da der Problemkomplex der wachsenden (Hypothekar-)Verschuldung vor allem der Bergbauern noch keiner näheren Untersuchung unterzogen worden ist, können an dieser Stelle zur Auflösung dieses vermeintlichen Widerspruchs keine definitiven Aussagen getroffen werden. Ansatzpunkte müßten wohl die Grundsteuerreform 1778<sup>290</sup>, der vermehrte Entzug von pekuniären Mitteln durch Erhö-

284 In: *Zauner*, Landesgesetze, S. 196 f. – Weitere Ein- und Ausfuhrverbote, auf die nicht näher eingegangen werden soll, nennt *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 231.

285 Nach Felner (Verfassung der Pfliegerichte [1927], S. 79 f.) verkauften vor allem Tiroler und Kärntner Viehhändler Salzburger Stiere und Ochsen mit großem Gewinn nach Italien.

286 *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 195.

287 Im Original mit Fettdruck hervorgehoben.

288 *Hübner*, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg, Bd. 3, S. 897.

289 Vgl. Bericht des Landes-Ausschusses, S. 193 f. (mit Literaturhinweisen).

290 Vgl. *Dirninger*, Grundsteuerreform 1778, S. 154.

hung und Neueinführung einiger Abgaben und Steuern unter Erzbischof Colloredo (Geldknappheit?) und steigende ausländische Getreidepreise sein, die vornehmlich die importabhängigen Gebirgsbauern belasteten<sup>291</sup>.

Die physiokratische Lehre des 18. Jahrhunderts stellte den Bauern auf eine Stufe mit den anderen Ständen, ja verstieg sich nahezu in einer Überhöhung seiner Würde<sup>292</sup>. Auf diesem ideologischen Unterbau erfolgten zunehmend auch in Salzburg ernsthafte Bemühungen um eine Förderung der Landwirtschaft.

Nachdem bereits ab der ausgehenden Regierungszeit Erzbischof Leopold Anton Firmians in den frühen 1740er Jahren, da die ersten aufklärerischen Bestrebungen in Salzburg fühlbar geworden waren<sup>293</sup>, die landesfürstlichen Maßnahmen auf eine Verbesserung der Produktionsstruktur und Ertragssituation gezielt hatten, jedoch vielfach Papier geblieben waren, kämpfte besonders Erzbischof Colloredo vehement um eine Aufwertung des Bauernstandes und eine Hebung der Landwirtschaft. In seinem berühmt gewordenen programmatischen Hirtenbrief von 1782 stellt er die rhetorische Frage: *Ist der Landmann nicht derjenige, der mit seinem Feldbaue und Viebezucht sich und die übrigen Stände ernährt, den größten Theil der Staatsbürden trägt*<sup>294</sup>. Deutlich mischen sich die physiokratische Ansicht, wonach die Bauernschaft als eigentliche „*classe productive*“ durch ihre Arbeit die Grundbedürfnisse der gesamten (übrigen) Bevölkerung zu decken habe, mit gleichartigen kameralistischen Anliegen sowie der Stärkung und Vermehrung der Einnahmequellen. Im Hirtenbrief hieß es weiter, daß es ein großer Irrtum sei, daß für den großen Haufen, der sich mit Landwirtschaft abgibt, eine Betätigung auf dem veralteten Wege der Voreltern genüge. Berufsethos und Ausbildung wurden hervorgehoben, die Erziehung zur Landwirtschaft für notwendig erklärt. Belehrung und Unterricht solle den Bauern in den Stand setzen, *in seinen . . . Nahrungsgeschäften nach vernünftigen Trieben und Beweggründen (zu) handeln*<sup>295</sup>.

Auch der Seelsorger, *der oft in einem ziemlichen Umfange der einzige Mann von geübterer Denkkraft und besserem Wissen ist*<sup>296</sup>, wird aufgefordert, der ländlichen Bevölkerung *mit Lehre, mit Rath und Beistand*<sup>297</sup> zur Seite zu stehen.

291 Koch-Sternfeld, Bericht, S. 112.

292 Näheres bei Franz, Deutscher Bauernstand, S. 233–238.

293 Vgl. Wagner, Aufklärung, S. 5.

294 Dieser als Programmschrift rasch bekannt gewordene Hirtenbrief wurde noch im selben Jahr sowohl in Salzburg als auch in Wien mehrfach ediert und kam auch in vier Folgen im Münchner Intelligenzblatt zum Abdruck. – Neueste Veröffentlichung bei Hersche, Aufgeklärter Reformkatholizismus, S. 44–101, hier S. 80 f. – Über den in der Hauptsache die Kirchenreform betreffenden „Brief“ und dessen Aufnahme im Ausland vgl. ders., Jansenismus, S. 247–250.

295 Hersche, Aufgeklärter Reformkatholizismus, S. 83. – Jahre später trägt der Domkapitular Graf Spaur das gleiche Anliegen in heiterer lyrischer Form vor: *Doch der wird Wunder wirken, reiche Ernten schauen, der mit Vernunft und Geist sein Haus und Feld wird bauen* (Zit. nach Mack, Reform- und Aufklärungsbestrebungen, S. 16).

296 Hersche, Aufgeklärter Reformkatholizismus, S. 82.

297 Ebd., S. 83.



Immer und immer wieder wandte sich der Landesfürst mit Weisungen an seine regionalen Behörden, sie sollten auf die Bauern einwirken, bestimmte Fruchtsorten und Dünger empfehlen, Kartoffelbau und Bienenzucht anregen u. a. m.<sup>298</sup>. Unzählige Mandate ergingen, um eine Steigerung von Quantität und Qualität der Agrarprodukte zu erreichen, Unterrichtsschriften über Samen, Futterkräuter und Viehzucht wurden verteilt, der Pädagoge und Reformator des Salzburger Schulsystems, Michael Vierthaler<sup>299</sup>, empfahl einen *Katechismus des Feldbaues für Schulen*<sup>300</sup>, endlich erschien im Jahre 1800 Kajetan Lürzers *Abhandlung über die wichtigsten Gegenstände der Landwirtschaft in gebirgigten Gegenden, und vorzüglich im Salzburger Lande*. Lürzer, den man als (dem Wunschbild der damaligen Theoretiker entsprechend) „gelehrten Bauern“ ansehen kann, hatte bereits zuvor verschiedene Artikel im Salzburger Intelligenzblatt mit dem Bemühen publiziert, den agrarischen Fortschritt zu fördern. Andererseits war er aktiver Landwirt, der auf seinem Gut im Unterpinzgau (auf Schloß Dorfheim bei Saalfelden) als erster Kartoffel, Luzerne und andere Kleearten säte und eine der ersten beweglichen Dreschtmähdreschmaschinen besaß<sup>301</sup>.

Von der Wissenschaft wird der Übergang von der Dreifelderwirtschaft zur Wechselwirtschaft als wichtiger Indikator für den Vorgang der Ausbreitung einer „rationalen Landwirtschaft“ angesehen<sup>302</sup>, die Einführung verbesserter Produktionsmethoden, neuer Nutzpflanzen und Feldfrüchte, die Bebauung der Brache mit Klee und Luzerne und die Kartoffel stehen für den agrarischen Intensivierungsprozeß, der sich in einigen Ländern bereits im 18. Jahrhundert zu vollziehen begann. In Salzburg gingen von den wenigen – sehr späten – Versuchen mit neuen Pflanzengattungen, wie sie neben Lürzer etwa auch der Hofgärtner Benedikt Kasimir Mesmer in Kleßheim durchführte, keine entscheidenden Impulse aus.

War die Förderung der Kartoffel durch Friedrich II. in Preußen als Instrument zur Abwehr der Hungersnot bereits im Siebenjährigen Krieg von Erfolg begleitet gewesen, so ging man in Salzburg auch 1770/74 noch nicht daran, diese Frucht, die, bezogen auf die Anbaufläche, den vierfachen Nahrungswert erbrachte, anzubauen. Zur anscheinend auch in Krisenzeiten nicht vorhandenen Notwendigkeit, durch die Einführung der Kartoffel eine Verbesserung der Ernährungslage herbeizuführen, muß als wichtige Komponente das Vorurteil und der Stolz der Bauern (und des Gesindes) berücksichtigt werden, die sich nicht mit der Nah-

298 Vgl. Mack, Reform- und Aufklärungsbestrebungen, S. 15 u. 19.

299 Zu dessen Wirken und zur Situation und Erneuerung des Salzburger Schulwesens Wagner, Schulverbesserung; vgl. auch Wagner, Aufklärung, S. 12.

300 Vgl. Mack, Reform- und Aufklärungsbestrebungen, S. 19.

301 So berichtet Vierthaler, Wanderungen, Bd. 2, S. 90. – Ab 1794 machte Lürzer auch Versuche mit Spelz und folgte damit dem Beispiel eines Radstädter Bauern (vgl. ebd., S. 95).

302 Vgl. Melville, Grundherrschaft, S. 307.

rung der Allesfresser abgeben wollten (damaliger Gemeinpruch: *Erdäpfel fressen die Schweine*)<sup>303</sup>. So brachte auch die Gewährung von Freiplätzen für den Kartoffelanbau, die die Salzburger Regierung 1790 ausschrieb<sup>304</sup>, nichts, während in den meisten deutschen Ländern zumindest bei den unteren Bevölkerungsschichten diese Frucht bereits einen Stammplatz in der agrarischen Produktion behauptete<sup>305</sup>. Die Bemühungen der Beamten und der Presse waren von weniger als bescheidenen Erfolgen begleitet, erst die Jahre 1803–1805 mit Mißernten und Preissteigerungen brachten eine, allerdings noch immer geringe Zunahme des Anbaus, die große Getreideteuerung von 1816/17 eine weitere<sup>306</sup>.

Die Rückständigkeit der Salzburger Landwirtschaft dokumentiert auch die verbreitete Brachwirtschaft. Die Bebauung der Brache mit Futterpflanzen (verbesserte Dreifelderwirtschaft), die eine Intensivierung der Viehhaltung, vor allem in Form der Stallfütterung einleiten sowie zu einer Umgestaltung der Düngetechnik hätte beitragen können, steckte noch zur Jahrhundertwende in den Kinderschuhen<sup>307</sup>. So blieb die traditionelle Bodennutzung bis ins 19. Jahrhundert ohne erhebliche Impulse.

Das häufig kritisierte Zulehenwesen wurde ebensowenig vermindert, wie es gelang, der Verstückung der Güter wirksame Schranken zu setzen<sup>308</sup>.

Den Maßnahmen zur Urbarmachung ungenützten und unbenützbaren Bodens fehlte die nötige Konsequenz. Bereits aus dem Jahre 1701 liegt ein Gutachten zur Kultivierung der „vor dem Gebirge liegenden Moose“ vor, das jedoch keine ersichtlichen Aktivitäten nach sich gezogen hat<sup>309</sup>. Die ersten tatsächlichen Bemühungen auf diesem Gebiet wurden bereits behandelt. Die unter Erzbischof Colloredo 1790 begonnenen Arbeiten an der Trockenlegung der weiten Sumpfgebiete südlich des Zeller Sees und in Gastein stellte man nach vier bzw. fünf Jahren wieder ein<sup>310</sup>, allein die während der Zeit der Lebensmittelknappheit kultivierte kleine Fläche in der Nähe des Abtsdorfer Sees (im Pfliegericht Laufen) dürfte von nachhaltigem Erfolg begleitet gewesen sein<sup>311</sup>.

303 *Martin*, Die ersten Kartoffeln, S. 72.

304 Vgl. ebd., S. 71.

305 Vgl. *Henning*, Landwirtschaft, Bd. 2, S. 76.

306 Vgl. ebd., S. 73 u. 75.

307 Vgl. *Mack*, Reform- und Aufklärungsbestrebungen, S. 19.

308 Vgl. die gesetzlichen Grundlagen in: *Zauner*, Landesgesetze, S. 12–17 u. *ders.*, Auszug, Bd. 1, S. 313, Bd. 3, S. 192–204.

309 HK 1701 et 172/E.

310 Vgl. *Vierthaler*, Wanderungen, Bd. 2, S. 105 u. 113. – Der geschätzte Kostenaufwand hatte 552.660 Gulden betragen (ebd., S. 113).

311 Vgl. *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 198. Der Wert des Gebietes, das 1774 unter Zusicherung einer zehnjährigen Steuerfreiheit um 12.041 fl veräußert wurde, verdoppelte sich bis 1803 auf 24.000 fl (vgl. *Mack*, Reform- und Aufklärungsbestrebungen, S. 21 f.).

Die tätigen Eigeninitiativen der Hofkammer waren begleitet von Überlegungen, eine Urbarmachung von Sümpfen und Moosen durch den Landwirt in Eigenregie mit dem kostenlosen Übergang des Bodens aus der Allmende in dessen (erbrechtlichen) Besitz, einer zehnjährigen Befreiung von Steuern und Abgaben sowie mit anderen, nicht näher bezeichneten Vorteilen herbeizuführen. Wo solches wegen des Umfangs von privater Hand nicht durchzuführen sei, sollte eine Urbarmachung durch Robotleistungen der Gerichtsgemeinden stattfinden und die gewonnenen Güter (*Neubrücke*) auf dem Teilzahlungswege verkauft werden, wie es in einem Referat des Hofkammerrates Weingarten von 1774 hieß<sup>312</sup>. Die zu dieser Zeit häufige Diskontinuität in den Reformmaßnahmen beweist die Tatsache, daß eine auf dieser Basis erfolgte Verordnung *nach reifer Überlegung*<sup>313</sup> erlassen wurde<sup>314</sup> – diese hatte 17 Jahre gedauert. Allem Anschein nach stellte jedoch auch die darin angetragene zehnjährige, in Einzelfällen immerwährende Zehentbefreiung keinen wirksamen Anreiz zur Kultivierung dar<sup>315</sup>.

Eine Erklärungsebene für den Umstand, daß sich der Prozeß der Modernisierung der Landwirtschaft in Salzburg nur in geringen Ansätzen verfolgen läßt, wurde mit der vermutlich relativ günstigen bäuerlichen Vermögens- und Ertragslage und einer daraus resultierenden fehlenden Bereitschaft der Landwirte, ihre altertümliche Wirtschaftsweise aufzugeben, bereits genannt<sup>316</sup>.

Diese ist jedoch durch zumindest zwei weitere Aspekte ergänzungsbedürftig: die Bevölkerungsverhältnisse und den Grad der „Industrialisierung“.

Die Ansicht, Innovationen seien als Reaktionen auf dringend notwendige (soziale) Bedürfnisse aufzufassen, dürfte durch die „Agrarrevolution“ des 18./19. Jahrhunderts eine Bestätigung finden. Der knappe Nahrungsspielraum einer rasch wachsenden Bevölkerung, wie sie die meisten europäischen Länder aufzuweisen hatten, konnte, bei begrenztem Landangebot und Agrarprodukt, nur durch eine Intensivierung der Landwirtschaft, durch neue Bewirtschaftungsmethoden und Anbauprodukte vergrößert werden. Dazu kommt, daß diese landwirtschaftlichen Innovatio-

312 HK Generale 1774/1/B, Nr. 1 u. 2 (*Ex Consilio Camerale die 12<sup>ma</sup> Aprilis ao 1774. Die Gnädigst erlassene Directiv-Regeln in Rücksicht konftiger Einfangs-Verleihungen, dann austroekhnung Sumpfigter gegenden und Morästen betr.*). – Dieses 10-Punkte-Gutachten war auf erzbischöflichen Befehl v. 2. Jänner 1774 verfaßt worden.

313 *Zauner*, Landesgesetze, S. 49 (Verordnung über die Urbarmachung und Anbauung öder und unfruchtbarer Gegenden v. 6. Jänner 1791).

314 Vgl. *Mack*, Reform- und Aufklärungsbestrebungen, S. 22 f.

315 Vgl. *Zauner*, Landesgesetze, S. 49.

316 Insofern scheint der Topos, daß unter dem Krummstabe besser zu wohnen gewesen sei als unter dem weltlichen Zepter, für das Zeitalter des aufgeklärten Salzburg zutreffend. – Auf die (auch finanzielle) Bedeutung des Faktors „Besitzrechte“ innerhalb der feudalen Abhängigkeitsverhältnisse wird noch einzugehen sein.

nen Begleiterscheinung und/oder Voraussetzung für die erfolgreiche Industrialisierung eines Staates waren.

Hier standen die Salzburger Verhältnisse im Gegensatz zu den meisten anderen Territorien. Nimm, um ein Beispiel herauszugreifen, die Bevölkerung Österreichs im 18. Jahrhundert etwa um ein Drittel zu (1700: 2,1 Mill. – 1800: 3,1 Mill.)<sup>317</sup>, so mußte das Erzstift jahrzehntelang sogar um die Wiederauffüllung (aber auch den agrarwirtschaftlichen Wissensstand)<sup>318</sup> der durch das Emigrationspatent Erzbischof Firmians von 1731 ausgewiesenen 20.000 Protestanten ringen<sup>319</sup>. Eine weitere, allerdings wesentlich geringere Bevölkerungsverminderung ist auch für die Zeit der Napoleonischen Kriege festzustellen<sup>320</sup>.

Andererseits fand in Salzburg, wie bereits gezeigt wurde, auch keine nennenswerte Frühindustrialisierung statt, die der Landwirtschaft Arbeitskräfte entzogen, neue Versorgungsbedürfnisse erweckt und somit eine agrarische Produktivitätssteigerung bedingt hätte.

Unter diesem Blickwinkel betrachtet, stellte der landwirtschaftliche Fortschritt für das Erzstift auch keine dringende Notwendigkeit dar; die in etwa gleichbleibenden Verhältnisse konservierten die alten Bewirtschaftungsformen und waren wohl die wichtigste Ursache für die Rückständigkeit in diesem Bereich. Noch zur Jahrhundertwende kritisieren Zeitgenossen in stärkstem Maße die Agrarstruktur, den ungenügenden Ackerbau, die „verwahrloste“ Viehzucht, die übermäßig großen, teilweise ungenutzten Besitzungen einiger Landwirte, die vielen Zubaugüter, aber auch den allerorts *ingerissenen Luxus*<sup>321</sup>.

Ein Zitat aus der zeitgenössischen Kritik soll auch dieses Kapitel über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Salzburg, die die staatlichen Finanzen maßgeblich bestimmten und durch den Behördenapparat reguliert wurden, beschließen. In einer kurz nach der Säkularisation verfaßten Schrift über die Bevölkerungsverhältnisse gibt Franz Anton Reisigl Vorschläge zur Verbesserung der (Agrar-)Wirtschaft, wobei er viele Punkte anspricht, die bereits während des 18. Jahrhunderts wiederholt genannt worden waren:

317 Nach *Sandgruber*, Wirtschaftsentwicklung, S. 77.

318 Der gut 50 Jahre später angelegte Hieronymus-Kataster zeigt erst wieder gestiegene Verkaufspreise für bäuerliche Anwesen, während der Wert der Güter Mitte der 30er Jahre eine Minderung von rund 50 bis 80% erfahren und die Regierung, um die verlassenen Höfe wieder zu besetzen, 1735 auch Tagelöhner für kauffähig erklärt hatte (vgl. *Brettenthaler*, Wiederbesiedelung, S. 176 f.).

319 Vgl. *Vierthaler*, Wanderungen, Bd. 1, S. 192.

320 Mit statistischem Material ist diese Tatsache nicht zu belegen. Felner macht dafür den Geburtenrückgang verantwortlich und nennt folgende Zahlen: 1772: über 200.000, 1799: 190.789 (Quelle?) (vgl. *Felner*, Nachlaß, a) Kurfürstliche Zeit, II. Bd., Folio 243). *Klein* (Bevölkerung Österreichs, S. 75) gibt für das Gebiet des heutigen Bundeslandes auf Grund von Seelenstandsberichten einen Bevölkerungsrückgang zwischen 1772 und 1796 von 4% an.

321 Franz Anton Reisigl: Über die Bevölkerung des Fürstenthums Salzburg, Salzburg o. J.; Belegstücke unauffindbar, jedoch wiederholt zitiert bei Zillner, Bevölkerungs-Verhältnisse.

*Da in dem hiesigen Lande seiner Beschaffenheit wegen obnehin das physiokratische System vorwaltet; so liegt es nur an dem, den Ackerbau zu verbessern, und die Viehzucht zu erweitern. Beides aber zu erlangen, dienen folgende Mittel: 1. Begünstigung des Futterbaues, besonders der Esparsette, des Luzerns, und französischen Raygrases; 2. Einführung der Stallfütterung, in so weit sie in Gebirgs- und Alpengegenden anwendbar ist. Hiezu würde die individuelle Austheilung der Gemeinweiden und hochfürstl. Freiplätze an die Unterthanen, wie dieses wirklich schon vielfältig mit größten Nutzen zu geschehen pflegt, das Meiste beitragen; 3. Anlegung ordentlicher Dünger=Magazine; 4. Benützung sowohl des animalischen (z. B. von Knochen, Hornspähnen, Haaren, dann allen übrigen thierischen Abgängen), als auch des vegetabilischen (d. i. von verwesten Pflanzen, zumal durch untergepflügte Erbsenstengel, Laub, Stroh, Fichtenzweige, Sägespäne u. dg.), und mineralischen (nämlich Kalk=, Gyps=, Mergel=, Steinkohlen=, und Asche) Düngers; 5. Vermehrung des Frucht= oder Getreide=, dann Obst= und Kartoffelbaues; 6. Zerstückelung zu großer Bauerngüter in kleinere, und Aufhebung der für die Bevölkerung und Landeskultur gleich verderblichen sogenannten Zuleben; 7. Austrocknung und Urbarmachung der Sümpfe, Moorgegenden, Sandfelder, kabler Steppen und Heiden; 8. Anlegung und Unterhaltung guter Landes= und Commerzstrassen; 9. Erbauung neuer Bauernhöfe und Dörfer; 10. Einführung einer wohlfeilern, holzsparenden, gefunden, bequemen, und doch dabei dauerhaften, feuerfesten ländlichen Bauart, die aus gebackenen oder rohen Steinen, Thon oder bloßer Erde bestehen könnte; 11. Errichtung trockener und luftiger Getreidemagazine, in welchen wenigstens auf 2–3 Jahre hinlänglicher Vorrath an gesunden Früchten vorfindig sein sollte, welche bei eintretendem Mangel den Unterthanen zu Samen und Brod gegen billige Bezahlung, oder noch besser, Zurückgabe in natura abgeliefert werden könnte; 12. Aufsammlung und Unterhaltung eines ergiebigen Fonds zur Landeskultur, ohne welchen die besten, anwendbarsten Vorschläge nicht mehr und nicht weniger als fromme Wünsche bleiben würden; 13. Zweckmäßigerer Vertheilung der Wasserwehren= und Wegeunterhaltungsbürde; 14. Beschränkung der Jagdbarkeiten, Verminderung der Jagddienste, und wahrhafte Vergütung der erlittenen Wildschäden; 15. Wiederemporhebung der bisher fast gänzlich unterdrückten Kleinviehzucht (zumal der so nützlichen Schafe) durch Bewilligung der Hut – versteht sich unter gewissen Beschränkungen – in den Wäldern und Schlägen, und endlich 16. Gestattung eines nur mit wenigen Modifikationen verbundenen freien Handels und Wandels, als die Seele der Industrie und Gewerbe<sup>322</sup>.*

322 *Reisigl*, Bevölkerung (zit. nach *Zillner*, Bevölkerungs-Verhältnisse, S. 243 f.).

## I.

DIE TRÄGER DER REGIONALEN VERWALTUNG  
UND FINANZWIRTSCHAFT

Für die Beschreibung jedes Finanzsystems ergeben sich generell zwei Ansätze: der institutionelle, der auf den inneren Aufbau, und der funktionelle, der auf die Einnahmen-/Ausgabenstruktur, somit auf die Untersuchung der Geldströme und deren finanzpolitische Hintergründe ausgerichtet ist. Das gilt auch für den regionalen Bereich.

Bevor konkret auf die einzelnen Bereiche des komplexen und vielfältigen Kassenverwaltungssystems dieser Ebene eingegangen und eine Einordnung der Ämter ihrer strukturellen Ausformung und fiskalischen Bedeutung nach versucht wird, soll der Behördenapparat und dessen wichtigste Verwaltungsgrundsätze vorgestellt werden. Hier ist wiederum eine Zweiteilung vorzunehmen: 1. in den institutionellen Aufbau im engeren Sinn, der aus den – über 100 – lokalen Kameralämtern (= *Landämter*) besteht, und 2. in die Ausstattung mit Personal, dessen finanzpolitischen Handlungsspielraum und Abhängigkeit von der Zentralbehörde.

Wie sich während der weiteren Untersuchung herausstellen wird, hatten beide Komponenten einen wesentlichen Einfluß auf die Höhe der tatsächlich in die Residenzstadt abgeführten fiskalischen Mittel.

Eine Definition der frühneuzeitlichen Träger der Staatsfinanzen, vor allem die Eingrenzung aller dazugehörigen Bereiche, bereitet Schwierigkeiten. Im Sinne der Aufgabenstellung dieser Arbeit wird man sich auf jene Institutionen beschränken, die auf Grund obrigkeitlicher (politischer) Legitimation Macht- und Entscheidungsträger sind, also alle regionalen Rechtsträger, die im Namen des Landesfürsten Hoheits-, Gerichts- oder grundherrliche Rechte ausüben. Das Finanzverwaltungssystem ist daher untrennbarer Bestandteil des umfassenden staatlichen Verwaltungssystems.

Ämterstruktur und Grundprinzipien  
der regionalen Verwaltung**Der administrative Aufbau der regionalen Verwaltung.  
Das System der zwei Ebenen**

Das Erzstift zählte 1787 folgende lokale Verwaltungsbehörden<sup>1</sup>:

Stadt-, Land- und Pfliegerichte: Abtenau, Teisendorf, Fügen, Gastein, St. Gilgen, Glanegg, Goldegg, Golling, Großarl, Hallein Pfliegericht, Hallein Stadtgericht, Hopfgarten, St. Johann, Laufen, Lengberg, Lofer, Mattsee, Mittersill, Moosham, Mühldorf, Neuhaus, Neumarkt, Radstadt, Rauris, Saalfelden,

<sup>1</sup> Diese synoptische Darstellung nach: GEA 1787/1 D ad 1 (*Auszug Aus dem Abrechnungsbuch des hochfürstl. Generaleinnehmeramts in Salzburg vom Jahre 1786*).

Tittmoning, Waging, Wagrain, Werfen, Windischmatrei, Zell im Pinzgau, Zell im Zillertal.

Berggerichte: Dienten, Gastein, Großarl, Hammerau, Lend, Lengberg, Leogang, Lungau, Mühlbach, Rauris, Wagrain, Werfen, Windischmatrei (auch Amtsaufsicht von Zell im Pinzgau), Itter.

Mautämter: Brodhausen (zur Hälfte; bei Laufen), Teisendorf, Hallein Warenmaut, Hallein Wegmaut, Laufen Umgeheramt, Lend, Litzlwand, Lofer, Nikelsdorf, Radstadt, Salzburg Salzhüttenschreiberei, Schellenberg, Tittmoning Warenmaut, Tittmoning Wegmaut, Wagrain, Werfen Warenmaut, Werfen Wegmaut.

Umgeldämter: Abtenau, Bischofshofen, Teisendorf, Fügen, Gastein, Glanegg, Goldegg, Golling, Großarl, St. Gilgen, Hallein, St. Johann, Laufen, Lofer, Mattsee, Mittersill, Moosham, Mühlhof, Neuhaus, Neumarkt, Radstadt, Rauris, Salzburg, Saalfelden, Staufeneck, Thalgau, Taxenbach, Tittmoning, Waging, Wagrain, Werfen, Windischmatrei, Itter, Zell im Pinzgau, Zell im Zillertal. – Für die Brauämter: Teisendorf, Henndorf, Kaltenhausen, Lofer.

Als rein kamerale Unternehmensleitungen standen die Brau-, Verwes- und Salzämter in enger Verbindung und unter der Oberaufsicht der Regionalverwaltung.

Generell ist der institutionelle Aufbau der landesherrlichen Finanzverwaltung durch zwei Ebenen gekennzeichnet:

1. Die „obere“ oder zentralstaatliche Verwaltungsinstanz in der Residenzstadt Salzburg mit den Trägern der finanzpolitischen und -wirtschaftlichen Kompetenzen und der Entscheidungsgewalt über das staatliche Einnahmearchiv<sup>2</sup>. Deren Mittelpunkt war der absolutistisch regierende Erzbischof.

Im Kassenwesen bestand ein formeller Dualismus zwischen der landesherrlichen und der landständischen Finanzverwaltung (Kamerale und Kontributionale) (vgl. dazu S. 171 ff.). In die Landschaftskasse flossen vor allem die direkten Steuern, die innerhalb der regionalen Gerichtsbezirke durch die Pflegbeamten eingenommen, jedoch von den übrigen Finanzmitteln des Amtes separiert, nach Abzug einer Einhebungsgebühr, unmittelbar in das Kontributionale abgeführt wurden, während die übrigen regional erhobenen hoheitlichen Einkünfte in der Amtskasse aufbewahrt und im Rahmen der zu dieser Zeit durchwegs üblichen Nettoverrechnung (s. u.) in die entsprechenden Unterabteilungen der Hofkammer abgeführt wurden.

2. In die regionale Ämterstruktur schlug die dualistische Finanzverwaltung nicht durch. Der schwachen Stellung der Salzburger Stände war es niemals gelungen, eine getrennte Behördenorganisation auch im lokalen Bereich aufzubauen<sup>3</sup>, wie es etwa in Österreich oder in Preußen der Fall war<sup>4</sup>.

---

<sup>2</sup> Eine eingehende Erörterung über die Träger der oberen Finanzverwaltung gibt *Dirninger*, Staatliche Finanzverwaltung.

<sup>3</sup> Ob und inwieweit von einer getrennten Behördenorganisation im zentralen Bereich gesprochen werden kann vgl. ebd.

<sup>4</sup> Vgl. *Putschögl*, Landständische Behördenorganisation u. *Mayer*, Finanzwirtschaft, S. 230.

Die Regionalverwaltung wurde daher durch die 36, gegen Jahrhundertende durch die 37 Land-, Stadt- und Pfliegergerichte bestimmt, deren Amtsträger unmittelbar den Zentralbehörden unterstellt waren und eine breite Palette von Aufgaben zu erfüllen hatten, die von der Wahrnehmung der Polizei- und Gerichtsgewalt (Oberbehörde: Hofrat) über die Domänenverwaltung (Oberbehörde: Hofkammer) bis zur erwähnten Steuereinhebung für die Landschaftskasse reichte.

In topographischer Hinsicht überzogen die Gerichtsbezirke das gesamte Salzburger Territorium wie ein Netz, sodaß man auch von einer politischen Regionalisierung sprechen kann.

Inmitten dieser landesherrlichen Verwaltungsbehörde gab es jedoch auch Ämter, zumeist als Verwaltungen bezeichnet und nur mit einem Urbarbeamten und einem Schreiber besetzt, die fremdherrliche Feudalrechte ausübten<sup>5</sup>. Da jedoch die Salzburger Verhältnisse keine Verbindung von Eigentumsherrschaft und Gerichtsbarkeit kannten<sup>6</sup>, blieb deren Funktion auf die reine Verwaltung der Ertragshoheit beschränkt. Sowohl die Beamten selber als auch die Grundholden unterstanden in sämtlichen polizeilichen, bürgerlichen, öffentlich- und strafrechtlichen Angelegenheiten zur Gänze den landesherrlichen Behörden. Eine Ausnahme bildeten nur die elf sog. Hofmarken, von denen drei im Gebirge und acht auf dem flachen Land lagen.

Tabelle 3: Die Salzburger Hofmarken (1806)<sup>7</sup>

Name der Hofmark	Besitzer <sup>8</sup>	Lage (Pfliegergericht)	Anzahl der steuerbaren Besitzungen	Anzahl der Grundholden	Urbarialerträge (in fl)
Bischofshofen	Bischof von Chiemsee	Werfen	17	56	
Fischhorn	Chiemsee	Taxenbach	?	126	8.477
Koppl	Chiemsee	Neuhaus	88	191	
Lampoding und Wolkersdorf	Graf Lodron'sche Sekundogenitur	Tittmoning	52	272	1.054

5 Vgl. vor allem die Ämter des Domkapitels: die Verwaltung zu Seehaus, die Verwaltung und das Kastenamt zu Traunstein, das Amt zu Kuchl, die Verwaltung zu St. Veit im Pongau, die Verwaltung am Schober in Abersee, die Verwaltung zu Neukirchen im Pinzgau, die Verwaltung zu Radstadt (eine kurze Beschreibung findet sich bei *Hübner*, *Erzstift und Reichsfürstentum Salzburg*, Bd. 3, S. 925 f.).

6 Die Salzburger Rechtsverfassung weicht damit stark von den Verhältnissen im Osten Österreichs ab (vgl. *Putzer*, *Rechtsarchäologie Salzburgs*, S. 45).

7 k. k. Hofkommission II/317 (Hofmarken des Herzogthums Salzburg, 2. Juli 1806). – Da sich an den Besitzverhältnissen seit der Säkularisation bis 1806 nichts veränderte, wurde diese späte Quelle der Tabelle zugrundegelegt, weil sich auch Aufschluß über den Umfang und die finanzielle Bedeutung dieser Grundherrschaften bietet. – Die Einkünfte der drei Hofmarken des Bischofs von Chiemsee sowie das domkapitlische Pfliegergericht Mauterdorf und die Graf-Firmianschen Besitzungen wurden zu dieser Zeit, als bereits inkameriert, dem landesfürstlichen Aerarium verrechnet (vgl. *Koch-Sternfeld*, *Salzburg und Berchtesgaden*, Bd. 1, Tab. zu Pag. 142). – Vgl. auch HK Generale 1785/7/B.

8 Vgl. *Hübner*, *Erzstift und Reichsfürstentum Salzburg*, Bd. 3, S. 902.



Name der Hofmark	Besitzer	Lage (Pflegergericht)	Anzahl der steuerbaren Besitzungen	Anzahl der Grundholden	Urbarialerträge (in fl)
Leopoldskron	Graf von Firmian	Stadtgericht Salzburg	48	267	1.930
Mauterndorf	Domkapitel	St. Michael	236	1.015	1.025
Sighartsstein	Graf von Überacker	Neumarkt	47	120	653
Thurn	Graf von Platz	Glanegg	19	92	2.836
Törring und Tengling	Graf von Törring	Tittmoning	82	200	2.763
Triebenbach	Herr von Schiedhofen	Laufen	68	280	1.725
Ursprung	Freiherr von Rehlingen	Neuhaus	17	80	1.219

Von der Zeit der Auflösung der Grafschaftsverfassung her waren einige kleine Grundherrschaften des Adels erhalten geblieben; fortan fanden die Salzburger Herrengeschlechter nur in den Trägern der vier Erbämter<sup>9</sup> eine bescheidene Nachfolge. Nur sie durften als einzige weiterhin das aktive Lehensrecht ausüben. Deren Lehenshöfe blieben teilweise bis ins 18. Jahrhundert mit wenigen Veränderungen bestehen. Noch zur Zeit der Säkularisation waren acht Hofmarken *eigenthümlich*, hingegen nur drei zu Salzburger Lehen ausgegeben<sup>10</sup>.

Bereits den Hofmarken des späten Mittelalters war eine mindere Gerichtsbarkeit geblieben, einen Vergleich mit früheren Salzburger Verhältnissen oder der Patrimonialisierung der Landgerichte in den österreichischen Erbländern läßt diese jedoch nicht zu<sup>11</sup>. Auch im 18. Jahrhundert waren die fremdherrlichen Gerichtsbezirke nur mit stark verkürzten Hoheitsrechten<sup>12</sup> ausgestattet, die in erster Linie in der Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>13</sup> mit Ausnahme der Konkurs- und Inventurabwicklung<sup>14</sup>, der im Ausmaß der Strafverhängung auf einen Gerichtswandel<sup>15</sup> beschränkten Ausübung der Strafgerichtsbarkeit<sup>16</sup>, der Polizeiaufsicht über Maß und Gewicht, Mühlen etc. und der Einhebung der staatlichen Steuern und Abzugsgelder bestanden. Nicht befugt waren die

9 Vgl. *Hübner*, Haupt- und Residenzstadt Salzburg, Bd. 2, S. 213–220.

10 Vgl. *Koch-Sternfeld*, Salzburg und Berchtesgaden, Bd. 1, S. 142.

11 Vgl. *Kleinmayrn*, Juvavia, S. 442 u. *Putzer*, Kursalzburg, S. 92. – Zur Bedeutung der Hofmarken auch *Dopsch*, Steinbrünning.

12 Zu den „Hofmarks-Freiheiten“ vgl. Näheres bei *Kleinmayrn*, Juvavia, S. 593 f.

13 Vgl. *Mayrn*, Verhältnisse, S. 127–130 („Von den verfassungsmäßigen Rechten der Eigenthumsherren“).

14 Vgl. ebd., S. 124.

15 = 5 fl 15 kr; als Äquivalent durfte bis zu einem Monat „Schanzbuße“ verhängt werden.

16 Die schwereren Straffälle (*Malefiz- und Hauptmannsfälle*) waren ausnahmslos der landesherrlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Hofmarksbeamten etwa zur Erteilung von Gewerbeberechtigungen<sup>17</sup>. In vielen Belangen (Erstellung von Gutachten, Mitteilungen von Mandaten an die Grundholden etc.) hatten sie auch die Weisungen der staatlichen Zentralstellen zu befolgen.

Die wahrgenommenen Agenden – obgleich in ihrem Ausmaß beschränkt – ähnelten somit denen der Pfliegergerichte; auch in Aufbau und Amtsführung bestand kaum ein Unterschied<sup>18</sup>.

Diesen kleinen, nichtlandesherrschaftlichen Verwaltungs-, „Enklaven“ ist, trotz gelegentlicher gegenseitiger Übergriffe in die Amtsangelegenheiten, finanzwirtschaftlich und politisch keine allzu große Bedeutung beizumessen, wurden doch nur schwache zwei Prozent der Gesamtbevölkerung Salzburgs davon erfaßt (vgl. die genauen Zahlen in Tab. 3). Das staatliche Verwaltungsmonopol wurde durch sie nicht durchbrochen<sup>19</sup>.

Dominant waren die landesherrlichen Pfliegergerichte mit ihren für den lokalen Bereich zeittypisch kumulierten Aufgabenbereichen im Wirtschafts-, Verwaltungs- und Finanzwesen, die sie in einem fest abgegrenzten Amtssprengel wahrzunehmen hatten. Darüber hinaus bestanden eine Reihe von meist kleineren, teilweise subalternen Ämtern, die im Gegensatz dazu mit sehr speziellen Agenden und Befugnissen betraut waren: mit der Einhebung der Getränkesteuer oder der Einkünfte aus bestimmten Regalien oder Monopolen. Zeichnen sich diese Behörden durch eigenverwaltete Kassa- und selbständige Rechnungsführung aus, so sind sie doch teils von der personellen und/oder der materiellen Ausstattung her in die Pfliegergerichte integriert, teils der Aufsicht des Pfliegers unterworfen oder rechnen zumindest quartalsweise oder jährlich über dessen Buchführung mit den Zentralbehörden ab. Die Überprüfbarkeit der Landämter durch die oberstaatliche Behörde wurde nicht zuletzt durch diese Komplexität erschwert.

In Salzburg gab es keine behördliche Mittelinstanz, wie sie die Rentämter in Bayern oder die Verwaltungsstellen der einzelnen Länder in Österreich repräsentierten. Das kann einerseits geographisch durch die relativ geringe Landesfläche, andererseits historisch durch die im Vergleich mit anderen Staaten größere territoriale Geschlossenheit seit dem Mittelalter erklärt werden. Die Frage, inwieweit eine Zwischeninstanz zu einer Verbesserung der Verwaltung hätte beitragen können, muß unbeantwortet bleiben. Sie wurde jedoch bereits von Zeitgenossen, die von fern die Finanzreformen Maria Theresias mitverfolgten, gestellt. Das be-

17 Vgl. *Pichler*, Salzburgs Landesgeschichte, S. 510.

18 Sogar die Ämter und Beamten-Bezeichnungen waren mitunter gleich (Domkapitlisches Pfliegergericht zu Mauterndorf, Pflieger zu Fischhorn); die personelle Besetzung der Hofmarksämter unterschied sich nicht von derjenigen landesherrlicher Gerichte (vgl. etwa *Hübner*, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg, Bd. 3, S. 925).

19 Zur Unterstreichung der geringen Bedeutung sei Bayern mit nicht weniger als 1400 Hofmarken gegenübergestellt (vgl. *Lütge*, Deutsche Agrarverfassung, S. 164).

weist etwa ein interessantes Dokument aus dem Jahre 1742, in welchem ein gewisser Johann Raymund Freiherr von Rehlingen Erzbischof Firmian einen detailliert ausgearbeiteten Vorschlag zur Einführung einer dritten, mittleren Verwaltungsebene unterbreitete<sup>20</sup>.

Diese kamerale Schrift sollte der Regulierung von Verwaltungsmissständen dienen, die der Autor während seiner Praxis in mehreren Pfleggerichten wahrgenommen hatte. Die Zwischenbehörde hätte danach ein Mehr an Überprüfbarkeit und Überwachung der Regionalämter garantieren, aber auch deren Beamten Hilfestellungen bieten sollen. Das Territorium des Erzstiftes sei, so von Rehlingen, in drei übergeordnete Amtsbezirke aufzuteilen (1. das Flache Land, 2. der Pongau, 3. der Pinzgau), deren leitende Organe sollten als Oberpfleger, Landpfleger, Rentmeister oder Oberrichter bezeichnet werden.

20 HK 1742/E: *Unvorgreiflicher Vorschlag Wie bey denen Ämtern auf dem Landt Eine bessere ordnung Eingeführt . . . werden möge* Johann Raymund Freyherr von Rehlingen, 16. Juli 1742 (Kurzfassung): Den drei Ämtern der Zwischeninstanz wären folgende Aufgaben zu übertragen:

- Jährliche, unvorangekündigte „Visitationsreisen“, d. h. Amtsuntersuchungen bei sämtlichen Gerichten (Rehlingen gibt genaue Instruktionen für Kassa- und Buchprüfungen).

- Niederschreiben aller Taidinge und Gerichtsgewohnheiten.

- Untersuchung der Administration des Polizeiwesens sowie der Durchführung von erlassenen Generalien, besonders der Bettler-Ordnung.

- Besichtigung der Gerichtsdienerrhäuser und Gefängnisse. Überprüfen der Gefangenenernährung (Kost, Einhaltung der „Kriminal-Ordnung“).

- In Augenscheinnehmen von durchgeführten Reparaturarbeiten.

- Die Beamten in Umgeldangelegenheiten zu mehr Sorgfalt anhalten, Kellervisitationen und Pfannenabfächtungen vornehmen, bei den Müllern Malzmengen für Privatbrauer erheben.

- Dialog mit den Unterwaldmeistern pflegen, die ordentliche Einschickung der Waldrelationen überprüfen und die in einigen Orten eingesetzten Holzmeister beaufsichtigen.

- Vermittlung zwischen den Gemeindeausschüssen und den Beamten der Pfleggerichte.

- Registerführung über alle Beamten, Pflege des persönlichen Kontakts mit diesen.

- Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit: zweite Instanz in Zivilsachen bis zu einem Streitwert von 100 fl, erste Instanz für Delikte, die mit mehr als einem Gerichtswandel bestraft werden, sofern sie nicht das *Criminale* betreffen (Zuständigkeit des Hofrates).

- Generalmandate über die Zwischeninstanz an die unteren Behörden zu erlassen, um von dieser bei Unklarheiten auch Rechtsauslegungen einholen zu können.

- Bei den Visitationsreisen Lebensmittelstand erkunden und Verproviantierung der Bergwerke sichern.

- Holzbewilligungen bis 100 Stämme ohne Bericht an die Zentralbehörde übernehmen.

Den Nutzen für eine Verwaltungsverbesserung sieht von Rehlingen in folgenden Punkten:

- Verringerung der Amtsausstände.

- Verbesserung und Auffüllung der Registraturen und notwendigen Amtsschriften bei den Ämtern.

- Entlastung der Oberämter.

- Kürzere Wegstrecke für Untertanen, die bei einer übergeordneten Instanz etwas vorzubringen hätten.

- Bessere Überprüfung der regionalen Beamten.

- Verbesserung der Amtsführung durch Unterricht, aber auch durch Furcht vor Visitationen.

Als Vorbild für sein Konzept eines dreigeteilten Verwaltungsmodells nennt der Verfasser Österreich, doch erinnert gerade die Anregung von jährlichen, unverhofften „Visitationsreisen“ mit Amtsuntersuchungen stark an das bayerische Spezifikum der Rentmeister-*Umritte*<sup>21</sup>.

Das Rehlingen-Papier, aus dessen Realisierung auch eine Kompetenzbeschränkung für die Pfleger, die mitunter in ihrer Funktion als Räte auch die zentralstaatlichen Willensbildungsprozesse mitbestimmten, erwachsen wäre, wurde weder 1742 einer breiteren Diskussion unterzogen, noch vermochte es mehr Aufmerksamkeit bei Erzbischof Schrattenbach zu erwecken, dem es nach seinem Amtsantritt am 9. November 1750 in unveränderter Form präsentiert wurde. Es nahm den Weg in die Ablage der Registratur.

Zur Besserung bzw. Beseitigung der mißlichen Finanzlage<sup>22</sup> sah man in Salzburg offensichtlich eine Umgestaltung der Verwaltungsstruktur<sup>23</sup> nicht als geeignetes Instrument an. Der Verwaltungskonservatismus hielt sich – auch auf der Ebene der Zentralstellen – bei nur geringfügigen Modifikationen unter Erzbischof Colloredo ab der Festlegung des Verwaltungsaufbaues im Übergang Mittelalter/Neuzeit bis zum Ende des alten Reiches. Auch was die Ideen der Zeit von der organisatorischen Gewaltenteilung betrifft, stand Salzburg hinter anderen Reichsländern zurück. Die Trennung von Justiz und Verwaltung wurde in Österreich beispielsweise bereits 1749 strikt durchgeführt, ganz zu schweigen von den Reformen in der Finanzverwaltung<sup>24</sup>. Keineswegs sollen damit die Maßnahmen des letzten Salzburger Erzbischofs in bezug auf die Konsolidierung der Finanzen und seine sonstigen administrativen Verbesserungen übergangen werden (dazu später), doch sind seine Innovationen vergleichsweise eher als „Reform der kleinen Schritte“ innerhalb des bestehenden gewaltkonzentrierenden Behördenapparates zu bewerten, die dementsprechend langsam zu einer „Umgestaltung des Salzburger Staatswesens“ (Widmann)<sup>25</sup> führten.

Diese Verwaltungskontinuität des 17. und 18. Jahrhunderts kommt andererseits der vorliegenden Arbeit insofern entgegen, als eine Beschreibung einzelner Amtskompetenzen, Geldströme etc. nicht einen punktuellen, sondern einen im wesentlichen kontinuierlichen Zustand widerspiegelt.

21 Dazu Näheres bei *Schmelzle*, Staatshaushalt Bayerns, S. 116.

22 Vgl. *Widmann*, Geschichte Salzburgs, Bd. 3, S. 431, 460–462.

23 Zu den Verwaltungsreformen in Österreich vgl. *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 288 ff. u. *Quarthal|Wieland|Dürr*, Behördenorganisation Vorderösterreichs, S. 45 ff.

24 Dazu auch *Beer*, Finanzverwaltung Österreichs, S. 237–366. – Zur Salzburger Situation: *Putzer*, Kursalzburg, bes. S. 95–97.

25 *Widmann*, Geschichte Salzburgs, Bd. 3, S. 460 (Überschrift zum 1. Kap. des 12. Buches).

## Die Ämterkumulierung

Auf die Vor- und Nachteile der Ämterkumulierung im regionalen Verwaltungsbereich werden wir im Laufe dieser Arbeit wiederholt stoßen. Dabei sind grundsätzlich drei Fälle zu unterscheiden:

1. Das Innehaben von einem oder mehreren Nebenämtern zusätzlich zu einer höheren lokalen Beamtentätigkeit. Wenn, wie es häufig der Fall war, der Pfleger auch die Aufgaben eines Mautners und/oder eines Umgelters versah, wird insofern eine Kompetenzüberlagerung evident, als ein Pfleger von Gesetzes wegen eigentlich als Aufsichtsorgan des Umgelters fungieren sollte. Kontrolleur und Kontrollierter fallen somit zusammen.

2. Das Ineinandergreifen von Zentral- und Regionalbeamtentum. Die Pflegerschaft rekrutierte sich teilweise aus maßgeblichen Mitgliedern des Hofrates und der Hofkammer. Seit dem 16. Jahrhundert wurde der Unvereinbarkeit, beiden Verpflichtungen nachzukommen, mit dem Institut der *Absentpflege* begegnet. Diese Gnadenpflegen verdienter Räte waren nichts anderes als Sinekuren, als Pfründe, die wohl die einträglichen Amtsnutzungen eines Pflegers vorsahen, ohne jedoch die Verpflichtung zur Führung der Amtsgeschäfte zu beinhalten. Diese wurden von Pflegsverwaltern wahrgenommen<sup>26</sup>. Obgleich der Landesfürst bereits 1677 seinen Entschluß zur Abschaffung dieser, wie er ausführte, der Justiz und der Kammer abträglichen Einrichtung bekräftigte<sup>27</sup>, begegnen wir ihr auch weiterhin im 18. Jahrhundert. So hatte beispielsweise der Geheime Rat Gottfried Freiherr von Moll um 1795 die Absentpflege von Abtenau inne, während sein ordentlicher Wohnsitz im entfernten Pfleggericht Mühldorf lag<sup>28</sup>.

Davon zu unterscheiden ist das Institut der *Erbpflege*, das eigentlich ein Bestandteil des mittelalterlichen Ministerialenrechts war, jedoch in Salzburg noch im 18. Jahrhundert, wenn auch nur in einem einzigen Fall, vorkam. Dieses der neuzeitlichen Verwaltungspraxis widersprechende Recht, das die Familie Lasser von Zollheim im Land- und Pfleggericht Windischmatrei behauptete<sup>29</sup>, war indes nicht etwa ein Relikt aus alter Zeit, sondern wurde erst zu Beginn des Jahrhunderts neu begründet: auf Bitte des Pflegers Wolfgang Lasser von Zollheim und auf dessen Hinweis, daß seine Familie bereits seit mehr als 100 Jahren mit diesem Amt betraut sei, hatte Erzbischof Franz Anton Graf von Harrach (1709–1727) diese faktische Gegebenheit, die als solche schon gegen die Prinzipien des

26 Zur gleichen Handhabung in Bayern *Schmelzle*, Staatshaushalt Bayerns, S. 147 f.

27 Vgl. *Widmann*, Geschichte Salzburgs, Bd. 3, S. 319.

28 Pfleggericht Abtenau XIII/5 (Brief des Hofzahlamtes an das Pfleggericht Abtenau v. 16. Oktober 1795).

29 Vgl. *Hübner*, Erzstift und Reichsfürstentum Salzburg, Bd. 3, S. 700.

modernen Berufsbeamtentums verstieß, legitimiert und dessen Nachkommen die (erbliche) Anwartschaft auf die Pflege erteilt<sup>30</sup>.

Viel eher den neuzeitlichen Verwaltungsgepflogenheiten entsprach – trotz eines mittelalterlichen Einschlags – die fideikommissarische<sup>31</sup> Erbpflege Altenthann, die ab dem 15. Jahrhundert als Seniorats(ritter)lehen eingerichtet und viele Generationen hindurch von den Rittern von Überacker verwaltet worden war<sup>32</sup>. Um dieses erblich gewordene Recht der Familie zu beseitigen, wurde ihr ab dem 16. Jahrhundert für die Abtretung der aktiven Wahrnehmung ihrer Lehensrechte ein jährliches Absentgeld von 800 fl, ab 1714 von 1200 fl (aus der regionalen Amtskasse) bezahlt<sup>33</sup>.

Die rechtliche Stellung des Nutzungseigentums am Familiengut bestand auch im 17. und 18. Jahrhundert weiter, doch wurde das Gericht fortan als Absentpflege von den Erzbischöfen (nach eigenem Ermessen) vergeben. Die Grafen von Überacker erhielten jeweils nach dem Tode des alten Inhabers das Seniorat neu bestätigt<sup>34</sup>. Diese bezogen jedoch nicht nur das Absentgeld, sondern hatten innerhalb des hohen Salzburger Beamtenadels meist auch oberste Zentralverwaltungsstelle inne<sup>35</sup>.

3. Die Verwaltung zweier Pfliegergerichte in Personalunion. Diese ebenfalls seltene Variante finden wir schon früh bei dergemeinsamen administrativen Leitung der kleinen Pfliegen Wartenfels und Hüttenstein. Mit Entschluß vom 10. August 1768 wurde außerdem das Pfliegergericht Fügen nicht mehr mit einem eigenen Pfleger besetzt; die Amtsführung wurde einem Amtsschreiber übertragen, der dem Pfleger von Kropfberg unterstellt wurde<sup>36</sup>. Auch in diesem Fall kam es, wie schon bei Wartenfels/Hüttenstein, zu keiner formellen Zusammenlegung der Ämter bzw. Gerichtsbezirke; die Eigenständigkeit in Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten mit getrennter Rechnungslegung und Buchführung blieb erhalten.

30 Nach *Pichler*, Salzburgs Landesgeschichte, S. 519 u. *Schweinbach*, Lasser von Zollheim, S. 55.

31 Zur rechtlichen Natur des Instituts der (Salzburger) Fideikommissie vgl. *Felner*, Stamm- und Familiengüter.

32 Vgl. *Hübner*, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg, Bd. 1, S. 176 u. *Martin*, Ueberacker, S. 96.

33 Vgl. *Hübner*, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg, Bd. 1, S. 177.– Diese finanzielle Belastung der Amtskasse bewirkte, daß sich die jährlichen Nettoeinkünfte der Pflege Alt- und Liechtenhann auf durchschnittlich ca. 700 fl reduzierten (GH LVI/10: Statistische Erfassung des jährlichen Durchschnitts 1790–1799 [703 fl 38 kr]).

34 Vgl. GH LVI/10 (Briefwechsel zur erzbischöflichen Bestätigung beim Übergang der fideikommissarischen Erbpflege 1787 und 1801).

35 Ebd.; so waren sowohl Graf Franz von Überacker (gest. 12. Oktober 1787) als auch dessen Cousin Wolf Joseph, der 1801 das Seniorat antrat, Kämmerer und Hofkammerräte.

36 Nach *Frank* = *Nachlaß*, Institutionen 13 (Pfliegergerichte), Kropfberg Zell am Ziller.

## Die organisatorischen Unterteilungen der Land- und Pfliegerichte

Die Basiseinheiten der Gerichtsbezirke bildeten die Höfe, Lehen, Huben, Herdstätten, Lägeln, Vierteläcker (oder Anschläge), Viertelhöfe, Viertelhehen, Sölden oder Kleinhäuschen, Zu- oder Viertelhäuschen<sup>37</sup>. Diese Klassifizierung der Bauerngüter diente von jeher vorrangig Anlage- und Aufgebotszwecken, war jedoch nicht Bemessungsgrundlage für die allgemeine Steuer, die bis 1778 nicht in Form der Grundsteuer, sondern als Vermögensteuer eingehoben wurde<sup>38</sup>. Aus diesen Zählungstiteln setzten sich die sog. „Haupt-“ und „Unterabteilungen“ der Pfliegerichtsbezirke zusammen, die unterschiedliche Namen führten<sup>39</sup>: Ämter, Rotten, Viertel, Riegate, Obmannschaften, Abteilungen, Hauptmannschaften, Zechen, Kreuztrachten, Schranken und Freyungen. Nach einer Zählung auf der Basis von Kleinmayrns „Juvavia“ existierten im gesamten Land 372 solcher Hauptabteilungen, die sich in 23 von den 37 Gerichten auch noch in Unterabteilungen aufgliederten<sup>40</sup>.

Die Sprengel erfüllten wichtige Organisationsfunktionen für die ansässige Bevölkerung. *Jede Schranne, Rotte, Kreuztracht, Hauptmannschaft, Riede, Zeche und jedes Amt, Viertel Rügat haben ihre eigenen Ausschüsse und Rott Rug und Hauptmänner und Viertelmeister, welche den ihnen zugeteilten Gemeinden anzusagen, und die gemeindlichen Geschäfte zu besorgen haben*<sup>41</sup>.

Diese von der Gerichtsgemeinde gewählten und vom Pflieger bestätigten Gemeindevertreter nahmen bestimmte Angelegenheiten innerhalb ihres Gemeindeverbandes, wie die Verwaltung der Gemeindekasse, die Einsatzleitung bei der Feuerbekämpfung<sup>42</sup> u. a., wahr und fungierten auch als Vermittler zwischen Untertanen und lokalen Behörden. So übernahmen sie etwa Verordnungen zur Bekanntmachung<sup>43</sup> oder verhandelten mit den Pfliegerichtsbeamten über die jährliche Festsetzung des Preises bei Naturalablösungen oder -ankäufen<sup>44</sup>, hatten also hauptsächlich eine Vermittlerfunktion zwischen Obrigkeit und Untertanen zu erfüllen.

37 Nach *Hübner*, *Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg*, Bd. 3, S. 901.

38 Vgl. *Klein*, Hof, Hube, Viertelacker, S. 17, *Felner*, *Verfassung und Pfliegerichte* (1928), S. 70 f. u. *Kleinmayrn*, *Juvavia*, S. 149 ff.

39 Wobei auffällt, daß die Bezeichnungen „Rügat“ und „Obmannschaft“ nur „außer dem Gebirge“ vorkommen, „Abteilung“ nur „inner dem Gebirge“.

40 Nach: *Eintheilung des Erzstifts nach Pfleg- und Landgerichten* (1784), aus: *Nachlaß Pirckmayer*, Die Beamten des Erzstifts Salzburg II. Teil: Die Beamten auf dem Lande.

41 *Hübner*, *Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg*, Bd. 3, S. 901. – Zur unterschiedlichen Entstehung und Wandlung der Viertel, Rotten etc. vgl. *Schedl*, *Gericht und Verwaltung*, S. 246–261.

42 Vgl. *Zauner*, *Auszug*, Bd. 2, S. 61 (Verordnung v. 1. April 1648).

43 Vgl. GA *Generalia* 41, Nr. 15 (Hofratsverordnung v. 25. März 1773).

44 Zu den Gemeindevertretern vgl. auch *Kleinsorg*, *Abriß*, S. 47.

## Das Rechnungswesen

Der Grundsatz, daß jede mit der Einhebung, Verrechnung und Verwaltung von Staatseinnahmen betraute Behörde zumindest einmal jährlich Rechnung zu legen hatte, war bereits im 16. Jahrhundert ausgebildet. Im Laufe der Zeit hatte sich eine geregelte Abrechnungstechnik entwickelt. Im 18. Jahrhundert war der Stand der Schriftlichkeit weit fortgeschritten: der gesamte Amtshaushalt – der Terminus „Gebarung“ war bereits üblich<sup>45</sup> – mußte Posten für Posten schriftlich niedergelegt werden. Die jährlich in Reinschrift abgefaßten Amtsrechnungsbücher stellten, was die finanziellen Angelegenheiten betraf, die Hauptverbindung zwischen regionaler und zentraler Verwaltungsebene dar. Für diese bedeuteten die Amtsrechnungen die zumeist einzige Überprüfungsmöglichkeit von Aufkommen und Verbleib staatlicher Mittel im lokalen Bereich, für jene hatten sie den Zweck der Entlastung von den Verbindlichkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres. Die Pflicht, Rechnung zu legen, umfaßte sämtliche Geld- und Naturaleinnahmen, zu deren Einhebung die Beamten durch die ihnen übertragenen hoheitlichen Rechte befugt und verpflichtet waren, sowie die ihnen generell durch die Dienstverträge, speziell durch obrigkeitliche Weisungen (des Erzbischofs und der Hofkammer)<sup>46</sup> befohlenen Ausgaben.

Über den Bereich des Kameralwesens hinaus wurden in den Pfleggerichten viele maßgebliche Bereiche des öffentlichen Lebens erfaßt: Gemeinderechnungen, Rechnungen der Kirchen und Mildten Orte, die Steuerrechnungen des Kontributionale und die Darlehensverwaltung der Bruderschaften, um vorweg einige wichtige zu nennen.

Die Rechnungsbücher, die an die Hofkammer, das Konsistorium und die landständische Verwaltung abzuführen waren (vgl. Tab. 5), geben Aufschluß über die fiskalisch relevanten Bereiche der Amtsverwaltung; die Art und Weise der Abfassung, der Rechnungslegung und Revision spiegeln das Verwaltungssystem und die Gepflogenheiten des praktizierten Amtsbetriebes der dezentralen Finanzebene wider.

## DIE REGISTRATUREN

*Das schätzbarste Kleinod in einem Amt-Hause ist unstreitig die Registratur*<sup>47</sup>.

Bis ins 19. Jahrhundert gab es in Salzburg kein amtliches Organ, das für die Verwaltungsbeamten oder die interessierte (betroffene) Öffent-

<sup>45</sup> Vgl. GA Generale 2 (Hofkammergenerale v. 16. März 1789).

<sup>46</sup> Vgl. Zanner, Auszug, Bd. 2, S. 11 (Verordnung v. 3. August 1694) u. ebd., Bd. 3, S. 10 (Hofkammerbefehl v. 22. September 1772).

<sup>47</sup> Felner, Verfassung der Pfleggerichte (1928), S. 69.



lichkeit ergangene Verordnungen, Erlässe bzw. Reskripte publiziert hätte. In den Jahren 1785–1790 erschien erstmals eine private Sammlung von – allerdings nur gedruckt vorgelegenen – Generalmandaten (= Landesgesetzen)<sup>48</sup>, die von Judas Thaddäus Zauner ediert wurde, jedoch keineswegs dem Anspruch auf Vollständigkeit genügte (wenngleich sie heute trotz einiger Ungenauigkeiten einen hohen Quellenwert besitzt). Daneben wurden die wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen zu Ende des 18. Jahrhunderts im „Salzburger Intelligenzblatt“ publiziert. Die Untertanen selbst wurden durch Verlesen der Gesetzestexte bei den Gerichts-Gemeindeversammlungen (Ehehafttaidingen) oder – soweit sie des Lesens mächtig waren – durch Anschlag an den Amtstafeln davon in Kenntnis gesetzt<sup>49</sup>. Die Verlautbarung oblag den Gerichtsbeamten. Diesen wurden die Mandate (= einzelgesetzliche Bestimmungen) von den Oberbehörden übersandt, meist in Form von gedruckten Einzelblättern; Reskripte (= Beantwortungsschreiben auf Anfragen) ausschließlich handschriftlich<sup>50</sup>. Um auch in Zukunft eine Nachschlagsmöglichkeit zu besitzen, mußten die Empfänger die Eingänge geordnet aufbewahren. Die Besorgung der Registraturarbeiten oblag in der Regel den Gerichtsschreibern oder Akzessisten (zu den Bediensteten vgl. S. 95 ff.). Diese Aktenbestände bildeten zusammen mit den Landrechts- und Gerichtsbüchern (Protokolle, Notlbücher, Anlaitlibelle, Weihesteuerbücher, Lehensbücher, Urbare, Stiftbücher, Steuerregister, Todfall- und Gerhabbücher, Umgeldregister u. a.) sowie den gerichtsspezifischen gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen<sup>51</sup> die rechtliche Grundlage zur Ausübung des Verwaltungshandelns und des fiskalischen Aufkommens.

Der Umfang an Verwaltungsschrifttum nahm in der frühen Neuzeit ständig zu und erreichte unter Erzbischof Colloredo sein größtes Ausmaß<sup>52</sup>.

48 Vgl. die Verwendung dieses Terminus z. B. im Generale v. 20. September 1788 (GH LVI/13).

49 *Felner*, Verfassung der Pfliegerichte (1928), S. 69.

50 Bestände im SLA.

51 Rechtsgewohnheiten spielten eine weitaus größere Rolle als heute (vgl. den Hinweis bei *Felner*, Verfassung der Pfliegerichte [1928], S. 82).

52 Vgl. die Bestände im SLA u. *Wenisch*, Salzburger Konsistorium, S. 159: „Hieronymus ist bekannt für seine ‚Kanzleifreudigkeit‘.“ – Der Schriftverkehr unterlag gewissen Regeln. Kanzleiordnungen und Formelbücher (vgl. etwa HS 350, Formelbuch einer Salzburger Kanzlei, ca. 1750) sowie diverse Mandate regelten die Konzeption, die Reinschrift und das Expetieren der amtlichen Schreiben. Nicht nur der Aufbau und die äußere Form des Schriftgutes waren schematisiert, auch das Papierformat war es. Unter Erzbischof Colloredo durfte nur inländisches, ab 1782 nur noch „Wildmann Papier“ verwendet werden (vgl. *Zammer*, Auszug, Bd. 2, S. 124 und ebd., Bd. 1, S. 131).

Im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts waren deshalb bereits Generalmandate betreffs Führung und Aufbewahrung der Bestände ergangen<sup>53</sup>. In der Hofkammerverordnung vom 3. Oktober 1671 wurden besonders die finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkte hervorgehoben, die die Notwendigkeit einer tadellosen Führung und Erhaltung der Bücher als Grundlage und wirksames Kontrollinstrument für die regionalen Gefälle forderte. Verordnungsgemäß wurden in den folgenden Jahren in verschiedenen Pfliegerichten trockene, versperrbare Archivräume eingerichtet, danach die Ordnung der Akten und das Anlegen von Inventaren und Repertorien vorgeschrieben<sup>54</sup>. Der Zustand der Registraturen an der Wende zum 18. Jahrhundert war, Amtsberichten zufolge, ein mangelhafter<sup>55</sup>. Daran änderte sich auch in den ersten beiden Dritteln des neuen Jahrhunderts wenig. Daß die wiederholten Befehle an die Pfliegerichtsbeamten, jährlich einen Zustandsbericht über ihre Archive zu liefern<sup>56</sup>, jedesmal binnen weniger Jahre in Vergessenheit geraten waren, wirft ein bezeichnendes Licht auf die mangelnde Ernsthaftigkeit bei der Durchführung der von der Zentrale ausgehenden diesbezüglichen Bemühungen.

Wie es um Ordnung bestellt war, hing nicht zuletzt von der personellen Besetzung des Amtes ab, wie am (krassen) Beispiel der Pflege Werfen deutlich wird, wo der Zustand der Registratur unter dem Pfleger Freiherrn von Schaffmann (1742–1757) mit dem Hinweis genügend bezeichnet ist, daß er das Archiv als Speisekammer adaptieren und die Akten einfach auf einen Haufen zusammenwerfen ließ<sup>57</sup>.

Im Jahre 1760 wurde von Hofkammerrat Freiherrn von Grimmig erstmals die Idee zur Ausarbeitung eines Registraturplanes geboren, dessen landesweite Geltung dem häufigen Beamtenwechsel und der unterschiedlichen gerichtlichen Registrierungstraditionen begegnen sollte<sup>58</sup>. So laut der Beifall von seiten der Hofkammer war, so leise verschwand der Vorschlag alsbald in der Versenkung, um erst neun Jahre später in die Tat umgesetzt zu werden: Erzbischof Siegmund von Schrattenbach ernannte

53 HK Generale v. 3. Oktober 1671 u. 7. Jänner 1693 (vgl. *Mudrich*, Salzburger Archivwesen, S. 51–53 u. *Zauner*, Auszug, Bd. 2, S. 143).

54 Vgl. HK Generale 1771/72 et 1773/5/A u. *Zauner*, Auszug, Bd. 2, S. 143 (Verordnung v. 27. Jänner 1693); zum Umbau des Archivs in Moosham 1723 vgl. *Zaisberger/Schlegel*, Burgen und Schlösser, S. 82.

55 Vgl. die Regesten der auf das Generale v. 25. August 1698 von den Pfliegen eingeschickten „Bestandsaufnahmen“ bei *Mudrich*, Salzburger Archivwesen, S. 53–55.

56 Vgl. Hofkammerbefehle v. 25. August 1714 (ebd., S. 55), v. 29. Jänner u. 20. Dezember 1740 (in *Zauner*, Auszug, Bd. 3, S. 114 u. 115) sowie den Bestand von Berichten der Pfliegerichte (HK Generale 1771/72 et 1773/5/A).

57 Nach *Mudrich*, Salzburger Archivwesen, S. 62.

58 Vgl. ebd., S. 62.

1769 den Akzessisten Franz Neundlinger, der Mitte der 60er Jahre die Registraturen von Zell im Zillertal und Laufen neu eingerichtet hatte, zum Landesregistrator. In einer Audienz wies Neundlinger die Schuld der Mißstände im Archivwesen der allzu milden Handhabung der früheren Verordnungen zu<sup>59</sup>. Die von ihm ausgearbeitete Instruktion vom 27. Juli 1769 sah eine sofortige Untersuchung und Beschreibung der Gerichtsbestände vor. Während dieser Tätigkeit sollte den Beamten an Ort und Stelle ein Entwurf zur Aktenordnung ausgehändigt und Hilfeleistung zu dessen Verwirklichung geboten werden. Er schlug vor, eine Frist von fünf Jahren für eine neuerliche kommissionelle Prüfung festzusetzen<sup>60</sup>. Bei einem ungünstigen Ergebnis wäre sodann die Registratur auf Kosten des verantwortlichen Beamten zu ordnen. Während der ersten Visitationsreise vom 30. Juli bis 18. August 1769 klassifizierte Neundlinger elf, also knapp ein Drittel der Gerichtsarchive als gut geordnet, den restlichen ließ er Einrichtungsentwürfe zurück, die eine vollständige oder teilweise Neuordnung vorsahen<sup>61</sup>. Dafür wurden auf seinen Vorschlag hin zusätzliche Beamte, meist Akzessisten, eingestellt, die ausschließlich zu „Registraturgeschäften“ eingesetzt werden durften.

Die Bemühungen seines Vorgängers setzte Erzbischof Hieronymus Colloredo im Geist der Aufklärung, der einen rational durchgebildeten Amtsorganismus, also auch ein übersichtliches und leicht zugängliches Archivwesen forderte, fort. U. a. ließ er überall Pflegergerichtsrepertorien anlegen. Über die unter seiner Regierung durchgeführten Neuerungen geben einzelne Amtsberichte Aufschluß<sup>62</sup>. Diesen zufolge scheint, nachdem die Bestände der letzten Jahrzehnte vielfach neu eingerichtet worden waren<sup>63</sup>, gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine halbwegs brauchbare Aktenordnung in den regionalen Archiven geherrscht zu haben. Die Registratureinteilung, die nun in ganz Salzburg nach einer Art Einheitsaktenplan, mit geringen lokalen Abweichungen<sup>64</sup>, reglementiert war, soll über die Beschreibung des Schemas als solches auch einen ersten stichwortartigen Eindruck über die Vielfalt der von den Pflegergerichten wahrgenommenen Agenden vermitteln:

59 Vgl. *Mudrich*, Salzburger Archivwesen, S. 59.

60 Nach ebd., S. 59.

61 Vgl. ebd., S. 67.

62 Vgl. den Bestand HK Generale 1771/72 et 1773/5/A.

63 Vgl. ebd. (Brief des Pflegergerichtes Goldegg v. 21. Mai 1772); danach wurden die Aktenbestände von 1737 bis 1771 neu geordnet, die älteren wie zuvor belassen, da diese nur geringe Verwendung fanden.

64 Vgl. das Grundscheema bei *Mudrich*, Salzburger Archivwesen, S. 67 f. (= folgende Auflistung) und die Abweichungen im Bestand HK Generale 1771/72 et 1773/5/A.

Tabelle 4: Registraturplan der Pfliegerichte zu Ende des 18. Jahrhunderts<sup>65</sup>

<i>Konsistorium:</i>	<i>Ex officio Sachen</i> <i>Partei-S.</i> <i>Religions-S.</i> <i>Milde Orte-S.</i>
<i>Hofrat:</i>	<i>Ex officio-S.</i> <i>Partei-S.</i> <i>Bürger- und Handwerker-S.</i> <i>Bäcker- und Metzger-S.</i> <i>Markt-S.</i> <i>Feuer- und Mühlenbeschau</i> <i>Kontagions-S.</i> <i>Münzwesen</i> <i>Prozeß-S.</i> <i>Appellations-S.</i> <i>Kriminal- und Malefiz-S.</i> <i>Jurisdictions- und Grenz-S.</i>
<i>Hofkammer:</i>	<i>Generalia</i> <i>Ex officio-S.</i> <i>Partei- und Gratial-S.</i> <i>Gebäu- und Reparatur-S.</i> <i>Wegbau- und Verwerkungs-S.</i> <i>Maut-S.</i> <i>Urbars-S. (Einfänge, Verstickungen, Anlait, Stift und Dienst)</i> <i>Zehent-S.</i> <i>Hofmeisterei- und Beutellebens-S.</i> <i>Umgeld-S. (ex offo, Partei-S., Rechnungen)</i> <i>Gerichtsstab (Beamte und Diener)</i> <i>Waldmeisterei-S. (ex offo, Partei-S.)</i> <i>Bergwesen</i> <i>Amtsrechnungen</i> <i>(Erläuterungen, Proben, Bilanzen)</i>
<i>Hofkriegsamt:</i>	<i>Militärsachen</i> <i>Musterregierung</i> <i>Kriegszahlamt</i>
<i>Landschaft:</i>	<i>Ex officio-S.</i> <i>Partei-S.</i> <i>Steuer- und Rüstgelds-S.</i> <i>Steueränderungs-Protokolle</i> <i>Abzugsgeld-Rechnungen</i> <i>Repartitions- und Gem.-Anlag-Rechnungen</i>
<i>Oberstjägermeisterei:</i>	<i>Ex officio-S.</i> <i>Partei-S.</i> <i>Wildschützen-S.</i>
<i>Fischmeisterei:</i>	<i>Ex officio-S.</i> <i>Partei-S.</i>

<sup>65</sup> Nach ebd., S. 67 f.; da die einzelnen Agenden im 2. Teil dieser Arbeit noch genau beschrieben werden, wird hier auf nähere Erläuterungen verzichtet.

In allen Gerichten dürften die auf längere Zeit gültigen Generalbefehle nicht nur im Original gesammelt, sondern zum rascheren Gebrauch alphabetisch nach Stichworten geordnet in dickbändige Folianten abgeschrieben worden sein, sodaß auf diese Weise innerhalb der regionalen Verwaltungsbezirke Nachschlagwerke der geltenden Landesgesetze entstanden<sup>66</sup>. Auch das vor Ort gültige Landtaidingbuch (vgl. dazu S. 237 ff.) fand sich im Original oder einer Abschrift in den Archiven<sup>67</sup>, ebenso weitere, das Gerichtswesen, die Grundherrschaft u. a. Amtsbereiche betreffende Bücher (s. o.), die teils fortlaufend verfaßt (z. B. Anlaitlibell, Diebstahl-Anzeige-Buch), teils nur geändert oder ergänzt wurden, wie etwa die Urbare. Die laufenden Bücher mußten jährlich in Reinschrift zusammen mit den Amtsrechnungen zur Revision eingesandt werden.

#### DIE DEZENTRALE RECHNUNGSFÜHRUNG (AMTSTAGEBÜCHER – QUARTALSBIANZEN – HAUPTRECHNUNGEN)

Die erfolgreichen Bemühungen um eine Verbesserung der Archivierung und Buchführung, die die verschiedenen Bereiche der lokalen Verwaltung erfaßte, war dem fiskalischen Zweck untergeordnet. Die „Rechnungsführer“<sup>68</sup> der Regionalämter waren verpflichtet, Einnahmen und Ausgaben der laufenden Periode mit den entsprechenden Daten in Amtstagebüchern (Rapularien, Handregister, Tag-Bücher) aufzuzeichnen; den Untertanen wurden für geleistete Zahlungen zur eigenen Sicherheit Empfangsbestätigungen ausgehändigt<sup>69</sup>. Aus diesen Amtsdarien hatten die Land-, Stadt- und Pfliegerichte seit dem 17. Jahrhundert vierteljährlich Zwischenabrechnungen, die sog. Quartalsbilanzen, zu erstellen und diese innerhalb von vier (ab 1775 von zwei) Wochen an die Hofkammer zur Überprüfung zu schicken<sup>70</sup>.

Diese *Bilanzen* waren fortlaufende Rechnungen und umfaßten sämtliche pekuniären und naturalen Einnahmen und Ausgaben jeweils seit Beginn des Amtsjahres. Der Stichtag dafür war der 1. Mai, erst zum Jahreswechsel 1775/76 erfolgte die Angleichung an das Kalenderjahr<sup>71</sup>. Nur der

66 Von diesen Sammlungen sind nur wenige Exemplare erhalten; vgl. beispielsweise GA Generalia/36 (*Hofkammergeneral Mandata Befelch und Verordnungen, so bey der Hoch. fürst. Salzburg. Pfleg Glanegger. Registratur unter nachstehendem Kasten und Rest originaliter findig, und meistentheills für beständig zu observieren seynd*).

67 Vgl. Felner, *Verfassung der Pfliegerichte* (1928), S. 91.

68 GH LVI/11 (Schreiben Erzbischof Colloredos an die Hofkammer v. 8. November 1779).

69 Vgl. Zauner, *Auszug*, Bd. 1, S. 22 (Verordnung v. 22. November 1709), erneuert 1779 (vgl. HK Generale 1779/1/D).

70 Vgl. GH LVI/13 (Kammerbefehl v. 18. September 1676), HK Generale 1708/A (Generale v. 19. Jänner 1708), HK Generale 1775/D (Generale v. 11. September 1775), GH LVI/13 (*Ex decreto conf.* 27. September 1775 u. Auszug aus dem Generale v. 2. Oktober 1775).

71 HK Generale 1775/D (Generale v. 11. September 1775).

Abrechnung der Domänenverwaltung lag durchgehend das Normaljahr zugrunde, die urbarialen Bücher und Rechnungen mußten jährlich im Dezember zur Revision eingeschickt werden<sup>72</sup>.

Zu Ende des Amtsjahres erfolgte schließlich eine umfassende Generalrechnungslegung, in dessen Zentrum die Haupt- und Gerichtsamtsrechnungen standen, die zweifach ins reine geschrieben<sup>73</sup> und gebunden innerhalb von zwei Monaten der Hofkammer bzw. der Raitmeisterei zuzugehen hatten<sup>74</sup>. Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts wurde dieser Termin auf vier Wochen verkürzt. Beizulegen waren Abschriften der Gerichts- und Urbarsnotlbücher, der Gerichtsprotokolle und aller empfangenen Befehle und Dekrete, Nebenrechnungen sowie Belege sämtlicher außerordentlicher Amtsausgaben, die mehr als einen Gulden betrogen.

Die Amtsrechnungen folgten dem Prinzip der Kontinuität, sie setzten die Rechnung des Vorjahres in materieller wie in formeller Hinsicht fort<sup>75</sup>. Allerdings ist die Gültigkeit dieser Aussage auf die einzelnen Gerichte einzuschränken, da die Rechenposten auf die lokalen ökonomischen Strukturen und rechtlichen Besonderheiten des Gerichtsbezirkes abgestellt waren. Die regional differierenden Unterteilungen und Benennungen erschwer(t)en eine zahlenmäßige Analyse dieser Expost-Rechnungen<sup>76</sup>.

Die Teil- und Gesamtsummen waren von den Regionalbeamten mit jenen des Vorjahres zu vergleichen, die ziffernmäßigen Abweichungen anzugeben und zu kommentieren.

Neben diesen, das Gerichts- und Domänenwesen betreffenden Hauptrechnungen<sup>77</sup> war eine unterschiedliche Anzahl von Rechnungsbüchern, die aus anderen Verwaltungs- und Überprüfungspflichten resultierten, vorzulegen, deren Auflistung geeignet ist, die Kumulierung der landesherrlichen, ständischen, kirchlichen und gemeindebetreffenden Finanzbereiche auf der lokalen Gerichtsebene zu veranschaulichen:

72 HK Generale 1709/A u. GA Generalia 16 (Verordnung v. 22. November 1709); mit leicht geändertem Text auch in *Zauner*, Abriß, Bd. 1, S. 20 f., bes. § 2 u. 4.

73 Vgl. GEA 1711/3, lit. B (Brief eines Gerichtsschreibers an die Hofkammer v. 2. Oktober 1710) u. Adlersberg, Aechte Einleitung, S. 865.

74 Vgl. *Zauner*, Auszug, Bd. 1, S. 21 § 5 (Verordnung v. 22. November 1709) u. ebd., Bd. 2, S. 14 (Hofkammerbefehl v. 1. April 1740); für die Fristverkürzung: HK Generale 1775. – Durch Ausschreiben v. 17. November 1739 wurde die Paginierung der Amtsrechnungen eingeführt (HK Generale 1740/1).

75 Zu den kameralistischen Rechnungen vgl. *Schnettler/Abrens*, Rechnungswesen, S. 735.

76 Dazu kommen die bisweilen äußerst ungenau eingehaltenen Zuordnungen zu den einzelnen Einnahme-/Ausgabetiteln.

77 Die Bezeichnung als „Hauptrechnung“ weist schon auf die Vorrangstellung innerhalb des regionalen Rechnungswesens hin (vgl. auch *Adlersberg*, Aechte Einleitung, S. 889).

Tabelle 5: Die von den Pfliegerichten abzuführenden Hauptrechnungen

Zum Kameralale:	Gerichts-Amtsrechnung Kastenrechnung <sup>78</sup> Mautrechnung Umgeldrechnung Baurechnung <sup>79</sup> Stuckrechnung <sup>80</sup> Gemein-Anlags-Rechnung Amanschaftsrechnung <sup>81</sup>
Zum Kontributionale:	Steuerrechnung Accisrechnung Repartitionsrechnung
Zum Konsistorium:	Rechnungen der Kirchen, Milden Orte und Bruderschaften <sup>82</sup>

Formell unterschied sich das Rechnungswesen der übrigen Landämter nicht grundsätzlich von dem der Pfliegerichte, wenn es sich auch um andere Einkunfts- und Ausgabentitel handelte. Der Umfang der Rechnungsführung war zumeist ungleich geringer. Bei den Berg- und Hüttenämtern etwa wurden nur drei „Hilfsbücher“ (Diarien)<sup>83</sup>, drei Hauptbücher, bestehend aus Geldrechnung, Naturalrechnung und Schuldenbuch, sowie drei „Nebenstücke“<sup>84</sup> geführt, wobei die Tagebücher im Kontokorrent abgerechnet waren.

## DAS NETTOVERRECHNUNGSSYSTEM

Die zeittypische Form der kameralistischen Rechnungsführung war in den meisten europäischen Ländern, so auch in Deutschland, Frankreich und England, die Nettoverrechnung. Jede regionale Finanzstelle bestritt

78 Eigenständige Kastenrechnungen wurden nur bei den Hauptkastenämtern geführt, ansonsten waren die Naturaleinkünfte in den Amtsrechnungen inkludiert.

79 Für Neu- und größere Umbauten, für die Amtsanlehen (s. u.) bewilligt waren, wurden eigene Baurechnungen geführt, in die Amtsrechnungen wurden nur die Endsummen übertragen. Kleinere bauliche Veränderungen, die von der Amtskasse getragen wurden, waren hingegen unmittelbar in diesen abzurechnen.

80 Zwischenrechnungen während des laufenden Amtsjahres anlässlich des Todes oder des Amtsabtritts eines Oberbeamten.

81 Aufstellungen von vergebenen Krediten und Zinsendienst.

82 Vgl. *Zauner*, Auszug, Bd. 1, S. 160 f. (Verordnung v. 26. Februar 1773).

83 Das waren das Geld-, das Anzeigs- und das Natural-Diar; vgl. CA 1. Akten und buchförmige Archivalien Nr. 715 (*Kurze Uibersicht von der Lage, Verfassung und Wirthschaft des Montanistikums im Erzstift Salzburg vorzüglich im oekonomischen Betrachte*, § 77: *Vom Rechnungswesen*, S. 46).

84 Diese waren der „Ausweis über den Schuldenstand“, das „Inventar über Vermögensvorräte“ und die „Bilanz über Wirtschaft und Haushaltung“ (= Gewinn-/Verlustrechnung) (vgl. ebd. S. 46).

von den eingenommenen Mitteln (= Bruttoeinnahmen) sämtliche anfallenden Verwaltungskosten einschließlich der Besoldung (Prinzip der eigenen Kostentragung), aber auch andere, von der Regierung generell oder im Einzelfall vorgeschriebene Zahlungen unterschiedlicher Art.

In den Amtsrechnungen wurde die Summe der Ausgaben der Summe der Einnahmen gegenübergestellt. Der sich ergebende aktive Rechnungssaldo (*Rait-Rest hinaus*) bedeutete die der Zentralverwaltung maximal verbleibende Nettoeinnahme. Dieser Überschuß, zumeist als *Amtsrest* bezeichnet, war an das Generaleinnehmeramt abzuführen. Der eher seltene Fall eines Kassenminus zu Ende des Amtsjahres bewirkte eine Ausgleichszahlung vom Hofzahlamt an die Regionalbehörde (*Rait-Rest herein*). Bei Bargeldmangel wurden Ansuchen um „Amtsanlehen“ (= Vorschüsse) während der Abrechnungsperioden gestellt und meist auch bewilligt. Diese mußten jedoch zum Rechnungsschluß in die Amtsrechnung als Verbindlichkeiten aufgenommen werden, wenn sie nicht vorher durch überschüssige Einnahmen bereits zurückbezahlt worden waren<sup>85</sup>. Gab es zu Jahresende einen negativen Amtsrest, wurde die Anlehenssumme in die nächste Amtsperiode übernommen.

Auch die Einzahlung der überschüssigen Mittel erfolgte nicht nur zum Termin der jährlichen Gesamtrechnungslegung – zu diesem Zeitpunkt sollten allerdings die in der Amtsrechnung aufscheinenden Nettoeinnahmen mit der tatsächlich abgeführten Summe übereinstimmen –, sondern auch zwischendurch in üblicherweise vier oder fünf Abschlagszahlungen (*Gut[t]machung*)<sup>86</sup>, die in der Höhe uneinheitlich waren. Dem bereits 1676 erlassenen Befehl zur gleichzeitigen Einsendung des Amtsrestes und der Quartalsbilanz wurde praktisch nicht Folge geleistet. Gezahlt wurde, wenn sich genügend Geld in der Kassa befand. Für jeden überwiesenen Teilbetrag wurde dem Amt ein Interimsschein ausgestellt, der am Ende des Rechnungsjahres als Zahlungsbeleg diente. Bei der Vornahme von Abschlägen achtete man jedoch von seiten der Regionalbehörde stets darauf, genügend Barschaft für die Ausgaben der laufenden Geschäfte einzubehalten. Diese differierten je nach Größe und Bedeutung der

<sup>85</sup> Die rechtlichen Bestimmungen schrieben dem Beamten vor, sobald es die Einkünfte wieder zuließen, den Anlehensbetrag zu refundieren (vgl. *Adlersberg*, Aechte Einleitung, S. 867). Beispiele von Ansuchen um Amtsanlehen finden sich beispielsweise in GEA 1751/5, J (Pflegerbrief an den Erzbischof v. 26. April 1751 u. Konzept des Bewilligungsschreibens [Hofzahlamt] v. 8. Mai 1751) u. GEA 1772/1, Fasc. 6, Nr. 26 (Ansuchen um 300 fl durch den Rauriser Pfleger v. 24. Jänner 1772).

<sup>86</sup> Vgl. etwa GEA 1772/1, Fasc. 6, Nr. 19 (Pflegergericht Radstadt). – Auch neun bis zehn „Teilzahlungen“ waren nicht unüblich, vgl. GEA 1772/2, Fasc. 7, Nr. 35 (Pflegergericht Saalfelden) u. Amtsrechnung der Pflege Mittersill von 1784, Beilage. Ein anderes System wiesen die Brauämter auf; hier wurde der Amtsrest direkt in der Hofkammer von den durch den eingegangenen Erlös vorhandenen Depositen abgebucht (genauere Ausführungen bei *Dirninger*, Staatliche Finanzwirtschaft).



Regionalbehörde<sup>87</sup>. Höhere Summen verblieben nur für geplante außerordentliche Ausgaben, etwa Gebäuderenovierungen oder Neubauten, in der Amtskasse<sup>88</sup>.

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang das Detail, daß die ausländische Herrschaft Arnsdorf – anscheinend auf Befehl der Zentralbehörde – auf ihren Namen (bereits) am 9. Dezember 1735 1000 fl bei der K. K. Stadt-Banko anlegte und die Zinsen aus den Obligationen sowie das 1746 zurückfließende Geldkapital unter den Einnahmen verbuchte.

Zu den Amtsrechnungen wurde keine gesonderte Kapitalrechnung geführt, sondern der Verwaltungshaushalt mit dem Vermögenshaushalt vermengt. So verbuchte man Darlehensnahme und Rückläufe von ausgeliehenen Kapitalien als Einnahmen, Rückzahlungen von aufgenommenen Anlehen oder die den Beamten für ihre erlegten Amtskautionen zustehenden Zinsen (*Interese[n]*) als Ausgaben<sup>89</sup>.

## GELD

Wiederholt erschienen während des 18. Jahrhunderts *Vorschriften für die Landbeamten in Rechnungs- u. Oeconomiewesen*<sup>90</sup>, die die ordentliche Verwahrung der eingenommenen Amtsgefälle und das Verbot, diese mit eigenem oder fremdem Geld oder Gut zu vermischen, beinhalteten.

Abgaben konnten bei den Hebestellen nicht nur in heimischer Guldenwährung<sup>91</sup> beglichen werden, sondern auch in einer Vielzahl von ausländischen Valuta, wie Louisdor, Florentiner, Holländer und Kremintzer Dukaten, diversen Talern, Bayerischen Gulden, Patzen u. a. m.<sup>92</sup>, Wechselkursänderungen wurden jeweils für sämtliche Ämter einheitlich festgelegt<sup>93</sup>.

Mit Generalmandat vom 18. September 1751 durften nur noch *Chur-Bayrische* und *andere gute alte Land-Müntzen* angenommen werden; alle *nicht*

87 GEA 1772/1, Fasc. 6, Nr. 17 (Briefe der Pfleger von Abtenau und Taxenbach an das Domkapitel vom 31. u. 26. Jänner 1772). Für das vierte Amtsquartal wurden vom Pfliegergericht Abtenau 105 fl, von Taxenbach 985 fl zurückbehalten.

88 Vgl. ebd., Nr. 16 (Brief des Pflegers von Staufeneck an das Domkapitel v. 4. Februar 1772): Der Kassarest wird zur Bestreitung der bevorstehenden *Werkes Gebäus-Kösten* und der Auslagen für das dort stationierte, neun Mann starke Militärkommando im Amt behalten.

89 Vgl. diverse Amtsrechnungen um die Jahrhundertmitte unter der Rubrik Extra (ordinary) Einnahmen und Ausgaben u. GEA 1748/7/F, Nr. 1 (Brief der Regierungs-Deputation an die Pfliegergerichte v. Februar u. März 1745): Die Zinsen der Amtskautionen sind in der Raitting in Ausgabe zu bringen.

90 GH LVI/13 (Hofrats-Generale v. 20. September 1788); vgl. auch die Verordnungen v. 15. Oktober 1700, 22. November 1709, 15. Juni 1740 u. 27. September 1754.

91 Die Salzburger Währung bestand bis zum Rechnungsjahr 1746/47 aus den Einheiten: 1 Gulden = 8 Schilling = 240 Pfennig; danach: 1 Gulden = 60 Kreuzer = 240 Pfennig.

92 Vgl. etwa HK Jur. u. Best 6/Fasc. 30 (Münzliste des Pfliegergerichtes Hallein vom 31. Oktober 1785); auch diversen Amtsrechnungen beiliegend.

93 Z. B. GEA 1778/4/F (Erzbischöfliche Verordnung v. 9. Februar 1778): Die kaiserlichen Siebner, bislang zu  $7\frac{1}{2}$  Kreuzer verrechnet, werden auf 7 kr abgewertet.

gangbare(n) Silber-Münzen waren binnen vierzehn Tagen außer Landes oder in die Residenzstadt zu schaffen<sup>94</sup>.

Die Beamten hatten die *Münzsorten, so wie sie eingeben* abzurechnen und durften keinerlei private Umwechslung vornehmen<sup>95</sup>. Das Generaleinnehmeramt erhielt auf diese Weise einen Teil der Einkünfte in Fremdwährung. Deren Quantität ist von den Quellen her schwer zu bestimmen, die den Quartals- und Amtsrechnungen beigelegten Münzlisten, die peinlich genau die einzelnen Geldsorten und deren Umrechnungsfuß aufzuschlüsseln hatten, lassen jedoch auf eine nicht unbeträchtliche Menge schließen<sup>96</sup>.

## DIE RECHNUNGSKONTROLLE

Die meist vom „Hof- und Akademischen Buchbinder“ in Salzburg in Schweinsleder gefaßten<sup>97</sup> und in zwei Exemplaren eingesandten Bilanzen und Rechnungsbücher wurden den Beamten des zentralen Rent- oder Raitmeistereiamtes zur Durchsicht übergeben<sup>98</sup>. Die Rechnungsprüfung erfolgte einerseits nach der administrativen Seite hin, also auf die Übereinstimmung mit den während des Jahres ergangenen Verfügungen, den mitgelieferten Protokollen und Büchern, auf anzuwendende Mandate (bes. der Einhaltung der Taxgebühren) und das „alte Herkommen“, andererseits auf die rein ziffernmäßige Richtigkeit der Rechenvorgänge. Jeder Rechnungsposten mußte dabei umständlich mit den Belegen verglichen werden.

Die Revision diente hauptsächlich der Gebarungüberprüfung. Fragen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der regionalen Amtsführung blieben sekundär und in den Korrekturen nur ansatzweise erkennbar. So etwa bei der Kritik an Personalausgaben für Arbeiten, die ebensogut im Rahmen von Robotleistungen erbracht hätten werden können.

Kamen kleinere Beanstandungen vor, wie ungerechtfertigte, überhöhte Ausgaben oder Additionsfehler, so wurden die Zahlen von den Prüfungsorganen korrigiert. Kommentierende Anmerkungen wurden in Form von Interlinear- und Marginalglossen, aber auch auf kleinen, mit

94 GA Generalia 134, S. 43 (Generalmandat des Erzbischofs und des Hofrates v. 18. September 1751).

95 Zauner, Auszug, Bd. 3, S. 83–86 bes. § 4 (Hofkammerbefehl v. 15. Juni 1740) u. ebd., S. 21 (Hofkammerbefehl v. 15. April 1785).

96 Münzlisten mußten jeder Rechnung in zweifacher Ausfertigung beigelegt werden. Auch bei den Gesamt-Inventaren anlässlich der Finanzuntersuchungen während der Vakanz wurde ein genaues Zeugnis über die vorhandenen ausländischen Münzen begehrt; vgl. GEA 1772/1/2.

97 Vgl. z. B. die Amtsrechnung des Pfliegerichts Werfen von 1740: Beigelegter Rechnungszettel für das Binden der zwei Amtsrechnungsexemplare durch den Hof- und Akademischen Buchbinder Jacob Eblis vom 11. Juli 1741.

98 Die Raitmeisterei war ein (Kontroll-)Unteramt der Hofkammer, die die Funktion der obersten Finanzbehörde wahrnahm.

Siegelwachs eingeklebten Zettelchen in den Rechnungen selbst vorgenommen.

Die häufig bestehenden Unklarheiten (*Revisions-Bedenken*)<sup>99</sup> wurden halbseitig auf einen gefalteten Papierbogen aufgelistet. Auf diesem hatten die Regionalbeamten in der Nebenspalte binnen vier Wochen zu antworten (*Gnädiges Bedenken, Gehorsame Erläuterung*). Waren die Rechnungskommissare auch nach der durchgeführten Superrevision mit den abgegebenen Erklärungen unzufrieden, wiederholte sich der Vorgang, sodaß die – nun auseinandergefalteten – Bögen vier Kolumnen mit jeweils Frage-Antwort-Schreiben nebeneinander aufwiesen. Solche auf ein und demselben Aktenstück geführten Briefwechsel liegen vielen Amtsrechnungen noch bei.

Sogenannte *Jungfer-Rechnungen*<sup>100</sup>, das waren Rechnungen, die in allen Punkten gutgeheißen wurden, kamen vor, wenn auch nicht allzu häufig.

Herrschte über den Inhalt Einverständnis, wurde er auf der ersten Seite der Rechnungsbücher mit folgender Formel bestätigt: *Diese der Orig[inalen] gleichstimente Copia Rechnung, ist auf hochfürst[liche] Hofkammer in Salzburg geführt: und so weith ratifiziert worden, dass allein auf jegliches was hierinnen Specifische begriffen, sich vorstehen: und kein weitere extension haben, dahero auch von etwo Raittgeber wider besseres Versprechen, angestehen seiner Instruction zugegen, ihme etwas attribuiert hete, dise Ratification dahin im geringsten nichts behilflich sein solle.*

Die (stellvertretende) Unterschrift des Salzburger Amtmannes enthob – so die ausdrückliche Vorbehaltsklausel – den Rechnungsleger nicht der Konsequenzen nachträglich aufgedeckter Fehler oder Verfehlungen (Amtshaftung).

Mit der inhaltlichen Entlassung aus der Rechnung waren jedoch die tatsächlichen Amts-Verpflichtungen der Hofkammer gegenüber noch nicht erfüllt. Erst nach der häufig sehr verspäteten Übersendung der vollständigen Summe des Amtsrestes (*Saldierung*) wurde das betreffende Rechnungsjahr de jure abgeschlossen und eines der beiden Rechnungsbücher mit sämtlichen Beilagen dem Rechnungsleger retourniert.

Auf der letzten Seite (später auf einer gedruckten Beilage) wurde die Auslösung vermerkt: *Demnach von einer Hochfürstl. Hofkammer|zu dem auch Hochfürstl. General-Einnehmeramt, die hernach stehend = gnädig = ratificirte Amtsrechnung gelanget, Kraft welcher hieunten begriffener Rest herein sich erweist, als wird ein solches mit deme notificirt, daß ersagter Rest entweder mittels Einschickung der hierauf etwa in Händen habenden Interims-Scheinen, oder in Conformität des den 17. Novemb. Anno 1739. erneuerten Generalis und andern nachgefolgt = gnädigen Verordnungen in baaren, oder durch guthabende Anweisungen ersetzt: und solcher gestalten die Richtigkeit gepflogen werden sollte, wogegen ermeldte Rechnung für gänzlich gut gemacht = unterschriebener rucks folgen wird<sup>101</sup>.*

<sup>99</sup> Vgl. Adlersberg, Aechte Einleitung, S. 971 ff.

<sup>100</sup> Adlersberg, Aechte Einleitung, S. 971.

<sup>101</sup> Beilage zu den Amtsrechnungen.

## DIE PRAXIS

Verläßt man den Boden des Idealtypischen und geht man einen Schritt tiefer in den Amtsalltag, so beginnt sich das eben gezeichnete Bild deutlich zu verändern. An einigen Beispielen soll der Prozeß von der Verrechnung bis zur Revision wiederholt und die größten Schwierigkeiten verdeutlicht werden:

Dem Oberbeamten (Pfleger, Mautner . . .) war innerhalb der Regionalbehörde ein Nebenbeamter (Gerichtsschreiber, Gegenschreiber . . .) als Art Kontrollorgan mit der Verpflichtung zur Seite gestellt, gemeinsam mit diesem die Geschäfte zu besorgen, die Einkünfte zu verwalten und darüber Rechnung zu legen. Vom Gesetz her bestand für beide gesamthandschaftliche Privathaftung. Dieses nicht allein in Salzburg praktizierte System des Doppelbeamtentums funktionierte allerdings nicht immer klaglos. Ein Beispiel dafür bieten die in den 1770er Jahren für das Kastenamt Mattsee zuständigen Beamten<sup>102</sup>: Im Jänner 1772 beschwert sich der Kastner Franz Joseph Brems bei der Hofkammer über seinen Vorgesetzten, den Pfleger Johann Joseph Ferdinand Kamerlohr von Wicking, daß dieser ihm erst jetzt die notwendigen Unterlagen für die dritte und vierte Quartalsbilanz des Amtsjahres 1770 (!) habe zukommen lassen, weshalb er mit der Kastenamtsrechnung in einen derart großen Rückstand geraten sei. Der darauf folgende Briefwechsel mit der Zentralbehörde zeigt den Versuch beider Beamten, die sich um die Säumnis drehende Schulfrage von sich abzuwälzen. Die Argumentation des Kastners geht dabei so weit, daß er dem Pfleger nicht nur vorwirft, nichts von Kasten- und Zehentsachen zu verstehen, sondern sogar bewußt gegen den ihm untergeordneten Amtsbereich zu arbeiten<sup>103</sup>.

Dieses Beispiel beweist dreierlei:

- Die Zusammenarbeit der Kollegen innerhalb derselben Regionalbehörde verlief nicht immer harmonisch und konfliktfrei.
- Die Kontrolle durch den Mitbeamten, die eine korrekte Amtsführung garantieren sollte, wurde zumindest teilweise vernachlässigt.
- Die Rechnungslegung konnte mit großer Verspätung erfolgen.

Eine Ausformung des Doppelbeamtentums bestand in der gesamthandschaftlichen Kassaverwaltung<sup>104</sup>. Bereits in den Mandaten des

<sup>102</sup> Das Folgende nach dem Bestand GEA 1772/1, Fasc. 5, Nr. 12 (Briefwechsel des Mattseer Pflegers und Kastners mit der Hofkammer/Domkapitel v. 27. Jänner bis 16. Februar 1772).

<sup>103</sup> *H. Pfleger ist in Kasten- und Zehenamts Sachen wahrlich nichts bewandert, jedoch ist es demselben ein ganz besonderer Belustigung, wenn er diesen Ämtern zum Trutz – oder gar zum Schaden etwas bewirken kann* (Brief des Kastners an das Domkapitel v. 16. Februar 1772).

<sup>104</sup> Vgl. den Bestand HK Generale 1784/3/B, worin auf Vorschlag des Pflegers von Hallein, Freiherrn Friedrich de Negri (Brief an den Erzbischof v. 3. Aug. 1783), drei ältere Generalmandate das Doppelbeamtentum betreffend erneuert wurden (Hofratsbescheid und Befehl v. 21. Juni 1784 an die Hofkammer).

17. Jahrhunderts wurde deshalb für die mit zwei Beamten besetzten regionalen Finanzverwaltungsämter die Forderung gestellt, daß das Öffnen der Amtskassen nur unter Verwendung zweier Schlüssel, von denen jeder Beamte einen verwahren sollte, zu ermöglichen sei<sup>105</sup>. Diese wiederholt ausgesprochene Vorschrift wurde jedoch als starke Behinderung empfunden und vielfach ignoriert. Ein Beamter schreibt 1790 auf eine diesbezügliche Beanstandung: . . . *Auch pflege ich Pflégskommissar die Geldzählung, Einlage, Sortirung, Saldirung am liebsten ausser den Amtsstunden vorzunehmen, um nicht gestört zu werden. Dieses müste aufhören, wenn ich ohne dem Nebenbeamten nicht in das Gewölbe gehen könnte. Eben so unbequem wäre es für diesen, wenn er die Amtsgelder nicht mehr in seiner Amtskassa, sondern in diesem Gewölbe hinterlegen müste. Auch er könnte hernach nicht, wenn er will, oder Zeit hat, sondern müste, wenn der andere will, oder kann, seine Gelder einlegen, und so fort*<sup>106</sup>.

Die teilweise an den Tag gelegte Sorglosigkeit in Rechnungsangelegenheiten war eine zweifache, eine inhaltliche und eine terminliche:

1. 1776 beschwerte sich Erzbischof Colloredo beispielsweise in einem Brief an die Hofkammer über die Tatsache, daß die Zahlen von Einnahmen- und Ausgabenposten in den Jahresrechnungen häufig nicht übereinstimmten, und befahl – was nicht zum erstenmal während des 18. Jahrhunderts geschah – die Aussendung eines Generalmandates gegen die Ungenauigkeiten der Beamten in der Rechnungsführung<sup>107</sup>. Auch die Erläuterungen und Rechtfertigungen der Ämter auf die ihnen nach der (ersten) Revision zugeschickten *Bedenkens-Punkte* der Raitmeisterei waren vielfach dermaßen ungenau oder pauschal formuliert, daß *man zuweilen Super- und wieder Super-Erläuterungen abfordern müsse*<sup>108</sup>. Beim Lesen solcher Schriftwechsel gerät man denn auch des öfteren in Versuchung, eine Zermürbungstaktik der regionalen gegenüber der oberen Finanzbehörde zu konstatieren.

2. Zur Unüberblickbarkeit der landesweiten Kameralerinnahmen, die im großen und ganzen bis ins letzte Drittel des 18. Jahrhunderts gegeben war, trug zu einem Gutteil die lasch gehandhabte Einschickung der Bilanzen und Rechnungen bei. Die bestehenden Fristen wurden nicht beachtet, ja in einzelnen Fällen, wie bereits am obigen Beispiel zu ersehen, bis zu zwei oder gar drei Jahre überschritten. Hierin zeigten sich auch Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechnungstypen. Bis in die

<sup>105</sup> Ebd. (*Generale an alle Beamte, welche hochfürstl. Gefähl einzunemen, und zu verraiten haben* v. 16. Dez. 1670); ebenso im *Generale* v. 29. März 1675.

<sup>106</sup> GH LVI/7, d (Pflégerschreiben auf Vorwürfe nach einer Amtsuntersuchung v. 16. Nov. 1790).

<sup>107</sup> GH LVI/13 (Brief des Erzbischofs an die Hofkammer v. 18. Dezember 1776). – Dieselbe Beanstandung bereits in: GEA 1748/7/F, 11 Nr. 7 (*Erinnerung Ýber die 4<sup>ten</sup> Amts oder Schluß-Bilanz des ganzen Erz-Stýfts Salzburg vom abgewichenen 1743<sup>ten</sup> Jahr; das Pfléggericht Golling betreffend*).

<sup>108</sup> GH LVI/13 (Hofkammerbefehl v. 22. Oktober 1734: *Persönliche Stellung der Beamten bey Aufnahm der Rechnungen*).

Regierungszeit Erzbischof Schrattenbachs waren es allen voran die Rechnungen der Umgeldämter, die überwiegend verspätet vorgelegt wurden<sup>109</sup>. Eine Erklärung für die Sorglosigkeit in diesen Angelegenheiten hätte an der Einrichtung dieses Verwaltungsbereiches als Nebenamt anzusetzen und indiziert somit einen der negativen Aspekte der Ämterkumulierung.

Zumindest für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts läßt sich ein großer Verzug auch bei der Ablieferung der Rechnungen von den ausländischen Herrschaften feststellen<sup>110</sup>.

Einer der Gründe für diese Unregelmäßigkeiten war die milde Handhabung der gesetzlichen Strafsanktionen. Obwohl im maßgeblichen Generalmandat für die unzeitgerechte Einschickung von Rechnungen eine Geldstrafe von 20, nach Verstreichen einer angemessenen Frist von 50 Reichstalern<sup>111</sup> festgelegt war<sup>112</sup>, fand sich bei der Durchsicht der Quellen kein einziger Fall einer tatsächlich geleisteten Strafzahlung eines verantwortlichen Beamten. Bei Androhung oder Verhängung einer solchen wurde das Säumnis gerne mit dem Hinweis auf Arbeitsüberlastung zu rechtfertigen versucht.

Ein sich acht Monate hinziehender Briefwechsel aus den Jahren 1710 und 1711 zwischen den beiden Taxenbacher Oberbeamten und der Hofkammer, der uns heute als kurios erscheinen mag, ist für die damalige Situation bezeichnend<sup>113</sup>:

Die zwei Beamten waren, dem System des Doppelbeamtentums entsprechend, aus ihren Bestallungsbriefen<sup>114</sup> und vom Gesetz her verpflichtet, *die Bilanzen mit gesamter Hand in Richtigkeit (zu) bringen*<sup>115</sup>.

Auf die Strafgeldverhängung der Zentralbehörde wegen der ausständigen Amtsrechnung reagierte der Pfleger erst nach der zweiten Aufforderung und beschrieb in einer Entgegnung den Gerichtsschreiber als den allein Schuldtragenden, denn dieser hätte, ganz im Gegensatz zu seinen, des Pflegers, dreimal größeren Amtsverpflichtungen, nur einen geringen Kreis von Agenden zu verrichten, worunter auch die Abfassung der Amtsrechnungen falle; die Strafe sei daher von diesem einzufordern. Die

109 Vgl. GEA 1711/3/A u. HK Generale 1761/B, 1762/A/2 u. 1768/A/1.

110 GEA 1723/1, Lit. L (Generaleinnehmeramt und Hofkammer Raitmeisterei: *Die Einkomen Vierte Quartals- u. Schluß Bilanz de ao 1722 betr.* v. 23. Juni 1723).

111 1 Taler = 1 fl 30 kr.

112 GEA 1711/3/A; vgl. das Generale v. 22. November 1709, § 4 in Zauner, Auszug, Bd. 1, S. 21. – Für eine Verspätung war zumindest eine begründete Entschuldigung einzuschicken.

113 Wenn nicht anders angegeben, die folgenden Ausführungen nach GEA 1711/3/B (Briefwechsel zwischen den Taxenbacher Oberbeamten und der Hofkammer v. 1. Juli 1710 bis 10. Februar 1711).

114 = Dienstvertrag mit Beschreibung des Aufgabenbereiches (Näheres dazu S. 106 ff.).

115 Zauner, Auszug, Bd. 1, S. 23 (Generale v. 22. November 1709, § 10).

Hofkammer berücksichtigte dieses Argument nicht und nannte in einem acht Tage später verfaßten Schreiben einen ultimativen – zumindest wurde er als solcher bezeichnet – Termin für die Strafgeleinsendung. In einer neuerlichen Beantwortung beharrte der Pfleger jedoch auf seinem Standpunkt und wurde in seiner nunmehr bereits fünfseitigen Kritik des Nebenbeamten um vieles massiver als im ersten Brief. Vorwürfe, wie, dieser sei alt und bei der Wahrnehmung seiner wenigen Pflichten säumig, für seinen Sohn, der noch gar nicht praktiziere, beziehe er 60 Gulden Schreiber-Kostgeld etc., stellte er seine Arbeitsüberlastung gegenüber: er müsse nicht nur *all andere arbeit allein* verrichten, sondern auch noch öfters bei Hofgerichtskommissionen mitwirken.

Die beiden nächsten Briefe dieses Bestandes lassen den Gerichtsschreiber zu Wort kommen, der – von den vertraglichen Bestimmungen her zu Unrecht – auf die Aufgabenverteilung bei der Dienstverleihung hinweist, die seiner Meinung nach den Pfleger für die pünktliche Rechnungslegung allein verantwortlich mache. Danach folgt nun seinerseits eine Darstellung der ihn während des gesamten Jahres völlig auslastenden Tätigkeiten.

Beendet wurde dieser über ein dreiviertel Jahr dauernde Briefwechsel (wie nicht anders zu erwarten) letztendlich mit dem zentralbehördlich ausgesprochenen Verzicht auf die Strafgeleinsendung.

Der geschilderte Vorfall verdeutlicht beispielhaft die manchmal an Ohnmacht grenzende geringe Durchsetzungskraft der oberen Stellen, wenn es um Disziplinierungsmaßnahmen der Landbeamten ging. Handelte es sich nicht gerade um eine wirklich gravierende Pflichtverletzung, nahm man von einem gerichtlichen Vorgehen von vornherein Abstand, sodaß zuwiderhandelnde Beamte kaum jemals mit gesetzlich angedrohten Sanktionen zu rechnen hatten.

Erst Erzbischof Colloredo's „Vorschriften für die Landbeamten im Rechnungs- und Oeconomiewesen“<sup>116</sup> wurden mit der nötigen Strenge durchgedrückt. Dafür verantwortlich war wohl in erster Linie der letzte Salzburger Landesfürst selbst, der in wiederholten Reisen durch alle Teile des Erzstifts die Regionalämter kontrollierte und den Beamten hernach Rügen und Anweisungen zukommen ließ<sup>117</sup>. Ein übriges tat die ausgezeichnete Beamtschaft des obersten Verwaltungsbereichs, die sich Colloredo – teilweise aus dem Ausland – zusammengestellt hatte<sup>118</sup>. Diese scheinen nicht mehr so sehr im Fahrwasser der standesbedingten Gruppensolidarität zwischen Zentral- und Regionalbeamten geschwommen zu sein, die nicht zuletzt aus dem Grunde gegeben war, weil es wegen der

<sup>116</sup> Vgl. den Bestand GH LVI/13 unter dieser Generalüberschrift.

<sup>117</sup> Vgl. *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 85.

<sup>118</sup> Vgl. *Zauner*, Chronik Bd. 11, S. 387: *Seine Absicht* (bei der Aufnahme von Ausländern in seine Dienste) *war, die Inländer vom gewohnten Schlendrian abzubringen und neue Ideen . . . in Umlauf zu bringen.*

schlechten Besoldung der Wunsch eines jeden Beamten in der Landeshauptstadt sein mußte, einen leitenden Posten auf dem Lande und somit die lohnenden Einkünfte aus den Sporteln zu erhalten.

Vergleichen wir die 1780er Jahre mit den früher herrschenden Zuständen, so zeigt sich eine wesentlich veränderte Situation, indem die wenigen überfälligen Rechnungen zumindest bis zur folgenden Jahresmitte zur Revision einlangten<sup>119</sup> – eines der deutlichen Indizien der erfolgreichen Colloredoschen Bemühungen um eine verbesserte Verwaltungsordnung im Regionalbereich.

Zugleich war damit endlich auch die Grundlage geschaffen, wenige Monate nach Ende des Amtsjahres eine ziemlich genaue Gebarung der Kameralmittel für das gesamte Land mit allen seinen Lokalämtern zu erstellen (Näheres über diese Gesamthaushaltstabellen s. u.)<sup>120</sup>.

Die lasche Handhabung im Rechnungswesen der früheren Jahre ist jedoch nicht einzig und allein den Regionalbehörden anzulasten. Auch die Raitmeisterei traf eine Teilschuld, die anscheinend auf eine personelle Unterbesetzung zurückzuführen ist. Die Revisionsbeamten hatten jährlich – Sonderrechnungen ausgenommen – nicht weniger als 832 Bilanzen und Amtsrechnungsbücher zu überprüfen (Stand von 1723 – unter Colloredo noch wesentlich mehr)<sup>121</sup>. Die regionalen Ämter stellten davon der Zahl nach zwar weit weniger als die Hälfte, doch war der Aufwand bei der Prüfung der zumeist sehr umfangreichen Amtsrechnungen wegen der den unterschiedlichen Rubriken beiliegenden Protokollen, Notbüchern, Anlaitlibellen, Paßscheinen etc. im Durchschnitt ein größerer als bei den zentralen Rechnungen<sup>122</sup>.

Durch diese Fülle an zu bearbeitendem Aktenmaterial und dem aufwendigen Briefwechsel mit den einzelnen Ämtern (siehe etwa obiges Beispiel) scheint die Raitmeisterei überlastet gewesen zu sein und befand sich bei der Revision in Dauerverzug. Dieses Ergebnis erbrachte u. a. auch die Finanzuntersuchung sämtlicher Ämter von 1748, die das Domkapitel wie bei jeder Vakanz des erzbischöflichen Stuhles durchführte<sup>123</sup>. So lagen sogar Rechnungen aus dem Jahre 1742 unerledigt, für den Zeitraum von 1743 bis 1747 waren ca. 50 Stück *zum durchgehen überrechnen und calculieren . . . annoch vorhanden*<sup>124</sup>.

119 Vgl. GEA 1786/1/G, Nr. 1 (Brief des Generaleinnehmer-Amtes an die Hofkammer v. 10. April 1786 u. Befehl der Hofkammer an das Generaleinnehmeramt v. 29. Mai 1786).

120 Vgl. GEA 1786/1, G (Promemoria des Generaleinnehmeramtes v. 26. Mai 1786); dagegen die Situation ab den späten 1770er Jahren in GH LVI/13 (Brief des Erzbischofs an die Hofkammer v. 31. Juli 1777).

121 Eine detaillierte Auflistung sämtlicher Rechnungen bietet GEA 1723/4/G; der größere Teil entfiel auf die Rechnungslegung der Hofämter (Stuck-Rechnungen und persönliche Rechnungen des Erzbischofs sind in den angegebenen Zahlen nicht inkludiert).

122 Vgl. die Erläuterungen bei GEA 1723/4/G.

123 Vgl. *Mayrhofer*, Sedisvakanz, S. 97 ff.

124 GEA 1748/7/F, 9.



Auch auf der zentralen Ebene brachten erst die Anordnungen Colloredos eine beschleunigte Abfertigung der *von ältern Jahren angeschwollenen Amtsrechnungen*<sup>125</sup>.

### AMTSAUSSTÄNDE

Papiergemäß sollte zugleich mit der Einschickung der Jahresrechnungen die fällige Summe des Nettobudgets beglichen (bzw. ziffernmäßige Korrekturen nach der Revision bereinigt) werden<sup>126</sup>. Erst mit der vollständigen Zahlung des Amtsrestes konnte die Rechnung samt Beilagen ausgelöst werden. Verstrichen – das letzte Vierteljahrhundert ausgenommen – bis zur Ratifikation einer Rechnung schon ein bis zwei Jahre, so erfolgte, trotz gegenteiliger Anweisung der Hofkammer<sup>127</sup>, deren Auslösung beim Hofzahlamt oft erst fünf Jahre nach der Rechnungslegung<sup>128</sup>. Problematisch war dabei die Tatsache, daß man die Begleichung alter Amtsverbindlichkeiten zum Teil aus Mitteln bestritt, die während der folgenden Jahre eingedient wurden und so frühere Ausstände überdeckten. Diese konnten, wie in einigen Ämtern bezeugt, von Jahr zu Jahr anschwellen und einen beträchtlichen Umfang erreichen.

Überhaupt in Erscheinung treten konnte dieses Faktum wegen der besonderen Systematik der Sollrechnung. Der Rechnungssaldo stimmte dabei mit dem Kassenstand nicht überein, da nicht die Gesamtheit der tatsächlich eingehobenen Einnahmen (Istrechnung), sondern die Summe der aus den vorliegenden Rechtsansprüchen erwachsenen Mittel verzeichnet wurde. So waren die Schreiber angewiesen, bei der Abfassung der Rechnungen alle *Ordinari-Empfäng*, das waren alle konstant wiederkehrenden Einnahmen wie Urbarstifte, periodisch eingehende Willensgelder, Zehente u. a., nicht erst zu Quartals- oder Jahresende aus dem Amtstagebuch zu übertragen, sondern nach den Titeln des Vorjahres bereits früher einzuschreiben<sup>129</sup>. Dabei fand die Tatsache, ob diese Rechtsansprüche gegenüber den Untertanen zur Gänze durchgesetzt werden konnten, keine Beachtung. Erließ der Erzbischof irgendeine Forderung – dieses Recht stand nur ihm zu –, so wurde diese zum Rechnungsausgleich unter der Rubrik *Extraordinari Ausgaben* gebucht, ebenso offene Forderungen, die in der nächstjährigen Rechnung dann unter der Bezeichnung *Remanenz* wieder aufzugreifen waren und teilweise über Jahre hinweg als theoretische Einnahmeposten bestehen blieben. Je nach

125 GH LVI/13 (Brief des Erzbischofs an die Hofkammer v. 2. März 1776).

126 Vgl. etwa GH LVI/11 (Erzbischöfliches Schreiben an die Hofkammer v. 8. November 1779) u. GA Generale 2 (Hofkammergenerale v. 16. März 1789).

127 Vgl. etwa HK Generale v. 17. November 1739.

128 Vgl. GEA 1744/5/B, Nr. 1 ad 1, Nr. 2 ad 1 u. Nr. 2; am 29. Mai 1744 erfolgte eine Aufforderung an sechs Ämter zur Einsendung ihrer ausständigen Amtsreste, die sie von 1739 bis 1742 schuldig geblieben waren.

129 Vgl. Adlersberg, Aechte Einleitung, S. 848.

Höhe solcher Restforderungen (= Ausstände der Untertanen) konnten daher auch die Einnahmen- und Ausgabensummen verfälscht werden.

Der vorgeschriebene Übertrag von Amtsausständen der letzten Rechnungsperiode in der nächstfolgenden Rechnung unterblieb in der Praxis jedoch oft, sodaß dieser Umstand noch 1787 vom Oberrevisor Reisigl heftig kritisiert wurde. In einem Bericht vom 10. Juli dieses Jahres warf er den Beamten der *untergebenen Kassaämter* vor, die schuldigen Einkünfte des Vorjahres nicht ordnungsgemäß in die Amtsrechnungen aufzunehmen, sodaß der Hauptbehörde die Einsicht in die Vermögensverhältnisse der Pfliegerichte sehr erschwert würde<sup>130</sup>.

Unordentlich verfaßt wurden häufig auch die als Rechnungsbeilage geforderten *Ausstands-Spezifikationen*, die jeden nicht einggenommenen Betrag zu kommentieren hatten, weshalb 1754 an sämtliche Gerichte sogar Vorlagen geschickt wurden, nach deren Muster sich die Beamten halten sollten<sup>131</sup>.

Bei den Umgeld- und Mautämtern stellte sich das Problem nicht in einer den Pfliegerichten vergleichbar dringlichen Weise<sup>132</sup>.

Die Problematik und einen derjenigen, offensichtlich nicht zielführenden, weil nicht durchführbaren Lösungsversuche zur *Abbellung solcher Unrichtigkeiten* faßt ein handschriftliches Generale vom 22. Oktober 1743 zusammen. Im erzbischöflichen Befehl hieß es u. a., daß *in Zukunft nach ordentlich verfaßt, und anhero eingeschickt, auch Gehörig revidiert, und zu der Aufnahm wirklich hergerichteten Rechnungen alle raitgebende Beamten, und wo deren zwey in einem Amt, der eine hievon auf den ihnen zu benennen habenden Tag allda bey der Hofkammer erscheinen, daselbst der coram Commissione geschehenden Rechnungsaufnahm beywohnen, und um alle vorkommenden Bedenken zugleich in instanti respondiren, auch sodann die Raitung bey dem Hochfürst. General-Einnehmeramt erheben, und alle Richtigkeit pflegen sollen. Wie man den ihnen auch keine Ausstands Vorlegung ohne sonderbar erhebliche Ursache gestatten, und sie so lange nicht von hier abreißen lassen wird, bis alle Richtigkeit erfolgte . . . Es wird auch denen Beamten, wes Standes und Dignitäten dieselben seyn mögen, um so weniger beschwerlich fallen, wann sie auf ihr eigenen Unkosten ohne einiges Deputat allhier erscheinen müssen, weil sie solche Reisen zu ihrer eigenen Sicherheit, und Richtigstellung des ihnen gnädigst anvertrauten Amtes vornehmen*<sup>133</sup>.

130 GEA 1787/1/D, 3 (*Unterthanigste Erinnerung über das abrechnungsgeschäft zwischen dem General-Einnehmer amt, und ihren untergebenen Kassa-ämtern* v. 10. Juli 1787).

131 Vgl. HK Generale 1754/2/F, Nr. 13 (Befehl an die Pfliegerichte v. 5. Juli 1754 mit beigelegten Formularen).

132 Vgl. etwa GEA 1748/7/F, 11 (*Erinnerung Yber die 4<sup>ten</sup> Ampts oder Schluß-Bilanz des ganzen Erz-Stifts Salzburg vom abgewichenen 1743<sup>ten</sup> Jahr*) u. GEA 1787/1/D ad 1 (*Über Ausstände u. Abrechnungs Anstände bey verschiedenen hochfrst. Kassaämtern* v. 19. Juni 1787).

133 GH LVI/13 (*Hofkammergenerale* v. 22. Oktober 1743, *Persönliche Stellung der Beamten bey Aufnahm der Rechnungen*).

Auch eine große Zahl anderer Generalmandate, die während des 18. Jahrhunderts wegen des Ausstandswesens erlassen wurden<sup>134</sup>, deutet darauf hin, daß dieses Problem von der obersten Finanzbehörde als dringlich angesehen wurde.

Die Frage nach dem Zustandekommen dieser Zahlungsrückstände berührt in starkem Maße die Sphäre der Leistungsfähigkeit der unteren Finanzverwaltung. Bereits unter den Zeitgenossen herrschte Uneinigkeit, wenn es darum ging, wer dafür verantwortlich zu machen sei. Naturgemäß vertraten die zentrale Finanzadministration und die Landämter eine konträre Position: Die Hofkammer suchte die Schuld bei den Regionalbeamten, durch deren *Unfleiß und Nachsehen . . . bey denen ihnen gnädig anvertrauten Aemtern sich verschiedentliche Hinterständ herfürgethan*<sup>135</sup> hätten. Diesen wurde sogar der Vorwurf gemacht, daß sie die bei ihren *Gläubigern angewachsenen Schulden nur gegen denen von ihnen schuldigen Amtsgefählen compensiret haben|mithin dann selbige in die zu ihrer treuer Verwahrung anvertraute Amts=Cassa selbst hinterstellig geworden seyn*<sup>136</sup>.

Die lokale Beamtschaft wiederum berief sich auf das Zahlungsvermögen, teilweise auch auf die mangelnde Zahlungsmoral der Bevölkerung. Als wichtigste Gründe wurden genannt: Unglücksfälle, von denen der Großteil der Ausstände herrühre, abschlägige oder verspätete Antwortschreiben der Hofkammer bei Ansuchen der Untertanen um Zahlungsnachlässe bzw. -minderung oder auch das spezielle Problem, das sich daraus ergebe, daß bei Kauf oder Übergabe von Liegenschaften die vom Vorgänger ausständigen Verbindlichkeiten verschwiegen würden, mit der Folge einer verminderten Möglichkeit, zumindest aber eines gesunkenen Willens zur Zahlung auf seiten des neuen Eigentümers<sup>137</sup>. Andererseits schob man das – bei jeder Gelegenheit gern benutzte und den tatsächlichen Verhältnissen wohl teilweise auch entsprechende – Argument der Arbeitsüberlastung vor, die es nicht erlaube, jeder einzelnen ausständigen Zahlung „nachzulaufen“. Auch die Klagen der regionalen Oberbeamten über die mangelnde Unterstützung durch die Gegenbeamten und das subalterne Personal – vor allem letzteres wurde nicht selten als untüchtig bis völlig unbrauchbar hingestellt – finden sich hier wieder<sup>138</sup>.

Die spärlichen Quellenhinweise über die Effektivität der unteren Finanzbürokratie in bezug auf das Verhältnis Verwaltung – Bevölkerung

134 Die wichtigsten Verfügungen v. 22. November 1709, 20. Mai 1715, 20. Juni 1721, 17. November 1739, 19. Mai 1742, 12. März 1757, 20. März 1758, 11. Dezember 1761 u. 16. März 1789.

135 HK Generale 1709/A (Hofkammerge generale v. 22. November 1709); ähnlich GEA 1752/3, H (Bericht des Einnnehmer- und Hofzahlamtes an den Erzbischof v. 14. April 1752); darin hieß es bezugnehmend auf die ausständigen Amtsreste, daß . . . *wegen unrichtigkeit einiger Beamter ein großer theill . . . gar verloren ist.*

136 HK Generale 1709/A.

137 Vgl. GH LVI/7, d.

138 Vgl. etwa GH LVI/14 (*Besondere Gutachten der Regierungs-Konferenz über die Amtsrückstände bey dem Pfliegerichte Mittersill und die deshalb nöthigen Prüfungen* v. 21. Mai 1803).

sprechen keine klare Sprache. Einige bekanntgewordene Fälle deuten wirklich auf eine mangelnde Pflichterfüllung von Beamten hin, was bei den Betroffenen jedoch schlimmstenfalls die Versetzung zur Folge hatte<sup>139</sup>.

Von der Ebene der Belasteten her betrachtet, scheint die Höhe an Abgabenleistungen unter normalen Umständen nicht das Maß erreicht zu haben, das zu Zahlungsunfähigkeit geführt hätte. Hier stehen jedoch quantitative Untersuchungen aus, weshalb diese These vorderhand als problematisch anzusehen ist<sup>140</sup>. Vor allem in Hinsicht auf die Entrichtung von Weihsteuer und Anlait werden Modifikationen vorzunehmen sein (vgl. S. 217 ff.), darüber hinaus ist eine temporäre Differenzierung notwendig, was für die Jahre der Agrarkrise 1770–1772 unmittelbar einleuchtend ist<sup>141</sup>.

Entgegen den Anweisungen zur Härte bei der Eintreibung von fälligen Zahlungen in den meisten offiziellen Generalien scheint die auf eine schonende Vorgangsweise zielende Aufforderung an die Beamten, die Einhebung *in billigen fristen mit Vermeidung gebässiger Zwangsarten jedoch ernstlich und eifrig zu betreiben*<sup>142</sup> der Praxis doch nähergekommen zu sein.

Bei Brandkatastrophen, Regen- und sonstigen Ernteschäden größeren Ausmaßes konnten sich die Untertanen über die Pfliegerichte mit individuellen Bittschreiben um Zahlungsnachlässe an die Hofkammer wenden, wovon, wie die erhaltenen Akten beweisen, reger Gebrauch gemacht wurde. Zur Bewilligung mußten diese dem Erzbischof vorgelegt werden, der, wie es seine landesfürstliche und lehensrechtliche Pflicht war, je nach gegebener Situation einzelnen, nicht selten auch ganzen Gemeinden Stifte, Anlaitszahlungen, Weihsteuern etc. (teilweise) erließ oder zumindest ein Moratorium gewährte. Es kam vor, daß periodische Abgaben auch auf zwei bis drei Jahre völlig ausgesetzt wurden<sup>143</sup>.

Beweisen diese sozialen Transferleistungen, daß von vornherein keineswegs stur an allen nur möglichen fiskalisch relevanten Titeln festgehalten wurde, so blieben einmal in die Rechnung eingegangene Ausstände von der Untertanenseite her oft viele Jahre gebucht, bevor Streichungen von (in vielen Fällen seit langem) uneinbringbaren Forderungen bewilligt wurden<sup>144</sup>. Als Beispiel sei ein Fall aus dem Stadtgericht Salzburg herausgegriffen, der zeigt, daß man die Abbuchung einer über zwei Jahrzehnte zurückreichenden Forderung von 104 fl gegen den ehemaligen

139 Vgl. GH LVI/14.

140 Nach wie vor gibt es für Salzburg keinerlei diesbezügliche Studie; für weite Gebiete Deutschlands bereits vorliegend; vgl. *Achilles*, Vermögensverhältnisse; *ders.*, Steuerliche Belastung; *ders.*, Kirchenrechnungsbücher; *Brandt*, Bäuerliche Lasten; *Buchholz*, Ländliche Bevölkerung; *Risto*, Abgaben und Dienste; *Saalfeld*, Bauernwirtschaft; *Henning*, Dienste und Abgaben, u. *Westphal*, Bäuerliche Belastungen.

141 Vgl. S. 44 f.

142 GH LVI/7, d.

143 Vgl. diverse Amtsrechnungen, wo diese Posten im Sinne des kameralistischen Rechnungswesens unter den Extraordinari Ausgaben ausgewiesen werden.

144 Vgl. Abschreibungen v. 1740 ff. in GEH 1754/5/A.

Pergamenter Michael Rechl erst gestattete, als mit Sicherheit feststand, daß dieser seine Schulden nicht mehr begleichen würde können: 70 Jahre alt, bezog er vom Magistrat ein wöchentliches Almosen von 45 kr; das Ereignis, daß er *auf die Gant geraten* (= in Konkurs gegangen) war, lag zu diesem Zeitpunkt (1782) bereits zwanzig Jahre zurück<sup>145</sup>.

#### MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG IM RECHNUNGSWESEN WÄHREND DER ERSTEN DREI VIERTEL DES 18. JAHRHUNDERTS

Offensichtlich bestand also im 18. Jahrhundert auch in Salzburg ein dringendes Bedürfnis nach einer Verbesserung der staatlichen Finanzwirtschaft, wozu eine leichtere Überblickbarkeit der Finanzstruktur auf der unteren Verwaltungsebene einen wünschenswerten Beitrag darstellte. Daß eine effektiv arbeitende (Regional-)Verwaltung und Rechnungskontrolle einen wichtigen Schritt in Richtung Ertragssteigerung der Landesfinanzen darstellen konnte, war den Zeitgenossen nicht unbekannt<sup>146</sup>. Eine gewisse Steigerung der Leistungsfähigkeit der Finanzverwaltung gelang u. a. durch die Steuerreform und Akziseausschreibung Erzbischof Colloredos und dessen hervorragendem zentralem Beamtenstab. Bloße Verordnungen, die häufig ohne ausreichende Kontrolle und Sanktionen ergangen waren, erfüllten ihren Zweck keineswegs<sup>147</sup>. Was der Staatswirtschaft außer einer verbesserten Kontrolle und einem härteren Kurs gegenüber unfähigen und saumseligen Beamten vor allem fehlte, war eine über- und durchschaubare Finanzgebarung.

Die Schriftlichkeit von Amtsvorgängen, das Vorliegen von Einheitsgrundlagen (Amtsbücher) und die aufwendige zentrale Rechnungskontrolle boten zwar im Rahmen der aufgenommenen Daten und Fakten wenig Betrugsmöglichkeiten, weitgehend unüberprüfbar blieb jedoch die tatsächliche Geschäftsführung in der Region, inwieweit beispielsweise die Mautner „ihre“ Wege instand hielten, die Pfleger ihren nicht in Zahlen zum Ausdruck kommenden Verpflichtungen unterschiedlichster Art nachgingen oder die Schreiber die Sportel-Gebühren (vgl. S. 138 ff.) nicht doch zu hoch ansetzten.

Koch-Sternfeld geht in seiner kritischen Einstellung gegenüber der erzbischöflichen Verwaltung sogar so weit, von der regionalen Amtsführung als von einer durch Willkür gesteuerten zu sprechen<sup>148</sup>.

Die einzige genaue Kassa- und Buchführung an Ort und Stelle des Amtssitzes wurde gewöhnlich dann vorgenommen, wenn ein persönlich haftender Oberbeamter starb oder das Amt verließ (vgl. dazu die genaue-

145 Der Erzbischof bewilligte die Streichungen der Ausstände erst nach Rückfrage beim Generaleinnehmeramt, das seinerseits gewöhnlich ein Gutachten aus dem Heimatgericht anforderte und als Entscheidungsgrundlage benutzte.

146 Vgl. etwa *Sellin*, Finanzpolitik Karl Ludwigs, S. 116.

147 Bereits der Zeitgenosse *Koch-Sternfeld* (Die letzten 30 Jahre, S. 184) spricht von *keiner anderen Kontrolle als der des Zutrauens*; ähnlich äußern sich *Zauner* (Auszug, Bd. 2, S. 177) u. *Widmann* (Geschichte Salzburgs, Bd. 3, S. 442).

148 Vgl. *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 249.

ren Ausführungen S. 159 ff.). Sonstige „Kassavisitationen“ blieben punktuelle Ereignisse und stellten wegen der Vorankündigung häufig ineffektive Maßnahmen dar. Gleichwohl versuchte man, etwa durch eine solche *ambtsausständt Untersuch- und Liquidierungs Comission* bereits vor der Jahrhundertmitte der Remanenzen Herr zu werden<sup>149</sup>. Am 19. Mai 1742 wurde der Hofkammer-Mitraitmeister Johann Georg Müllinger durch ein erzbischöfliches Dekret mit der Aufgabe zum Kommissar bestellt, in 15 Pfliegerichten<sup>150</sup>, die Ausstände aufwiesen, Rechnungsprüfungen vorzunehmen und sich die in der Amtskassa vorgefundene Barschaft gegen Quittung ausfolgen zu lassen<sup>151</sup>. Die Aktion, die schließlich eine Summe von 4289 fl an Kassaresten und einen dicken Kommissionsbericht über den Zustand der Amtsbücher etc. erbrachte, kann jedoch nicht am Maßstab einer genauen Rechnungsprüfung gemessen werden, da sie bereits am 1. Juni, also nach insgesamt nur 13 Tagen, mit der Pflege Staufeneck abgeschlossen war. Bedenkt man noch dazu die damalige Reisesgeschwindigkeit, so konnte das keineswegs für einen in irgendeiner Weise vertieften Einblick in die Buch- und Rechnungsführung von 15 Pfliegerichten ausreichen.

Die gewöhnlichen Maßnahmen der Oberbehörde in Hinsicht auf die Ausstände erschöpften sich zumeist in Verordnungen und Mahnungen an die Regionalämter. De jure verschärfte sich dabei die angedrohte Haftung der Beamten: Noch in den 50er Jahren war diese auf 10% derjenigen Ausstände, deren Uneinbringbarkeit nicht nachgewiesen werden konnte, beschränkt<sup>152</sup>, keine zwei Jahrzehnte später sollte man mit seinem Gesamtvermögen einstehen, schickte man nicht alle einzunehmenden Amtsgelder (abzüglich der im Gericht verbleibenden Ausgaben) binnen acht Tagen nach Rechnungsschluß in die Residenzstadt<sup>153</sup>. Daß derartige Bestimmungen nicht zur Anwendung kamen, wurde bereits erwähnt, im Gegenteil diskutierte man in speziellen Fällen sogar eine Kehrtwendung um 180 Grad und zeigte damit wiederholt gegenüber der Regionalbeamtenschaft eine inkonsequente Haltung. So erwog eine aus höchsten Zentralbeamten bestehende Kommission ernstlich, ob man nicht dem Pfleger von Windischmatrei, dessen Gericht seit langem offene Forderungen von mehreren Tausend Gulden aufwies, ein Deputat von 10% derjenigen Summe bewilligen sollte, die er an alten Ausständen noch einzubringen imstande wäre<sup>154</sup>.

149 Vgl. GEA 1748/7/F, 6, Nr. 56 (Brief des Pflegers zu Golling an die Hofkammer).

150 Laufen, Tittmoning, Stadtgericht Hallein, Glanegg, Golling, Hüttenstein, Warteneck, Mondsee, Neuhaus, Neumarkt, Mattsee, Straßwalchen, Waging, Raschenberg u. Staufeneck.

151 Vgl. HK 1744/J (Dekret und Bevollmächtigungsschreiben [Begleitbrief] Erzbischof Leopold von Firmians an Johann Georg Müllinger, beide vom 19. Mai 1742).

152 HK Generale 1758/4/A, Nr. 1 u. Nr. 26 (Generale an alle Beamten im In- und Ausland v. 11. April 1755 u. 20. Februar 1758).

153 Vgl. *Zauner*, Auszug, Bd. 3, S. 11 (Hofkammergenerale v. 9. Oktober 1775).

154 GEA 1787/1/D, 2 (Sitzungsbericht einer Spezialdeputation für das Rechnungswesen v. 24. Juni 1787).

Mit Ausnahme der letzten zwei Jahrzehnte (diese werden im folgenden Kapitel gesondert behandelt) fehlte der Staatswirtschaft des 18. Jahrhunderts das Instrument einer raschen statistischen Gesamtschau über die Einzelbudgets der lokalen Ämter, die einen Voranschlag sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, einen verbindlichen Haushalt, ermöglicht hätte (also in unseren Augen die Grundlage zu einer geordneten Verwaltung der Staatsfinanzen gewesen wäre). Punktuelle Ausnahmen bildeten nur die während der Vakanzen des erzbischöflichen Stuhls vom interimsgleitenden Domkapitel durchgeführten gesamtwirtschaftlichen Erhebungen. Die für diese Revisionen jeweils eigens zusammengestellten Kommissionen<sup>155</sup> hatten nach detaillierten Berichten sämtlicher Zentral- und Regionalbehörden sowie der staatlichen Unternehmen einen statistischen Überblick über alle Erträge, Ausstände, Darlehen, Amtskautionen und lagernden Materialien inkl. Naturalien zu verfassen. Damit wurden u. a. sämtliche wechselseitigen Verbindlichkeiten der beiden Finanzverwaltungsebenen<sup>156</sup> als auch die Rückstände der Untertanen an die Ämter<sup>157</sup> erfaßt. Ein mühevoll erstellter Schlußbericht (*Summarischer Schluß Status der Hochfrst. Ämter – Pfleg- Stadt- und Landtghtern, dazu Bergwerchs Händlen*<sup>158</sup>) vermittelte dann dem neugewählten Landesfürsten wenigstens beim Amtsantritt ein Bild der herrschenden Situation der (regionalen) Finanzen<sup>159</sup>.

Eine solche Gesamtübersicht zum Abschluß jedes Rechnungsjahres hätte für die Zentralbehörde eine große Entscheidungshilfe für die Finanzplanung dargestellt, war jedoch aus obengenannten Ursachen nicht zu erstellen. Gleichwohl finden sich dafür Vorschläge, die sogar aus der Regionalverwaltung selbst kamen:

Eine damals übliche Verfahrensweise, die wiederholt für die obrigkeitliche Willens- und Entscheidungsbildung wesentliche Grundlagen lieferte, war die vom Erzbischof, einer Zentralstelle oder einer speziell eingesetzten Kommission vorgenommene Aussendung von Rundschreiben, in denen konkrete Sachprobleme der Regierung dargelegt wurden und die die Aufforderung enthielten, Gedanken, Verbesserungs- oder mögliche Lösungsvorschläge an die Zentralstellen einzusenden. Eine dieser Eingaben stellt die ausführliche Schrift *Unterthänigiste gedanckhen Wie das dem Vernehmen nach sehr im Verfabl geratten seyn sollende Cameral-weesen etwan zu*

<sup>155</sup> Vgl. etwa GEA 1748/7/F, 10 (Kommission zur Untersuchung der Kameralämter und Handlungen [= Bergwerksbetriebe]).

<sup>156</sup> GEA 1748/7/F, 1 (Brief einer Regierungsdeputation v. 25. Februar 1745). Der Hauptzweck der Untersuchung auf zentraler Ebene war die Erfassung des kameralen Schuldenstandes (. . . *bis auf den letzten Häller zu wissen verlangen, mit wie vill Schulden die Hoch Erzstüft. Camer beladen seye*).

<sup>157</sup> Vgl. GEA 1748/7/F, 1 ad 9 (Div. Schreiben der Regierungsdeputation an sämtliche Pfliegerichte v. Februar/März 1745).

<sup>158</sup> GEA 1748/7/F, 10.

<sup>159</sup> Dazu Näheres bei *Dirninger*, Staatliche Finanzwirtschaft.

*verbessern seyn möchte*<sup>160</sup> dar. In diesem Schreiben des Pflegers von Zell im Pinzgau heißt es, daß zur Vermehrung der Einkünfte und Verminderung der Ausgaben im Kameralwesen vor allem eine jährliche Übersicht des Landesherrn in den „Cameraland“ grundlegend wäre, um finanzielle Verschiebungen in den einzelnen Einkunftsarten kontrollieren zu können. Zum besseren Einblick schlägt der Autor die zentrale Erfassung der Ämter in General- und Spezialtabellen (getrennte Ausweisung von Einnahmen, Ausgaben, Vorräten, Schulden herein und hinaus) vor<sup>161</sup>. Dazu wäre es allerdings notwendig, für sämtliche verrechnende Ämter der unteren Finanzebene die gleichen Rechnungsmodalitäten einzuführen. Alle Behörden sollten, wie die Pfleggerichte, zur Einsendung von Quartalsbilanzen verpflichtet werden<sup>162</sup>, welche, wie zu lesen ist, *die schönste und Nützlichste Erfindung bey dem ganzen Cameral-Weesen seynd*.

Dieser 34seitige, im Dienst der fiskalischen Konsolidierung des Kameralverfaßte Forderungskatalog orientierte sich auch im übrigen deutlich an den erwähnten Gesamtinventuren des Domkapitels und favorisierte vor allen weiteren Maßnahmen eine Änderung im Rechnungswesen.

Eine Generation später wurden einige der Vorschläge verwirklicht, unter dem letzten Salzburger Erzbischof und Landesfürsten Hieronymus Colloredo hielten die Statistik ebenso wie die Bemühungen zur Errichtung eines Haushaltsplanes in den Bereich der Verwaltung Einzug. Informationsverbesserung wurde zu einem wesentlichen Bestandteil der Modernisierung in der Finanzwirtschaft.

## INNOVATIONEN UND MODIFIKATIONEN IM RECHNUNGSWESEN UNTER ERZBISCHOF COLLOREDO

*Die Staats Haushaltung erfordert immerwährende Untersuchungen*<sup>163</sup>.  
(Erzbischof Hieronymus Colloredo 1785)

Für den Landesfürsten Colloredo, dem es – so die zeitgenössischen Quellen – letztlich gelang, den Finanzhaushalt Salzburgs zu stabilisieren<sup>164</sup>, lag eine unumgängliche Voraussetzung zur Sanierung des Etats in einer jederzeit durchschaubaren Finanzgebarung (soweit dies die komplizierten Strukturen zuließen). Sein Anspruch auf eine effizientere Staatsorganisation als Voraussetzung für eine verbesserte finanzpolitische Dispositionsmöglichkeit forderte auch eine Beschleunigung und

<sup>160</sup> GA XXI/18 (Abschrift eines Schreibens des Pflegers von Zell im Pinzgau v. 20. April 1753).

<sup>161</sup> Die darauf folgenden Vorschläge zu verschiedenen Kompetenzänderungen auf der zentralbehördlichen Ebene sind für unser Thema nicht von Interesse, seien jedoch hiermit zumindest erwähnt.

<sup>162</sup> Außer den Gerichten hatten nur noch die Umgeldämter sowie die Hauptmaut in Salzburg und die Mautämter v. Tittmoning und Werfen vierteljährlich zu bilanzieren.

<sup>163</sup> GH LVI/11 (Schreiben Erzbischof Colloredos an die Hofkammer v. 1785).

<sup>164</sup> Die großen Züge der Entwicklung bei *Dirninger*, Staatliche Finanzwirtschaft.



Änderungen im herkömmlichen Rechnungswesen der Landämter sowie ferner eine Einengung des eigenverantwortlichen Spielraumes der Regionalbeamten<sup>165</sup>, was einer Verminderung dezentraler Faktoren zugunsten einer verstärkten zentralen Kontrolle und Entscheidungsmöglichkeit gleichkommt. Finanzreform und Verwaltungsreform griffen ineinander und dienten dem Ziel der Einkommenssteigerung der „Staatskassa“.

Vor allem in den ersten Regierungsjahren schossen die erzbischöflichen Anweisungen und Mandate teilweise über das Ziel hinaus. Bezeichnend dafür war beispielsweise ein zum gegebenen Zeitpunkt (1775) in der geforderten Form als undurchführbar zu bewertender Auftrag an das Generaleinnehmeramt, einen möglichst verlässlichen Entwurf über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Hofkammer anzufertigen, die im folgenden Monat zu erwarten seien<sup>166</sup>.

Völlig zu Recht wies die Raitmeisterei, von der das Generaleinnehmeramt Auskunft über die voraussichtliche Mittelaufbringung aller Pfleggerichte, Maut- und Umgeldämter etc. anforderte, auf die, wie es im Beantwortungsschreiben hieß, „glatte Unmöglichkeit“ dieses Begehrens hin; zur Konzipierung einer solchen Ex-ante-Rechnung wäre von jedem lokalen Amt einzeln ein „Voranschlag“ für das kommende Jahr zu erstellen, mit den vierteljährlich einkommenden Bilanzen eines Teiles der Regionalämter läge keine brauchbare Berechnungsbasis vor<sup>167</sup>. Dennoch verfaßte das Generaleinnehmeramt schließlich – wenn auch unter stärksten Bedenken – die anbefohlene Kalkulations-Rechnung unter Zuhilfenahme der Amtsbücher<sup>168</sup>.

Wesentliche Änderungen im Rechnungswesen, vor allem formaler Natur, erfolgten erst ein Jahrzehnt später:

– 1785/86 wurde bei den Berg- und Hüttenämtern, danach auch im Salzwesen, die doppelte Buchführung gebräuchlich<sup>169</sup>.

– 1786 wurde für die Gerichte des gesamten Territoriums ein gleichförmiger Rechnungsentwurf erstellt und mit Mustern und beigefügten Instruktionen allen Land- und Pfleggerichten zugesandt<sup>170</sup>. Damit erfolgte eine kategoriale (Neu-)Festlegung der Einnahme- und Aus-

165 Vgl. etwa den Bestand GH LVI („Vorschriften für die Landbeamten im Rechnungswesen und Oeconomiewesen“) sowie die Fülle an sonstigen reglementierenden Landesgesetzen und -ordnungen in: *Zauner*, Auszug Bd. 1–3; so mußten die Beamten unter Colloredo beispielsweise sogar die persönlich geführten Amts-Tagebücher einschicken, die den Inhalt aller ihnen aufgetragenen Befehle und deren Vollzug zu verzeichnen hatten (GH LVI/14; Dekret des Erzbischofs v. 2. Dezember 1772 u. v. 28. Jänner 1775).

166 HK Generale 1755/3/B (Schreiben der Hofkammer Raitmeisterei v. 19. Oktober 1775 als Beantwortung des erzbischöflichen Dekrets v. 9. Oktober 1775).

167 Ebd.

168 Vgl. ebd. (Brief des Generaleinnehmeramtes an den Erzbischof v. 30. Oktober 1775).

169 Nach CA 1. Akten und buchförmige Archivalien, Nr. 715, § 77, S. 45.

170 *Zauner*, Auszug, Bd. 3, S. 16 f. (Hofkammerbefehl v. 13. Oktober 1786).

gabeposten zugunsten einer verringerten und überblickbaren Zahl an Rubriken<sup>171</sup>.

– 1787/88 wurde auch in anderen Regionalämtern *eine durchgängige Gleichförmigkeit eingeführt*<sup>172</sup>. Nicht alle lokalen Beamten waren jedoch darüber begeistert: Die Halleiner Salzämter etwa, die Ende Juni 1787 die neuen Rechnungsformulare erhalten hatte, äußerten sich wegen des ihrer Meinung nach erhöhten Zeitaufwandes bei der Abfassung der Rechnungen negativ darüber<sup>173</sup>.

Diese Vereinheitlichung erleichterte jedoch in der Folgezeit sowohl die Führung der regionalen Rechnungsbücher für die stark fluktuierende Beamtschaft (s. u.) als auch die zentrale Revision.

Daß eine Beschleunigung bei der Rechnungskontrolle sowie eine termingerechte Einsendung der Akten aus den Unterämtern durchgesetzt werden konnte, wurde bereits erwähnt – und das trotz einer Vermehrung des Finanzverwaltungsschrifttums: Durch das Hofkammerzirkulare vom 5. August 1785 etwa wurde auch für diejenigen Ämter eine vierteljährliche Bilanzierung obligat, die bisher nur Jahresrechnungen zu erstellen gehabt hatten, was bei einigen Regionalbehörden allerdings eine gewisse Anlaufzeit zur Folge hatte und für die Zentralorgane wiederholtes Intervenieren<sup>174</sup>.

Nachdem der Generaleinnehmer Johann Nepomuk Freiherr von Rehlingen 1785 bereits einen tabellarischen *Finanz-Wirtschafts-Etat*<sup>175</sup> und einen 165 Seiten umfassenden Haushaltsvoranschlag (*Bemerkungen Ueber ein gereichten Wirthschaft Etat oder Voranschlag auf das nächst eingehend 1786<sup>e</sup>-Jahr*)<sup>176</sup> verfaßt hatte, legte er für ebendieses Jahr auch erstmals ein umfassendes *Abrechnungs-Buch*<sup>177</sup> vor, das das grundlegende Zahlenmaterial aller Ämter *in haushaltsmässiger Gestalt* beinhaltete, womit erstmals wenige Monate nach Jahresende die seit langem gewünschte Möglichkeit geschaffen wurde, gleichartige statistische Daten der unteren Kameralämter von einem großzügigen Überblick bis zur Gebarung jeder einzelnen Hebestelle (in den Hauptrubriken) als Grundlage zu finanzpolitischen Entscheidungen heranzuziehen.

171 Vgl. die Amtsrechnungen vor und nach dieser Maßnahme; eine Auflistung der neu eingeführten Rubriken bei *Ostermann*, Raschenberg, S. 112–114 u. 124–126. – Teilweise änderten sich dadurch auch die Bezeichnungen der Unterteilungen. Diese Neuregelung erfaßte nur die Geldverrechnung, nicht jedoch diejenige der Naturalien.

172 *Zauner*, Auszug, Bd. 3, S. 167 (Verordnung v. 28. Jänner 1788, durch die die Rechnungsangleichung der Umgeldämter erfolgte).

173 Vgl. die Antwortschreiben des Pfannhaus-, des Verweesamtes u. a. v. September 1787 (GA XXVI/44).

174 Vgl. HK GEH 1787/1/D (*Unterthanigste Erinnerung Ueber das abrechnungsgeschäft zwischen dem General-Einnehmeramt, und ihren untergebenen Kassa-aemtern* v. 10. Juli 1787).

175 GA XXVI/41 (*Finanz-Wirtschafts-Etat* v. 16. November 1785).

176 GA XXVI/42 (*Bemerkungen Ueber ein gereichten Wirthschaft Etat oder Voranschlag auf das nächst eingehend 1786<sup>e</sup>-Jahr* v. 10. November 1785).

177 GEA 1787/1/D, 1.

Noch im Juni 1787, kurz nachdem diese Generalübersicht vorgelegt worden war, betraute der Landesherr eine aus den bedeutendsten zentralen Oberbeamten zusammengestellte Kommission mit der Diskussion der Frage, ob diese den geleisteten Arbeitsaufwand lohne und über das „Probejahr“ hinaus fortgesetzt werden solle<sup>178</sup>. In ihrem Gutachten hob diese die großen Vorteile, die eine solche *Übersicht über die ganze Staats-Wirtschaft* sowohl für das Generaleinnehmeramt als auch für alle sonstigen Beamten biete, hervor<sup>179</sup>, worauf Colloredo mit Dekret vom 25. Juli 1787 der Hofkammer die Weiterführung des Abrechnungsbuches auftrag<sup>180</sup>.

Somit schien dieses neue kameralistische Instrument, auf dessen fundierter Datenbasis eine verbesserte staatliche Finanzwirtschaft hätte aufgebaut werden können, da es einen raschen und exakten Einblick auch in kurzfristige fiskalische Entwicklungen der Kameralämter erlaubte, gesichert. An dieser Stelle stoßen wir jedoch an die Grenzen der Quellenüberlieferung, da nicht mehr zu eruieren ist, ob diese Bücher weitergeführt wurden und nur verschollen sind, oder aus unbekanntem Gründen doch ausgesetzt wurden. Diese Gesamtrechnung Rehlingens von 1787 bleibt somit eine für den weiteren Verlauf dieser Arbeit wichtige, bedauerlicherweise jedoch einzigartige Quelle (vgl. die tabellarischen Computer-Auswertungen im Anhang).

Eine weitere Aufgabe der eben genannten Kommission bestand in der Überprüfung und Abschreibung uneinbringbarer Ausstände, um die Rechnungen zu entlasten. Die geäußerte Meinung, die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Remanenzen seien zum weitaus größten Teil tatsächlich nur noch fiktive Rechnungsposten ohne Aussicht auf eine künftige Einhebbarkeit, dürfen wir teilen, war doch nur zwei Jahre zuvor in allen Pfliegerichten eine „Aktion Scharf“ durchgeführt worden und bestehende, oft mehrere Jahre zurückreichende Forderungen eingetrieben worden – und das sogar unter Verrechnung von fünf Prozent Verzugszinsen<sup>181</sup>.

Diese rigorose Eintreibung von 1785, die nun plötzlich durchgesetzt werden konnte – wie das geschah, wird in den Quellen nicht so recht deutlich –, verzeichnete einen beachtlichen fiskalischen Erfolg, der in diesem Ausmaß verwundert. Zwar ist die eingegangene Gesamtsumme wegen des Fehlens der überwiegenden Zahl der Amtsrechnungen nicht zu eruieren, zur Rechtfertigung dieser Behauptung läßt sich jedoch bei-

178 HK GEA 1787/1–2 (Bericht dieser Deputation, die aus folgenden Mitgliedern bestand: Freiherr von Rehlingen, Geheimrat von Kleinmayrn, Geheimrat von Luidl, Hofkammerrat von Weingarten, Hofkammerrat Lankmayr [Oberrevisor Reisigl aus dienstlichen Gründen abwesend] v. 24. Juni 1787).

179 Ebd.

180 GEA 1787/1/D, 1 (Dekret Erzbischof Colloredos an die Hofkammer v. 25. Juli 1787).

181 Vgl. die diesbezüglichen Posten in den Amtsrechnungen dieses Jahres.

spielhaft die Summe von 1199 fl nennen, die allein im Pfliegergericht Mittersill an Nachzahlungen geleistet wurden<sup>182</sup>. Diese setzten sich aus 235 Einzelposten zusammen und betrug beinahe ein Drittel des gesamten Amtsertrages dieses Gerichtes.

Die seit langem geforderten, 1788 auch tatsächlich angekündigten, unvorhergesehenen Amtsuntersuchungen durch eigens dazu ermächtigte Kontrollorgane, die die regionalen Rechnungsführer zu einer ordentlichen Kasseverwaltung anhalten sollten<sup>183</sup>, fanden jedoch auch diesmal nicht statt<sup>184</sup>.

Aus dem Komplex der Änderungen in der Abrechnung der Landämter mit der Zentralbehörde seien noch zwei weitere Beispiele genannt, die die Intention des Landesherrn um eine möglichst rasche und überblickbare Erledigung des Verrechnungsganges hervorkehren:

Da noch die Ratsprotokolle aus dem Jahre 1790 daran Kritik übten, daß die von den Pfliegergerichten eingeschickten Forst-Bilanzen<sup>185</sup> unordentlich verfaßt und in der zentralen Buchhaltung längere Zeit ohne Revision und nach dieser wiederum bei der Oberwaldmeisterei-Kassenverwaltung<sup>186</sup> liegenbleiben würden, befahl der Erzbischof die Auflösung des von ihm für überflüssig gehaltenen Amtes und teilte dessen Agenden dem Generaleinnehmeramt zu<sup>187</sup>. Diese Kompetenzverschiebung von einer kleinen, nur als Nebenamt vom Hofkammersekretär wahrgenommenen Abteilung<sup>188</sup> zu der etwa auch für die Umgeld- und Mautämter zuständigen Behörde stellte eine der geringen organisatorischen Änderungen innerhalb der Administration dar, die Erzbischof Colloredo vornehmen ließ<sup>189</sup>.

Im regionalen Rechnungswesen wurden der Beschleunigung des Geschäftsganges traditionelle Förmlichkeiten geopfert. So suchte eine Ver-

182 Vgl. Amtsrechnung Mittersill für das Jahr 1788.

183 Vgl. *Zauner*, *Auszug*, Bd. 3, S. 17 f. (Hofkammerbefehl vom 8. August 1788).

184 Nach *Koch-Sternfeld*, *Die letzten 30 Jahre*, S. 250.

185 Allem Anschein nach stellte die Forstverwaltung eine besondere Schwachstelle in der Administration des Landes dar. Schon als die Pfliegergerichte am 5. August 1785 zur vierteljährlichen Bilanzierung in den Forstangelegenheiten aufgefordert worden waren, dauerte es bis zur Entsprechung dieser Bestimmung längere Zeit. So beschwerte sich der Raitmeister in einem Promemoria vom 26. Mai 1786 (vgl. GEA 1786/1/G), daß bis dato noch keine einzige der fälligen Bilanzen eingegangen sei.

186 = Eigene Unterabteilung der Hofkammer, die für Forst- und Fisch(meisterei)wesen zuständig war.

187 GEA 1791/2/T, 1 (Kopie des erzbischöflichen Dekrets an die Hofkammer v. 16. Oktober 1790) u. GEA 1791/2/T, 10 (Generale an sämtliche Pfliegergerichte v. 18. Oktober 1790).

188 Nach der Auflösung dieser Behörde bezog der Hofkammersekretär Matheus Wasner sein früheres Deputat für das Nebenamt jedoch weiter (GEA 1791/2/T, 11).

189 Im diesbezüglichen Dekret vom 16. Oktober 1790 (GEA 1791/2/T, 10) lesen wir auch einige allgemeine Grundgedanken des Landesfürsten zum Verwaltungs- und Amtswesen, so u. a.: . . . *daß die Seele der Staatsverwaltung in der größtmöglichen Konzentrierung derselben besteht, mit speziellem Bezug auf die Hofkammer: . . . daß mit der Menge der Unterabteilungen in dieser Verwaltung auch die Beschwerlichkeit des Überblickes aller Finanzgeschäfte überhaupt wächst.*

ordnung von 1797 den noch (allerdings in bescheidenen Ausmaßen) vorkommenden Terminüberschreitungen bei der Einsendung der Jahresrechnungen und Amtsbücher dahingehend zu begegnen, daß sie vorschrieb, die aufwendige Arbeit der Reinschrift nicht mehr zum Jahresende, sondern monatlich durchzuführen<sup>190</sup>. Gleichzeitig ging man vom formalen Grundsatz ab, daß Schriftstücke, die den Zentralbehörden zugesandt wurden, nur von einer Hand abzufassen seien. Je nach Arbeitsauslastung konnten nun Schreiber oder Akzessisten wechselweise die monatlichen Eintragungen vornehmen.

## Das Beamtentum

*Für den Einzelnen im Volke, für die tägliche und örtliche Freiheit und Wohlfahrt, sind die Lokalbehörden die Wichtigsten. Von der Art, wie diese das Gesetz gegen sie geltend machen, wie sie ihre Angelegenheiten auffassen und aufnehmen, hängt oft ihr ganzes Lebensgeschick, öfters ihre Zufriedenheit mit dem Staate ab* (Friedrich Bülow, 1836)<sup>191</sup>.

Die traditionelle Finanzwirtschaft zeichnete sich durch eine starke Personengebundenheit des finanzpolitischen Handelns aus<sup>192</sup>, weshalb den Fragen um die personelle Ausstattung der Lokalämter für einen Einblick in den absolutistischen Verwaltungsorganismus große Bedeutung zukommt. Die Beamten, deren Organstellung unlösbar mit der Institution der Ämter zusammenhing – sie übten die obrigkeitliche Gewalt auf ihrer Amtsebene als persönliche Stellvertreter des Landesherrn und in dessen Namen aus<sup>193</sup> –, griffen unmittelbar in das Leben, vor allem in den sozialen und wirtschaftlichen Bereich der Bevölkerung ein, und das in einer gegenüber heute wesentlich spürbareren Art und Weise. Da sie die überwiegende Zahl an öffentlichen Aufgaben der damaligen Zeit wahrnahmen<sup>194</sup> – auch Einrichtungen der Kirchen, Gemeinden, Stiftungen etc. standen zumindest unter ihrer Kontrolle –, finden wir uns bei ihrer Betrachtung in unmittelbarer Nähe zur exekutiven Finanzwirtschaft und Landesverwaltung.

Einer Annäherung an das Beamtentum des 18. Jahrhunderts<sup>195</sup> stehen vor allem zwei Tatsachen im Wege: einerseits die Projektion unserer

190 GEA 1799/2/D (Zirkularbefehl der Hofkammer an alle Pfliegerichte v. 13. September 1797).

191 Bülow, Behörden, S. 220.

192 Vgl. auch *Jecht*, Finanzwirtschaft, S. 679.

193 Vgl. *Adlersberg*, Aechte Einleitung, S. 357.

194 Vgl. für Österreich *Brusatti*, Herrschaftliche Beamte, S. 79.

195 Nicht wenige Arbeiten reduzieren die Thematik auf die höhere Zentralbeamten-schaft, was zwar von der großteils schlechten Quellenlage verständlich ist, jedoch nur ein fragmentarisches Bild der Wirklichkeit vermittelt (vgl. z. B. *Franz*, Beamtentum und Pfar- rerstand, bes. *Eckhardt*, Beamtentum und Pfarrrerstand u. *Schimetschek*, Der österreichische Beamte).

heutigen Vorstellungen vom öffentlichen Bediensteten mit sehr beschränktem Arbeitsradius, festgesetzter Dienstzeit u. a. m., andererseits die damals vorhandene Kluft zwischen (Verwaltungs-)Ideal und (Verwaltungs-)Wirklichkeit, d. h. dem Bild der durch Anstellungsdekrete, Anweisungen etc. quellenmäßig relativ leicht faßbaren juristischen Grundlagen, die einen aufrechten Staatsdiener zeichnen und der durch das Schrifttum in weit geringerem Maße belegten Kritik der Alltagspraxis<sup>196</sup>. Wie sah es mit der Amtstreue aus, flossen Einnahmen aus dem Publikumsverkehr verbotenerweise direkt in private Beamtentaschen oder waren sie den Untertanen das statuarisch geforderte Vorbild? Aussagen, die dem Einzelfall gerecht werden, sind schwierig zu geben. Darauf deutet allein schon die Tatsache hin, daß gerade Koch-Sternfeld, der im allgemeinen der Salzburger Verwaltung kritisch gegenüberstehende Autor des späten 18. Jahrhunderts, die Beamtenschaft als eine beschreibt, die *sich als Theil des Ganzen geachtet und zum Besten desselben verpflichtet fühlend, sich mit warmen Eifer dem Amte hingab*<sup>197</sup>, während gleichzeitig Generalmandate das Amtspersonal auf dem Lande mit folgenden Worten charakterisierten und kritisierten: *. . . wider alle Erwartung vernehmen mußten, der halbe, wo nicht der größere Theil des bey Aemtern stehenden Personals würde durch Irreligiosität und Ungezogenheit ein Aergerniß und Scheusal des denkenden Volkes . . . der Sittenlosigkeit, die er in anderen bestrafen soll, sich selbst überläßt*<sup>198</sup>.

Waren solche und ähnliche Vorwürfe über Unzulänglichkeiten, Bestechlichkeit, Schwerfälligkeit und Unkenntnis in der Geschäftsführung etc. berechtigt, waren diese sicherlich Bremsen des merkantilitischen Wollens. Fragen nach der Beamtenausbildung, nach der Laufbahn, Besoldung und Disziplinierung berühren daher ebenso den Zustand der praktizierten Lokalverwaltung wie diejenigen nach möglichen Entscheidungsspielräumen der Beamten. (Streng weisungsgebundenes Exekutivorgan oder relative Unabhängigkeit in gewissen Amtsentscheidungen?)

### Der Beamte – Zum Begriff und zur rechtlichen Stellung

Der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit brachte für Salzburg ähnlich wie für andere Territorien<sup>199</sup> die Ablösung des alten Vasallen- und Ministerialendienstes durch angestellte Amtleute mit Vereinbarungen, die Dauer des Dienstverhältnisses, den Aufgabenbereich und die Besoldung festlegten. Die teilweise Verpachtung der Ämter(nutzung) wurde

<sup>196</sup> Die Abwägung der wenigen Quellen mit negativem Aussagewert stellt ein besonderes Bewertungsproblem in Hinblick auf die Möglichkeit für Verallgemeinerungen dar.

<sup>197</sup> Koch-Sternfeld, Die letzten 30 Jahre, S. 83.

<sup>198</sup> Zauner, Landesgesetze, S. 203 u. 205 (*Hofraths-Generale über die Erbauungspflicht der Beamten und Gerichtspersonen* v. 3. September 1796).

<sup>199</sup> Vgl. Dold, Entwicklung des Beamtenverhältnisses, S. 16.

zu Beginn der Neuzeit durch das Berufsbeamtentum ersetzt, das zu einer grundlegenden „verfassungsmäßigen“ Einrichtung wurde. Der Status (= Summe an wechselseitigen Rechten und Pflichten zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer) der Regionalbeamten, der zu Beginn noch sehr individuell geregelt worden war, wurde im 17. und 18. Jahrhundert einander angeglichen, wenn auch nicht gänzlich vereinheitlicht. Geben uns die Dienstverträge ein recht klares Bild über die Rechtsverhältnisse der Regionalbeamten, so ist die Stellung der Masse von Amtsbedienten weit schwieriger zu bestimmen. „Beamter“ war nur derjenige, der einen *Bestellungs- und Instruktionsbrief* (= Dienstvertrag, s. u.) erhielt; das waren die Oberbeamten, die eine Behörde leiteten sowie deren Neben- bzw. Unterbeamten (diese beiden Bezeichnungen wurden, je nach dem, ob der Aspekt der kollegialen Verwaltungsführung oder derjenige des entscheidungsgewichtigeren und daher übergeordneten Amtsvorstandes im Vordergrund stand, synonym gebraucht)<sup>200</sup>. So waren Gerichts-, Gegen- und Amtsschreiber Beamte, hingegen Ober-, Mitter- und Unterschreiber nur Amtsbedienstete<sup>201</sup>, die sich nicht auf ein schriftlich begründetes Dienstverhältnis, d. h. auf Kündigungsfristen etc. berufen konnten und daher rechtlich eine bedeutend schlechtere Position einnahmen<sup>202</sup>. Der Tätigkeitsbereich der Bediensteten war je nach Größe und Bedeutung des Amtes, der Anzahl an eingesetztem Personal u. a. m. sehr verschieden. Waren mehrere Schreiber, Akzessisten etc. vorhanden, so kam es zu einer Aufteilung von gewissen Arbeits- und Kompetenzbereichen, keineswegs jedoch zu einer starren Systematik, zu einer Durchorganisation in eigene Abteilungen. Nur Gerichtsboten und Gerichtsdienner erfüllten durchgehend gleiche Agenden. Letztere hatten vor allem die Gefängnisse zu versorgen, Gerichtsladungen zuzustellen und während der Verhandlungen untergeordnete Hilfsdienste zu leisten.

200 Vgl. GH LVI/14 (*Dienstvorschriften für die Landbeamten. Mattsee*. Gutachten der Hofkammer v. 12. Juli 1775, die Beschwerden des Franz Mißbacher, Oberschreiber von Mattsee, über seinen Pfleger betreffend) oder GA Generalia 2 (Hofkammerverordnung v. 4. Februar 1758): *Nachdem Ihro hochfürstl. Gnaden bey verschiedenen Vorfällen missfällig zu vernehmen gekommen: das zwischen den Pflegern, den Stadt und Landrichtern auch Gerichtsschreibern in Erzstift-Salzburg vielfaltig den Dienst selbstn nachtheullige anstesigkeiten von darumen sich ergeben, weilen diese letzern den seit kurzer Zeit ihnen beygelegte Titl als neben Beamte misbrauchen, folgl. die Pfleger nicht mehr als ihre Vorgesetzte Obrigkeit erkenenn wollen: als haben höchst Gedacht. Ihre Hochfürstl. Gnaden zur Steuerung dieser Verordnung gnädigst anbefolchen, das in Zukunft die Stadt- und Landrichter oder Gerichtsschreiber nicht als neben sondern als Subordinierte oder zugegebene Beamte ihren Pflegern, welche selbstn in loco seyend oder ambtieren anzusehen, folgl. diselbe als ihre Vorgesetzte zu erkennen gehalten seyn sollen . . .*

201 Vgl. *Adlersberg*, Aechte Einleitung, S. 373.

202 Außer der geringen Besoldung war einer der Hauptnachteile eben der fehlende Kündigungsschutz; die Bediensteten waren daher jederzeit kündbar (vgl. *Felner*, Nachlaß, a) Kurfürstl. Zeit, II. Bd., Folio 106).

Häufig in Gebrauch war der Terminus „Landbeamter“, selten, zu- meist nur in der Literatur des ausgehenden 18. Jahrhunderts anzutreffen, der aus der Verwaltungstheorie der Zeit abgeleitete Begriff des „Staats- dieners“<sup>203</sup>. Im Bereich des Bergwesens war die Bezeichnung „Offizier“ üblich.

Die „Vollbeamten“ unterschieden sich in vieler Hinsicht vom Sub- alternpersonal („untergeordnetes Amtspersonal“) wie Gerichtsboten, Knechte, Schreiber etc., deren Entlohnung kaum die Lebenshaltungsko- sten decken konnten und die daher häufig einer zweiten Erwerbstätigkeit nachgegangen sein mußten (was den Beamten ja dezidiert verboten war)<sup>204</sup>.

Zusammenfassend bezeichnete man beide Gruppen auch als *Personal der (regionalen) Kameralämter*<sup>205</sup>. Dazu zählten auch die nur mittelbar von den Pfliegergerichten abhängigen Wald- und Jagdbediensteten.

Einen Überblick über die spezifischen Benennungen und die Anzahl sämtlicher außerhalb der Zentralämter Besoldeter bietet Tab. 9; für unser Thema werden des weiteren vor allem die mit der (Finanz-)Verwaltung betrauten regionalen Oberbeamten von vorrangigem Interesse sein. Ent- gegen der Praxis anderer Staaten<sup>206</sup> zählte der Landgeistliche nicht zu den öffentlichrechtlichen Amtsträgern, obgleich er auch aus der Gerichts- kassa besoldet wurde.

Keinen geringen Wert legte man während des 18. Jahrhunderts – nicht nur in Salzburg – auf wohlausgewogene Rangabstufungen<sup>207</sup>. Die hierar- chische Stellung bestimmte die Wertigkeit des Beamten im sozialen Gefü- ge<sup>208</sup>. Eine 1684 erlassene *Pracedenz Ordnung*<sup>209</sup> verzeichnete 31 (nach Zau- ner 32)<sup>210</sup> Rangklassen. Die vordersten Stellen nahmen die oberen Zen- tralorgane ein, die Regionalbeamten teilten sich die Plätze der unteren Hälfte folgendermaßen<sup>211</sup>:

203 Vgl. etwa *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 256.

204 Über Abgrenzungsfragen der Stellung von Bediensteten und verschiedenen Lö- sungsmöglichkeiten vgl. *Gerber*, Beamtenrecht, S. 40–42.

205 Vgl. z. B. die *Verhaltensbücher* im SLA (nicht inventarisiert).

206 Vgl. *Dold*, Entwicklung des Beamtenverhältnisses, S. 67.

207 Vgl. ebd., S. 91 f.

208 Vgl. auch *Megner*, Mittleres und niederes Beamtentum, S. 203.

209 BHStA KL Baumburg 74. – Die Ordnung beschränkte sich nicht auf Beamte, son- dern erfaßte alle eine öffentliche Tätigkeit wahrnehmenden Personen wie Ärzte, Universi- tätsprofessoren, Hofkapläne etc.

210 Vgl. *Zauner*, Auszug, Bd. 3, S. 109–114.

211 Pfleger, die auch ein Hofamt innehatten, wurden nach diesem höheren Rang be- urteilt.



Tabelle 6: Die Stellung der Regionalbeamten in der Rangordnung von 1684<sup>212</sup>

Rang	Beamtenstellung
15	<i>Pfleger nach ihrem Alter in Diensten</i>
16	<i>Hauptleute, Pflégskommissare</i>
26	<i>Pflégswalter, Landrichter</i>
27	<i>Stadtrichter nach der Dauer ihrer Anstellung</i>
29	<i>Baumeister, Mautner</i>
30	<i>Gerichtsschreiber, Bergwerksverweser, Leutnants, Bauschreiber, Kellerschreiber, Raitmeisters-Amtsadjuncten</i>
31	<i>Kanzellisten, Mautgegenschreiber, Kastenschreiber</i>

Diese Rangordnung bestimmte einerseits einige Besoldungsanteile (Diäten, Taggelder), auch dürfte ihr bei Hofe und anderen öffentlichen Gelegenheiten eine gewisse Bedeutung zugekommen sein. Die Pfleger suchten nach mehrjähriger Tätigkeit in ihrer Stellung regelmäßig um die Verleihung des Ratstitels (der ihnen zumeist auch gewährt wurde) an und begründeten das mit der Hebung ihres Ansehens.

## Vorbildung und Beamtenlaufbahn

### DAS ANSTELLUNGSVERFAHREN:

#### BEWERBUNG, MEINUNGSBILDUNG UND AMTSEINSETZUNG

Bei Vakanz einer Beamtenstelle bewarben sich in der Regel mehrere Interessenten darum; Hand in Hand mit deren Schreiben wurde häufig von verschiedenen Seiten her interveniert. Wem der Posten zugesprochen wurde, entschied bei ranghöheren Positionen grundsätzlich der Erzbischof. Dabei hielt er sich jedoch an Gutachten, die ihm sowohl von seiten der Hofkammerreferenten als auch von seiten des Hofrates zur Verfügung standen, die jeweils „ihre“ Kandidaten durchzubringen suchten<sup>213</sup>. Die Zentralbehörden konnten sich (in der zweiten Jahrhunderthälfte) eine Kurzinformation durch die Einsicht in die Verhaltsbücher (vgl. S. 160 ff.) verschaffen. Um Auskunft über speziellere Qualifikationen eines Bewerbers zu erhalten, delegierten sie auch häufig die Abfassung der Beschreibung an örtliche Oberbeamte, unter denen der Kandidat seine bisherige Amtstätigkeit versehen hatte. Außer positiven Kenntnissen kamen dabei auch moralisch-sittliche Kategorien zur Sprache.

Dennoch waren nicht immer Gutachten notwendig, da sich bei der Ausschreibung einträglicher Ämter meist bereits andernorts etablierte Oberbeamte bewarben. Als ein Beispiel seien die zur Auswahl stehenden Bewerber bei der Besetzung der Pflege Raschenberg 1775 aufgelistet: der Pfleger zu Taxenbach, der Pfleger zu Saalfelden, der Stadtsyndikus von

<sup>212</sup> Nach BHStA KL Baumburg 74. – Diese Rangordnung unterscheidet sich nicht wesentlich von ihrem Vorgänger, der *Präcedenz- und Rangordnung* v. 30. August 1659.

<sup>213</sup> HK 1775/A (*Ex decreto* v. 19. November 1775: *Die Ersetzung deren in Erledigung kommenden Pflegen, Landgerichtlichen und alle übrigen Cameralämtern betr.*).

Salzburg, der Oberstwald- und Fischereiverwalter und der Brauverwalter zu Teisendorf<sup>214</sup>.

Die Besetzung sämtlicher übriger, also des zahlenmäßig größeren Teiles der Dienstposten oblag ausschließlich der Hofkammer<sup>215</sup>.

Beim Freiwerden eines leitenden Postens bestellte die Hofkammer gewöhnlich einerseits sofort einen zwischenzeitlich amtierenden Ersatz – oft den nächsthöheren Beamten derselben Behörde (Vorzug der Ortskenntnis), seltener einen auswärtigen –, andererseits einen Zentralbeamten zur Amtsuntersuchung<sup>216</sup>. Die Besetzung der erledigten Stelle ging unterschiedlich rasch vor sich. So konnte ein interimistisch eingesetzter Amtsverwalter nur drei Wochen<sup>217</sup>, ebensogut aber auch ein halbes Jahr<sup>218</sup> fungieren. In einigen Fällen wurde überhaupt jahrelang kein neuer Pfleger bestellt, sondern dessen Agenden etwa dem Gerichtsschreiber übertragen (Einsparung von Personalkosten)<sup>219</sup>. Ebenso kam der umgekehrte Fall vor<sup>220</sup>.

Nach der Designation eines neuen Oberbeamten wurde dieser und alle „nachgesetzten Stellen“, das waren das Konsistorium, der Hofrat, die Hofkammer, der Hofkriegsrat und die Landschaft, davon in Kenntnis gesetzt<sup>221</sup>.

Die Übergabe der revidierten Rechnungsbücher und Materialbestände sowie die feierliche Vorstellung und Einsetzung (*Installation*) des Beamten in der betreffenden Behörde wurde gemeinsam durch einen Hofrats- und einen Hofkammer-Kommissär durchgeführt, letzterer übernahm auch die Beedigung desselben<sup>222</sup>. Der Amtseid (*Formula Juramenti*)<sup>223</sup>,

214 Beispiel aus *Ostermann*, Raschenberg, S. 71.

215 Vgl. HK 1775/A.

216 Vgl. etwa HK Jur. u. Best. 6, Fasc. 30 (Hofkammer-Anordnung zur Bestellung dieser beiden Organe v. 22. Dezember 1798).

217 Vgl. *Ostermann*, Raschenberg, S. 68.

218 Ebd., S. 70.

219 Vgl. *Frank-Nachlaß*: Pflegergerichte, Nr. 7; Goldeck, S. 2 (Der Gerichtsschreiber Johann Benedikt Haßler hat die Pflege von 1697 bis 1707 inne).

220 Um 1718 wurde einem Pfleger die zuvor vom Gerichtsschreiber wahrgenommene Kanzleitätigkeit übertragen; dieser erhielt dafür ein jährliches Deputat von 40 fl. Jahre später scheint ein Amtsschreiber mit 100 fl Besoldung auf (GA XXVI/56, Nr. 26 u. GA XXV/50).

221 GHK LIX/3.

222 Vgl. *Zauner*, Auszug, Bd. 3, S. 207–229 (*Hofrathsordnung vom Jahre 1754. nebst Vorschriften wie sich ein Hofraths-Commissär bey Installationen zu verhalten hat*). – Die Öffentlichkeit wurde durch die jährliche Aufzählung sämtlicher Oberbeamter in den Amtskalendern informiert.

223 *Aydtz-pflicht. Ich N. N. schwöre dem Hochwürdigisten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn . . . Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Heyl. Apostol. Stuhls zu Rom, germania Primati meinem gnädigsten Landtsfürsten und Herrn pp daß in Ihren Hochfürstl. gnaden und deroselben Erzstifts sachen fromen und nutzen in allen meniglich fördereren, schaden warnen, und was mir mein Bestallungs Brüff = oder mein zu empfangen habende Instruction oder weiters nachfolgend gnädigste Verordnungen anbefelchen werden, in allen puncten geberig möglichsten Fleises vollziehen, auch die geschrieb Sr. Hochfürstl. Gnaden pp Camergurtt bey mir Verschwigen halten. und Niemandts ofenbahren, bis in meiner gruben, nicht weniger all anderes, was mir Zuthun gebühret, gethreylich beobachten, und dawider nicht handeln solle noch wolle. Also helffe mit Gott und seine Heilige* (Datum u. Unterschrift). Einen ähnlichen Eid hatten auch die neuen Amtspraktikanten abzulegen; deren Formel vgl. bei *Adlersberg*, Aechte Einführung, S. 10 f.

von sämtlichen Beamten und Bediensteten formell mit erhobenen Fingern der rechten Hand vor dem Kruzifix zu leisten, war ein Versprechenseid und mußte auch schriftlich festgehalten und in die Zentrale übermittelt (bei Beamten) oder im Amt selbst (bei Bediensteten) verwahrt werden. Die Unterschrift von zwei Zeugen war dabei verpflichtend<sup>224</sup>. Ob der Eid, allen Artikeln der Bestallungsurkunde nachzukommen (*auf die Instruktion schwören*), nur als Bestärkungsakt oder als der eigentliche konstitutive Akt für den Beginn des Dienstverhältnisses anzusehen ist, kann nicht klar entschieden werden. Ersteres ist eher anzunehmen.

Das zu leistende Glaubensbekenntnis hatte gleichermaßen beurkundet zu werden<sup>225</sup>. Auch das vom Beamten unterzeichnete Gegenstück zum Instruktions- und Bestallungsbrief (= *Revers[brief]*) ging an die Zentralbehörde.

Dem Oberbeamten wurde ein Amtssiegel verliehen; war er adeliger Herkunft und besaß er somit ein Familiensiegel, so durfte er dieses weiter führen.

Im Rahmen der Einsetzungszeremonie eines leitenden Beamten hatte das vollständig versammelte Kanzlei-Personal das sie zur Unterordnung verpflichtende *feyerliche Handgelübte* abzulegen<sup>226</sup>. Danach fand, dem Brauch entsprechend, eine Einstandsfeier, die sogenannte *Installationsmahlzeit*, statt. Da diesen Tafeln, die auf Rechnung des neuen Beamten veranstaltet wurden, nicht nur die Amtskollegen und die Kommissare, sondern oft 40 Personen und mehr beiwohnten, versuchte eine Verordnung aus dem Jahre 1787 diese finanzielle Belastung zu verhindern und die Gedecke auf 10–12 zu reduzieren<sup>227</sup>. Vom Erfolg sind wir nicht unterrichtet.

In den Quellen scheinen als Anstellungsbedingungen weitgehend nur religiöse und moralische Grundvoraussetzungen auf (Katholiksein, keine Verurteilung wegen „fleschlicher Vergehen“)<sup>228</sup>, der Ausbildungsstand für den Eintritt in höhere Staatsämter hingegen findet keinerlei Erwähnung, ist für die Bewertung der Güte einer Regionalverwaltung jedoch eine Frage von hervorragendem Interesse.

## HERKUNFT UND VORBILDUNG DER BEAMTEN

Eine spezielle Ausbildung oder Eignungsprüfung als Anstellungserfordernis für eine bestimmte Beamtenstellung sah in Salzburg erst das anbrechende 19. Jahrhundert. Vorbildung und Werdegang waren daher

<sup>224</sup> Vgl. etwa HK Jur. u. Best. 1, Fasc. 5 (Eid des Unterschreibers zu Neumarkt v. 15. Juli 1724).

<sup>225</sup> Vgl. beispielsweise HK Jur. u. Best. 2, Fasc. 8 (Glaubensbekenntnis und Eid des Vicedomamtsverwalters von Friesach und Pflegers von Althofen v. 12. Mai 1720).

<sup>226</sup> GH LVI/7 d (Brief des Gerichtskommissärs u. Gerichtsschreibers v. 13. September 1790).

<sup>227</sup> Vgl. *Zauner*, Auszug, Bd. 3, S. 80 f. (Verordnung v. 25. März 1787).

<sup>228</sup> Vgl. *Pichler*, Salzburgs Landesgeschichte, S. 597. – Unzuchtsdelikte waren damals einem wesentlich strengeren Maßstab unterworfen als heute.

uneinheitlich. Wenn auch die höheren Beamtenposten vorwiegend mit absolvierten Juristen besetzt waren, stellte eine Universitätsausbildung keine geforderte Voraussetzung für eine höhere Ämterlaufbahn dar<sup>229</sup>.

Jeder zukünftige Beamte begann seinen Weg auf der untersten Stufe des Akzessisten (Praktikanten). Dazu Felner: *Um einen solchen Posten zu erlangen, waren Studien keine gesetzliche Bedingung; und doch stiegen diese Accesisten, von Umständen begünstiget, bis zur Würde der obersten Landbeamten*<sup>230</sup>.

Prinzipiell gab es im 18. Jahrhundert zwei Möglichkeiten, um zu einem Beamtenposten zu kommen:

a) Der in der Praxis heranwachsende Beamtensohn

Dieser half seinem Vater während einiger Jahre bei dessen Verwaltungstätigkeit und erlernte so die Grundbegriffe des Kanzleiwesens von der Pike auf. Darauf berief sich der Vater, der während dieser Zeit ein geringes „Kostgeld“ für seinen Sohn bezog, wenn er ihn für eine freigewordene subalterne Stelle vorschlug. Die Zustimmung der Hofkammer hing von dessen Eignung und Kenntnissen ab. Handelte es sich bei der Einsetzung nicht um eine Pflegerichts-Akzessistenstelle, sondern um ein Amt mit speziellen wirtschaftlichen Agenden, um ein Beispiel zu nennen, den Pfannmeisterdienst der Halleiner Saline, so war es von Vorteil, wenn der Vater ebenfalls in einem der Salzämter bedienstet war und seinen Sohn *behörig informiren, und (ihm) hilfreiche hand bieten*<sup>231</sup> konnte.

Der Fürsorgepflicht des Landesherrn entsprechend, mußten Beamtenöhne bei der Postenvergabe gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt behandelt werden, da sie kaum eine andere Existenzgrundlage elterlicherseits mitbekamen<sup>232</sup>. Diese Praxis führte dazu, daß oft zahlreiche Generationen einer Familie in erzbischöflichen Diensten standen (Beamtenfamilien)<sup>233</sup>. Diese Berufstradition reichte so weit, daß manche von diesen wegen der Fachkenntnisse, die den Nachkommen weitergegeben wurden, nahezu ein Exklusivanrecht auf bestimmte Positionen hatten. So waren nach einer Quelle des späten 18. Jahrhunderts von fünf Mühldor-

229 Falsch bei *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 83, der das rechtswissenschaftliche Studium als Voraussetzung nennt.

230 *Felner*, Nachlaß, a) Kurfürstl. Zeit, II. Bd., Folio 105. – Erst in der kurfürstlichen Zeit erfolgte eine Unterscheidung in Juristen und in Nichtjuristen, die auch in der Benennung ihren Niederschlag fand; man unterschied fortan zwischen Praktikanten (mit) und Kopisten (ohne Studium).

231 GA XXVI/10, Fasc. 151, Nr. 11 (Gutachten der Pfllege Hallein zur Besetzung des Pfannhaus-Meister-Dienstes v. 20. Juli 1742).

232 So wurden auch in den Bewerbungsschreiben immer die treuen Dienste der Eltern als Landesbeamte besonders hervorgehoben.

233 Vgl. auch *Martin*, Salzburger Familien; *Herczike*, Schifer u. *Hueber*, Lungau, S. 72: Die Familie Hueber gehörte zu den weitverzweigten Beamtenfamilien, die nicht nur auch innerhalb des Erzstifts nichterzbischöflichen Verwaltungen angehörten, sondern auch ins benachbarte Ausland gingen; so finden wir etwa den Beschreiber des Lungau, Joseph Benedikt Hueber, nach frühen landesherrlichen Diensten in einer Schwarzenbergischen Anstellung wieder.

fer Propstdienern allein drei ihren Vätern in diesem Amt nachgefolgt<sup>234</sup>, so hatten die Väter sämtlicher im Halleiner Bergamt Beschäftigter, vom Salzverweser bis zum Bergmeister und Hutmann, bereits auch schon Stellungen am Dürnberg innegehabt<sup>235</sup>. Diese Behörde war zu der Zeit, wie Frh. von Moll in einem Gutachten ausführt, *beynabe in den Händen einer einzigen Familie der Lindner*<sup>236</sup>. Diese „Bergbaudynastie“ stellte nicht nur Betriebsbeamte, sondern auch Bergarbeiter (Hutleute, Knappen). Das gleiche Phänomen kehrt wieder bei den Hofbraubeamtenfamilien (Perwein, Fresacher, Stockhammer, Vogl, Gumpinger, Kobalt u. a.)<sup>237</sup>.

Wir sehen uns hier also Angehörigen einer festverwurzelten, nicht-adeligen regionalen Bediensteten- und Beamtenschicht gegenüber, deren Broterwerb über Generationen das Berufsbeamtentum war, also einer eigenständigen, bislang europaweit wenig erforschten sozialen Gruppe<sup>238</sup>.

Ihr Aufrücken in bessere Positionen hing von besonderen Fähigkeiten und von ihrem Fleiß ab und erforderte keine speziellen Prüfungen, da dieser Teil der Beamtenschaft während der langjährigen Tätigkeit in untergeordneten Stellungen genügend Gelegenheit hatte, seine Qualitäten zu beweisen.

#### b) Der graduierte Jurist

Die Mehrzahl der höheren Regionalbeamten waren jedoch Juristen, die großteils dem adeligen Stande angehörten. Die Bemerkung des Hofkammer- und Bergrates Caspar M. B. Schroll: *Im Jahre 1772 fing die Landesregierung in Rücksicht der Fortschritte auswärtiger hohen Schulen an, für die Aufnahme der Universität und Heranziehung tauglicher Staatsdiener ernstlicher zu sorgen. Jedoch ging der von der philosophischen Fakultät auf höchste Verordnung vorgelegte, und mit Verbesserungsvorschlägen begleitete Studienplan für die Kameral-Wissenschaft auch damals leer aus*<sup>239</sup> gibt zu Fragen nach dem Ausbildungsstand, der Qualitätssicherung des Beamtennachwuchses durch das Prüfungswesen oder die Ausrichtung der Universität auf die spätere Praxis Anlaß. Zu deren Beantwortung ist ein kurzer Blick auf das Studium geboten:

Das durch die Salzburger Rechtsfakultät zu Beginn des 18. Jahrhunderts angebotene Lehrgut entsprach der gemeindeutschen Rechtswissenschaft, „die dem Juristen eine einseitig romanistisch orientierte Ausbil-

234 Verhaltsbuch 1794, Pflieg Mühldorf.

235 Verhaltsbuch 1793, Hallein, Bergamt am Dürnberg.

236 GA XXIX/45 (Gutachten Frh. von Molls das Salzwesen betreffend v. 10. Dezember 1791).

237 Vgl. *Kreibich*, Hofbrauereien, S. 512.

238 Vgl. jedoch die erfreuliche Neuerscheinung für die Zeit des 19. Jahrhunderts (mit Rückblicken auf das 18. Jahrhundert): *Megner*, Beamte.

239 *Schroll*, Staatswirtschaftliche Fakultät, S. 135. Der Studienplan sah folgendermaßen aus: 1. Jahr: Institutionen, Lehnrecht und Naturrecht; 2. Jahr: Pandekten-, Zivil- und Strafprozeßrecht; 3. Jahr: Staatsrecht und Reichsgeschichte (nach *Putzer*, Juristenfakultät, S. 292).

derung vermittelte, sodaß er das in den Territorien geltende, stark deutsch-rechtlich durchgesetzte Landrecht meist erst in der Praxis kennenlernen mußte<sup>240</sup>. Aus der verbindlichen Studienordnung mit Vorlesungen aus römischem Recht (Lehrkanzeln für Institutionen, Pandekten u. Codex), Kirchenrecht, Staatsrecht, Völkerrecht, Straf- und Prozeßrecht sowie (partikularem) deutschem Privatrecht änderte sich bis zur Colloredozeit vor allem insofern etwas, als im Rahmen eines neuen Lehrstuhls für Staats- und Völkerrecht (1718) das Vernunftrecht der Neuzeit in Salzburg Einzug hielt, durch die Einführung des deutschen Privatrechts als verpflichtendes Studienfach (1739) ein erster Schritt in Richtung Praxisnähe getan wurde und zunehmend historisierende Tendenzen an Boden gewannen<sup>241</sup>. Das gebundene Studiensystem mit exakt vorgezeichnetem Studiengang und – den heutigen Staatsprüfungen vergleichbaren – Jahresprüfungen, wie es zur Jahrhundertmitte bestand, wurde unter Erzbischof Andreas Jakob und seinem Nachfolger Sigmund mehr und mehr praxisorientiert – so machte letzterer für alle angehenden Beamten den Besuch der Vorlesungen aus deutschem Reichsprozeß und Lehnrecht verbindlich –, bevor Erzbischof Colloredo ganz im Stile eines Josephs II. durch die neue Studienordnung vom 6. Jänner 1774<sup>242</sup>, die sich an einem in ganz Deutschland anerkannten Lehrstoff orientierte<sup>243</sup>, die Universität gänzlich zu einer Lehranstalt für angehende Staatsdiener umwandelte<sup>244</sup>. Mit der Vorschreibung neuer Vorlesebücher (mit durchwegs protestantischen Autoren!) und zwingender Lehrveranstaltungen (Naturrecht, Staatsrecht, Reichsgeschichte, Lehenrecht, bürgerliches und peinliches Recht, Reichsprozeß)<sup>245</sup> hatte er das Jusstudium seinen Zwecken untergeordnet, die auf eine Qualitätssteigerung der rechtswissenschaftlich Ausgebildeten für den Beamtenstand zielten. Von dieser Absicht zeugen auch die in den 1790er Jahren neu angebotenen Vorlesungen wie Diplomatie oder Polizeiwissenschaften (nach Sonnenfels)<sup>246</sup>. Dennoch wurden nicht sämtliche Bereiche, mit denen ein Beamter später konfrontiert wurde, unterrichtet, wie bereits an der Kritik Schrolls zu ersehen war.

Den Ausführungen Peter Putzers zufolge war den Modernisierungsbemühungen Colloredos ein gewisser Erfolg nicht abzuspüren, wenn er auch zu bedenken gibt, daß die Säkularisation die volle Wirkung auf die Verwaltungspraxis verhinderte. Die Werturteile der Ausländer teilen diese Auffassung nicht so ganz. Spricht Mader in seiner Reisebeschrei-

240 *Putzer*, Wissenschaftspflege, S. 133.

241 Vgl. Näheres bei *Putzer*, Wissenschaftspflege, S. 134, *ders.*, Juristenfakultät, S. 288 u. *Zauner*, Hohe Schule zu Salzburg, S. 10.

242 Verordnung für das Unterrichtswesen vom 6. Jänner 1774, abgedruckt in *Sattler*, Benedictiner-Universität, S. 450–454; vgl. auch *Hönigl/Ritschel*, Salzburger Universität, S. 154.

243 Vgl. *Hintner, Felner*, S. 44.

244 Vgl. *Putzer*, Wissenschaftspflege, S. 136–138; zur Studienordnung ebd., S. 138.

245 Zum Studium vgl. auch *Zauner*, Rechtslehrer.

246 Vgl. *Putzer*, Juristenfakultät, S. 294.

bung lediglich von einer *sehr schwache(n) Juristenfakultät*<sup>247</sup>, so erhielt Sternberg über diese in Salzburg selber die Auskunft: *sie gebe an der Krücker*<sup>248</sup>. Eine ausführliche negative Beschreibung des Studienalltags findet sich im *Brief eines Reisenden durch Salzburg*<sup>249</sup>; 1796 und 1797 erschienen gar Verteidigungsschriften des Rektors der Salzburger Universität, Augustin Schelle, und anderer in der *National-Zeitung der Teutschen*<sup>250</sup> und im *Kaiserlich privilegierten Reichs-Anzeiger*<sup>251</sup> nach schweren Vorwürfen unbekannter Autoren gegen die Juristenfakultät in ersterer Zeitung und im *Neuen Staatsanzeiger*.

Die Universität erwies sich in Salzburg nicht als von deren Trägern, den Benediktinern, beherrschte, sondern uneingeschränkt als landesfürstliche Institution, die, anderen neuzeitlichen Territorien durchaus vergleichbar, der Ausbildung des Beamten Nachwuchses zu dienen hatte<sup>252</sup>. Verheißungsvolle Studenten und Absolventen der juristischen Fakultät wurden daher auch von den Erzbischöfen – ganz im Gegensatz zu Österreich – für einige Semester auf fremde Universitäten (nach Würzburg, Mainz, Gießen, Straßburg, Göttingen, Rom, Paris) zur weiteren Ausbildung oder zur Praxis an den Wiener Reichshofrat, das Reichskammergericht in Wetzlar, den Immerwährenden Reichstag in Regensburg oder auch in gewisse Hansestädte geschickt<sup>253</sup>. Göttingen nahm besonders un-

247 Mader, Reisen, S. 215.

248 Sternberg, Bemerkungen, S. 226; vgl. auch S. 215 f.

249 Brief eines Reisenden, S. 426: *Nun für heute noch Etwas von der beliebten Lehrmethode der Juristen. Kaum werden Sie mir es glauben, wenn ich Ihnen sage, daß die Candidaten ihr Schulbuch erklären müssen, ehe sie von dem Lehrer selbst eine Erklärung darüber erhalten haben; und dennoch ist es wirklich so. Bey einer jeden Vorlesung liest ein dazu zum voraus bestimmter Student einen § nach dem anderen vor, nach jedem § macht er die Erklärung darüber, die er gewöhnlich aufgeschrieben hat, und von Wort zu Wort von seinem Papier herunter buchstabiert. – Diejenigen aber, die sich als Genies vom ersten Range auszeichnen wollen, lernen gar den Spaß auswendig, und stottern allenfalls, wenn sie ihr Gedächtnis verläßt, das jämmerliche Zeug daber. Gewöhnlich haben sie aber irgend eine Note auf die Hand oder auf den Umschlag ihres Buches bekrizelt, die sie durch eine künstliche Wendung ihrem Auge sichtbar machen, und so hie und da ihrem eigensinnigen Gedächtnis aus der Noth helfen. Alles dies erfubr ich aus dem eignen Munde einiger Juristen, die selbst beym Erzählen herzlich darüber lachten. Ich fragte aber, wie denn die Studenten für sich schon jene Erklärungen zuwege brächten, da ihnen doch in mancher Rücksicht vieles in ihrem Schulbuch ohne Erläuterung ganz unverständlich seyn müßte. Sie sagten mir darauf, es circularlirten Schriften von den Professoren selbst, die Erläuterungen, Berichtigungen des Schulbuches, und zugleich die samösesten Objicies in sich enthielten; diese läsen sie dann herunter, oder sie ließen sich etwas von irgend einem juristischen Antiquarius gegen baares Geld zusammenschmieren, das sie alsdann mit atklugler Miene hersagten. Der Professor hat also bey den Vorlesungen nichts zu thun, als das Unvollkommene in dem Vortrage des Studenten zu ergänzen, Berichtigungen anzubringen, wo er sie für nöthig hält, und das Objicies weiter bis zum Inflabis Urgebis etc. zu treiben. Die Materien des ganzen Schulbuches werden so unter alle Frequentanten ausgetheilt, daß Jeder in irgend einer Materie auf vorhin erwähnte Art einmal Sprecher wird. Was das Lächerlichste dabey ist: am Ende des Schuljahres erhält jeder, der es begehrt, ein Zeugnis seiner Fähigkeit, seiner Verwendung und seines Wissens, das aber vielmehr ein Zeugnis, ob er seine Sache gut gelesen, oder gut memorirt habe, seyn sollte.*

250 O. N., Berichtigung.

251 Vgl. Schelle, Apologie des Universitätsrektors.

252 Vgl. dazu Mudrich, Salzburger Universität.

253 Vgl. Heinisch, Politik und Gesellschaft, S. 9, Koch-Sternfeld, Die letzten 30 Jahre, S. 82.

ter Colloredo eine bevorzugte Stellung ein<sup>254</sup>. Daß das auf Landeskosten geschah, erscheint als Fortsetzung einer in Salzburg während des gesamten 18. Jahrhunderts in fortschrittlicher Weise durchgeführten Förderung finanziell minderbemittelter Studenten durch die *Milden Stiftungen* sowie die Hofkammerkasse. Als prominenter Beispielfall läßt sich etwa Franz Thaddäus Kleinmayrn, der spätere Hofratsdirektor und Verfasser der „Juvavia“, einer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Salzburgs, anführen, der auf Befehl Erzbischof Schrattenbachs drei Semester an die Universität Göttingen und hernach zum Reichskammergericht nach Wetzlar gesandt wurde<sup>255</sup>.

### DIE BEAMTENLAUFBAHN

Nach Abschluß des Studiums oder nach einigen Jahren der Mithilfe im väterlichen Amt suchte man um die Verleihung des Akzesses<sup>256</sup> an. Die Gerichtspraxis absolvierte der Jurist im Ausland (s. o.) oder in den Gerichtsbezirken des Inlandes, wobei er zum Kennenlernen der unterschiedlichen Verhältnisse zumeist in rascher Folge versetzt wurde. Joseph Philipp Felner, in späteren Jahren einer der bedeutendsten Zentralbeamten, wechselte nach beendetem Studium der Rechtswissenschaften und seinem anschließenden Eintritt in den Staatsdienst im Oktober 1793 innerhalb von eineinhalb Jahren viermal die Akzessistenstelle und war zuerst auf dem Lande in den Pfliegerichten Werfen, Mittersill und Saalfelden, dann im Stadtgericht Salzburg und beim Hofrat tätig<sup>257</sup>. Gerade am Beispiel Felners zeigt sich auch deutlich, daß zu dieser Zeit der höhere Staatsdienst nicht mehr ausschließlich eine Domäne des Adels war, daß vielmehr die Aufklärung und die persönliche Einstellung des Landesfürsten gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch dem sich auszeichnenden Nichtadeligen gute Chancen zur Erreichung höchster Posten boten. Solche Stellen nahmen in Salzburg, nicht erst unter Colloredo, auch eine Reihe von Ausländern ein<sup>258</sup>.

Gewisse Ämter (Pfliegericht Radstadt, Mattsee, Laufen, Golling, Mittersill, Zillertal, Staufeneck, Wartenfels, Amt Haus und Gröbming) scheinen jedoch vor allem wegen ihrer exponierten Lage bzw. der militärischen Einrichtungen vorzüglich mit adeligen Landleuten besetzt worden zu sein<sup>259</sup>.

Bei allen Beamten wurde ein hierarchischer Stufengang streng eingehalten: Vom ersten Erfahrungen-Sammeln des Akzessisten, der noch nicht als eigentlicher Staatsdiener angesehen wurde<sup>260</sup>, bis zur Verleihung

254 Vgl. *Wagner*, Aufklärung, S. 109.

255 Vgl. *Richter*, Kleinmayrns Juvavia, S. 2.

256 Akzeß = Zugang zur Geschäftsführung des Amtes.

257 Vgl. *Hintner*, Felner, S. 56–58.

258 Unter Colloredo waren zumindest 24 Räte Ausländer.

259 Vgl. HK Generale 1701/C (Signatura an die Landschaft v. 3. September 1701) u. *Pichler*, Salzburgs Landesgeschichte, S. 506.

260 So *Felner*, Nachlaß a) Kurfürstl. Zeit, II. Bd., Folio 105.



eines Ratstitels an den etablierten Oberbeamten war die Laufbahn im Durchschnitt mit fünf bis sechs Positionswechseln verbunden<sup>261</sup>. Da diese zumeist auch einen Ortswechsel bedingten, kann man die regionale Beamtenschaft somit als sehr mobile Berufsgruppe bezeichnen<sup>262</sup>; bei den niederen Bediensteten (Amtsknechte etc.) lagen die Verhältnisse vielfach anders (s. o.). Der größte Teil von diesen blieb ihr Leben lang in einer untergeordneten Stellung, aber auch bei den Erfolgreicheren dauerte der Aufstieg in die nächsthöhere Position wesentlich länger als bei juristisch Gebildeten.

Eignungsprüfungen gab es das gesamte Jahrhundert über keine, erst im Mai 1800 wurde eine durch den Hofrat vorzunehmende Prüfung für alle Patrimonial-Justizbeamte vorgeschrieben, die nicht *an unserer hohen Schule den Doktors- oder Lizenziaten-Grad in der Rechtsgelehrsamkeit nach vorschriftsmäßiger juridischer Fakultäts-Prüfung erhalten haben*<sup>263</sup>. Die Hofkammer scheint jedoch weiterhin „ihre“ Wunschkandidaten auch ohne das erforderliche hofrätliche Befähigungs-Decret durchgedrückt zu haben<sup>264</sup>.

Als Einstieg in die praktische Amtstätigkeit dienten Einführungslehrbücher, die, zum Teil an Übungsbeispielen, das gängige Amtsvokabular enthielten, Stil und Form der Abfassung sämtlicher Amtsschreiben und -rechnungen präsentierten, Ausführungen über die Übung (und Terminologie) des römischen wie auch des Landrechtes darstellten u. v. a. m. Jedes dieser Lehrbücher behandelte jedoch nur einzelne Teilbereiche der Verwaltung. Der erste zusammengefaßte *Wegweiser* für alle diejenigen, *Die schlußig geworden, sich dem edlen Kleynod des Gerichts=Weesens zu widmen*<sup>265</sup>, ging nach übereinstimmenden positiven Gutachten hoher Zentralbeamter und dem erzbischöflichen Einverständnis 1767 in Druck. Das genau in jenem Jahr, in dem der Verfasser Ignaz Paul Berhandsky von Adlersberg, Pfleger in Mattsee und Laufen, wegen Ehebruchs seines Amtes enthoben und arrestiert wurde. Diese didaktisch gut aufbereitete Einführung von beinahe 1000 Seiten mit dem Titel *Aechte Einleitung zur Hebung im Gericht= Urbar= und Rechnungs=Weesen. Oder Ausführlich= gründlicher Unterricht| wie alles nach Recht= Gericht, Urbars= und Rechnung= Form zu behandeln seye* scheint zum Erwerb eines ausreichenden Maßes an juristischen und verwaltungsmäßigen Grundkenntnissen – auch als Autodidakt – recht gut geeignet gewesen zu sein.

261 Vgl. die Verhaltbücher der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

262 *Adlersberg*, *Aechte Einleitung*, Vorwort.

263 GH L/22 (Erzbischöfliches Mandat v. 14. Mai 1800).

264 *Felner*, Nachlaß, a) Kurfürstl. Zeit, II. Bd., Folio 104.– Erst die Konstituierung des kurfürstlichen Hofgerichts v. 25. September 1803 sprach den Grundsatz aus, daß die Befähigungserklärung der Justiz-Beamten künftighin in ihr Ressort falle. Ab 1804 durfte kein Pflücksbeamter bis zum Oberschreiber herab mehr in eine höhere Stellung ohne Befähigungsschreiben aufrücken. Umfassende Bestimmungen brachten dann die Verordnungen v. 21. Dezember 1804 u. 26. Juli 1805 (vgl. GH L/23).

265 *Adlersberg*, *Aechte Einführung*, Vorwort, o. S.

## Das Statusverhältnis der Regionalbeamten

Ein einheitliches Beamtenrecht kam im Erzstift Salzburg auch während der frühen Neuzeit nicht zustande. Die einzelnen Rechte und Pflichten der Staatsdiener finden sich in den einzelnen Anstellungsurkunden niedergeschrieben<sup>266</sup>. Diese von der Hofkammer zu jedem neuen Amtsantritt ausgestellten *Instruktions- und Bestallungsbriefe*, kurz Bestallungen genannt, die sowohl für die persönlichen Rechtsverhältnisse der Beamten als auch für die Funktionen der Ämter eine wichtige Quelle darstellen, umfassen im Durchschnitt 30 Seiten. Sie sind, was den Aufbau und viele Formulierungen betrifft, stereotyp und vereinigen allgemeine und amtspezifische Bestimmungen.

### AMTSPFLICHTEN

Die Formulierung der allgemeinen Dienstpflichten wies bereits frühzeitig einen starken Zug zu Vereinheitlichung auf. Der Kanon änderte sich während der Neuzeit nur unwesentlich. Für das Dienstverhältnis blieb das einheimische Recht bestimmend, die römischrechtliche *locatio conductio operarum* gewann in Salzburg wie in ganz Deutschland keinen praktischen Einfluß<sup>267</sup>. Die zentrale Stellung nahm nach wie vor die schon für die mittelalterlichen Arbeitsverträge charakteristische Pflicht zu Treue und Gehorsam ein. Bereits damals erwachsen aus der Treuepflicht auch die Pflicht zur Interessenswahrung: alle zum Amt gehörigen „Gefälle, Dienste, Einkommen, und Nutzungen“ gewissenhaft zu verwalten, für die hoheitlichen Verrichtungen *gehorsam und gewärtig* (zu) *seyn, bey Tag und Nacht ohne alle Aufzug*<sup>268</sup>. Zur gewissenhaften Dienstverrichtung gehörten auch Amtsverschwiegenheit, Fleiß, Unparteilichkeit, Ordnungssinn und Schnelligkeit in der Abwicklung der Parteisachen. Mit dem Amtstugendkatalog unvereinbar war die Annahme von Geschenken, die – finanzwirtschaftlich relevante – Einforderung von überhöhten Sportln, aber auch, sich mit den Untertanen „gemein zu machen“ bzw. (um den gehörigen obrigkeitlichen Respekt und Gehorsam zu wahren) engere freundschaftliche Beziehungen zu den Untertanen zu pflegen.

Vorgeschrieben war, daß sich der Beamte nur dem Dienst widmen, keiner anderen Herrschaft dienen<sup>269</sup> und ohne Zustimmung der Hofkammer weder daneben ein Gewerbe ausüben noch Güter oder Gründe innerhalb des Amtsbezirkes erwerben durfte<sup>270</sup>. Der Einsicht folgend, daß nur ein ständig am Amtssitz weilender Beamter seinen Aufgaben ordent-

266 Zu den verschiedenen zeitgenössischen Theorien über die Rechtsnatur der Dienstverhältnisse vgl. Dold, Entwicklung des Beamtenverhältnisses, S. 31 ff. – Im Gegensatz zu damals herrscht heute für den Abschluß eines Dienstvertrages Formfreiheit.

267 Vgl. Putschögl, Landstädtische Behördenorganisation.

268 GA XXVI/78 (Bestallungsbrief des Pflegers zu Goldeck u. Landrichters zu St. Veit v. 5. November 1762). – Das Folgende aus diversen Bestallungen des Bestandes GA XXVI.

269 Vgl. auch GH LVI/14 (Hofkammerbefehl v. 7. Juni 1700).

270 Vgl. auch den Hofkammerbefehl v. 20. Dezember 1702 (Zauner, Auszug, Bd. 2, S. 22).

lich nachkommen konnte, war die strenge Residenzpflicht zwingend (Ausnahme: Absentpflegen); nur mit einer vom Erzbischof oder der Hofkammer ausgestellten Reiselizenz durfte das Amtsgericht für die bewilligte Zeitspanne verlassen werden<sup>271</sup>.

Besonderer Wert wurde naturgemäß auf die ordentliche Geldverwaltung gelegt. Da man einerseits einsehen mußte, daß mit den Mitteln der Instruktion, der Verordnung und angedrohten Strafsanktion allein die Beamtenmoral nicht gehoben werden konnte, daß andererseits eine ausreichende feste Besoldung, die möglicherweise in der Lage gewesen wäre, eine Reihe von Mißständen abzustellen, nicht existierte, versuchte man über die Sittenpflege (achtungswürdiges Benehmen innerhalb und außerhalb des Dienstes)<sup>272</sup>, das Standesbewußtsein und die Aufforderung zu einem christlichen Lebenswandel die Einhaltung der Dienstvorschriften, d. h. auch die Leistungskraft der regionalen Ämter zu verbessern: *Was kann sich der Landesherr für Treue und Eifer in Besorgung der Staatseinkünfte, – der Bürger und Unterthan für Schutz und Gerechtigkeit in seinem häuslichen und rechtlichen Nothstande, – die Polizey für Gedeihen im Allgemeinen – und überhaupt der Staat für gesegnete Wohlfahrt von einem Amte, und zum Dienste des Vaterlandes angestellten Manne versprechen, der sich über die Gebothe Gottes und seiner Kirche, ihrer Binde- und Lösegewalt hinaussetzet*<sup>273</sup>, heißt es in einem Hofratsgenerale von 1796.

Vor dem Amtsantritt hatte sich jeder Beamte zur katholischen Religion zu erklären und das Glaubensbekenntnis abzulegen.

Der fiskalische Aspekt der Amtsverwaltung kam in den Bestellungen ganz deutlich in der Aufforderung zum Ausdruck, der Beamte solle *auf bevöorderung Unserer Camer Intrehse, und unserer Gefäll möglichste Vermehrung mit Fleiß und Eyfer gedacht seyn* und überlegen, *ob auch nicht etwo Mitl vorhanden, unsere Gefäll in seiner Verwaltung, ohne sondere Beschwer der Unterthannen zu bessern, und zu mehren*<sup>274</sup>.

Der Nebenbeamte mußte laut Bestellung seinen Vorgesetzten „gebührlich respectieren“, ihm bei allen Amtssachen behilflich sein und durfte ohne sein Wissen und Gutheißen keine öffentlichen Handlungen vornehmen<sup>275</sup>. Sollte dieser jedoch zögernd oder unverantwortlich agieren, war der Sachverhalt unverzüglich nach Salzburg zu melden. Diese Kontrollfunktion wurde in der Praxis auch realisiert, wie bereits an Beispielen gezeigt wurde. Die Beamten in den ausländischen Herrschaften ermahnte man in den Dienstverträgen, die mit dem Hause Österreich

271 Vgl. die Sammlung solcher Bewilligungen für verschiedene Beamte in GA XXVI/16 u. die Verordnungen v. 9. November 1714 u. 20. Dezember 1740 (Zauner, Auszug, Bd. 2, S. 22 f. [HK Generale 1740/2], u. Bd. 3, S. 22).

272 In einem handschriftlichen Generale vom 14. Mai 1746 (HK Generale 1745/46/E) wird speziell gegen den liederlichen und ärgerlichen Lebenswandel einiger Schreiber und Akzessisten gewettert, die dem „gemeinen Mann“ eigentlich mit gutem Beispiel voranzugehen gehabt hätten.

273 Zauner, Landesgesetze, S. 204 f.

274 GA XXVI/78 (Bestallungsbrief des Gerichtsschreibers von Kaprun v. 22. April 1756).

275 Nach ebd.

geschlossene Rezesse, namentlich den am 9. Dezember 1690 zu Rattenberg unterzeichneten, einzuhalten und Zuwiderhandlungen von seiten des Nachbarstaates mitzuteilen<sup>276</sup>.

Der Aufzählung der allgemeinen Amtspflichten, von denen hier nur die wichtigsten angeführt wurden, folgten die behördenspezifischen „Sonderpflichten“, die Dienstinstruktionen im eigentlichen Sinne. Da diese im zweiten Teil der Arbeit im Rahmen der Ämterfunktionen detailliert zu besprechen sind, wird an dieser Stelle auf eine Aufzählung verzichtet.

Den Schluß der Urkunden bildete jeweils die Generalnorm, alle Agenden seien nicht in einem Bestallungsbrief unterzubringen, weshalb auf die früheren und zukünftigen Verordnungen verwiesen werde.

### RECHTE GEGENÜBER DEM LANDESHERRN

Der letzte Absatz der Bestallungsbriefe enthielt neben einigen generellen Anordnungen eine Auflistung der dem Beamten zustehenden festen und variablen Besoldungsansprüche (s. u.) sowie eine beiderseitige Kündigungsfrist von einem halben Jahr. Das alte Dienstverhältnis zeigte auch nach der Beendigung noch Rechtswirkungen, indem die Verschwiegenheitspflicht fort dauerte. Für Forderungen während oder nach Beendigung der Anstellung war, wenn es zu keinem Vergleich kam, der Hofrat zuständig.

Bei Krankheit oder Tod des Erzbischofs war der Beamte dem Domkapitel weisungsgebunden. Das Dienstverhältnis endete mit dem Tode des Beamten, nicht jedoch mit dem des Regenten<sup>277</sup>. Nach der herrschenden Rechtsmeinung der Zeit war der Nachfolger verpflichtet, dieses fortzusetzen. Der neugewählte Erzbischof trat in den Dienstvertrag ein, eine Novation wurde nicht vorgenommen. Die Oberbeamten sicherten dem Fürsten nur in einer Art Glückwunschsreiben ihre treuen Dienste zu (*Dienst-Confirmation*)<sup>278</sup>.

Die Bestallungsbriefe schlossen mit dem Hinweis auf den geschworenen Diensteid, allen Punkten der Bestallung gehorsam und fleißig nachzukommen. Die eigenhändige Unterschrift und die erzbischöfliche Siegelung wiesen den Landesherrn als unmittelbaren Dienstgeber und obersten Vorgesetzten aus<sup>279</sup>.

Einen verbrieften Rechtsanspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung besaßen die landesherrlichen Beamten des 18. Jahrhunderts nicht, noch weniger war die Dauer der aktiven Dienstzeit festgesetzt<sup>280</sup>.

276 Vgl. z. B. HK Jur. u. Best. 14, Fasc. 60 (Bestallungsbrief des Pflegverwalters zu Lengberg v. 1772).

277 Vgl. dazu auch *Dold*, Entwicklung des Beamtenverhältnisses, S. 26.

278 Vgl. solche Schreiben in HK Generale 1728/2.

279 Das Aufsetzen des Dienstvertrages oblag einem speziellen Hofkammer-Beamten (Hofkammersekretär und Registrator), dessen Namen im Bestallungsbrief ebenfalls aufschien.

280 Vgl. dazu Näheres auf S. 147 ff. – Erst in den 1890er Jahren kam es zu Dienstzeitregelungen (vgl. *Megner*, Mittleres und niederes Beamtentum, S. 206).

Das Gegenstück zur Bestallungsurkunde war der in der Zentrale hinterlegte *Reversbrief*<sup>281</sup>, in dem sich der Dienstnehmer seinerseits verpflichtete.

Die Interpretation solcher Dienstverträge sollte jedoch immer zwei Aspekte berücksichtigen:

a) Einerseits sind darin Tatsachen wie Besoldungsansprüche oder wichtige Agenden einzelner Dienstposten beschrieben. Viele Passagen wurden unverändert jahrzehntelang tradiert und nur bisweilen Neuerungen (wie z. B. der Hinweis auf die Taxordnung von 1732) eingefügt. So ist es möglich, allein aus den Instruktionen eine wenn auch nicht sehr detaillierte Beschreibung des Aufgabenbereiches der jeweiligen Regionalbehörde zu erstellen, den sie im Rahmen der Landesverwaltung zu erfüllen hatte.

b) Andererseits wird damit ein (idealer) Sollzustand beschrieben, der als solcher bewußt zu machen ist<sup>282</sup>. Das gilt in gleicher Weise für Rechte wie für Pflichten. So bestand zwar ein beiderseitiges Kündigungsrecht des Dienstvertrages innerhalb eines angemessenen Zeitraums (ein halbes Jahr) – auch ohne wichtigen Grund –, das jedoch, durch die sozialen Verhältnisse determiniert, praktisch nicht zur Anwendung kam. Der einzige Broterwerb des Beamten war, wie erwähnt, der Verwaltungsdienst; alle anderen Nebentätigkeiten waren ihm prinzipiell verboten. Durch seine finanzielle Abhängigkeit war das Gros somit gezwungen, Beamter zu bleiben. Ein Wechsel in eine andere Berufssparte war kaum denkbar, eine Entlassung hätte zumeist eine echte Existenzbedrohung bedeutet.

*Seit dem sich . . . die Staatsdiener immer mehr in eine eigene Kaste abzuschießen, und auf andere bürgerliche Vorthteile des Besitzes und des Erwerbs zu verzichten genöthigt waren; erwuchs auch dem Staate eine desdo strengere und kostbarere Pflicht, für diese Kaste zu sorgen*<sup>283</sup>, schreibt der zeitgenössische Beobachter Koch-Sternfeld und stellt gleichzeitig diese erzbischöfliche Fürsorgepflicht, die er als *organische(n) Luxus*<sup>284</sup> bezeichnet, in Frage.

Das Kündigungsrecht war denn auch während des 18. Jahrhunderts in ganz Deutschland ein Punkt heftiger rechtswissenschaftlicher Diskussionen und wurde in zunehmendem Maße verneint (so auch die Spruchpraxis des Reichskammergerichtes in Wetzlar und des Reichshofrates in Wien). Sichtbaren Ausdruck fand dieser Meinungsstreit in der Literatur, die um die Jahrhundertwende größtenteils die Unkündbarkeit des Beamten befürwortete. Auch in Salzburg machte man weder bei Unfähigkeit noch bei aufgedeckten Delikten – mit ganz wenigen Ausnahmen von krassem Amtsmißbrauch – von der Möglichkeit der in vielen Mandaten angedrohten Dienstentsetzung Gebrauch, erst recht nicht erfolgte eine

281 Vgl. *Adlersberg*, Aechte Einleitung, S. 10.

282 Viele, zumal rechtsgeschichtliche Untersuchungen orientierten sich einseitig nur am normativen Gehalt der Bestallungen ohne nach der Umsetzung in die Praxis zu fragen.

283 *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 83.

284 Ebd., S. 83, Fußnote.

Kündigung grundlos. Es fanden sich jedoch auch Kritiker dieser Praxis: so wurden etwa in der Leichenpredigt für Erzbischof Franz Anton Fürst von Harrach (1709–1727) die lautgewordenen Klagen erwähnt, daß er ungetreue Beamte nicht bestraft, sondern lediglich versetzt hätte<sup>285</sup>. Der berufliche Abstieg auf weniger bedeutende Posten und Hemmung in der Amtslaufbahn waren denn auch die weitgehend angewandten Sanktionen; daneben bestand für fiskalische Verfehlungen das Institut der Amtskautions, das noch näher beschrieben wird. Häufig ließ man es jedoch bei Mahnungen und Zurechtweisungen bewenden.

Nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach etwa auch der in den Bestallungsbrieffen entworfene Tugendkatalog sowie eine Reihe der formulierten Amtsverpflichtungen. Diensthandlungen, für die kein dringendes Erfordernis bestand und/oder die finanzielle Anreize (Taxen etc.) entbehrten, wurden – im Gegensatz zur gesetzten Regelung –, wenn überhaupt, dann häufig nachlässig durchgeführt. Ein „Sündenregister“ von Verstößen gegen die Dienstpflichten läßt sich am leichtesten aus den Begründungen bestimmter Vorschriften, die Beamten betreffend, in den Generalmandaten gewinnen. Hier finden wiederholt die sorglose Verwaltung der unterschiedlichen Amtskassen (Näheres s. u.), die unrichtige und verspätete Rechnungsführung, die eigennützige und überhöhte Einhebung von Akzidentien, das Verreisen ohne Lizenz<sup>286</sup>, der Ankauf von Grundstücken zum eigenen Nutzen über Strohmänner u. a. m. Erwähnung.

## DAS BEAMTENEINKOMMEN

Uneinheitlich wie die Beamtenverhältnisse waren auch die Löhne. Ein Besoldungsregulativ gab es in der frühen Neuzeit nicht. Der Aussage Wilhelm Abels, die soziale Gruppe der kleinen Angestellten und Beamten sei von der sich mit Löhnen befassenden Forschung gegenüber Handwerk und Industrie bisher sehr vernachlässigt worden, kann nur bedauernd zugestimmt werden<sup>287</sup>. Das lückenhafte Bild der Beamteneinkommen vor dem 19. Jahrhundert ist neben dem mehr auf die beginnende Industrialisierung und Arbeiterfragen gerichteten Forschungsinteresse vorzüglich durch die erheblichen Zugangsschwierigkeiten bedingt, deren Ursachen im folgenden näher erörtert werden sollen.

Um für die weiteren Ausführungen einen Bezugsrahmen zu schaffen, seien zuvor Lebenshaltungskosten und Lebensmittelteuerung an greifbaren Beispielen angeführt: Im Salzburger Intelligenzblatt vom 3. März

285 Nach *Martin*, Salzburger Fürsten, S. 172 f.

286 Ausnahmen bildeten die Fälle, in denen *periculum in mora* ein rasches Handeln gebot (vgl. *Zauner*, Auszug, Bd. 3, S. 23, Verordnung v. 9. November 1714).

287 Vgl. *Abel*, Massenarmut, S. 307. – Als eine der wenigen Ausnahmen sei die Untersuchung von *Hans-Jürgen Gerhard* über die Dienstleistungen der Göttinger Offizianten 1750–1850 (Göttingen 1978) genannt, dessen Ansatz der Konzentration auf 18 ausgewählte Beamte und sein Konzept der Ermittlung des Mindest-Dienstleistungswertes hervorzuheben ist. Für das 19. Jahrhundert vgl. etwa *Kübler*, Besoldung.

1792 stellt dessen Herausgeber und Redakteur Lorenz Hübner<sup>288</sup> eine *Haushaltungs Bilanz* für einen (sparsamen) stadtsalzburgischen Zweipersonenhaushalt auf, die einerseits Auskunft über den Warenkorb einer städtischen Kernfamilie, andererseits, und für uns von hervorragendem Interesse, über die jährlichen Ausgaben eines bürgerlichen Durchschnittsverdieners zu Ende des 18. Jahrhunderts gibt und daher für weitere Vergleichszwecke durchaus geeignet erscheint.

*Tabelle 7: Lebenshaltungskosten eines Zweipersonenhaushaltes in der Stadt Salzburg zu Ende des 18. Jahrhunderts*<sup>289</sup>

Männerbekleidung .....	30 fl
Tabak und Pfeifen .....	8 fl
Bücher und Schreibmaterialien .....	6 fl
Frauenkleider .....	18 fl
Kaffee, Zucker, Milch .....	27 fl 36 kr
Gewürze, Reis, Gerste, Grütze etc. ....	4 fl
Lichter und Öl .....	9 fl
Fleischwaren und Fisch .....	45 fl
Brot und Mehl .....	32 fl
Gemüse und Obst .....	14 fl
Butter .....	15 fl
Wein und Bier .....	30 fl
Salz, Besen und andere Kleinigkeiten .....	6 fl
Küchengeschirr .....	3 fl
Erhaltung des Bettzeugs .....	3 fl
Magdlohn .....	12 fl
Hauszins .....	40 fl
Lustreisen .....	5 fl 30 kr
Leinwand und Wäsche .....	18 fl
Medizin .....	6 fl
Armenspende .....	3 fl
Schuhmacher .....	15 fl
Puder und Pomade .....	3 fl
Holz und Torf .....	30 fl 30 kr
Sonstiges .....	6 fl
	<hr/>
	399 fl 36 kr

Dieser für einen städtischen Zweipersonenhaushalt authentische Warenkorb läßt sich natürlich nicht ohne weiteres auf ländliche Verhältnisse umlegen, wo der höhere Grad an Eigenversorgung, die einfachere und billigere Lebensführung etc. zu berücksichtigen sind, zeigt jedoch zumindest, daß ein Beamter mit einem Gesamteinkommen von 400 bis 500 fl zu Ende des Erzstifts bescheiden leben konnte.

<sup>288</sup> Hübner leitete diese Zeitung von 1784 bis 1799, danach übernahm sie Franz Michael Vierthaler (1800–1806) (vgl. *Jakob*, Salzburger Zeitungsgeschichte, S. 60). – Zur Bedeutung des Intelligenzblattes vor allem *Rublack*, Die bildungspolitische Tendenz.

<sup>289</sup> Salzburger Intelligenzblatt v. 3. März 1792, S. 133–138.

Weiters ist zu bedenken, daß die Lebenshaltungskosten während des 18. Jahrhunderts starken Schwankungen unterworfen waren und vor allem nach 1770 überdurchschnittlich stiegen.

Die Preisentwicklung des Getreides als sicherster Wertmesser aller Waren sei in der folgenden Tabelle dargestellt. Es handelt sich dabei um die mittleren Jahrespreise des stadtsalzburgischen Marktes:

Tabelle 8: Entwicklung der Salzburger Getreidepreise vom Ende des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts<sup>290</sup>

Jahre	Weizen		Korn		Hafer	
	Schaff à 8 Metzen fl	kr	Schaff à 8 Metzen fl	kr	Schaff à 8 Metzen fl	kr
1694–1703 (Durchschnitt)	17	12	10	22	11	20
1751–1760 (Durchschnitt)	15	6	10	24	7	30
1761–1770 (Durchschnitt)	16	–	12	35	10	12
1770	22	–	17	30	13	30
1801/1802 (Durchschnitt)	36	–	25	48	17	55

Die Beamtenlöhne hingegen erfuhren keine Erhöhung nach dem Lebensmittelindex. In einem Zeitraum von 200 Jahren (!) blieben die realen Grundbesoldungen unverändert<sup>291</sup>. Erst 1799 wurden die unter 400 fl liegenden Gehälter um einen geringen Betrag, durchschnittlich um drei Gulden pro Monat, aufgebessert<sup>292</sup>. Vor allem die Hofbediensteten hatten unter Erzbischof Jakob Ernst Graf von Lichtenstein (1745–1747) sogar Besoldungseinbußen hinnehmen müssen<sup>293</sup>. Andererseits wurden den Beamten – und dabei erwies sich das Nettosystem als günstig – trotz teilweise gähnend leerer Staatskassen ihre Löhne ausgezahlt, was in anderen deutschen Ländern nicht immer der Fall war<sup>294</sup>.

<sup>290</sup> Nach GA XXVI/25, III. Tab.; Vom Grafen Zeil nach Extrakten des Stadtgerichts, der domkapitularischen und landschaftlichen Rechnungen verfaßte Preistabellen (1694–1770) u. R XXVI/2 (*Vergleichungs-Tabelle, Der 2. letztjährigen Getreidepreisen Von den Vorzüglichsten Getreidegattungen in sämtlichen Gerichts Orten des Herzogthums Salzburg* für 1801/1802).

<sup>291</sup> *Katschthaler*, Steuerreform, S. 273; Pflegerbeschwerde über diesen Sachverhalt v. 4. Jänner 1773 (H Akten 27/2); durch vergleichende Querschnitte für das 18. Jahrhundert eindeutig belegt (GA XXVI/48 1/2, 50, 52, 54, Verhaltsbuch 1794, GH LVI/2 u. 3).

<sup>292</sup> Diese Erhöhung wurde vom Hofkanzler von Bleul durchgesetzt, Hieronymus Colloredo behielt sich die Bewilligung für diesen Zuschuß, der nur eine geringe jährliche Mehrbelastung der Kamerkasse bedeutete, jedoch halbjährlich vor (vgl. *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 258).

<sup>293</sup> Vgl. *Martin*, Salzburger Fürsten, S. 201.

<sup>294</sup> Teilweise Ausnahmen vom Nettosystem betraf das Wald-, Jägerei- und Fischereipersonal.



Die nur in einigen wenigen Jahren des 18. Jahrhunderts<sup>295</sup> erhobene Besoldungssteuer blieb fiskalisch unbedeutend. Sie betrug etwa 1751 bei Jahreseinkünften ab 600 fl einen Groschen pro Gulden, von 400 bis 600 fl zwei Kreuzer, von 200 bis 400 fl eineinhalb und darunter einen Kreuzer. Wer unter 50 fl bezog, blieb steuerfrei<sup>296</sup>.

Die Schwierigkeiten, die Gesamtlöhne von Beamten zu erfassen, resultieren aus folgenden Tatsachen: Da diese historisch gewachsen und niemals durch die Festsetzung einer Art Besoldungsordnung vereinheitlicht worden waren, unterschied sich jedes Einkommen in Zusammensetzung und Höhe oft deutlich von demjenigen eines Kollegen in der gleichen Position (vgl. die Tab. 9 u. 12). Zum ständigen pekuniären Grundgehalt, dem *fixo* oder der Besoldung (im engeren Sinn), erhielten Beamte und Bedienstete eine Reihe weiterer, teilweise variabler Geldeinkünfte, die aus bestimmten Amtstätigkeiten resultierten, sowie (teilweise nicht in Geld umrechenbare) Sachbezüge. Dieses System der individuellen, gemischten Bezüge aus einer nahezu unüberblickbaren Vielzahl von Geld- und Naturalleistungen legte den Schwerpunkt auf die Geldmittel, nur bei den Oberbeamten konnte der Wert der Naturalien diese übersteigen. Die Aufgabe des folgenden Abschnittes wird in der Untersuchung der Einkommensbestandteile, deren Abstufung innerhalb der Beamtenhierarchie und die daraus resultierenden Belastungen der regionalen Kammerkassen<sup>297</sup>, aber auch der Bevölkerung liegen. Eine solide Analyse wird auch verdeutlichen müssen, wo die Grenzen des quantitativ faßbaren liegen. So kann nur vom Konzept eines gesicherten Mindesteinkommens ausgegangen werden, das einige Einkommensanteile lediglich qualitativ zu beschreiben in der Lage ist. Darunter fallen vor allem Untertanenanteile, die der Beamte in Form von Sporteln erhielt, weiters gewisse Naturaleinnahmen und diverse Nutzungsrechte. So gesehen, erscheint es auch nicht sinnvoll, Einkommenskategorien aufzustellen und die Beamten diesen zuzuordnen.

Die Datenbasen liefern die Einkommen – soweit faßbar – sämtlicher regionaler Beamter und Bediensteter, einschließlich der Wirtschafts- und Industrieämter; wo es die Quellen gestatten, wurden auch die ausländischen Behörden miteinbezogen.

## Die Grundbezüge

Jeder Beamte und Bedienstete bezog ein festes Jahresgehalt (*Besoldung, allgemeiner Bezug*) – Ausnahmen von dieser Regel gab es nur in auswärtigen Herrschaften –, das zumeist vierteljährlich aus den regionalen Amts-

<sup>295</sup> Vgl. Pichler, Salzburgs Geschichte, S. 615.

<sup>296</sup> Nach Martin, Salzburgs Fürsten, S. 208.

<sup>297</sup> Die fiskalischen Belange dieser Fragestellung berühren gleichzeitig ein wichtiges Kapitel aus dem 2. Teil dieser Arbeit, nämlich dasjenige der regionalen Ausgabenstruktur, im speziellen das der Finanzverwaltungskosten, wo aus dieser Sicht nochmals darauf zurückzukommen sein wird.

kassen entnommen wurde. Die im Dienstvertrag festgelegte Höhe orientierte sich an den Bezügen des Amtsvorgängers und erfuhr prinzipiell keine Veränderung. Jeder Bestallungsbrief enthielt den festgesetzten Jahresbetrag, nicht jedoch nähere Zahlungsusancen.

Rekrutierte sich der Oberbeamte aus dem Stand der Landleute (Militär), dann hatte die Landschaft die Hälfte dieses Basiseinkommens zu übernehmen. Die Akten zeigen jedoch, daß diese Bestimmungen selbst von der Hofkammer bisweilen übersehen wurden: Der Pfleger von Taxenbach etwa, der Landmann war, bezog von 1729 bis 1741 die Besoldung zur Gänze aus der kameralen Amtskassa. Als die Hofkammer nach 12 Jahren den Fehler schließlich entdeckte, forderte sie 1500 fl von der Landschaft im nachhinein zurück<sup>298</sup>. Die Besoldungshalbierung wurde in der Praxis nicht ganz konsequent durchgehalten; so empfing der Pfleger von Mühldorf 250 fl an landesherrlichen und 200 fl an kontributionalen Geldern<sup>299</sup>. Die finanzielle Bedeutung dieser Bestimmung war nicht allzu groß. Sie betraf etwa zu Beginn des 18. Jahrhunderts nur 10 Leute – die vornehmlich an militärisch wichtigen Stellen eingesetzt waren – mit einer Grundbesoldung von insgesamt 3250 fl jährlich<sup>300</sup>.

Besonderheiten bei den Grundbesoldungen (wie generell bei der Zusammensetzung der Beamteneinkommen) zeigten einige auswärtige bzw. exponiert gelegene Verwaltungsbezirke: Der Pflégskommissar von Lengberg etwa erhält noch im 18. Jahrhundert keinerlei Besoldung, sondern *genießt von jeber die Pflégsgefälle gegen 500 fl Bestandgeld*<sup>301</sup>, der Pfleger von Windischmatrei hatte mit einer Besoldung von lediglich 105 fl als Ausgleich Meierschaften und Naturalpachten gegen einen geringen Zins (s. u.) zur Nutzung und durfte den zehnten Teil derjenigen Summe behalten, den die Amtsnettoeinnahmen jährlich über 4000 fl betrug<sup>302</sup>.

Wurde dem Ansuchen um eine Gehaltserhöhung stattgegeben – und solche Ansuchen gab es mit zunehmender Geldwertverringerung in verstärktem Maße –, so geschah das in Form einer (außerordentlichen) Zulage (*verwilligte Addition*)<sup>303</sup> und nicht in einer Aufstockung des Grundgehältes, um nicht von vornherein durch eine Berufung des Amtsnachfolgers auf den Dienstvertrag des Vorgängers eine Perpetuierung der erhöhten Besoldung herauszufordern. Wie erwähnt, blieben die realen Grundlöhne während des gesamten Jahrhunderts konstant, man rückte auch nicht mit zunehmenden Dienstjahren in eine höhere Gehaltsstufe auf. Einzig und allein durch einen anderen Posten konnte man eine finanzielle Verbesserung erreichen.

298 HK 1744/J.

299 Vgl. GA XXVI/56, Pflég Mühldorf.

300 HK Generale 1701/C (Signatura an die Landschaft v. 3. September 1701 und Ausschreibung an alle Beamten, die Landleute waren v. 22. Dezember 1701).

301 GH LVI/3 (*Übersicht der Besoldungen der Pflégbeamten, Stadt- und Landrichter dann Gerichtsschreiber auf dem Lande*).

302 HK Jur. u. Best. 18, Fasc. 99.

303 Solche Besoldungsadditionen in HK GEH 1772/6, Li A ff.

Unter die Grundbezüge fielen auch Naturalbezüge, die, sofern sie sich in Geld anschlagen ließen, in der folgenden Tabelle miteinbezogen wurden, sowie fixe Deputate (= Zulagen), die vor allem aus der mit bestimmten Positionen gekoppelten Wahrnehmung von Nebenämtern resultierten.

*Tabelle 9: Grundbesoldungen des regionalen Verwaltungspersonals im Lande Salzburg zu Ende des 18. Jahrhunderts, zusammengefaßt nach dessen Anstellung<sup>304</sup>*

Anzahl	Position	Pekuniäre Besoldung	Anzahl d. Naturalempfänger	Gesamtwert d. Naturalien	Summe aller Empfänge	im Durchschnitt
28	Pfleger <sup>305</sup>	105–705 <sup>306</sup>	6	1.509	10.534	376
6	Pflegskommissar	60–550	2	57	1.451	242
7	Landrichter <sup>307</sup>	150–250	3	146	1.418	236
3	Stadtrichter	196–354			880	293
1	Baumeister	300	1	29	329	329
5	Mautner	129–373				
4	Bräuerwalter	210–350	4	407	1.567	392
9	Gerichtsschreiber	100–300	3	98	2.126	236
2	(Bergwerks-)Verweser	360–388	2	66	814	407
1	Kassier (Hallein)	408	1	45	453	453
1	Umgeher (Laufen)	200			200	200
6	versch. Gegenschreiber	193–300	5	98	1.658	276
1	Registrator	252	1	9	261	261
1	Magazin-Verwalter	240	1	16	256	256
1	Kastenschreiber	60	1	150	210	210
1	Wein- u. Salzschreiber	180			180	180
3	Amtsschreiber	110–200	1	42	532	177
4	Mautschreiber	30–120			330	83
5	Praktikant <sup>308</sup>	120			600	120
6	Holzeinnehmer <sup>309</sup>	111–265	6	72	1.375	229
32	Oberschreiber	60			1.910	60
19	Mitterschreiber	60			1.140	60
10	div. Schreiber	42–87 <sup>310</sup>	6	147	768	67
1	Umgeldschreiber	60			60	60
56	Akzessisten	60			3.366	60
42	Gerichtsdienner	1–108	15	356	2.111	50
6	Amtmann	8–106	1	22	304	51
20	Gerichtsbote	6–40	5	55	396	20
1	Mautakzessist	15			15	15
1	Griesmeister	415	1	26	441	441

<sup>304</sup> Nach GA XXVI/52 (*Besoldungs-Pensions-Stand, Naturalien-Genuss- und Geistliche Wohlthaten bey den Hochfürstlichen Kameralämtern Auf dem Land. Verfaßt im Jahr 1796*).

<sup>305</sup> Der Stadtsyndikus wird vom Magistrat bezahlt.

<sup>306</sup> 105 fl.: Pfleger zu Windischmatrei, der jedoch Naturalien für 329 fl erhält.

<sup>307</sup> Zwei davon sind auch Bergrichter, einer wird nicht von der Pflagamtskasse besoldet.

<sup>308</sup> Bei den Halleiner Salzämtern.

<sup>309</sup> Zwei Ober- und zwei Unterholzeinnehmer.

<sup>310</sup> Überwiegend 60 fl.

Anzahl	Position	Pekuniäre Besoldung	Anzahl d. Natural- empfänger	Gesamt- wert d. Naturalien	Summe aller Empfänge	im Durch- schnitt
1	Pfannhausmeister	318	1	46	364	364
1	Hofschmied	312	1	24	336	336
4	Bräumeister	168–300	4	601	1.453	363
1	Pfannmeister	144	1	17	161	161
4	Bindermeister	96–144	4	247	727	182
1	Malzmeister	120	1	121	241	241
2	Dörrmeister <sup>311</sup>	108–120	2	194	422	211
1	Brechlmüller	120	1	97	217	217
3	Oberknecht	100–120	3	332	665	222
3	Pfannknecht	108	3	291	615	205
58	Sonst. Knechte	52–120	41	3.363	8.731	151
3	Branntweinknechte	108–120	3	315	651	217
4	Bergmeister	148	1	15	605	151
1	Stadtphysikus	150	1	19	169	169
1	Apotheker	120			120	120
1	Biergeldeinnehmer	120			120	120
1	Bierführer	120			120	120
2	Binder	96	2	49	241	121
1	Hammermeister	112			112	112
3	Hutmann	105	1	7	321	107
5	Oberwaldmeister	200–236			1.036	207
5	Oberjäger		1	123	967	193
1	Oberforst- u. Wildmeister zu Laufen	120			120	120
16	Meisterjäger	60–141			1.264	79
8	Praktikanten	60			480	60
58	Jäger	15–120	24 <sup>312</sup>	1.117	4.124	71
59	Unterswaldmeister	4–150			1.380	23
79	Jäger-Jungen	12–24			1.197	15
3	Waldknechte	9–18			39	13
6	Fischaufseher	6–30			78	13
18	versch. Handwerker	15–208	5	95	1.693	94
4	Gesellen	72–84	2	122	422	106
9	Arbeiter	57–133	2	14	771	86
1	Kursor	60			60	60
3	Wächter	5–96			179	60
333	Sonstige	0–54	254	1.161	2.294	7
100	(Umgelddeputate)				1.432	

Das stationäre Besoldungssystem gewährleistet die Gültigkeit dieses herausgegriffenen Einzeljahres für das gesamte Jahrhundert. Eine geringe Erhöhung ergab sich nur aus der Neuschaffung einiger weniger Bedienstetenposten, d. h. einer geringen Erhöhung des Personalstandes, und durch eine Verschiebung einiger Deputate infolge von Änderungen einzelner Zuständigkeiten (Nebenämter) – beides jedoch in einem vernachlässigbaren Rahmen.

311 = Dörrmeister (Hallein).

312 Nur Deputate aus dem Hofkastenamt erfaßt.

Größere Quellenmängel und Interpretationsschwierigkeiten ergeben sich allerdings u. a. aus folgenden Tatsachen:

– Innerhalb des für das Forst- und Wildwesen zuständigen Personals wurden in diesem Aktenbestand Besoldungen separiert, die realiter von ein und derselben Person bezogen wurden: Die Jäger versahen als Unterwaldmeister auch die Waldpflege und erhielten somit Doppelbezüge<sup>313</sup>.

– 100 Umgelddeputate in der Höhe von 1432 fl können keinen bestimmten Beamten zugeordnet werden (vgl. dazu S. 324 ff.).

– Sind die Gerichtsboten als Angehörige des Pfliegerichtspersonals in der Tabelle erfaßt, so fehlen die keinem Regionalamt zuzuordnenden, zentral besoldeten Postbeamten, die ähnliche Aufgaben erfüllten.

– Interpretationsschwierigkeiten ergeben sich aus der Problematik von Real- und Nominaleinkommen. So weisen die Naturalanschlüge das erhöhte Preisniveau der 1790er Jahre aus, für frühere Zeiten sind sie dementsprechend niedriger anzusetzen.

– Zu einem nicht geringen Teil erfassen die angegebenen Personalausgaben auch Zuschüsse (größtenteils Naturalien) an Arbeiter, vor allem im Bereich des Halleiner Salzwesens.

– Die Abstufung der Grundgehälter spiegelt zwar in gewisser Weise die Bedeutung der hierarchischen Position wider, jedoch sind die Zahlen als relative Größen bewußt zu machen, da die Höhe des Gesamteinkommens doch sehr wesentlich von den übrigen Teilen der Entlohnung abhing. Oft überstiegen diese auch die Besoldung (s. u.).

Für eine komparative Analyse ist diese Auflistung daher nicht verwendbar. Trotz der aufgezählten Mängel vermag die Tabelle jedoch sehr gut die Mannigfaltigkeit der Anstellungsmöglichkeiten<sup>314</sup> in den Lokalinstanzen sowie die großen Spannen in den Grundgehältern für gleichwertige Posten zu veranschaulichen.

Faßt man die Zahlen zusammen, so erhielten beinahe 1000 Personen (um die Minimalverdiener, Jäger/Waldpersonal und „sonstige“ bereinigt, ca. 600 Personen) aus den regionalen Kassen insgesamt 70.000 fl an Grundbesoldung, davon fünf Sechstel in Geld.

Viele der schlecht verdienenden kleinen Bediensteten gingen – worauf einige Quellen hinweisen – einer Nebentätigkeit nach (Landwirtschaft, Verwaltung anderer Grundherrschaften<sup>315</sup> . . .), andere wiederum, wie etwa die Amtsknechte, mußten mit einem durchschnittlichen Jahresgehalt von 100 fl in bar und 50–100 fl in Naturalien ihr Auslangen finden, verdienten damit jedoch noch immer das Zwei- bis Dreifache eines Tag-

---

<sup>313</sup> Vgl. GH LVIII/16, Nr. 4 (*Gutachten Über künftige Pasirung zum „Waldwesen“*, verf. v. Frhr. v. Rehlingen am 9. Aug. 1785).

<sup>314</sup> Vgl. auch *Ritschl*, Gehaltsspannen, S. 325.

<sup>315</sup> Vgl. z. B. den Zweitverdienst eines Unterschreibers aus der Urbarverwaltung für St. Peter (GH LVI/7, d, Schreiben v. 13. September 1790 nach einer Amtsuntersuchung).

werkers<sup>316</sup>. Häufig waren diese aber auch in die Haushalte von Beamten oder anderen Bediensteten eingebunden (Funktion des „ganzen Hauses“)<sup>317</sup>, denen explizit aus diesem Grunde eine höhere Besoldung zugestanden wurde (Hinweise in den Verhaltbüchern: *solle aber 3 Knechte halten; die beste Kost vom Gbts (= Gerichts-) diener* etc.<sup>318</sup>. Solche sehr diffizilen Arten von Sachbezügen sind jedoch nur selten zu fassen.

### Der Naturalanteil an der Besoldung

Daß die Naturalbezüge in der Tab. 9 nur als ein knappes Sechstel der Grundbesoldung aufscheinen, hat mehrere Ursachen. Vor allem wurden sämtliche Nutzbarkeiten nicht in Geld bewertet, und davon gab es, wie Tab. 12 ausweist, eine Fülle. Dieses Manko war auch im nachhinein wegen fehlender weiterer Angaben und Vergleichszahlen nicht zu beheben. Daß das Erzstift im Hinblick auf den Übergang von der Naturalbesoldung zur Geldbesoldung, der sich in den einzelnen europäischen Territorien der frühen Neuzeit in unterschiedlicher Geschwindigkeit vollzog<sup>319</sup>, nicht an vorderster Stelle stand, wird indessen deutlich – wenn es auch nicht mit Ländern zu vergleichen ist, deren Beamtenbezüge noch im 18. Jahrhundert im wesentlichen auf Naturalien basierten, wie etwa im geistlichen Kurstaat Mainz<sup>320</sup>. Daß der Pfleger zu Windischmatrei eine pekuniäre Grundbesoldung von lediglich 105 fl erhielt, jedoch Naturalien um den dreifachen Wert, ist als Sonderfall zu betrachten. Anders stellten sich die Gegebenheiten bei den Beamten der ausländischen Ämter dar (s. u.).

Die Besoldungsfrüchte waren indes auch innerhalb der Grenzen des eigentlichen Erzstifts von einiger Bedeutung. Sie bestanden aus Bier (bei den Brauämtern), Salz (beim Salzkammergut Hallein), Kerzen, Wein, Heu, Holz und für eine Handvoll von Beamten, die ihren Sitz in der Landeshauptstadt hatten, auch in der *gewöhnlichen Brotration*. Den größten Anteil nahm das Getreide ein<sup>321</sup>. Eine Auswertung aller amtlichen Getreidebezüge aus den landesherrlichen Kästen, die 1796 einen Gesamtwert von 4176 fl repräsentierten<sup>322</sup>, erbrachte folgende Verteilung der Sorten:

316 *Wartburg*, Getreideteuerung, S. 45 (II. Tab.). Der Taglohn einer agrarischen Hilfskraft betrug im 18. Jahrhundert um die 13 kr.

317 Zu diesem Modell von *Riehl* (Die Familie, S. 142 ff.) vgl. auch *Mitterauer*, Vorindustrielle Familienformen u. *Brunner*, Das „ganze Haus“.

318 Verhaltsbuch 1794, Pflug Radstadt, Stadt- und Landgerichtsdieners; Pflug Staufen-  
eck, Knecht.

319 Vgl. *Goldschmidt*, Beamtenbesoldung, S. 549.

320 Vgl. ebd., S. 550.

321 Vgl. dazu Tab. 12.

322 Nach GA XXVI/52; inbegriffen waren auch geringe Getreidedeputate (155 fl) für Pensionsleistungen und *geistliche Wohltaten*.

*Tabelle 10: Quoten der Getreidebezüge der Salzburger Beamten und Bediensteten aus den Pfliegerichtsnaturalerträgen nach Sorten*<sup>323</sup>

Gerste	.....	2%
Weizen	.....	7%
Korn	.....	24%
Hafer	.....	67%
<hr/>		
Insgesamt	.....	100%

Daß der Empfang von Brotgetreide für den Hausbedarf lediglich ein Drittel, der des Hafers jedoch zwei Drittel ausmachte, ist damit zu erklären, daß dieser zumeist als *Pferde- oder Hundshaferdeputat* hauptsächlich zur Fütterung von Amtstieren diente, d. h. eigentlich kein verbleibendes Einkommen darstellte. Verdeutlicht wird diese Tatsache durch die Haferlieferungen (wobei es sich um ein Viertel der gesamten aus den Pfliegerichten fließenden Getreidebezüge handelte) an die „Jägereibeamten“ (Hundshafer) und an die Oberbeamten der Gerichte (Pferdehafer)<sup>324</sup>. Andererseits konnte in Ausnahmefällen bei höheren Beamten der Wert des Besoldungsgetreides auch 300 fl und mehr erreichen<sup>325</sup>.

Dagegen fällt das Fehlen von Naturalanteilen an sog. Kleinrechten – darunter verstand man Kleinvieh und Tierprodukte – im innersalzburgischen Raum auf. Diese im Mittelalter aus der grundherrlichen und gerichtlichen Verwaltung entstandenen Naturalgiebigkeiten an die Pflegen mußten von diesen ziemlich vollständig an die Bergwerkshändler und den Salzburger Hof weitergegeben werden. Davon unterschieden sich die Verhältnisse in den ausländischen Herrschaften, wo der Lieferung der teilweise leicht verderblichen, teilweise kostspielig zu transportierenden Agrarprodukte die weiten Anfahrtswege entgegenstanden. Daher scheinen dort Kuchel- und Kleindienste als Besoldungsanteil der Pfleger, Pfliegerverwalter und Hauptleute sehr wohl in einer großen Anzahl auf. Zur Veranschaulichung des Umfangs, den solche Naturalbezüge erreichen konnten, seien diejenigen des Pflegers von Sachsenburg (Oberkärnten) angeführt:

<sup>323</sup> Nach GA XXVI/52; Prozentsätze nach dem Gewicht (Schaff) berechnet. Zum Getreideanbau gegen Ende des 18. Jahrhunderts vgl. auch *Ammerer*, Salzburger Landwirtschaft.

<sup>324</sup> Solche Tierhafer-Deputate konnten auch in Geld empfangen werden. Vgl. die Amtsrechnungen von Mittersill 1740, S. 104, u. Hüttenstein 1745 f.

<sup>325</sup> Vgl. GA XXVI/56 (z. B. Vicedom-Amtsverweser v. Friesach u. Pfleger v. Windischmatrei).

Tabelle 11: Bezüge des Sachsenburger Pflegers an Kleinrechten<sup>326</sup>

28	Frischlinge
19	Lämmer
282	Hühner
2200	Eier
100	Ferchen
10	Zentner Käse
56	Schweinsschultern
5	Harzächling
9	Viertel Wein
10	Pfund Mindt-Käse

Ähnliche Zusammensetzungen finden sich bei den Pflugsverwaltern zu Stall und Lemberg<sup>327</sup>, beim Hauptmann von Landsberg<sup>328</sup> und beim Amtsverweser zu Friesach<sup>329</sup>. Als Ausnahme innerhalb des Erzstifts scheinen nur der Urbarrichter von Mondsee<sup>330</sup> – diese in Salzburg zu dieser Zeit einzigartige Benennung ist rein historisch bedingt, die Agenden des Beamten waren die jeder anderen Pflugsgerichtsobrigkeit –, der Pfleger von Radstadt (10 Dienstwidder u. 300 Pfund Schmalz)<sup>331</sup> und der Pfleger von Mühldorf<sup>332</sup>, wobei das von Bayern umschlossene Amtsgebiet hier eine Rolle gespielt haben dürfte, auf.

Andere Arten eines indirekten Einkommens gab es

a) in der Erbpflege Windischmatrei, wo der Pfleger jährlich 2400 Pfund Käse zu 1 kr 2 d je Pfund und 42 Ellen Loden zu je 36 kr ablöste und außerdem den hochfürstlichen Zehent zu Linz gegen Reichung von 700 fl (für drei Jahre) zur Pacht hatte<sup>333</sup>. Die zu einem minderen Marktpreis bezogenen Agrargüter konnte der Oberbeamte mit ausdrücklicher erzbischöflicher Genehmigung gewinnbringend weiterverhandeln,

b) bei den Verwesern und Bergbeamten, denen der Weinhandel gestattet war<sup>334</sup>.

Den wertmäßig größten Naturalanteil an der Grundbesoldung wiesen die Unternehmensleitung und die Angestellten der vier landesfürstlichen Brauhäuser auf. Von den insgesamt knapp 17.000 fl jährlicher Besoldung wurden 40% nichtmonetär abgegolten, davon 81% in Form von

326 GA XXVI/56, Nr. 48.

327 Ebd., Nr. 49 u. 50.

328 Ebd., Nr. 45a.

329 Ebd., Nr. 41b.

330 Ebd., Nr. 7a.

331 Ebd., Nr. 20a.

332 Ebd., Nr. 13.

333 HK Jur. u. Best. 18, Fasc. 99 (*Specification. Über d. Einkünften, welche ein Herr Pfleger zu Windischmattery zu genießen hat*, o. D.).

334 Vgl. die diesbezügliche Kritik (. . . *allermaß diesselbe durch die Weinbändl des Trunckhs gewohnen*) mit der Anregung, dieses Recht einzuziehen und durch Geld oder andere Naturalien abzulösen (GA XXVI/18).



Bierbezügen (2419 Eimer zu einem Wert von je 2 fl 40 kr)<sup>335</sup>. Auch davon dürfte ein (Groß-)Teil verkauft worden sein. Darüber hinaus bezogen auch Pfleger und Gerichtsschreiber der vier betroffenen Gerichte in ihrer Funktion als Brauinspektoren ein Bierdeputat von jeweils 12 Eimern.

Nach Tab. 9 wiesen nur 14 der 36 Pfliegergerichte keine in Geld angeschlagenen Naturlöhne auf<sup>336</sup>. Die meisten Getreidebesoldungen wurden in denjenigen Gerichtsbezirken empfangen, die auch Kastenamtsfunktionen wahrnahmen. Die übrigen Ämter wurden entweder vom nächstliegenden Kastenamt (so war der Hofkasten beispielsweise für das Stadtgericht zuständig, aber auch für die Pflege Staufeneck) oder durch die im eigenen Bezirk eingedienten Urbareinnahmen versorgt.

### Sonstige Naturalbezüge

In Ergänzung der soeben besprochenen Naturalbezüge, in den Quellen des 18. Jahrhunderts auch als Holz-, Getreide-, Heu- und Bierdeputate bezeichnet – der Terminus „Deputat“, der heute auf Sachleistungen innerhalb der Entlohnung beschränkt verwendet wird, bezeichnete damals in einem weiteren Sinne häufig auch variable Lohnanteile –, sind die nutzbaren Rechte zu nennen, Relikte der spätmittelalterlichen Amtsnutzungen. Diese in der folgenden Tabelle einzeln angeführten Fruchtgenüsse (*usus fructus*) waren den Oberbeamten vorbehalten, das Gebrauchsrecht für eine Dienstwohnung (*habitatio*) hingegen besaßen zum Großteil auch die untergeordneten Beamten und Bediensteten. Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten befanden sich zumeist in den Amtsgebäuden, wozu auch eine Anzahl von hochfürstlichen Schlössern zählte. Die Mautner wohnten stets im Mauthaus. Dazugehörige kleine Gärten waren in die Benutzung miteingeschlossen. Das Wohnrecht wurde als zwingender Teil des Einkommens angesehen, da diejenigen Beamten, denen keine Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde, einen entsprechenden Ersatzbetrag in Geld erhielten („Hauszins“ von 10 bis 50 fl)<sup>337</sup>. Unter anderem um einer mißbräuchlichen Nutzung vorzubeugen, war es ihnen untersagt, jegliche Art von Änderungen im oder am Amtshaus ohne zentralbehördliche Genehmigung vorzunehmen. Nach erfolgter Erlaubnis mußten minimale Aufwendungen selber getragen werden, handelte es sich um größere Summen – das war häufig bei notwendigen Reparaturarbeiten der Fall –, übernahm diese die Amtskassa.

Weiters war das Recht auf Dienstholz häufig Besoldungsbestandteil. Die mengenmäßig nach dem Rang der Beamten abgestuften Holzdeputate durften aus den Hofwaldungen bezogen werden, sollten die Haus-

<sup>335</sup> Nach GA XXVI/52, G.

<sup>336</sup> Zu den sonstigen nichtpekuniären Besoldungsanteilen vgl. Tab. 12.

<sup>337</sup> Vgl. diverse Amtsrechnungen des 18. Jahrhunderts.

notdurft jedoch nicht übersteigen. Obwohl die Salzburger Wälder überwiegend Fichtenwälder waren, bestanden die Holzdeputate zum allergrößten Teil aus hochwertigem Buchenholz.

Eine im Verhältnis dazu weitere Verfügungsberechtigung besaßen Oberbeamte, denen im Dienstvertrag (teilweise gegen einen geringen Bestandzins) Fischwässer zugeteilt wurden. Sie durften zwar nur ihre persönlichen Bedürfnisse an Fisch decken, also keinen Verkauf betreiben, doch konnten sie von den Untertanen für die (Mit-)Benützung „Fanggeld“ (ca. 6 kr pro Pfund) verlangen. Eine ähnliche Regelung gab es auch bei den verliehenen Jagdrechten, die nur wenige Oberbeamte besaßen. So hatte z. B. der Pfleger zu Moßham sowohl Fischerei- wie auch Jagdrechte als Bestandteil seines Gehaltes inne<sup>338</sup>.

Über den Nießbrauch an einzelnen Gärten, Wiesen, Weiden und Äckern hinaus wurden einer Reihe von Pflegern auch Güter (Pflegermeiereien) zur Verfügung gestellt, zu denen örtlich auch Viehweiden auf Almen gehörten<sup>339</sup>. Das als „Gegenleistung“ von den Inhabern dieser Dienstgüter geforderte *Bstandgeld* (Pachtzins) machte meist nur die geringe Summe von 30 fl aus<sup>340</sup>, konnte bei größeren Gütern gegen Ende des Jahrhunderts in Einzelfällen aber auch das Zehnfache betragen<sup>341</sup>. Zum größten Teil stellte dessen Höhe jedoch nicht entfernt die gängige Nutzungsentschädigung für den überlassenen landesherrlichen Grundbesitz dar. Das damit verbundene Recht der Bewirtschaftung kommt einem Privileg gegenüber dem Generalverbot der Beamtennebenbeschäftigung gleich. Noch dazu besaßen die Meierschaften zum Teil eine recht gute Ausstattung mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, die den Umfang der Eigenversorgung weit überschreiten konnte. Diese Tatsache wurde zwar wiederholt wahrgenommen, doch erst Erzbischof Colloredo begann 1775 mit der „Verstückung“ solcher Güter. Er machte darauf aufmerksam, daß den Beamten zur Führung derart großer Güter die nötigen Kenntnisse fehlten und – so das Hauptargument, das sicherlich nicht verfehlt war – daß sie von ihren Amtsverrichtungen abgehalten würden<sup>342</sup>. Im Hintergrund seiner Überlegungen standen wohl populationistisch-finanzielle Interessen<sup>343</sup>, die seinen Entschluß bestimmten, *bey denen Pflegen nur allein die notwendige Mayrschaft auf 2–3 Kühe zu belassen, für die*

338 Vgl. Hueber, Lungau, S. 62.

339 Vgl. z. B. die Amtsrechnungen von Mittersill: Meierschaft samt Weiden auf der Loferer Alm.

340 Vgl. die Amtsrechnungen von Hüttenstein, Tittmoning, Mittersill 1700 ff.

341 Vgl. GH LVI/20 (*Pflegermeiereyen 1775–1804*, Protokoll eines Hofkammervortrages v. 16. November 1801).

342 Das Folgende nach dem Bestand GH LVI/20, hier: Schreiben des Erzbischofs an die Hofkammer v. 30. November 1775.

343 Ebd., von der Hofkammer wird ein Gutachten angefordert, inwieweit überschüssige Gründe der Pflege Goldegg zu *besserem Cameral-Nutzen zu bestand gegeben, oder zu Erbrecht verliehen werden können*.

übrigen *Mayrschaftsstücke aber denen Beamten ein billiges aquivalent zu Verschaffen*<sup>344</sup>. Quasi versuchsweise waren von dieser Maßnahme die Gründe des Pflegers zu Goldeck, Kämmerers und Landschafts-Verordneten Johann Nepomuk Freiherr von Rehlingen betroffen<sup>345</sup>, bevor ein Hofkammer-Gutachten *Den Befund deren Mayrschaften bey samtllicher Pflegämtern*<sup>346</sup> dokumentierte. Nachweislich wurden daraufhin bis zur Säkularisation in mehreren Pfliegerichten (Lengberg, Mittersill, Radstadt) Teilgründe der Beamtenmeierschaften gegen Ersatz abgetrennt und verkauft oder verpachtet<sup>347</sup>. In einigen Gerichten wurden die zuvor mit den Ämtern verbundenen Pfliegermeiereien im 18. Jahrhundert gar nicht mehr ausgegeben, und die betroffenen Oberbeamten empfingen statt dessen eine jährliche Ersatzzahlung von 50 bis 200 fl<sup>348</sup>.

*Tabelle 12: Verteilung von Besoldungen und Nebenbezügen<sup>349</sup> aller inländischen und auswärtigen Salzburger Regionalbeamten (um 1720)*<sup>350</sup>

Stellung	Naturalien	Wohnungs- genuß	Schreiber- deputat	Besol- dung	Deputate			Natura- lienab- geltung	Sonstiges	Summe der Geld- empfänge
					Straf- geld	Steuer	Um- geld			
Vicedom (Friesach)	Jagden, Fischwässer			1200		Hauptm.- str. <sup>351</sup>		200		1400
Hauptmann (Landsberg)	Jagden, Holz, Fischwässer, Wein, Klein- rechte, Hafer	+		600	20					620
Hauptmann (Judenburg)	Meierschaft, Zehent, Hafer, Kleinrechte		90	500	5					505
Stadt-Syndi- kus (Salzburg)	Hafer, Wein, Brot	+	120	600	100	80(2/3)				780

344 GH LVI/20.

345 *Ex Decr. Conf. 10 apr. 1776. Die Verstückung der Pflieg Mayrschaft zu Goldegg und den Verkauf der Gründe betr.*

346 *Ex. Decr. Confer. den 14. aug. 1776.*

347 Nach ebd. und Anweisung des Erzbischofs v. 27. Dezember 1796.

348 Vgl. GA XXVI/56, Pflieg Staufeneck, Golling, Radstadt, Haus und Gröbming, Moosham, Goldegg u. Kropfberg.

349 Als Nebenbezüge scheinen sowohl verschiedene Deputate für Nebenämter als auch Steuerdeputate, Obrigkeitsteile an Strafgeldern, Ablösesummen für frühere Naturalgelder, Holz, Heu, Getreide, Hauszins, Hochzeitswillengelder, Zehentgelder, Protokollgelder, Schreibtaxen und Inventurgelder (letztere nur äußerst unvollständig) auf.

350 Nach GA XXVI/56 (ca. 1718: *Designation Aller in- und ausser des Hohen Ertzstüffts gnädigst aufgestölt Hochfürstlichen Beamten, auch thails albiesigen Officianten, und denenselben ausgeworfenen Besoldung, und accidentien, neben ad marginem ausgesetzten Porgschaftsquarto, und ainem in fine fündigen Indice*). – Verglichen mit einer gleichartigen Aufstellung von ca. 1740 (GA XXV/50); Änderungen sind in den Fußnoten angegeben.

351 *Die Hauptmans-Strafen hat Herr Vice Dom. in ganzen Vice Domambt zuverraith zu geniessen, darvon selbe aber, dem Vernemmen nach, in den orths Beambten gewisse thaill zu geniessen zu lassen.*

Stellung	Naturalien	Wohnungs- genuß	Schreiber- deputat	Besol- dung	Straf- geld	Deputate Steuer	Um- geld	Natura- lienab- geltung	Sonstiges	Summe der Geld- empfänge
Pfleger (Mühldorf)	Hafer, Kleinrechte, Fischrechte	+		450	100	20(2/3)	100	100 <sup>352</sup>	100	870
Pfleger (Hallein)	Garten, Fischwasser, Holz, Getrei- de, Kerzen	+		600		50				650
Pfleger (Laufen) <sup>353</sup>	Hafer, Fischwasser	+		400	130	72		33	13	648
Pfleger (Tittmoning)	Meierschaft, Baugründe	+		400	100	100(2/3)				600
Pfleger (Staufeneck)	Hafer	+	60	300	90	40(2/3)		50	20	500
Pfleger (Waging)	Hafer	+		400	40	40(2/3)				480
Pfleger (Mattsee)	Meierschafts- u. Schloß- gründe	+		400	80	50(2/3)		15		545
Pfleger (Golling)	Hafer, Holz			300	50	66(2/3)		180		596
Pfleger (Alt- u. Liechtentann)	Bier	+	120	400	30	40	50	50		570
Pfleger (Wartenfels)	Meierschaft, Wiesengrün- de, Korn	+	60	400	50	60	24			534
Pfleger (Neuhaus) <sup>354</sup>	Hafer, Heu, Stroh, Gsodt			400	80	24(2/3)		24		528
Pfleger (Glanegg) <sup>355</sup>				500						500
Pfleger (Abtenau)	Fischwässer, Hafer	+		400	30	68				498
Pfleger (Werfen)	Hafer, Salz, Gärten, Grundstücke, Fischwässer	+		400	70	40(2/3)			5	515
Pfleger (Radstadt) <sup>356</sup>	Fischwässer, Garten, Gründe, Heu, Hafer, Kleindienste	+		400	100	100(2/3)		148		748

352 *Jährlich um 100 f. Getraidt in mitmessigen Aufschlag, oder hirtfür das Geld.*

353 1740: Als Zentralbeamter weitere 849 fl sowie Wein- und Brotration vom Hofkeller.

354 1740: Als Wirklicher Hofrat um 400 fl und Wein- und Brotration mehr.

355 Als landschaftlicher Zentralbeamter 425 fl zusätzliche Besoldung, Brot- und Weinration vom Hofkeller und Versorgung vom Hofkastenamt für zwei Pferde.

356 Um 1740: *Dann genüßset derselbe sonderbar von Einer Lobl. Landschaft als mitverordneter das gewöhnliche Deputat (225 fl).*

Stellung	Naturalien	Wohnungs- genuß	Schreiber- deputat	Besol- dung	Straf- geld	Deputate Steuer	Um- geld	Natura- lienab- geltung	Sonstiges	Summe der Geld- empfang
Pfleger (Haus und Gröbming) <sup>357</sup>		+		300	20			100	80	500
Pfleger (Moosham)	Getreide, Haar, Fisch- wässer, Jagd	+		300	50	90(2/3)		150		590
Pfleger (Goldegg)	Fischwässer, Garten	+	80	100	60	20		200	40	470
Pfleger (Taxenbach) <sup>358</sup>	Meierschaft, Almen, Gründe			400	50	50(2/3)				500
Pfleger (Windisch- matrei)	2 Meierschaf- ten, Getreide	+		105		86	24			215
Pfleger (Kropfberg)	Hafer, Holz	+		400	100			150		650
Pfleger (Mittersill)	Gründe, Almen			400	130	100(2/3)				630
Pfleger (Zell i. P.)	Fischwässer, Gärten	+		400	60	80(2/3)		100		640
Pfleger (Lofer)	Meierschaft, Weiden, Holz	+		400	20	20		40		480
Pfleger (Traismauer und Ober- wölbling) <sup>359</sup>	Fischwässer, Jagd, Garten, Wein, Holz	+		350	50			24	10	434
Pfleger (Sachsen- burg) <sup>360</sup>	Kleinrechte, Meierschaft	+		340	12					352
Pfleger (Hütten- stein) <sup>361</sup>	Fischwässer, Grundstücke, Garten (Zins)	+		250	50	30	?			330
Pflegs- kommissar (Raschenberg)	Hafer, Bier	+	60	300	40	50	75		48	513
Pflegs- kommissar (St. Andrä)	Getreide		60	300	30					330
Pflegs- kommissar (St. Johann) <sup>362</sup>		+	60	300	40	50	50			410

357 Von solche seinen Einkonften entgegen hat Er hernach vermelten Amtschreiber die Kost, und Ligerstatt oder hierfür Jährlich 60 f. in Geld zu geben.

358 Von 1709 bis 1719: 52 fl Hauszins.

359 Um 1740: Bewilligte (Gehalts-)Addition von 200 fl sowie 30 fl „Sonstiges“ mehr.

360 Ab 1716 Addition von 30 fl.

361 Um 1720 noch von einem Pflegskommissar und Umgelter wahrgenommen, keine Angabe des Umgeltd deputats. – 1740: „Niederlagsgeld“ 240 fl.

362 Addition ab 1723 50 fl sowie ein Schreiberkostgeld (70 fl) mehr.

Stellung	Naturalien	Wohnungs- genuß	Schreiber- deputat	Besol- dung	Straf- geld	Deputate Steuer	Um- geld	Natura- lienab- geltung	Sonstiges	Summe der Geld- empfänge
Gerichts- verwalter (Bischofs- hofen) <sup>363</sup>				30		21	10		6	67
Amtsverweser (Friesach) <sup>364</sup>	Kleinrechte, Meierschaft, Zehent, Getreide		100	250	64				69	383
Gerichts- verwalter (Fügen)		+	60	300	30	40	16			386
Pflegs- verwalter (Itter) <sup>365</sup>	Milch	+	120	400		120	30			550
Pflegs- verwalter (Lichtenberg)	Wiesen	+	100	200	100	100(1/3)	24			424
Pflegs- verwalter (Arnsdorf) <sup>366</sup>	Fischrecht, Wein, Garten, Gründe, Holz	+		200	10					210
Pflegs- verwalter (Hütten- berg) <sup>367</sup>				120					156	276
Pflegs- verwalter (Taggen- brunn) <sup>368</sup>	Kleinrechte	+		300	30					330
Pflegs- verwalter (Lengberg)	Kleinrechte, Getreide <sup>369</sup>	+		170	20					190
Pflegs- verwalter (Stall)	Kleinrechte, Hafer	+		200	35					235
Stadttrichter (Hallein)	Holz	+		200	50	20	100			370
Stadt- u. Landrichter (Radstadt)		+	180	340	80	50(2/3)			14	484

363 Um 1740: Steuerdeputat an den Pfleger und Gerichtsschreiber von Werfen gefallen; jedoch 20 fl an Taxen vom Roßmarkt und Landtaiding.

364 Ab 1724 Addition von 150 fl. – Der Getreideempfang vom Hofkasten Friesach allein repräsentierte einen Wert von 300 fl. – Kleinrechte als Pfleger von Althofen empfangen (Lämmer, Kapaune, Hühner, Käse, Eier . . .).

365 Vgl. GA XXVI/52.

366 Ab 1721 Addition um 200 fl.

367 Die unter der Rubrik „Sonstiges“ aufscheinenden 156 fl bezog der Pflugsverwalter als Bergrichter von Althofen (Nebenamts-Deputat 40 fl, Berggerichtstaxen 116 fl).

368 Um 1740: Von Maria Saal 90 fl zum Verdienst hinzugekommen.

369 Die eingehenden Dienstgetraider, und Klain Recht Geföhl, wargegen aber denen Underthonen ain Stüft-Suppen zu raichen.

Stellung	Naturalien	Wohnungs- genuß	Schreiber- deputat	Besol- dung	Straf- geld	Deputate Steuer	Um- geld	Natura- lienab- geltung	Sonstiges	Summe der Geld- empfänge
Landrichter (Laufen) <sup>370</sup>		+	180	130	36				50	276
Landrichter (Straß- walchen)	Korn	+		300	30	30	28			388
Land- u. Bergrichter (Großarl) <sup>371</sup>	Korn, Hafer	+	30	200	18	24	16	51	50	369
Land- u. Bergrichter (Gastein) <sup>372</sup>	Fischwässer, Hafer	+	60	150	100	60	50		50	410
Land- u. Bergrichter (Rauris)		+	60	200	30	30	8		32	300
Urbarrichter (Mondsee)	Kleinrechte			240			24		10	274
Bergrichter (Sausal) <sup>373</sup>	Getreide, Wein			100					55	157
Bergericht u. Waldmeisterei (Windisch- matrei) <sup>374</sup>			8	40	20					60
Umgelter (Hofumgelt- amt Salzburg) <sup>375</sup>	Wein, Semmeln			400						400
Umgelter (Laufen)		+	60	200			200		70	470
Bräuverwalter (Kalten- hausen)	Bier, Holz, Kerzen	+	72	300						300
Bräuverwalter (Teisendorf)	Bier			300						300
Bräuverwalter (Henndorf)	Bier			288						288

370 „Sonstiges“: 50 fl Addition auf drei Jahre bewilligt. – 1740: „Stadt- und Landrichter“.

371 Die Naturalien wurden in der Funktion als Bergrichter bezogen. Um 1740: Keine Naturalabgeltung und „Sonstiges“ (50 fl vom Berggericht Radstadt). Strafgeld-, Steuer- und Umgelddeputat erhöht (30, 40, 26 fl); als Bergrichter 10 fl an Berggerichtsstrafen und 20 fl an Taxen hinzugekommen.

372 Ab 1710 50 fl Addition bewilligt.

373 Ab 1724 50 fl Addition bewilligt.

374 Da der Beamte *Salzburg- und Tyrollischer Bergrichter* war, dürfte er von beiden Ländern Bezüge erhalten haben.

375 Um 1740: Nur noch halbe Besoldung. Als neue Beamte sind ein Hofumgelter (72 fl Besoldung) und ein *Wein Visierer* (48 fl) genannt.

Stellung	Naturalien	Wohnungs- genuß	Schreiber- deputat	Besol- dung	Straf- geld	Deputate Steuer	Um- geld	Natura- lienab- geltung	Sonstiges	Summe der Geld- empfänge
Mautner (Tittmoning)		+	60	300	?		150			450
Mautner (Werfen)	Korn, Hafer			200	6		44			250
Mautner (Hauptmaut Salzburg) <sup>376</sup>	Wein	+		144	?				156	300
Mitmautner (Hauptmaut Salzburg)				300						300
Mautner (Lend) <sup>377</sup>	Garten, Holz	+	30	192	15					207
Mautner (Werfen) <sup>378</sup>				200	6		44			250
Mautner (Hallein) <sup>379</sup>		+		120	15				80	215
Mautner (Brodhausen)				32						32
Mautgegen- schreiber (Werfen)				100	6				20	126
Kassier/Kast- ner/Mautner (Friesach) <sup>380</sup>	Weizen, Roggen	+		250	6				60	316
Kastner (Radstadt)	Getreide	+		84	?		100	12		196
Kassier (Hallein)	Holz, Kerzen	+		408						408
Salzverweser (Hallein) <sup>381</sup>	Holz	+		216					40	256
Baumeister (Hallein)	Holz	+		288						288
Brauhaus- meister (Hallein) <sup>382</sup>	Holz			192					24	216
Griesmeister (Hallein)	Holz	+		208					8	216
Salz-Verwes- Gegen- schreiber (Hallein)	Holz, Kerzen	+		180						180

376 Um 1740: Besoldung auf 250 fl erhöht; ein Amtsschreiber (180 fl) und ein Mautschreiber (144 fl) scheinen neu auf.

377 Mautner und Bergrichter.

378 Zahlen für 1740 (fehlen für 1720).

379 Ab 1726 50 fl Addition; um 1740: ein Schreiberdeputat von 20 fl.

380 „Sonstiges“: 60 fl für die Wahrnehmung des Nebenamtes als Mautner; ab 1721 140 fl „Besserung“.

381 „Sonstiges“: *Besserung, wan doch der Salzausgang über 700 to anstaigt, auf jährlich 40 fl.*

382 Eben solche Besserung um 24 fl.



Stellung	Naturalien	Wohnungs- genuß	Schreiber- deputat	Besol- dung	Straf- geld	Deputate Steuer	Um- geld	Natura- lienab- geltung	Sonstiges	Summe der Geld- empfänge
Bauschreiber (Hallein)	Holz			192						192
Pflegschreiber (Hallein)	Holz	+		156						156
Bauhaus-Ge- genschreiber (Hallein)	Holz			144						144
Griesgegen- schreiber (Hallein)	Holz	+		144						144
Unterpfann- hausmeister (Hallein)	Holz	+		180						180
Bergschreiber (Hallein)	Grund	+		216						216
Stadt- u. Ge- richtsschreiber (Stadtgericht Salzburg) <sup>383</sup>				300		40(1/3)		100		440
Gerichts- schreiber (Tittmoning)	Korn		120	250		35(1/3)				285
Gerichts- schreiber (Mühldorf)	Getreide	+	180	300		10(1/3)				310
Gerichts- schreiber (Werfen)		+	120	230		20(1/3)				250
Gerichts- schreiber (Lofer)	Bier			200		10(1/3)	30	15		255
Gerichts- schreiber (Zell. i. P.)			120	250		40(1/3)	30	30		350
Gerichts- schreiber (Mittersill) <sup>384</sup>		+	180	250	5	50	40	75		420
Gerichts- schreiber (Kropfberg)	Garten	+	150	300			90			390
Gerichts- schreiber (Windisch- matrei)				100			12			112

<sup>383</sup> Die Besoldung setzt sich zusammen aus 180 fl *von denen Amts geföhlen* und 120 fl Gemeinem Stadt-Deputat.

<sup>384</sup> „Sonstiges“: Als Bergrichter von Mühldorf 75 fl.

Stellung	Naturalien	Wohnungs- genuß	Schreiber- deputat	Besol- dung	Straf- geld	Deputate Steuer	Um- geld	Natura- lienab- geltung	Sonstiges	Summe der Geld- empfänge
Gerichtsschreiber (Taxenbach)			60	200		24(1/3)	30		50	304
Gerichtsschreiber (Moosham)	Getreide		50	200		45(1/3)	100		80	425
Gerichtsschreiber (Abtenau) <sup>385</sup>			30	180		?	36		25	241
Gerichtsschreiber (Golling)		+	120	100		33(1/3)	30	65		288
Gerichtsschreiber (Glanegg)		+	60	200	50	60	16		50	376
Gerichtsschreiber (Neuhaus)	Garten	+	60	200		12(1/3)	50	12		274
Gerichtsschreiber (Mattsee) <sup>386</sup>	Holz, Korn, Hafer	+	120	200		25(1/3)	40	4	24	303
Gerichtsschreiber (Waging)			60	200		20(1/4)	32		27	279
Gerichtsschreiber (Moosham)	Hafer	+		90		20(1/3)	50		2	162
Zehent- u. Amtsschreiber (Alt- u. Liechenthann)	Korn			110						110
Amtsschreiber (Haus) <sup>387</sup>				54					36	90
Amtsschreiber (Goldegg) <sup>388</sup>				80			20			100
Amtsschreiber (Landsberg)	Wein, Hafer	+	40	250						250
Amtsschreiber (St. Andrä)	Weizen, Roggen			160						160

385 Vom Steuer Deputat gibt ihm H. Pfleger auch etwas zu Hülff.

386 Um 1740 das jährliche Getreide abgelöst um 60 fl und Mehrung um 10 fl Holzgeld.

387 Vom Pfleger Kost und Wohnung oder 60 fl jährlich.

388 Scheint erst 1740 auf.

Stellung	Naturalien	Wohnungs- genuß	Schreiber- deputat	Besol- dung	Straf- geld	Deputate Steuer	Um- geld	Natura- lienab- geltung	Sonstiges	Summe der Geld- empfänge
Mautgegen- schreiber (Werfen)	Bier			240						240
Branschreiber (Teisendorf) <sup>389</sup>	Bier			144						144
Branschreiber (Lofer) <sup>390</sup>	Bier			150						150

Die Tabelle, die sich auf den Personenkreis der regionalen Beamenschaft beschränkt (die Bediensteten also ausklammert), die Staatsdiener der auswärtigen Herrschaften indes miteinbezieht, veranschaulicht die verschiedenartigen Möglichkeiten der Aufsplitterung von Dienstehelommen. Die die Grundbesoldung ergänzenden Geldeinkünfte wiesen nach Art, Ursprung und Zahlungsquelle unterschiedliche Qualitäten auf und erhöhten die Bargeldentlohnung oft beträchtlich, ja überstiegen diese nicht selten. Die konkreten Ertragnisse des Amtes spielten hier wie bei den Naturalien eine tragende Rolle. Die Frequenz der Amtstätigkeit (als ortsabhängiger Faktor) wirkte sich vor allem auch auf die variablen Einkommensanteile aus, die in dieser Tabelle – quellenbedingt – nur sehr unvollständig aufgenommen sind. So sind etwa Deputatzahlungen für sich im Einzelfall ergebende Aufgaben, wie sie beispielsweise aus Berufungen von Beamten zu Kommissionen erwachsen, statistisch nicht faßbar.

Auch zur damaligen Zeit schien niemand, die Hofkammer miteingeschlossen, so recht in der Lage gewesen zu sein, aus der herrschenden Komplexität im Besoldungswesen, die jeden rationalen Verwaltungsgrundsätzen widersprach, einen genauen Überblick über sämtliche jährliche Beamteneinkünfte zu gewinnen. Dem standen auch schwer zu separierende zweckgebundene Zulagen entgegen, wie das bereits erwähnte Getreidedeputat für Amtstiere oder – in Tab. 9 als eigene Rubrik („Schreiberdeputat“) ausgewiesen – das *Kostgeld*<sup>391</sup> für subordiniertes Personal: Eine Reihe von Oberbeamten, überraschenderweise häufiger jedoch von Nebenbeamten, bezog für ein bis drei ihnen persönlich untergeordnete Schreiber zumeist 60 fl jährlich, die sie diesen entweder auszufolgen oder, wenn sie es einbehielten, das Jahr hindurch für deren Lebensunterhalt zu sorgen hatten. Zu einem geringen Teil oblag den

389 Um 1740 nur noch die Hälfte der Besoldung.

390 Branschreiber und Mauteinnehmer (unter Inspektion des Gerichtsschreibers). Um 1740: Besoldungsreduktion auf 135 fl, ab 1724 Addition von 45 fl.

391 Vgl. auch GA XXVI/10 (Ansuchen des Hauptmanns zu Landsberg um ein Schreiberkostgeld v. 30. Jänner 1742).

Beamten jene Pflicht auch ohne einen dementsprechenden Kostgeldempfang<sup>392</sup>.

## Deputate

Die Emolumente dieser drei Rubriken der obigen Tabelle erwuchsen aus Funktionsverknüpfungen (Gerichtsbarkeit, Steuereinhebung, Nebenamt als Umgeltes), die dem betreffenden Beamtenposten immanent waren. Die von der Hofkammer geschätzten Durchschnittswerte waren unterschiedlich variable Größen:

– Die Strafgelddeputate (bis zu 130 fl jährlich) entsprangen der allgemeinen, der Berg- und der Mautgerichtsbarkeit. Von den leichteren, in den Stadt-, Pfleg- und Landgerichten abgeurteilten Fällen (*gemeine Strafen*) bezog der mit der Jurisdiktionsgewalt ausgestattete Regionalbeamte das ihm bereits in der Bestallung zugesprochene Obrigkeitsdrittel, von den schweren Delikten, die dieser nur aufzunehmen, zu untersuchen und zu protokollieren hatte, bevor sie vor die Oberbehörde zur Verhandlung kamen, zumeist das Obrigkeitsviertel<sup>393</sup>. Da diese jedoch seltener Geldbußen verhängte, blieb letzteres von geringer Bedeutung. Beamtendeputate von ebenfalls einem Viertel ergaben sich auch aus Strafen, die im Rahmen der polizeilichen Untersuchungsgewalt Mißstände mit entsprechenden Sanktionen ergaben (z. B. *Feuerbeschau-Strafen*<sup>394</sup>, *Mühlbeschaustrafen*)<sup>395</sup>. Bei den Mautstrafen wurde unterschieden, ob das Amt von einem Mautner allein besetzt war, dann gebührte diesem das Obrigkeitsdrittel, war es darüber hinaus mit einem Mautgegenschreiber versehen, wurde das Deputat halbiert. Das Obrigkeitsdrittel von beschlagnahmtem Schmuggelgut bzw. dessen Auslösesumme bedurfte einer speziellen Bewilligung der Zentralstelle<sup>396</sup>.

Zeitlich wie örtlich waren die Erträge aus dem Strafsystem unbeständig<sup>397</sup>. Da es mitunter vorkam, daß Verurteilte entwichen oder sich Straf gelder wegen minderbemittelter Täter nachträglich als uneinnehmbar erwiesen<sup>398</sup>, wurde es den Beamten wiederholt verboten, das ihnen zustehende Deputat vor der gänzlichen Erlegung der Strafe aus der Amtskasse zu beziehen, was nichtsdestotrotz wiederholt geschah<sup>399</sup>. Von

392 Vgl. etwa GA XXVI/56, Pfleg Haus und Gröbming (Pfleger-Amtsschreiber) u. Vicedomamt Friesach/Pflege Althofen (Amtsverweser-Amtsschreiber).

393 Näheres zur Gerichtsbarkeit S. 236 ff.

394 Vgl. z. B. die Amtsrechnungen des Pflegergerichts Golling v. 1705, 1760–1785 unter gleichlautender Rubrik.

395 Ebd., 1700–1705, 1785 unter dieser Rubrik.

396 Vgl. beispielsweise GA XXVI/10 (Anfrage und Bewilligung des Pflegskommissärs zu Hopfgarten wegen aufgedeckter Schmalzverschwörung, Wert 100 fl.

397 Vgl. dazu S. 250 ff.

398 Siehe beide Fälle etwa in der Amtsrechnung des Pflegergerichts Golling v. 1715.

399 *Zanner*, Auszug, Bd. 2, S. 164 (Verordnung v. 6. Dezember 1697) u. ebd., S. 164 f. (= HK Generale 1708/D) (Hofkammerbefehl v. 31. August 1708).

der Strafgerichtsbarkeit zu unterscheiden ist die Zivilgerichtsbarkeit bzw. das Außerstreitverfahren (die sich daraus ergebenden völlig andersgearteten Beamteneinkünfte werden auf S. 136 ff. behandelt).

– Die Steuerdeputate fallen formal aus dem Rahmen der landesfürstlichen Finanzverwaltung heraus, da sie ein Entgelt für die Einhebung der direkten, der kontributionalen Steuer darstellten. Wie erwähnt, war es in Salzburg entgegen anderen Ländern<sup>400</sup> nie zur Errichtung eigenständiger regionaler Steuerämter der Landschaft gekommen.

Die zu den zwei gewöhnlichen Terminen (St. Georgi u. St. Martini), wegen der Geldnot des Staats zumeist doppelt oder gar noch an einem dritten, zusätzlichen Termin eingenommenen Mittel<sup>401</sup> wurden nach Abzug ebendieses Beamtendeputats direkt an die Landschaftssteuereube weitergeleitet und unterschieden sich insofern von den anderen innerhalb der pflegergerichtlichen Kassaführung verrechneten Einkünften. Der prozentuelle Anteil dieser Hebegebühren, der im Amt verblieb, betrug, von Gericht zu Gericht unterschiedlich, ein bis drei Prozent der anfallenden Steuersumme<sup>402</sup>. In beinahe der Hälfte der Pflagen wurden die Steuerdeputate nach dem Schlüssel: zwei (Oberbeamter) zu eins (Nebenbeamter) geteilt. Die Annahme, Pfleger, Pflegsverwalter und Landrichter hätten nur bei Fehlen eines Doppelbeamtentums in ihren Gerichten die volle Deputatssumme erhalten, ließ sich nicht bestätigen. Die Aufteilung erschien im 18. Jahrhundert willkürlich und dürfte nur von der historischen Entwicklung her zu erklären sein.

– Umgelddeputate bezogen bestimmte Beamte aus der Einnahme des Umgelds, einer kameralen Verbrauchssteuer<sup>403</sup>. Diese bedeutendste indirekte Steuer wurde de jure durch eine eigenständige regionale Behörde erhoben, mit Ausnahme des Hofumgeldamtes in der Stadt Salzburg waren jedoch *alle Umgeltämter auf dem Landt . . . an seinem behörigen orth beygesetzter zu fünden*<sup>404</sup>, was eine Personalidentität des Umgelters mit einem pflegergerichts- oder mautbeamten bedeutete. Wie Tab. 12 beweist, wurde dieses Nebenamt kaum von Pflegern wahrgenommen; am häufigsten waren Gerichtsschreiber, gefolgt von Landrichtern und Mautnern damit betraut.

Die Beamten selber genossen laut Umgeltordnung von 1682 bis zu einem gewissen Quantum (z. B. verheiratete Pfleger: 12 Eimer, ledige die

400 Vgl. die Arbeiten von *Putschögl* über die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns und von *Caspary* über Bamberg.

401 Vgl. die Einkünfte bis 1774 in der Aufstellung des Landschaftskassiers Johann Jacob Wallner v. 22. November 1775, in: Nachlaß *Koch-Sternfeld*, Salzburg Land, Bd. VII, Statistik, Landschaftsberechnung 1775. – Über die Änderungen durch die 1778 erfolgte Umstellung der Steuerberechnung *Dirninger*, Grundsteuerreform 1778.

402 Im Jahr der Steuerregulierung wurden die wenigen höheren Deputate auf 3 v. H. herabgesetzt (vgl. *Zauner*, Auszug, Bd. 3, S. 141, 2; Verordnung v. 16. März 1778).

403 Dazu nähere Ausführungen auf S. 322 ff.

404 GA XXVI/56.

Hälfte) Befreiung von dieser Steuer<sup>405</sup>. Dieses Sonderrecht repräsentierte natürlich ebenfalls einen gewissen materiellen Wert.

### Die Naturalabgeltung

Die Naturalabgeltung war ein pauschalierter, jährlicher Fixbetrag, der anstelle von Natureinkünften bzw. Nutzungsrechten, die einem Beamten zustanden, empfangen wurde. Während jedoch die Naturalien ein wertbeständiges Einkommen darstellten, verringerte sich die Kaufkraft der Ablöse im 18. Jahrhundert.

Die Kamerkassen wurden am höchsten durch die Abgeltung von ehemals zu genießenden Hofmeierschaften belastet. Bereits zu Beginn des Untersuchungszeitraums wurde die Hälfte dieser Rechte in Geld angeschlagen (100–200 fl pro früherem *Mayrschafts-Genuß*).

Am häufigsten schienen Zahlungen für Holzdeputate (5–30 fl) auf. So empfingen beispielsweise im Pfleggericht Golling der Pfleger 20 fl, der Amtsschreiber 15 fl, der Gerichtsdienner und der Unterwaldmeister je 5 fl (der Pfarrer 20 fl und der Vikar 15 fl) „Holzgeld“ pro Jahr<sup>406</sup>. Ein Rachen (= 4 Klafter) Buchenholz<sup>407</sup> – die Fichte spielte, wie bereits erwähnt, bei den Holzdeputaten nur eine subsidiäre Rolle – wurde zu sechs Gulden abgelöst.

Der Aufwand, der mit der Haltung eines Dienstpferdes verbunden war, wurde überwiegend durch Naturalien gedeckt und nur in wenigen Fällen pekuniär entrichtet (je Tier für Heu und Stroh 12–14 fl, für Futter [Hafer] 40–50 fl jährlich).

Weitere Deputatablösungen betrafen den Hauszins (10–52 fl, 7 Fälle), Getreide (19–93 fl, 5 Fälle), Kleinrechte (100/200 fl, 2 Fälle), Kerzen und Holz (100 fl, 2 Fälle) und Salz (16 fl, 1 Fall).

Die Rubrik „Sonstiges“ der obigen Aufstellung faßt Geldzuschläge zusammen, die den übrigen Tabellenspalten nicht zuzuordnen waren, aus unterschiedlichen Rechtstiteln erwachsen und aus Gründen der Übersichtlichkeit und der verhältnismäßig geringen finanziellen Bedeutung der sich aus den einzelnen Anspruchsgrundlagen ergebenden Summen für die tabellarische Darstellung vereinigt wurden. Es zählen dazu: jährliche Vergütungen für singuläre Sonderagenden (z. B. 50 fl an den Gerichtsschreiber von Glaneck für die Verwaltung des „Lustorts Hellbrunn“), Geldzuschüsse für die Inspektion der Zehenteinhebung, für

<sup>405</sup> Zauner, Auszug, Bd. 2, S. 366 f. (Zi. 7).

<sup>406</sup> Vgl. die Amtsrechnung des Pfleggerichts Golling v. 1700.

<sup>407</sup> Vgl. GA XXVI/56; zum Hohlmaß Zauner, Auszug, Bd. 3, S. 75 f. (Verordnung v. 7. Jänner 1658): Der Klafter maß in der Breite wie in der Höhe sechs Schuh, die Holzscheiter mußten zweieinhalb Schuh lang sein und fest aufeinander liegen. Zur Problematik des Klaftermaßes und zum Heizwert der Buche vgl. Gerhard, Dienst Einkommen, S. 37.

bestimmte Kanzleitätigkeiten<sup>408</sup>, verschiedene „Besoldungs-Verbesserungen“ (Additionen) u. a. m. Zweifelsohne die bedeutendste Stellung nahmen darunter die Dienstehnkommen aus anderen als den besprochenen Ämterverknüpfungen ein. Außer den Funktionen als Umgelter und/oder Steuereinnnehmer der Landschaft konnten Beamte auch die Maut (Deputationen von 10 bis 24 fl, 3 Fälle) oder das Berggericht (30 bis 75 fl, 5 Fälle) in Personalunion innehaben. Die diesbezüglichen Zulagen waren jedoch vergleichsweise niedrig angesetzt.

Die der Tab. 12 zugrundeliegende Quelle erwies sich auch als besonders geeignet, die gängigen Ämterverknüpfungen augenscheinlich zu machen. Solche allein konnten schon in vielen Fällen die Besoldung um die Hälfte steigern. Exemplarisch am Beispiel des Landrichters von Großarl vorgeführt: Dieser bezog ein Grundgehalt von 200 fl, dazu als Bergrichter von Radstadt 50 fl, als Umgelter 16 fl, als Mautner 10 fl und als Steuereinnnehmer 24 fl<sup>409</sup>. Solche Betrachtungen sind allerdings unter der Prämisse der Immanenz dieser Funktionen in der betreffenden Amtsanstellung und einer möglicherweise darauf abgestimmten Besoldungshöhe zu sehen.

Für die Staatskasse bedeuteten diese amtlichen Funktionskoppelungen eine Kostenminimierung, die diese tradierte Form der Personalunionen in der Regionalverwaltung konservierte. Explizit wird dieses Faktum in einem Gutachten Karl Freiherrn von Molls angesprochen, das sogar noch weitere Schritte in dieser Richtung vorschlägt: *Auch hier (= in der Bergwerksverwaltung, Anm. d. Verf.) wird die Konzentrierung taugen: ich sehe gar nicht ein, warum nicht der Verweser zu Lend zugleich Mautner; und Eisenwerksverwalter zu Werfen zugleich Mautner seyn könnte; wenn er nur ein simples, arbeitsames Geschöpf von einem Mautschreiber an der Seite hat, der doch nicht die Hälfte soviel als ein Beamter kostet*<sup>410</sup>.

Die Wahrnehmung von Funktionen auf beiden Salzburger Verwaltungsebenen, in der Regional- wie in der Zentralbehörde, führte dagegen zu echten Lohnadditionen und zu einem der dünn gesäten Spitzeneinkommen unter der Beamtschaft. So konnte man als verdienter Landbeamter zum Hofkammerrat etc. ernannt werden oder – der in der Praxis wohl häufigere Fall – als Zentralbeamter mit einer „Pfleigsverleihung“ (und dem damit verbundenen zusätzlichen Einkommen) bedacht werden. Eine ständische Zentralbeamtschaft war dabei kein Hindernis. So steigerte der Generalsteuereinnnehmer (Besoldung 500 fl), der als „Mitverordneter“ der Landschaft 225 fl bezog und (mit Deputaten) als

408 Die Quelle ordnet eigentümlicherweise nur sieben Beamten Taxgebühren zu, obwohl allen Beamten solche zustanden (s. u.); die Kriterien dafür sind nicht ersichtlich.

409 Zahlen für 1718 (GA XXVI/56, Landgericht Großarl).

410 GA XXIX/45 (Gutachten Karl Freiherrn von Molls über das Salinenwesen v. 10. Dezember 1791).

Zentralbeamter auf ein Geldgehalt von 849 fl kam, dieses durch die Verleihung der Pflege Laufen auf knappe 1500 fl (ohne Akzidentien)<sup>411</sup>.

### Das Akzidentienwesen

Für die Beamten und die Gruppe des untergeordneten Amtspersonals bildeten die Akzidentien<sup>412</sup> einen wichtigen, oft sogar lebensnotwendigen Bestandteil ihres Lohnes. Diese leiteten sich von Gebühren (*Jura*) ab, im Gerichtswesen auch als *Sport(e)ln*<sup>413</sup> bezeichnet, die als Kostenersatz bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Verwaltungs- und Gerichtstätigkeiten zu entrichten waren<sup>414</sup>. Die Leistenden waren das Publikum, das die Amtshilfe benötigte<sup>415</sup>, die Empfänger diejenigen Beamten und Bediensteten, die an der Handlung, für die der Geldbetrag eingenommen wurde, mitarbeiteten. Die Höhe war gegenüber den Untertanen zumeist leistungsbezogen festgelegt – so mußte das Ausfertigen von Kopien etwa mit einem bestimmten Satz pro Seite bezahlt werden –, sodaß diese Nebeneinkünfte von der besonderen Mühewaltung des Personals abhing. Kaum eine behördliche Tätigkeit war von der Gebührenpflicht ausgenommen. Als solche war diese jedoch nicht allein als Beamtengebühr eingerichtet, vielmehr splitterte sich die vom Antragsteller eingeforderte Gesamtgebühr in „Ertragsbeteiligungen“ auf: In einen Teil, der der Kammerkassa zufiel und so in den Amtsrechnungen als Plus einging, sowie in denjenigen, der den Vollzugsorganen geschuldet wurde und ohne Aktenniederschlag blieb. Das prozentuelle Verhältnis dieser beiden Anteile, zusammengefaßt als *Tax(en)* bezeichnet, war nach Art und Aufwand der Amtshandlung unterschiedlich, dürfte sich jedoch in etwa die Waage gehalten haben. Gewöhnlich wurde die geleistete Taxsumme aufgeteilt zwischen der Hofkammer, dem Oberbeamten, dem Nebenbeamten, dem Schreiber, etwaigen Zeugen und dem Gerichtsdienner, wobei der sehr unregelmäßige Verteilungsschlüssel unter dem Amtspersonal einen Gutteil zur Unübersichtbarkeit der Gehälter beitrug. Der finanzielle Nutzen wurde vor allem von der Frequenz des Amtes bestimmt, sodaß das jährliche Gehalt nicht unwesentlich auch von exogenen Fakten wie Wirtschaftsstruktur, Preisniveau etc. beeinflußt wurde.

411 GA XXVI/50. – Vgl. auch den Pfleger von Neuhaus (als solcher Bezüge um die 528 fl), der in seiner Funktion als *Wirklicher Hof Cammerrath* 300 fl und 100 fl *Landleuth-Hilfsgeld* bezog. Ähnliche Doppelstellungen sind in dieser Quelle auch für die Pfleger von Glaneck und Radstadt bezeugt.

412 Vom lat. *accidere* = sich zufällig ergeben. Der Terminus wurde in einem erweiterten Sinne gebraucht, bisweilen auch auf Steuer- und Gerichtsdeputate ausgedehnt (vgl. etwa HK Generale 1701/D; Spezifikation der Pfleger Akzidentien von Abtenau v. 4. Juni 1701).

413 *Sportula* (lat.) = (Geschenk-)Körbchen.

414 Vgl. *Widmann*, Geschichte Salzburgs, Bd. 2, S. 718 u. S. 381 ff.

415 Vgl. auch *Gerhard*, Dienstinkommen, S. 49–54.



Tabelle 13: *Gebührenempfang des Rauriser Landrichters 1768–1777*<sup>416</sup>

Jahr	Inventuren fl	Vormundschfts-rechnungen		„Briefereien“		Verhandlungen fl	Extrakte, Pässe		Kaufkontrakte, Hochzeits-scheine		Summe	
		fl	kr	fl	kr		fl	kr	fl	kr	fl	kr
1768	24	–	–	14	–	17	4	30	25	–	84	30
1769	22	1	30	23	–	16	5	30	25	30	93	30
1770	36	41	–	31	30	29	5	6	31	–	173	36
1771	47	10	–	23	30	18	6	12	29	30	124	12
1772	40	13	–	32	30	26	10	–	18	–	139	30
1773	22	15	30	28	–	10	5	–	29	30	110	–
1774	25	–	–	21	–	16	2	54	25	30	89	30
1775	13	–	–	11	–	2	3	30	5	30	35	–
1776	37	6	–	18	30	17	1	36	22	–	102	6
1777	23	2	–	22	–	–	–	42	27	–	74	42

Wenn bereits in Rauris, einem der bevölkerungsärmsten Salzburger Gerichte, für den Oberbeamten – mit größeren Schwankungen – im Durchschnitt der angeführten Jahre 110 fl an Akzidentien<sup>417</sup> anfielen, wird deren Bedeutung bereits evident.

Die in den Verhaltbüchern leider nur bei wenigen Bediensteten geschätzten Gebührenempfänge weisen diese teilweise sogar als mit Abstand bedeutendsten Lohnbestandteil aus, der bei den subordinierten Schreibern und Gerichtsdienern sogar das Zehnfache und mehr der Grundbesoldung ausmachen konnte:

Tabelle 14: *Besoldung und Empfang an Akzidentien des Gerichtspersonals der Pflege Lichtenberg*<sup>418</sup>

Stellung	Besoldung	Akzidentien	Sonstiges
Amtsschreiber	50	330	60
Mitterschreiber	60	200	
Umgeldschreiber	60	20	44
Akzessist	60	30	
Akzessist	60	30	
Gerichtsdienner	48	600	

<sup>416</sup> GEA 1787/1/B ad 2 (*Extract. Aus 10 Rauriser Amts und 40 Umgelds-Rechnungen, Worinnen enthalten, was die damahls geweste Landrichter an Besoldung, und Naturalien genossen, auch was diese an besonderen accidenzien beylichen bezogen haben.*)

<sup>417</sup> Berechnet ohne das verkürzte Amtsjahr 1775 (Umstellung der Amtsrechnungen auf das Normaljahr).

<sup>418</sup> = Schätzung der Hofkammer; die Gerichtsknechte wurden in der Tabelle vernachlässigt (Quelle: Verhaltbuch 1794, Pfleg Lichtenberg).

Für das subalterne Personal bildeten die Akzidentien mitunter die materielle Lebensgrundlage. Am deutlichsten wird diese Tatsache bei den Gerichtsdienern, die laut Tab. 9 durchschnittlich nur 42 fl Grundgehalt empfangen, deren jährliche Geldentlohnung indes mit Sicherheit über 300 fl lag<sup>419</sup>. Im Gegensatz zu den Akzessisten und Unterschreibern, die außer ihrer meist nur 60 fl betragenden Besoldung lediglich ein geringes Zeugengeld bei faktischen oder brieflichen Rechtshandlungen erhielten, summierten sich bei den Gerichtsdienern die kleinen Beträge aus dem „Arrestgeld“<sup>420</sup> (je 12 kr), dem Forderungsgeld<sup>421</sup> (4 bis 6 kr), dem Beiwohnen von Hochzeiten (20 kr), der Setzung von Marksteinen (4 kr), der Abgeltung für die Ausspeisung von Inhaftierten (pro Person täglich 7 kr) u. a. m.<sup>422</sup>.

Stellt man den von Gerichtsdienern, Mitter- und Oberschreibern empfangenen Akzidentiensummen diejenigen der Oberbeamten, wie etwa des Rauriser Landrichters (Tab. 13) mit 110 fl, des Salzburger Stadtsyndikus mit 175 fl oder des Taxenbacher Gerichtsschreibers mit 100 fl, gegenüber, wird deutlich, daß diese für das Einkommen eines Großteils derjenigen Gruppe, die sich als regionaler „behördlicher Mittelbau“ bezeichnen ließe, im Vergleich sowohl zur über- als auch zur untergeordneten Amtsbesetzung als wesentlich bedeutsamer zu klassifizieren sind.

Die normierten Sätze fanden vielfach keine allzu große Beachtung. Da es weder eine durchgehende bücherliche Erfassung der Beamtenakzidentien gab noch eine staatliche Kontrolle in einer anderen Weise, bestand die Versuchung, die Sporteln hochzutreiben, um das Einkommen zu verbessern – Entartungen blieben dabei nicht aus<sup>423</sup>. Anstatt sich an die im Jahre 1732 erlassene Taxordnung zu halten, waren *willkürliche Ueberschreitungen beynabe zur allgemeinen Gewohnheit erhoben worden*<sup>424</sup>.

Das Gewirr aus Gebührensätzen konnte von den damit konfrontierten Untertanen auch kaum durchschaut werden; im Einzelfall war ein Betrof-

419 Eine Einkommensschätzung für die Zeit nach der Säkularisation (GH LVI/5; *Verzeichnis. Aller in den erzherzoglich = salzburgischen Diensten stehenden Gerichtsdienere, und Knechte, samt dem Einkommen der ersteren.*) ergab einen durchschnittlichen Jahresverdienst von 343 fl; in sieben Fällen betrug er sogar zwischen 600 und 800 fl.

420 = Zulage für die Einbringung der Kostenrückerstattung des Arrestanten (vgl. die gesetzliche Grundlage dazu in GA Generalien 35, Generalmandat v. 29. Jänner 1754).

421 Wurde für die Einhebung von bestimmten Abgaben entrichtet.

422 H Akten 27/2 (Pflegerbrief v. 4. Jänner 1773, der Auskunft über die Taxen des Gerichtes gibt). – Die Gefangenenverpflegungskosten spiegeln die Funktion des Gerichtsdieners als Gefangenenwärter wider. Auch diesbezügliche sonstige Aufwendungen (*Malefizkosten*) wurden dem Gerichtsdienere vergütet (vgl. z. B. die Amtsrechnung von Lichtenberg v. 1715: Von 90 fl Jahres-Malefiz-Ausgaben erhielt der Gerichtsdienere 70 fl für angefallene Kosten).

423 Die hohen Kanzleitaxen waren auch bereits einer der auslösenden Momente für den Salzburger Bauernkrieg von 1525/26 gewesen (vgl. *Köchl*, Bauernkriege, S. 25).

424 *Zauner*, Auszug, Bd. 3, S. 177 (Einleitung zur *Taxordnung für die hochfürstliche [sic!] Pfleg-Stadt-Land- und Berggerichte* v. 2. Dezember 1785).

fener wohl nicht in der Lage, die von ihm eingeforderte Gebühr nach Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit zu beurteilen. Noch Mitte der 1780er Jahre konstatierten die höchsten Salzburger Zentralbeamten *Drückende Willkühr, eigennützige Erhöhungen, und überspannte Aufrechnungen*<sup>425</sup> als besonderes Zeitübel. Gleichwohl änderte die Kritik vorderhand nichts am bestehenden – und umstrittenen – System<sup>426</sup>. Wie in anderen deutschen Territorien war man sich wohl über diese Schwäche der neuzeitlichen Verwaltung bewußt, ging jedoch deshalb nicht davon ab, weil zu befürchten war, daß die Beamten beim Wegfall der Ertragsbeteiligungen ihren Amtspflichten nicht mehr in gleicher Gewissenhaftigkeit nachkommen würden<sup>427</sup>. Daß diese Annahme nicht ganz zu Unrecht bestand, zeigte die Praxis nach 1803, als die kurfürstliche Regierung ihren Beschluß realisierte, höhere *unabänderliche Geldbesoldungen*<sup>428</sup> an Stelle der variablen Akzidentien und Deputate einzuführen, die, zu Kameralgebühren umgeändert, nunmehr in die Amtskassen fließen sollten. Es bewahrheitete sich die Prophezeiung des Staatssekretärs Pichler: *Der Staat wird die hohen Besoldungen zahlen und die Accidenzien verlieren.*<sup>429</sup> In der Tat wurden die aufgestockten Fixbesoldungen bezogen, die Verrechnung der Gebühren, die in den Amtsrechnungen in Empfang gebracht hätten werden sollen, wurde indes unterlassen<sup>430</sup>. Unter diesem Aspekt erscheint das Akzidentienwesen als ein gewisser einnahmenstabilisierender Faktor.

Im 18. Jahrhundert erfolgte eine zunehmende Reglementierung dieser Verwaltungskosten: Bereits als 1701 von der Hofkammer gerügt wurde, daß in mehreren Gerichten eine (zuverlässige) Taxordnung als Richtschnur für die Beamten überhaupt fehle, konstituierten sich Konferenzen der obersten Hofstellen, um eine solche zu projektieren<sup>431</sup>. Dennoch dauerte es noch drei Jahrzehnte, bis diese landesweit in Geltung

425 Zauner, Auszug, Bd. 3.

426 Die Problematik bestand in allen deutschen Staaten und erfuhr auch wiederholt Kritik. So verlangte der 30jährige Karl August Fürst von Hardenberg, später preußischer Staatskanzler, in einer 1780 an die hannoverische Regierung (in deren Diensten er stand) gerichteten Denkschrift die Aufhebung des Akzidentienwesens (abgedruckt in *Meier*, Hannoverische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Anhang, S. 606–619).

427 So auch *Cella*, Vom Sportulieren, S. 35 ff. – *Sternberg* (Bemerkungen, S. 234) schreibt in seinen Reisebeschreibungen im Abschnitt über Salzburg: *Ich würde die Richter zwar nicht mit Sporteln, aber doch aus der Staatskasse wohl bezahlen, um sie über jede Versuchung, der gerechten Sache untreu zu werden, hinweg zu setzen: dafür würde ich auch bey der mindesten Bestechungsklage unerbittlich seyn.*

428 *Felner-Nachlaß*, a) Kurfürstl. Zeit, II. Bd., Folio 103; Darin heißt es: *Die Churfürstliche Regierung fand es unter der Würde ihrer Beamten, sie mit ihren Bezügen großen Theils auf Zufälligkeiten (Accidenzien u. Taxen) also eigentlich auf den Beutel der Unterthanen anzureihen.*

429 Ebd., Folio 354.

430 Zum Teil resultierte dieser Verwaltungsmangel aber auch aus einem Weisungsminus, das die Sphäre der Zentralstellen betraf.

431 HK 1701 et 1702/C (Signatura an das Hofgericht v. 14. Jänner 1701).

gesetzt wurde. Daß man sich, wie Beschwerden beweisen<sup>432</sup>, auch weiterhin kaum an diese Taxordnung von 1732 hielt, daran änderte weder die Weisung an die Beamten, den Untertanen auf Wunsch gegen Aufwandsentschädigung eine Abschrift davon auszufolgen<sup>433</sup>, noch schärfste schriftliche Mahnungen zu deren Befolgung etwas<sup>434</sup>. Die Klagen der Bevölkerung mehrten sich mit zunehmenden Realeinkommensverlusten der Beamten, die Teuerungswelle ab 1770 (vgl. S. 45 f.) dürfte schließlich ein Weiteres dazu beigetragen haben, daß die willkürliche Gestaltung die Gebühr zur „Ungebühr“<sup>435</sup> wandelte.

So war es kein Wunder, daß sich Erzbischof Colloredo bereits kurz nach seinem Amtsantritt dieses Mißstandes annahm und mit der Order vom 12. August 1772 an die Zentralbehörden, an deren Spitze die kritische Bemerkung *Wir haben aus verschiedenen bey Uns fürgekommen Beschwöhrenden mißfällig entnommen, daß in Einforderung deren taxen nicht nur eine große Ungleichheit, sondern auch eine Unbilligkeit eingeschlichen seye*<sup>436</sup> stand, die Ausarbeitung eines neuen Gebühren-„Regulativums“ sowohl für die zentralen Kanzleien als auch für die unteren Gerichte forderte. Ein fünf Tage später erstelltes Mandat an alle Gerichts- und Amtskanzleien erweist die interessante Tatsache, daß der Landesfürst seinen Plan u. a. mit der – zumindest formulierten – Absicht verfolgte, die Höhe der Beamtengrundgehälter zu perpetuieren, durch die (legale) Aufstockung und eine Art Angliederung an den Lebensmittelindex der Beamtenanteile an den Taxgebühren die Löhne jedoch zu erhöhen:

*Alle Überböhte eigenmächtige Erpressungen, pflichtwidrige Sporteln und Re-kompense sind, so bereit sind Wir Unsere Hofstaat, und Landbeamte und Diener bey den rechtmäßigen Sporteln, Accidentien und Einkünften zu schützen, auch allenfalls dieselbe nach einem der Zeit Umständen angemessenen Grad zu erhöhen; dannenhero Wir ausdrücklich verordnen, daß Uns von sämmentlichen Stellen, Kanzleyen und Aemtern in der Stadt, und auf dem Land, die jedes Orts eingeführte Taxen zu Unserer Einsicht und Prüfung vorgeleget, inzwischen aber, und bis Wir Unseren Entschluß darüber abgegeben, mit der eigenmächtigen Erhöhung weder angefangen, noch fortgesetzt, sondern nach der vorhin approbierten rechtmäßigen Ordnung verfahren werde*<sup>437</sup>.

Alle Salzburger Ämter und Kanzleien wurden mit diesem Schreiben angewiesen, der Zentrale die ortsüblichen Gebührensätze zur Einsicht-

432 GA Generalia 2 = Generalia 35, S. 52 (Hofratsverordnung v. 19. September 1754).

433 Ebd.

434 Z. B. Zauner, Auszug, Bd. 3, S. 83–86 (Hofkammerbefehl v. 15. Juni 1740) u. ebd., Bd. 1, S. 198–200 (Verordnung v. 17. August 1772).

435 Ebd., Bd. 2, S. 178.

436 GHK L II/11 a (Dieses erste Dokument zur Neuregelung der Taxordnung liegt nur in einem Briefentwurf vor und bezeichnet als Empfänger den Hofrat, die Hofkammer, den Kriegsrat und die Landschaft.)

437 HK Generale 1772/D (Zirkularbefehl Erzbischof Colloredos an alle Gerichts- und Amtskanzleien v. 17. August 1772).

nahme vorzulegen. Die eingeschickten Taxsätze<sup>438</sup> orientierten sich kaum an der alten Taxordnung und zeigten in der Höhe wie in den Einteilungsprinzipien größere regionale Unterschiede, was nicht verwundert, wenn man die Genese dieser Entwürfe betrachtet, die beweist, daß man auch an oberster Stelle nicht damit rechnete, daß die de jure gültige Ordnung noch die Grundlage für die Gebühreneinhebung bilden würde. Daß man bemüht war, möglichst wirklichkeitsnahe Angaben und keine fiktiven Hausnummern zu erhalten, beweist einerseits die Zusicherung der Haftungsfreiheit für die Beamten (*weilen wir in Ansehung des Verfloßenen, wenn auch gegen die Gebühr gehandelt worden seyn sollte, Niemanden etwas entgelten, sondern nur das Künftige in gute Ordnung zu lassen gedenken*<sup>439</sup>), andererseits die vorgeschriebene Partizipation der Vorsteher oder Ausschüsse der Gemeinden, denen die Taxsätze schriftlich vorgelegt werden mußten, wodurch sie Gelegenheit zur Kritik erhalten sollten. Nach *allseits erfundener Unbedenklichkeit* unterfertigten die Ausschüsse dann ebenfalls die einzusendenden Aufstellungen<sup>440</sup>.

Warum es nach den eingehenden Vorbereitungsarbeiten und Beratungen auf der zentralen Ebene<sup>441</sup> noch über ein Jahrzehnt dauerte, bis die neue Taxordnung in Kraft trat, bedürfte noch einer näheren Untersuchung, die durchgesehenen Aktenbestände gaben darauf keine Antwort. Möglicherweise resultierte die lange Verzögerung aus dem Zusammenspiel der vielfältigen Verwaltungs- und Finanzreformen Colloredos und dem Vorrang anderer Maßnahmen<sup>442</sup>.

Als die neue große *Taxordnung für die hochfürstliche Pfleg= Stadt= Land= und Berggerichte*<sup>443</sup> vom 2. Dezember 1785 schließlich mit 1. Jänner 1786 geltendes Recht wurde, erwies sie sich als dermaßen detailliert ausgearbeitet, daß sie als die vollständigste in ganz Deutschland galt<sup>444</sup>.

Die Taxordnung war mit rückwirkender Gültigkeit ausgestattet. In den Amtsrechnungen finden sich Rückzahlungen verschiedenster, zur Zeit der Einhebung gegenüber der neuen Taxordnung zu viel verrechnete

438 Die gesammelten Berichte der Unterbehörden in H Akten 27/1.

439 GH LII/11 a (Erzbischöfliches Schreiben an den Hofrat v. 15. Oktober 1772).

440 Ebd.

441 Vgl. ebd. (Rohentwurf eines erzbischöflichen Dekrets an den Hofrat v. 26. Mai 1773).

442 Erst 1785 wurden den Pfleggerichten der vorläufige Entwurf einer allgemeinen Taxordnung mit der Weisung übersandt, Gutachten darüber einzusenden; einige Pfleger wurden auch nach Salzburg zur Endredaktion berufen (vgl. die Amtsrechnung v. Werfen 1785, S. 338–340).

443 Original in GH LII/11 a; abgedruckt in *Zauner*, Auszug, Bd. 2, S. 177–299. – Diese galt fortan für alle Gerichte mit Ausnahme des Salzburger Stadtgerichts, das seiner besonderen Zuständigkeit als Gericht der Haupt- und Residenzstadt wegen eine eigene Reglementierung erfuhr.

444 So der zeitgenössische Spezialist auf dem Gebiet der deutschen Verfassungslehre Prof. August *Friedrich Schott* aus Leipzig (in Bibliothek der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1786, 1. Teil, S. 179; zit. nach *Zauner*, Auszug, Bd. 2, S. 177).

ter Gebühren aus den letzten zehn Amtsjahren<sup>445</sup>. Später erlassene begleitende Maßnahmen wie die Pflicht zur Einberichtung angefallener Gerichtskosten etc. sollten der Sicherung der Taxsätze dienen<sup>446</sup>.

Im Vorwort wurden als Gründe für diese Neuregelung des Gebührenwesens nicht nur die Entlastung und Rechtssicherheit der Untertanen, sondern auch Sporteln und Schreibgebühren als zu ordnender Lohnbestandteil genannt, der *dem Beamten sein ehrliches Auskommen verschaffet*<sup>447</sup>.

### Die Taggelder

Die Taxordnungen machten keinen systematischen Unterschied zwischen Gebühren, worunter (etwa bei Todfallsinventuren) auch Tagessätze fielen, die zu Lasten einer Partei gingen (*Partey-Sachen*), sowie denjenigen, die allgemeine Amtsverrichtungen darstellen (*Official-Sachen*) und eine Abgeltung durch die Amtskassa erfuhren. Das Taggeld, auch als Zehrung oder, ähnlich anderen Sonderzahlungen, als (Tags-)Deputat bezeichnet, war ein pauschalierter Ersatz für Reise- und erhöhte Lebenshaltungskosten, die in Ausübung auswärtiger dienstlicher Tätigkeiten anfielen<sup>448</sup>. Inwieweit diese Mittel wirklich verbraucht wurden, spielte keine Rolle, etwaige Überschüsse stellten eine Einkommensverbesserung dar, die in zeitgenössischen Lohntabellen naturgemäß nicht aufschienen.

Hatte das Taggeld mit den Gebühren die Merkmale gemein, daß sie durch diesselbe Rechtsquelle normiert waren (Taxordnungen von 1732 und 1785) und daß deren jährliche Höhe – zumindest teilweise – ungewiß war, so unterschieden sie sich nicht nur von der Kostentragung her deutlich, sondern auch durch die Pflicht zur Rechnungslegung in den Amtsrechnungen. Die Taggelder waren aus diesem Grunde für Manipulationen weit weniger anfällig als die Taxen. Zwar zeigten sich so manche

445 Z. B. Amtsrechnungen des Pfliegerichts Mittersill (für die Jahre 1776–1782) oder Lichtenberg (für die Jahre 1780 u. 1784).

446 GA Generalia/2 (Brief des Hofrats v. 20. Juli 1792): *Wir haben schon öfters wahrgenommen, daß in Confiscationsfällen die Hochf. Pflieg-Stadt- und Landgerichte nicht gleiche Kosten Aufrechnungen machen, und wohl auch solche wider die Taxordnung überspannen. Nun haben wir zwar hieraus Anlaß genommen, bey Vorgekommen besonderen Fällen mit einer hochfürst. Hofkammer zu correspondieren, und derley Kosten Verzeichnisse behörig taxiren zu lassen. Weilens aber nicht jedesmal die Specivication der Unkosten von dem Gericht eingesendet, oder von dem Verfallten produciret werden, so können wir nicht wissen, ob nicht auch bey anderen Fällen derley unbillige Aufrechnungen unterloffen seyen. Da uns aber daran gelegen ist, daß niemand mit ungebührlichen Taxen beschwert werde, so hat in Zukunft jedes hochfst. Pflieg-Stadt- und Landgericht in derley fällen bey Einsendung der Inquisitionsacten zugleich die Spezification der Gerichtskosten beyzulegen.*

447 Zauner, Auszug, Bd. 2, S. 179.

448 Für das subalterne Personal kann als Rechtfertigung des Diätenempfanges außer als einer Ersatzleistung für erhöhten Aufwand bei auswärtigen Dienstverrichtungen auch die Ausgleichsfunktion für die wegen Abwesenheit versäumte Möglichkeit der Gebühreneinkünfte genannt werden (vgl. Gerbard, Dienst Einkommen, S. 55).

Beamte in diesbezüglichen Kostenabrechnungen nicht kleinlich, doch verhinderten Streichungen von seiten der Revisoren ungerechtfertigt überhöhte Belastungen der regionalen Kassen<sup>449</sup>.

Die Amts-Taggelder waren nach Positionen gestuft und hatten (mit wenigen Ausnahmen) folgende Höhe:

*Tabelle 15: Taggeld laut Taxordnung 1785 (Durchschnitt der Beamtendiäten)*

Oberbeamter .....	2 fl	Schreiber .....	45 kr
Nebenbeamter .....	1 fl 30 kr	Unterswaldmeister .....	30 kr
Oberswaldmeister .....	1 fl	Gerichtsdienner .....	30 kr

Diese Amtsdiäten können unterteilt werden in

- Zahlungen für wiederkehrende Tätigkeiten, wie die Verrufung und Abhaltung des Landtaidings, die Beaufsichtigung der Viehmärkte, die Zehenteinhebung, die jährliche Feuer-<sup>450</sup> und Mühlbeschau, die alle drei, in manchen Gerichten nur alle sechs Jahre durchzuführende Grenzbesichtigung (die nur zur Hälfte von der regionalen Amtskassa, zur anderen Hälfte von der Landschaft getragen wurde)<sup>451</sup>, und in
- Zahlungen, die aus außerordentlichen Anlässen resultieren, wie aus einem Einbruchs-Lokalausweis<sup>452</sup>, Naturkatastrophen oder ungewöhnlichen Todesursachen<sup>453</sup>, aus einer Waldbeschreibung<sup>454</sup>, aus Visitationen zum Zwecke einer Viehbeschreibung<sup>455</sup>, Beaufsichtigungen von Straßenbauarbeiten, aus der Versetzung in ein anderes Amt (*Reiszebrung*)<sup>456</sup>, schließlich aus in Einzelfällen von der Zentrale angeordneten regionalen Kommissionsaufgaben oder dem Beiwohnen von Konferenzen in der Landeshauptstadt.

Spielten die Taggelder keineswegs eine dem Sportelwesen vergleichbare finanzielle Rolle, so konnten sie dennoch in Ausnahmefällen eine beachtliche Höhe erreichen, nämlich dann, wenn ein Oberbeamter mit einer Reihe von Spezialagenden betraut wurde. Als herausragendes Beispiel seien die 1065 fl an Tagesdeputaten des Zillertalers Pflegers und

449 Vgl. z. B. die Amtsrechnungen des Pfliegergerichts Werfen v. 1720 (20 fl gestrichen auf 8 fl), 1724 (9 fl auf 4 fl), 1730 (156 fl auf 107 fl) u. a.

450 Diese dauerte – je nach Größe des Pfliegergerichts – mehrere Tage bis mehrere Wochen (vgl. z. B. die Amtsrechnung des Pfliegergerichts Werfen v. 1765: Für 29 Tage erhielt der Oberschreiber 22 fl 30 kr, der Amtsmann 14 fl 30 kr).

451 Vgl. die Amtsrechnungen von Hüttenstein 1745 (Unkosten von 32 fl 30 kr) oder Mittersill 1730 (Unkosten von 52 fl).

452 Vgl. die Amtsrechnung von Lichtenberg 1780.

453 Vgl. die Amtsrechnung von Werfen 1785.

454 Vgl. die Amtsrechnung von Mittersill 1750.

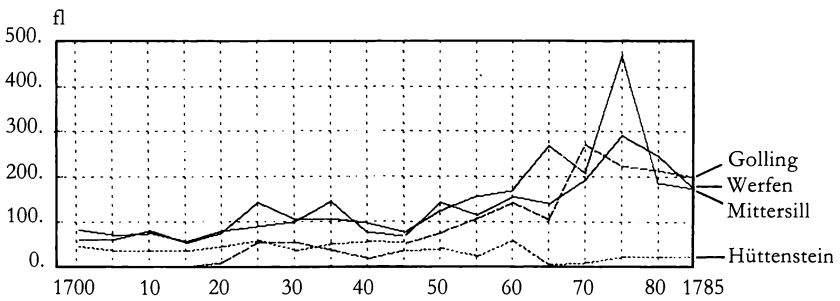
455 Vgl. die Amtsrechnung von Werfen 1725 ff.

456 Vgl. die Amtsrechnung von Golling 1784, „Extra Ausgaben“.

Hofrats Gottfried von Moll genannt, die dieser zwischen 1765 und 1769 bezog<sup>457</sup>. Bei wiederholten Teilnahmen an wochenlangen Konferenzen in Salzburg erhielt er für die weite Hin- und Rückreise jeweils ein Sonderdeputat von 50 fl und während des Aufenthaltes am Hof ein Taggeld von 2 fl 30 kr<sup>458</sup>.

Betrachten wir die Taggeldzahlungen in der Längsentwicklung, stellen wir nach der Mitte des 18. Jahrhunderts eine steigende Tendenz fest, die nicht von einer Erhöhung der Sätze stammte, sondern von vermehrten Außentätigkeiten:

Graphik 1: Taggelder aus vier Pfliegerichten 1700–1785<sup>459</sup>



### Zusammenfassung

Die vielen, einerseits naturalen, andererseits variablen Leistungen an die Beamten und Bediensteten stehen einer exakten summarischen Gesamteinkommensbetrachtung entgegen, dennoch wurde ersichtlich, daß die durchschnittlichen Gehälter – sieht man von der geringen Zahl der höchsten Regionalbeamten ab – bestenfalls als mäßig zu bezeichnen sind. Die gängige Meinung dürfte derjenigen Karl Freiherrn von Molls ent-

457 GEA 1771/7, N (Schreiben des Pflegers an die Hofkammer v. 17. September 1770: *Verzeichnis der Comissions Kosten*). – Diese Faszikel ist auch deshalb von Interesse, da es sich durchwegs um geheime Aufträge handelte, wie die Vermessung der Zillertaler Wälder, vor allem jedoch um wiederholte Verhandlungen mit dem österreichischen Hof und dem Bischof von Gurk betreffs des Streites zwischen Salzburg und Tirol um bestimmte Rechte im Zillertal (vgl. auch *Mark*, Bergstreit). Da nur die Geheime Hofkanzlei davon Kenntnis hatte, schienen die Ausgaben über vier Jahre hindurch nicht in den Amtsrechnungen auf und wurden erst nach Abschluß der Aufträge gesondert der Hofkammer-Raitmeisterei vorgelegt. – Vgl. in der Beilage zum erwähnten Schreiben auch die Taggelder anderer Beamter und Bediensteter.

458 H Akten 27/1. – Der Zillertaler Pfleger weist bei einer überhöhten Verrechnung von Deputaten und Zehrungen auf die gestiegenen Viktualienpreise hin und betont, daß man, vor allem wenn man zur Erfüllung von Amtsangelegenheiten über Nacht ausbleiben müsse, mit den in der Taxordnung von 1732 grundgelegten Sätzen nicht das Auslangen finde.

459 Nach den Amtsrechnungen der Pfliegerichte Werfen, Golling, Hüttenstein und Mittersill 1700–1785 (Fünf-Jahres-Schnitte), Rubrik: „Zehrungen“.



sprochen haben: *Gehalt sollte man immer nur so viel geben, sodaß der Beamte sein gutes Auskommen habe: überflüssig große Solde erzeugen Liebe zum Aufwande, erzeugen Hang zum Luxus, und dieser verschaut gewöhnlich den Hang zur Arbeit*<sup>460</sup>.

Dabei sank das Realeinkommen während des 18. Jahrhunderts; die wichtigsten Einflußfaktoren waren externen Ursprungs (Emigration mit Bevölkerungsverlusten und ein Niedergang der Landwirtschaft, Preisentwicklung . . .) und betrafen vor allem die Akzidentienempfänger. So ging etwa die Zahl an gebührenpflichtigen Kaufkontrakten bei einer Teuerungswelle zurück, während sie in der Zeit der Protestantenaustreibung stark anstieg, wobei andererseits die Gebührenhöhe wegen der progressiven Sätze durch den Preisverfall der Güter geringer wurde. Eine Darstellung der Realeinkommensentwicklung ist aus mehreren Gründen nicht möglich; zu den ohnehin nicht exakt quantitativ bestimmbareren Einkommen treten auch quellenbedingte Mängel an gewissen Preisangaben, fehlendes Wissen um die Güter des täglichen Bedarfs, woraus, je nach Stellung, differenziertere Warenkörbe zu erstellen wären, ferner fehlende Einsicht in den Grad der Eigenversorgung u. a. m.

So bereitet auch die Feststellung Schwierigkeiten, welche Beamten-(gruppen) nun tatsächlich mit einer Art Existenzminimum auskommen mußten.

Nachdem wir erhebliche Einkommensdifferenzen festgestellt haben, die selbst die fixen Grundbesoldungen betrafen, ganz zu schweigen von den im Umfang an die örtlichen Gegebenheiten gebundenen Akzidentien, wäre noch die Frage nach den Einkommensunterschieden zwischen Zentral- und Regionalbeamten zu stellen. Koch-Sternfeld bemerkt diesbezüglich: *Bey dem kargen Gehalte in der Hauptstadt traten die inländischen Rätthe öfters wieder als Landbeamte zurück, diese Klasse rückte langsamer aber im besseren Auskommen vor*<sup>461</sup>. Dieser Umstand fiel auch auswärtigen Betrachtern auf: *Was mir überhaupt nicht gefällt, ist die äußerste Sparsamkeit in Bezahlung der Stellen* (Sternberg)<sup>462</sup>. *Die niedrigen Adeligen, die bloß von Besoldungen, oder gar nur von Hofjabrgeldern leben, sind verbunden, genau zu wirthschaften, um nur mäßige Bedürfnisse zu befriedigen: die Beamten bürgerlichen Standes, die bey den verschiedenen Staatsstellen angebracht sind, haben wegen der Kärghlichkeit ihres Gehalts, der nach dem alten Zebrzuschnitt gemacht ist, ebenfalls große Noth auszureichen* (Schulz)<sup>463</sup>.

In einer derjenigen Reisebeschreibungen, die Kritik an den niedrigen Beamtengehältern übten, nämlich in Johann Kaspar Riesbecks *Briefe eines reisenden Franzosen über Deutschland an seinen Bruder in Paris* (1783), beschreibt der bayerische (!) Autor die Situation in der Landeshauptstadt mit beißend-boshaften Worten:

460 GA XX/X/45; vgl. auch *Megner*, Beamte, S. 91.

461 *Koch-Sternfeld*, Die letzten 30 Jahre, S. 85.

462 *Sternberg*, Bemerkungen, S. 233.

463 *Schulz*, Reise eines Liefländers, S. 94.

*Der hiesige hohe Adel besteht größtenteils aus österreichischen Familien und zeichnet sich durch Herablassung, Weltkenntnis und Sitten vor dem dumms stolzen Trotz der bayerischen und schwäbischen Barone auffallend aus. Aber der kleine hiesige Adel, der große Schwarm der kleinen Hofleute, macht sich durch seine erbärmliche Titelsucht und seinen elenden Stolz lächerlich. Du findest hier gegen hundert gnädige Herren, die von drei bis vierhundert Gulden auf Gnade des Hofes leben und die Du nicht gröber beleidigen kannst, als wenn Du zu ihnen „Mein Herr“ oder zu ihren Weibern „Madame“ sagst. Man muß sich hier angewöhnen, immer über das dritte Wort „Euer Gnaden“ zu sagen, um nicht für einen Menschen ohne Lebensart gehalten zu werden. Wegen der unbeschreiblichen Armut unter diesem Teil der Einwohner findet man eine Menge gnädiger Fräulein, welche die Dienste der Haushälterinnen und barmherzigen Schwestern verrichten. Sie beklagen sich alle, daß ihnen der Hof keine hinlängliche Besoldung gibt, um ihrem Stand gemäß leben zu können. Ich habe aber nicht ausfindig machen können, was eigentlich ihr Stand sei. Fast alle haben weder Güter noch Kapitalien, und da sie es für eine große Erniedrigung halten, ihre Kinder zu Handwerkern, Fabrikanten, Künstlern oder Handelsleuten zu erziehen, sieht sich der Hof genötigt, die Besoldungen so klein als möglich zu machen, um den vielen gnädigen und gestrengen Herren, von denen zwei Dritteile zu seiner Bedienung überflüssig sind, gerade so viel geben zu können, daß sie nicht verhungern. Ihr Stand ist also nichts als der gute Wille des Hofes, eine große Menge unnützer Bedienten zu ernähren, und ihr kühnes Vertrauen auf diesen guten Willen. Wenn man ihnen übrigens die gehörige Titulatur gibt, sind sie die artigsten, geselligsten und dienstfertigsten Geschöpfe der Welt<sup>464</sup>.*

Mit Sicherheit hatte der Durchschnitt der Landbeamten – schon allein wegen der Vielfalt an Zuständigkeiten – einen höheren Arbeitsaufwand zu bewältigen, dafür fielen ihm auch die auf den letzten Seiten beschriebenen Einkommensbestandteile zu, die die Masse der Zentralbeamten nicht empfing. Dieser Unterschied setzte sich durch die Reihen bis zu den obersten Posten fort. Der Quellenbestand *Anstalten zur Vermehrung des Gehalts der Staatsdiener in der Stadt durch Verminderung des Gehalts der Landbeamten (1801–1803)*<sup>465</sup> gibt über die herrschende Situation ein anschauliches Zeugnis. In einem Dekrets-Auszug an die Hofkammer von 1803 wurde als Aufgabe für die Zukunft die Forderung gestellt:

*. . . die künftige allmähliche Gleichstellung der Pflsbeamten-Besoldungen mit jenen der wirklichen Räte; deren Mißverhältnis bisher das größte Mißverhältnis war, daß die brauchbarsten Subjekte unter den Landbeamten entweder auf ihren Posten belassen werden mußten, oder nur, durch beträchtliche Zulagen ad personam, bey Anstellung zu Dikasterial-Diensten und ihren Besoldungs-Entgang entschädigt werden konnten . . . verordnen wir hiermit, daß die Pflsbeamten-Besoldungen von nun an auf die beyden Normale von 1500 und 1200 fen (= Florentiner-*

<sup>464</sup> Riesbeck, Briefe eines reisenden Franzosen, S. 78 f. – Ähnlich urteilten auch Schulz (Reise eines Liefländers, S. 86 f.) u. Pexzl (Reise, S. 240).

<sup>465</sup> GH LVI/12.

Gulden, Anm. d. Verf.) *als der höchsten Klassen der Raths-Besoldungen, festgesetzt (werden)*<sup>466</sup>.

Das höchste erstrebenswerte Ziel jeder Beamtenlaufbahn war die Pflugsverleihung. Erst in dieser Stellung hatte man für das weitere Dasein finanziell ausgesorgt. Felner kritisiert rückblickend:

*Die fixen Geldbesoldungen der Landbeamten waren unter den Fürstbischöfen äußerst sparsam zugeschnitten; die Oberbeamten der ansehnlichsten Pfliggerichte genoßen in Fixo nur einen jährl. Gehalt von 600–800 fl. R. W. u. zu diesem Spottlohn zahlte die Landschaft, wenn der Beamte zu dem Salzburgerischen Landadel gehörte, die Hälfte – und doch stand sich ein solcher Pflieger auf 3–4000 fl jährl., alles aus Accidentien, aus fas und nefas, aus Sporteln, aus Steuer- u. Zinsen-Eincassirungs-Deputaten u. Amts-Mayerschaften. Die Taxordnung 1785 hatte zwar des Beamten Willkühr in der Taxenaufrechnung gesetzt. Allein das Übel wurde nicht an der Wurzel gefaßt, daher auch die Sporteljägd der Ober- und Subaltern-Beamten nicht gebändigt. Die Taxbezüge blieben so reichlich, daß auch die Collegial Rätbe – wenn sie mit ihren Familien bey den fixen Salarien nicht hungern wollten, alles in Bewegung setzten, um einen Pfligers Posten oder auch nur eine Absent-Pflege zu erhaschen*<sup>467</sup>.

## GNADENGELDER

### Gnadenpension als Ausnahmeerscheinung

Im Normalfall wurde der Beamte auf Lebenszeit angestellt und arbeitete bis zur Dienstunfähigkeit, das bedeutete in den allermeisten Fällen: bis zu seinem Ableben. Aus verklärter Sicht berichtet Koch-Sternfeld: *Wie treu und wohlfeil die salzburgischen Beamten dienten; das hat Hieronymus öfter gefühlt; ausgesprochen nie. Die Rubrik von Ruhegehalten war beynabe unbekannt; die Zeit gebot sie noch nicht*<sup>468</sup>, während Josef Felner vom „Grundsatz“ spricht, *die Oberbeamten bis zur Grube zu benützen, damit die kärgliche Pension gespart werde*<sup>469</sup>.

Diese Regelung kam jedoch, was nicht übersehen werden darf, in der gegebenen Situation beiden Seiten finanziell entgegen. Das Gnadengeld betrug bestenfalls ein Drittel des Gehalts, und auch das konnte sich das Staatssäckel zumeist sparen. So wurden sehr alten Oberbeamten bisweilen auch Pflegadministratoren zur Seite gestellt, die die Personalausgaben kaum belasteten. Das war beispielsweise der Fall bei Paris Ignaz Gottlieb Staudacher von Wiesbach, dem Raschenberger Pflieger von 1745 bis 1775, dem 1773 erst kurz vor seinem Ableben im 90. Lebensjahr ein

466 GH LVI/12 (*Auszug aus einem Dekrete an die Regierung und Hofkammer in betreff der Wiederbesetzung einiger erledigter Pfleg-Beamten-Stellen* v. 13. Dezember 1803).

467 Felner-Nachlaß, a) Kurfürstliche Zeit, II. Bd., Folio 353.

468 Koch-Sternfeld, Die letzten 30 Jahre, S. 86.

469 Felner-Nachlaß, a) Kurfürstl. Zeit, II. Bd., Folio 134.

Administrator beigegeben wurde. Diesen, Christoph Sigmund von Pichl, hatte der Pfleger aus der eigenen Tasche zu verköstigen und mit 200 fl zu besolden<sup>470</sup>. Erst wenn ein Beamter aus schwerwiegenden Gesundheitsgründen nicht mehr in der Lage war, seinen Dienstpflichten nachzukommen, schied er aus seinem Amt aus. Wegen der strengen Anforderungen an den Nachweis der Invalidität bedeutete das allerdings die Ausnahme. Beim Eintreten dieses Falles sah der Dienstvertrag keinen Pensionsanspruch vor, auf Antrag konnte der Erzbischof jedoch ein Gnadengeld bewilligen, was er in der Regel auch tat.

Als nach der Säkularisation durch das kurfürstliche Patent vom 9. Jänner 1805 die Pensionsbezüge für die Staatsdiener und deren nächste Angehörigen schließlich fixiert worden waren, fiel der Rückblick Felners an den früheren Zustand mehr als negativ aus: *Man sagte den Erzbischöfl. salzburgischen Pensionen nicht mit Unrecht nach, daß sie zu gering zum Leben, u. zu groß zum Verhungern gewesen seyen. In dem salzburg. Pensions-Entwurf – so hieß eigentlich das ganze Pensions-Grundgesetz – war für die Beamten selbst, wenn sie aus körperlichen Gebrechen oder Alters halber dienstunfähig wurden, gar nicht gesorgt. Es war Regel, sie bis zu ihrem letzten Athemzuge beyem Amte zu belassen, . . . Der Erzbischof Hieronymus fühlte selbst das harte Los seiner Pensionisten; er machte dem großen Landtage v. 5. März 1792 zweymal den Antrag, sich mit dem Entwurfe billiger Pensionierungs-Normen zu befassen. Allein solche Gesinnungen fanden bei den Ständen eben so wenig einen Anklang, als die Austrocknung der Sümpfe . . .*<sup>471</sup>

Die zum Erhalt des Gnadengeldes notwendigen Voraussetzungen sollen an einem beliebigen Pensionierungsantrag bzw. dem diesbezüglichen Gutachten der Hofstelle (= Entscheidungsgrundlage für den Erzbischof) dargestellt werden<sup>472</sup>: Der Pfleger von Straßwalchen, Franz Perp, beantragte im Jänner 1801 – seit 1799 bereits zum fünftenmal – seine Versetzung in den Ruhestand wegen

a) Amtsunfähigkeit. Als Gründe führt er sein „gebrechliches Alter“ und „fast verlorenes Augenlicht“ an. Die Durchmärsche der kaiserlichen Truppen hätten ihn seiner letzten Kräfte beraubt, sodaß, was seinen derzeitigen Gesundheitszustand betrifft, die *Aussicht in die Zukunft nur noch auf wenige Tage beschränkt* sei. Seit drei Jahren, so resümiert der Bittsteller, wäre er bereits dienstunfähig. Die darauf folgenden Ausführungen gelten dem Versuch, seine

b) langjährige und untadelige Amtsführung nachzuweisen. Er betont die 32jährige treue Beamtenätigkeit, die Rettung sämtlicher

470 Nach *Ostermann*, Raschenberg, S. 71–73. – Nach dem Tod Staudachers wurde Pichl auf Bitte von dessen Tochter, ihm die Pflege zu übergeben, damit er sie heiraten könne, als Nachfolger bestätigt. Daß die Tochter des Amtsvorgängers geheiratet wurde, war kein Ausnahmefall (vgl. auch *Kreibich*, Hofbrauereien, S. 512) und entthob die Staatskasse auch der etwaigen Versorgung derselben.

471 *Felner*, Kurfürstl. Zeit, II. Bd, Folio 10 u. 134.

472 GH LV1/4 (Gutachten v. 20. Juli 1801 über das Pensionsansuchen des Straßwalchner Pflegers v. 14. Jänner 1801).

Amtsgefälle vor den feindlichen Soldaten u. a. m. Sein eigenes Vermögen indessen sei ihm teils vom Feind geraubt worden, teils hätten es die Einquartierungskosten aufgezehrt, die er (bisher entschädigungslos) aus eigener Tasche geleistet habe. Das sei mit eine Ursache für seine völlige c) Mittellosigkeit (in anderen Bittschreiben dieser Art wurden in diesem Zusammenhang zumeist auch die unversorgten Kinder und die Ehegattin erwähnt).

Nachdem die ersten Anträge des Pflegers mit der Begründung zurückgewiesen worden waren, es handle sich um ein kleines Pfliegergericht mit nur wenigen Amtsgeschäften<sup>473</sup>, und ihm endlich ein Akzessist zur Seite gestellt wurde, der daraufhin die volle Dienstunfähigkeit seines Vorgesetzten bestätigte, drängte das Kameralgutachten vom 20. Juli 1801 (ein halbes Jahr nach dem fünften Pensionsantrag des Pflegers) auf eine Entscheidung. Obwohl Perp darin nicht gerade als besonders vorbildlicher Beamter beschrieben wird<sup>474</sup>, sei es, so der Vorschlag der Behörde, besonders für die Gemeinde von Vorteil, ihn mit der *normalmässigen Pension* von 400 fl<sup>475</sup> in den Ruhestand zu versetzen.

Solche Hofkammergutachten deckten sich zumeist mit den darauf basierenden Entscheidungen des Landesfürsten.

Dieses Beispiel beweist einerseits, daß es ein Ausnahmefall und oft sehr langwierig war, eine Gnadenpension zu erhalten – es kam indes auch vor, daß eine zur Untersuchung von Amtsunregelmäßigkeiten eingesetzte Kommission die Dienstunfähigkeit eines Beamten feststellte und von sich aus dessen Pensionierung betrieb, was zu einer rascheren Entscheidung führen konnte –, und andererseits, daß die Gewährung einer Pensionszahlung bei Ausscheiden aus dem Dienst zwar formell ungerregelt, d. h. auf Gunst und Gnade des Erzbischofs erfolgte<sup>476</sup>, jedoch in der Praxis die Bewilligung sogar bei – oft alters- oder krankheitsbedingten – Nachlässigkeiten in der Amtsführung gewährt wurde, wenn nur die unumgängliche Notwendigkeit einer Pensionierung vorlag. Die dahinterstehende moralische Verpflichtung des Erzbischofs als Dienstgeber deckte nicht nur die (höheren) Beamten, sondern sogar die Nebenbeschäfti-

---

473 Die Nettoerträge dieses Gerichtes betragen höchstens 600 fl, die Einnahmen des Pflegers allein 600–800 fl.

474 GH LVI/4: *Sein beinahe immerwährender Aufenthalt in der Stadt dahier beweist auch den Mangel an Anhänglichkeit an sein Amt, und mußte er denn, um doch mit dem Orte Straßwalchen mindestens in einer scheinbaren Verbindung zu stehen, wieder einige Tage daselbst verweilen, so bezeichnete er diese Streifereien durch Berichte, die gewöhnlich die Sache falsch griffen, und bei aller ermüdenden Weiterschweifigkeit nichts erschöpften.*

475 Der Betrag von 400 fl war zu Ende des 18. Jahrhunderts in der Tat das gängige Gnadengeld für langgediente Pfleger (vgl. z. B. auch den Fall des ehemaligen Pflegers von Lofer und Rates Mathias Josef Raiber nach 46 Jahren Beamten Tätigkeit in GEA 1787/1/A).

476 Bevor vom Erzbischof die Heiratsbewilligung für einen Beamten ausgestellt wurde, forderte man von diesem sogar einen Revers, in dem er auf ein künftiges Gnadengeld zu verzichten hatte (vgl. die Verordnung vom 29. Juli 1772 in *Zauner*, Auszug, Bd. 2, S. 67 f.).

gungs-Bediensteten, wie z. B. den Mautwegknecht Niclas Meisl, der 1769, im Alter von 50 Jahren, nach 14jähriger Tätigkeit für das Erzstift, von einem umstürzenden Baum getroffen, einen „Leibschaden“ erlitten hatte und arbeitsunfähig geworden war. Nach Rückfrage bei seiner früheren Dienststelle, dem Mautamt Werfen, wurde ihm ein Gnadengeld von wöchentlich 20 kr (jährlich etwas über 17 fl) gewährt<sup>477</sup>.

Damit wird auch die Spanne der ausbezahlten Pensionsleistungen deutlich: Deren Höhe war durch keine fixe Richtschnur geregelt und wohl auch nicht immer durch rein sachliche Gründe (Alter, Dienstzeit, Kinderanzahl . . .) gerechtfertigt. In einzelnen Fällen kamen auf Antrag auch größere Erhöhungen der Bezüge vor<sup>478</sup>.

Eine Ausnahme bildeten im letzten Dezennium des 18. Jahrhunderts lediglich die Bergämter: In diesem Bereich wurde für über 3000 Arbeiter und etwa 45 Beamte (Verweser, Hüttenschreiber etc.) mit Verordnung vom 18. Oktober 1791<sup>479</sup> die erste statutarische Pensionsregelung Salzburgs in Kraft gesetzt und dadurch wohltätige Fonds und Bruderschaften finanziell entlastet. Die Hälfte der in drei Klassen eingeteilten Ruhegelder übernahmen dadurch die Amtskassen<sup>480</sup>. So betrogen die Pensionsleistungen des bei weitem größten Bergbaubetriebes bzw. -amtes, dem Salzkammergut Hallein mit 1070 Beschäftigten, immerhin bereits 9889 fl<sup>481</sup>.

Der Rechtsträger, der die Pensionen auszuzahlen hatte, war das Hofzahlamt<sup>482</sup>, doch konnte die Leistung auch *manu brevi* durch das betreffende Regionalamt erbracht (und in dessen Amtsrechnung als Ausgabe verbucht) werden.

## Die Versorgung der Hinterbliebenen

Auch die Versorgung der Witwen und Waisen blieb während des 18. Jahrhunderts ungeregelt. Zwar wurde im Jahr 1787 ein *Kammeral-Pensions-System für Wittwen und Kinder* zur Diskussion gestellt<sup>483</sup>, doch erging es nicht in Rechtskraft. Auch in diesen in der Praxis häufiger vorkommenden Fällen traf der Erzbischof auf Grund von Gutachten Einzelentscheidungen.

477 Vgl. den Briefwechsel im Bestand GEA 1769/3/B.

478 Vgl. etwa die Bewilligung des Ansuchens des ehemaligen Jägerknechts Simon Lienberger (GEA 1771/6/D).

479 Zauner, Landesgesetze, S. 63–74 (= GA Gen. 2): *Verordnung über die Bestimmung der Pensionen, Abfertigungen und Erziehungs-Beyhilfen für die zu dem Salz-Berg- und Münzwesen gehörigen Arbeiter, und ihre Familien.*

480 Vgl. das sehr differenziert festgelegte Pensionnormale in Schroll, Beitrag, S. 79–103. – Ein ähnliches Projekt für die Hofbrauereien wurde 1799 begonnen, kam jedoch nicht zur Ausführung (vgl. Kreibich, Hofbrauereien, S. 527).

481 Nach GA XXVI/52.

482 Vgl. z. B. GEA 1787/1/A, GEA 1791/2/T, Nr. 4 (Dekret der Hofkammer an das Hofzahlamt v. 18. Oktober 1790).

483 Vgl. Koch-Sternfeld, Die letzten 30 Jahre, S. 257.

Jeglicher Unterstützung sollten Angehörige derjenigen Rechnungsbeamten verlustig gehen, denen nach dem Ableben durch die ordentliche Amtsuntersuchung ein Ausstand nachgewiesen wurde<sup>484</sup>.

Die Höhe der zumeist ohne Frist bewilligten Gnadengelder – es gab auch solche, die zeitlich beschränkt waren – schwankte auch hier nach Dürftigkeit und Stellung des verstorbenen Gatten/Vaters. Beispiele: Pflegerswitwe von St. Gilgen (1770): 144 fl jährlich<sup>485</sup>, Pflégskommissarswitwe ebendort (1755–1775): 84 fl<sup>486</sup>, verwaiste Gerichtsschreiberstochter von Taxenbach: bis 1775: 48 fl, dann 60 fl<sup>487</sup> Jägerswitwe von St. Gilgen (1770): 29 fl<sup>488</sup>. Daß für die Höhe der Pensionsleistung auch sehr persönliche Momente eine Rolle spielen konnten, ist etwa am eben erwähnten Beispiel der Gerichtsschreiberstochter Maria Catharina Mangoldin ersichtlich, deren Gnadengeld von vier auf fünf Gulden im Monat aus dem Grunde gesteigert wurde, da sie einen von ihrer Mutter hinterlassenen Schuldenberg abzutragen hatte<sup>489</sup>.

Daß die Gnadengelder für pensionierte Beamten gering bemessen wurden, diejenigen der Angehörigen als einzige Einkommensquelle zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten jedoch wesentlich zu klein waren, ist augenscheinlich. Auch wenn man die Summen beider Posten addiert, wird die minimale Belastung, die das Kamerale dadurch zu tragen hatte, deutlich. So entfiel etwa 1794 auf die 409 innerhalb sämtlicher Salzburger Pfléggerichte Geldleistungen empfangenden Beamten und Bediensteten lediglich die lächerliche Summe von 1135 fl an Pensionen<sup>490</sup>. Das kommt in der Höhe ca. dem Lohn eines einzigen Oberbeamten in einem mittelgroßen Gericht gleich. Bei den anderen Regionalämtern war die Relation ähnlich (Ausnahme: Bergämter, s. o.).

## Der Beamte und die Praxis der regionalen fiskalischen Verwaltung

Von Christiani von Rall, Hofkanzler 1731–1747, stammt die erschreckende Aussage, die Regierung würde, wenn nicht um die Hälfte, so doch um ein Drittel der Kameraleinkünfte betrogen werden<sup>491</sup>. Bereits ein Generalmandat des Erzbischofs und der Hofkammer aus dem Jahre 1709

484 Vgl. HK Generale 1740/1.

485 GEA 1770/1/M.

486 GEA 1775/4/W.

487 GEA 1775/4/V.

488 GEA 1770/1/M.

489 Vgl. GEA 1775/4/V (Antwortschreiben der Hofzahlmeisterei an die Hofkammer v. 18. April 1775).

490 Nach GA XXVI/52 (*Zentrale. Über den allgemeinen Bezug des ganzen Personal auf dem Land*, 1794).

491 Nach *Widmann*, Geschichte Salzburgs, Bd. 3, S. 442. – Die Bergwerksbeamten wurden als besonders unzuverlässig bezeichnet.

beschrieb die Praxis der regionalen Kassenverwaltung wie folgt in drastischer Weise:

*Demnach in kurz verschinenen Jahren | und erst neuerlich | durch Unfleiß und Nachsehen | theils Hoch = Fürstlichen Beambten | bey denen ihnen gnädigst anvertrauten Aembtern | sich verschiedentliche Unordnungen und nachhabfte Hinterstand herfürgethan | bey theils aber das Laster der Treulosigkeit dermassen eingedrissen | daß sie mit mehrmahlig = schädlicher Hindannsetzung deß theuer abgeschwornen Eyds der Treue | und Verachtung der offtmahls angedrohet = scharffer Einsehnung | auch nach Gestalt deß Verbrechen | am Gut | Ehr | und Leib außgesetzten Straffen | die von ihnen verwaltende Ambts-Gefähle ungescheicht anzugreifen | selbige entweder muthwilliger Weiß außzuspenden | oder zu ihren eigenen Nutzen zuverwenden sich unterfangen haben | wodurch dann erfolget | daß nicht allein das Hoch = Fürstliche Cameral-Interesse mercklich gelitten | sondern auch mehrerley untergestellte Ambts-Borgen in uneinbringlichen Schaden gerathen<sup>492</sup>.*

Daß Staatseinnahmen durch die Beamten selbst verbraucht wurden, kam bereits zur Sprache. Durch Unterschlagungen im Rahmen der Rechnungsführung, überhöhte Gebühreneinforderungen und andere Betrügereien wurden auf Kosten der landesherrlichen Einnahmen, aber auch zu Lasten der Untertanen<sup>493</sup>, die häufig sehr geringen Gehälter aufgebessert<sup>494</sup>. Darüber hinaus war Beamtenbestechung anscheinend an der Tagesordnung. Das ging so weit, daß es vorkam, daß jemand, der sich als unbestechlich erwiesen hatte, sogar beim Erzbischof verleumdet wurde<sup>495</sup>. Eine weitere Möglichkeit, wie die Amtsgefälle Schaden erleiden konnten, ist einer Verordnung von 1708<sup>496</sup> zu entnehmen. Danach hatte sich die Praxis herausgebildet, daß Beamte mit Gerichtsuntertanen, im speziellen mit Wirten, Krämern und Handwerkern, eine Art Vorfinanzierung von Waren und Viktualien für die eigene Hausnotdurft gegen deren Amtsschuldigkeiten durchführten. Die gepflogenen jährlichen Aufrechnungen hatten zur Folge, daß es bisweilen vorkam, daß die in der Amtskassa fehlende Summe nicht ausgeglichen werden konnte und der Beamte in Zahlungsrückstand geriet. Um solche vorsätzlichen oder fahrlässigen Verminderungen von Staatsmitteln zu verhindern, wurde nicht nur in der eben erwähnten Verordnung von 1708 diese Gepflogenheit auf strengste verboten, sondern auch die, in welcher Form immer, durchgeführte Darlehensaufnahme von Beamten bei der Bevölkerung<sup>497</sup> sowie

492 HK Generale 1709/A u. GA Generalia/16 (Generalmandat v. 22. November 1709).

493 Vgl. etwa den Fall des Pflegers zu Werfen, P. Staudacher (*Pichler*, Salzburger Landesgeschichte, S. 526).

494 Vgl. auch *Zauner|Gärtner*, Chronik, Bd. 9, S. 227.

495 Nach *Widmann*, Geschichte Salzburgs, Bd. 3, S. 442.

496 Vgl. *Zauner*, Auszug, Bd. 1, S. 1 (Verordnung v. 22. August 1708). – Vgl. auch den Bestand HK Generale 1708/C (Antwortschreiben der Pfliegergerichte, daß diese Verordnung allerorts bekanntgemacht worden sei).

497 Vgl. *Zauner*, Auszug, Bd. 1, S. 29 (Verordnung v. 18. April 1668).



ferner die Vermengung und Vermischung von eigenem oder fremdem Geld mit Kassageldern bzw. von Ware mit dem Amtsgut<sup>498</sup> untersagt.

Dafür bot man den Beamten die Möglichkeit, sich mit Zustimmung der Kammer gegen zukünftigen Besoldungsabzug verzinsliche Darlehen aus der Amtskassa zu borgen. Von dieser Regelung wurde auch häufig Gebrauch gemacht<sup>499</sup>.

Im gesetzten Strafrecht, das die Gruppe der Beamten betraf (dieses war nur durch einzelne Generalien, nicht als einheitliches Gesetz normiert), wurden Unterschlagungen und Kassaeingriffe am schärfsten geahndet. Die Sanktionen waren nach der Schwere des Vergehens gestaffelt: Durch die erlassenen Pönalverordnungen wurde eine Unterschlagung bis zu 50 Talern mit Dienstentsetzung, bei einer höheren Summe verbunden mit Landesverweisung und bei wesentlich mehr als 100 Talern mit Hinrichtung bedroht<sup>500</sup>. Erst die Verordnung vom 20. September 1788 bestimmte, daß bei Veruntreuung oder Vermischung der schuldige *Beamte oder Verwalter, ohne Unterschied der veruntreuten oder vermengten Summe, auf der That seines Dienstes zu entsetzen und sofort dem Criminalgerichte zu übergeben*<sup>501</sup> sei. Die Wirkungen solcher normierter Rechtsfolgen waren, da sie Papier blieben, gleich Null.

Beispielhaft für die teilweise sorglose Praxis auf der regionalen Ebene der Kassaverwaltung und für die Form der Ahndung, die sich unter Erzbischof Colloredo jedoch schon eher durch eine gewisse Konsequenz auszeichnete, soll ein „Fall“ aus der Pflege Kaprun geschildert werden, wo im Jahre 1783 nach einem angezeigten Diebstahl von Steuergeldern eine Amts- und Kassenuntersuchung durchgeführt wurde<sup>502</sup>: Nachdem am 15. Februar des nämlichen Jahres in das im Pflegehaus befindliche Archiv ein Einbruch verübt und eine Summe von 1132 Gulden an Steuergeldern entwendet worden war<sup>503</sup>, ließ der Erzbischof mit Note vom 6. März eine geheime Amtsuntersuchung unter der Leitung des Pfleger von Mittersill vornehmen, dessen Ergebnis der betroffene Rat und Pfleger von Kaprun, Johann Gualbert Magauer, am 26. April in schriftlicher Form mitgeteilt erhielt<sup>504</sup>. Darin wurde besonders auf die Vertrauensbasis dieses von ihm wahrgenommenen Postens hingewiesen, die durch aufgedeckte Mißstände in der Amtsverwaltung, über die der Erzbischof durch die Untersuchungskommission Bericht erhalten hatte, erschüttert

498 Vgl. HK Generale 1740/1 u. GA Generalia 2 (Hofkammer-Befehl v. 15. Juni 1740).

499 Vgl. GH LVI/7d, HK 1778, GEA 1767/5/C, GEA 1782/3/C, Nr. 2, u. a. m.

500 Vgl. *Zauner*, Auszug, Bd. 1, S. 36 f. (Verordnungen v. 27. September 1754 u. 17. Juli 1781).

501 Ebd. Bd. 3, S. 38.

502 Das Folgende nach dem Bestand HK Generale 1784/3/B.

503 Protokoll des großen Ausschusses der Landschaft v. 22. August 1783.

504 Dekret an den Pfleger v. 26. April 1783.

worden sei. Das Protokoll des Mittersiller Pflegers warf seinem Amtskollegen unter anderem folgende Verfehlungen vor:

- Von den letzten Martini-Steurgeldern wurden 26 fl unter dem Vorwand eines Militäranlehens zurückbehalten; in Wahrheit geschah das verbotenerweise in der Absicht, Ausstände von 195 fl, die eine Reihe von Untertanen dem Amt gegenüber schuldig waren und die der Pfleger gegen seine privaten Forderungen aufgerechnet hatte, zu verbergen.

- Sieben Dukaten aus einer Waldstrafe befanden sich im Gewahrsam des Pflegers.

- In der von ihm verfaßten Waldmeisterei-Rechnung für das gegenwärtige Jahr sind 64 fl an „Schreiberei-Notdurft“ verrechnet worden, ohne daß für diese Ausgabe eine Quittung vorliegen würde.

- Der Kommission gegenüber gab der Pfleger zu, daß er Amtsgelder anstatt in der Amtstruhe in seinem Wohnzimmer verwahrt habe, um daraus laufende Auslagen zu bestreiten.

- Von einer Viehkonfiskations-Strafe im vergangenen Herbst sind von den verhängten 130 fl nachweislich bereits 60 fl erlegt, jedoch in der Amtsrechnung nicht in Empfang gebracht worden.

- Die Amtskassa sei nicht, wie bisher geschehen, im halbjährlichen Wechsel, sondern von beiden Beamten (Pfleger und Gerichtsschreiber) kollegial unter Führung zweier Schlüssel zu verwalten.

- Auch andere „unbeliebige Umstände“, die der Ehre des Beamten und dem Ansehen einer Obrigkeit abträglich waren, wurden bei der Untersuchung aufgedeckt, so

- das Zechen in Wirtshäusern,
- das Besuchen fast aller Hochzeiten in Kaprun,
- das Scheibenschießen und andere Lustbarkeiten,
- das unwirtschaftliche Haushaltswesen der Pflegersgattin,
- deren *schläfrige Kinderzucht*; der älteste Sohn sei ein Müßiggänger und gehe keiner beruflichen Tätigkeit nach,
- die Schulden des Pflegers (die innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Schreibens zu tilgen seien).

Nachdem der Kapruner Oberbeamte vor die Alternative gestellt worden war, das durch seine erwiesene Nachlässigkeit gestohlene Geld entweder innerhalb einer Frist von zwei bis drei Monaten zu vergüten oder den Ausgang eines ordentlichen Gerichtsverfahrens durch die Landschaft abzuwarten, entschied sich der Pfleger für die erstere Möglichkeit.

In einem abschließenden Hofratsbescheid wurde er, da die Diebe nicht ermittelt werden konnten, wegen *Verschulden(s) einer nachlässigen Wachsamkeit* zum Ersatz der gestohlenen Summe sowie zur Bezahlung der angefallenen Kommissionskosten von 127 fl verpflichtet.

Daß dieses Beispiel keinen Ausnahmefall darstellte, ist aus der weiter oben bereits erwähnten Verordnung von 1788 zu ersehen, deren Wortlaut auch im Salzburger Intelligenzblatt veröffentlicht wurde. Darin hieß

es: *Schon bey dem Eintritte des gegenwärtigen Jahrhunderts machten es verschiedene Fälle nothwendig, gegen die Untreue gewissenloser Beamten in Verwaltung der landesfürstlichen Gelder und Amtsgefälle mit geschärften Strafverordnungen vorzuschreiten. Dahin gehören die Landesgesetze vom . . . Wie wenig aber der sicher gehofte Erfolg der landesfürstlichen Erwartung entsprochen habe, bezeugen die mehreren pflichtwidrigen Thathandlungen verschiedener hochfürstl. Beamten, welche die erwähnten Landesgesetze, sowohl durch ungetreue Verwaltung der Amtsgefälle, als durch unerlaubtes Vermengen derselben mit ihrem eigenen oder fremden Gelde übertreten haben*<sup>505</sup>.

In die gleiche Kerbe hatte auch schon ein Mandat vom 15. Juni 1740 geschlagen: *So hat jedoch . . . die leydige Erfahrenbeit vilfältig zu Tage hervorgelegt, daß gantz und gar keine Scheue getragen werde, in selbe (= Amtskassa, Anm. v. Verf.) die Hände auf allerhand Weise und Erfindung, oder unter disen und jenen unzulässigen Vorwand straffmäßig einzuschlagen*<sup>506</sup>.

Wiederholt wurde davon berichtet, daß Unordnung und Eigennutz dafür verantwortlich seien, daß *das hochfürstl. Cameral-Interesse merklich gelitten habe*<sup>507</sup>. Auch nach den Ursachen wurde gefragt, wobei auffällt, daß die geringe Beamtenbesoldung, über die sogar die Nachbarstaaten spöttelten (s. o.), mit keinem Wort Erwähnung fanden. Vorwürfe trafen jedoch nicht nur die regionale Beamtenschaft, sondern auch die Zentralbehörden. So übte eine im Jahre 1744 vom Erzbischof zur Sicherung der Amtsgelder eingesetzte Kommission unter Vorlage einer Sammlung von Faktenmaterial heftige Kritik an der Hofkammer und wies ihr Fahrlässigkeit und Inkonsequenz bei der Einbringung von Amtrückständen und willkürliche Entscheidungen in anderen regionalen Finanzangelegenheiten nach<sup>508</sup>. Die sowohl von Koch-Sternfeld<sup>509</sup> als auch von Judas Thadäus Zauner<sup>510</sup> kritisierte mangelhafte Kontrolle der lokalen Ämter und Nichtverhängung der strengen Strafsanktionen weisen in die gleiche Richtung, die Nachsicht der Zentralstellen gegenüber den regionalen Standesgenossen wurde jeweils als Erklärung dafür erwähnt<sup>511</sup>. Viele der leitenden Lokalbeamten verfügten auch über persönliche Verbindungen zu den Behörden der Residenzstadt oder waren selber dort tätig (gewesen). Eine Verbesserung dieser Situation wurde erst durch die strenge Gesetzgebung Erzbischof Colloredos, die auch tatsächliche Rechtsfolgen zeitigte, bewirkt<sup>512</sup>. Auch der Aufbau eines zuverlässigen Zentralbeamtenstabes war daran beteiligt. Letztlich erwies sich, daß eine gewisse Dis-

505 Zauner, Auszug, Bd. 3, S. 37 f. – Vgl. auch HK Generale 1756/5/D (*Deren Beamten Veruntreuung betreffend*).

506 GA Generalia 2.

507 GEA 1748/7/F/5, B ad 38 (Hofkammerdekrete-Abschrift v. 24. Dezember 1742).

508 HK 1744/K (*Bedenklichkeiten gegen die Amtierung der Hofkammer* v. 1744).

509 Vgl. Koch-Sternfeld, Die letzten 30 Jahre, S. 184 u. 249.

510 Vgl. Zauner, Auszug, Bd. 2, S. 177.

511 Vgl. auch Widmann, Geschichte Salzburgs, Bd. 3, S. 442.

512 Vgl. ebd., S. 480.

ziplinierung der Lokalbeamten nur durch repressive Einrichtungen durchzusetzen war. Welche Möglichkeiten, mit Ausnahme von Strafsanktionen, hier im Erzstift Salzburg bestanden, soll im folgenden Kapitel behandelt werden.

## Instrumente zur Sicherung der regionalen Finanzverwaltung

### DIE AMTSUNTERSUCHUNGEN

#### Außerordentliche Amtsuntersuchungen

Während des 18. Jahrhunderts führte man wiederholt *Localuntersuchungen* in einzelnen Pfliegergerichten durch, einer der daraus hervorgegangenen Kommissionsberichte wurde bereits in einem früheren Abschnitt vorgestellt<sup>513</sup>. Der Quellenbestand „Hofkammer-Amtsuntersuchungen auf dem Lande 1773–1805“ im Salzburger Landesarchiv<sup>514</sup> enthält Auftragschreiben und Gutachten von solchen außerordentlichen Amts- und Kasavisationen, zeigt jedoch gleichzeitig, daß es sich dabei um verhältnismäßig wenige punktuelle Kontrollen handelte, die von einer institutionellen Dauereinrichtung weit entfernt waren (die Richtigkeit dieser Behauptung, die auch durch verlorengegangenes Aktenmaterial fälschlicherweise angenommen werden könnte, wird durch einen weiter unten geschilderten Fall bestärkt werden). Von den ordentlichen, regelmäßig nach dem Ableben oder der Versetzung eines Oberbeamten durchgeführten Untersuchungen (s. nächstes Kap.) unterschieden sich diese unter anderem dadurch, daß damit höchste Zentral- oder Lokalbeamte betraut wurden<sup>515</sup> – ein Indiz dafür, daß der Anlaß doch von einer gewissen Wichtigkeit sein mußte. Das war etwa bei großen Amtsausständen der Fall<sup>516</sup>.

In der Regel war der erzbischöfliche Visitationsauftrag eine Reaktion auf bestimmte Vorfälle (wie im Fall des behandelten Steuergelddiebstahls) bzw. auf einzelne Beschwerden und Klageschriften von anderen (vor allem Neben-)Beamten<sup>517</sup> oder von privater Seite. Im letzteren Fall

<sup>513</sup> Vgl. S. 153 f.

<sup>514</sup> GH LVI/7 a.

<sup>515</sup> Vgl. beispielsweise ebd. (erzbischöflicher Auftrag an den Geheimen Rat, Hofkammervizepräsidenten, Landschaftsverordneten und Generalsteuereinnehmer der Ritterschaft Georg Freiherr von Mozel v. 6. Mai 1776 zur Visitation der Pfliegergerichte Lofer und Saalfelden).

<sup>516</sup> Für Nachlässigkeiten bei der Einnahme von Amtsgeldern wurde wiederholt in Einzelfällen, aber auch in Generalmandaten die Absendung von Untersuchungskommissionen auf Kosten der leitenden Beamten angedroht (vgl. z. B. die Generalia v. 7. November 1788 u. 16. März 1789 in GA Generalia 2).

<sup>517</sup> Vgl. GH LVI/14 (*Besonderes Gutachten der Regierungs-Konferenz über die Amtsrückstände bey dem Pfliegergerichte Mittersill und die deshalb nöthigen Prüfungen*); am 21. Mai 1803 zeigte in diesem Fall der Mittersiller Pflieger die Nachlässigkeit des Landrichters Kajetan von Feyertag und die Unbrauchbarkeit des untergeordneten Amtspersonals an.

wurde – unabhängig vom Ausgang der Untersuchung – den Untertanen die oppositionelle Haltung landesherrlichen Beamten gegenüber bisweilen als sträfliches Benehmen (so bei den Beschwerden der domkapitularen Bauernschaft zu Mauterndorf, die dem Pfleger Johann Andrä Meilbeck 1731 übermäßige Gütereinschätzung, erhöhte Getreidedienste etc. vorwarf<sup>518</sup> oder als Ungehorsam und *Geist von Unruhe* (wie in Rauris, wo im Jahre 1800 die Ausschüsse des Landgerichts die Auswechslung ihres Landrichters forderten<sup>519</sup>, vorgehalten.

Andererseits hielt man es in bestimmten Fällen zur objektiven Meinungsbildung für notwendig, nicht nur die regionalen Kassen, die Rechnungs- und Amtsbücher zu begutachten, sondern auch die Bürger, Bauern und Gerichtsausschüsse von Amts wegen zur Sache zu vernehmen. Deren Beschwerden wurden durch das spätere Referat des Untersuchungsbeamten an höchster Stelle vorgetragen<sup>520</sup>.

Nicht selten blieben die gründlichen Nachforschungen ohne Befund. Bei negativen Schlußberichten jedoch wurden dem Erzbischof auch mögliche Änderungen, meist personeller Natur, vorgeschlagen. Das konnte ebensogut eine Verstärkung der Behörde durch einen weiteren Beamten sein wie die disziplinarische Maßnahme der Versetzung, der Kostentragung für die Untersuchungskommission<sup>521</sup>, selten bei Amtsbedienten, ganz ausnahmsweise nur bei Beamten angewandt, auch die Entlassung. So wurde beispielsweise nach den 1783 erfolgten Amtsuntersuchungen der Pfliegerichte Lofer und Zell i. P. in diesem ein Bediensteter mehr angestellt, während in jenem der Mitterschreiber und der Akzessist aus dem Dienst entlassen und *deren Stellen mit zwey guten subjecti* besetzt wurden<sup>522</sup>.

Der aufgeklärte schwere Fall einer strafbaren Handlung unter Ausnützung der Amtsstellung am Paß Strub (Lofer), wo dem Wein- und Salzsreiber *Umgelddefraudation* und die Anheuerung von zwei schmuggelnden Säumern mit einer Gesamtschadenssumme von 2200 fl nachgewiesen worden war, wurde sogar mit Dienstentsetzung verbunden mit einer zweijährigen Schanzbuße geahndet<sup>523</sup>.

Die 1785 wegen angeblicher Untätigkeit des Pflegers, Stockens der Amtsgeschäfte und eines Rückstandes von 1981 fl an Amtsgefällen

518 H Akten Moßham 13.

519 GH LVI/14 (*Rauris. Beschwerden der Untertanen gegen den dortigen Landrichter*, Kameralvortrag v. 3. März 1800 und Entschließung des Erzbischofs v. 19. April 1801). – Diesem Wunsch wurde zwar entsprochen und der Landrichter 1801 nach Taxenbach versetzt, durch den Anschluß des Landgerichts Rauris an dieses Pfliegericht im selben Jahr wurde dieser Beamte jedoch wiederum die vorgesetzte Obrigkeit der Rauriser Untertanen.

520 GH LVI/7 a, 5 (Dekret an Baron Nepomuk von Rehlingen v. 13. Dezember 1783).

521 Vgl. GH LVI/7 a, 7 (Untersuchung der Gemeindebeschwerde gegen den Pfliegerskommissär zu Goldeck, Franz Ignaz von Klinger, v. 1802).

522 GH LVI/7 a, 4 (*Ec Decreto* v. 27. Juli 1783).

523 Nach *Frank-Nachlaß*, Pfliegerichte, Nr. 22: Lofer.

durchgeführte Visitation des Pfliegerichtes Glanegg erwies als Grund eine schwere Krankheit des alten Pflegers<sup>524</sup>. Auf Vorschlag des Kommissars, Nepomuk Frh. von Rehlingen, wurde dieser hierauf vom Erzbischof zum Besten der Pfliegemeinde, des Ärars und seiner selbst (so die Begründung) in den Ruhestand versetzt.

Die jeweils schärfste Kritik erfuhr in den Kommissionsberichten die nicht selten festgestellte *höchst abndungswürdige Unordnung im ganzen Kassenwesen*<sup>525</sup>.

Wurden Vorwürfe gegen die unsachgemäße Aufbewahrung von Amtsgeldern, deren Vermischung mit fremdem Geld, strafbare Verwendung von Staatsmitteln oder ähnliche Sachverhalte erhoben, so wurde das Ergebnis dem (den) betroffenen Beamten mitgeteilt, der (die) hierauf die Möglichkeit erhielt(en), eine Rechtfertigungsschrift zu verfassen. In dieser wurde jeweils versucht, wortreich (20 Seiten und mehr waren keine Seltenheit) die einzelnen Anklagepunkte zu entkräften oder wenigstens zu entschärfen<sup>526</sup>. Dabei kam es auch vor, daß der Wortlaut einer solchen Korrespondenz die Grenzen des strengen „Beamtendeutsch“ verließ und eine beleidigte, ja manchmal schroffe bis aggressive Diktion annahm. So wiesen Pfleger und Landrichter von Mühldorf auf die gegen sie erhobene Kommissionsbeschwerde 1790 zum Schluß ihres „Verteidigungsberichtes“ in einem derart scharfen Ton darauf hin, daß sie es nicht schätzten, wenn ihnen *Kommissionen auf dem Nacken sitzen, um uns die Befolgung der höchsten Verordnungen abzu-zwingen*<sup>527</sup>, daß dieser offensichtlich das von der Hofkammer respektierte Maß an verbaler Angriffslust überstieg und der Befehl erging, die *Beschwerden, und allfällige Erinnerungen in geziemender Art vorzustellen*<sup>528</sup>. Das geschah sodann in einem zweiten Schreiben, in dem allerdings die Tätigkeit der Untersuchungskommission nichtsdestoweniger noch immer als *Überfall* und deren Ausführungen als *Uebertreibungen und Unwahrheiten* bezeichnet wurden<sup>529</sup>.

Eine solche unkonventionelle Reaktion auf eine unangekündigte Amtsuntersuchung macht folgendes deutlich:

1. Eine solche zählte keineswegs zum Amtsalldag und erschien den Betroffenen als außergewöhnliche Maßnahme;
2. die Oberbeamten hatten auch bei nachlässiger Amtsführung – die erhobenen Vorwürfe sprechen für sich – keine allzu schwerwiegenden

524 GH LVI/7 a, 6 (Vortrag Nepomuk Frh. von Rehlingens v. 8. Mai 1785 über den Kameralrückstand des Herrn Kofler, Pfleger zu Glanegg).

525 GA XXV/41.

526 GH LVI/7 d (Rechtfertigungsschreiben des Pflegers von Mühldorf Joseph Gabriel Weiß an den Erzbischof v. 23. September 1790 auf die in diesem Bestand nicht erhaltene Relation des Kammerdirektors Frh. von Moll v. 11. Juni 1790).

527 Vgl. ebd.

528 GH LVI/7 d (Schreiben v. 23. September 1790).

529 Vgl. ebd. (Schreiben des Pflegers und Gerichtsschreibers von Ende November 1790 auf das nicht überlieferte *Decretum proprium* v. 20. November 1790).

Sanktionen zu erwarten und gaben, wie doch eher zu erwarten gewesen wäre, keineswegs klein bei, sondern traten die Flucht nach vorne an und

3. dennoch waren diese außerordentlichen Visitationen (trotz weitgehend fehlender Sanktionen) den Beamten doch recht unangenehm, was in dem zitierten zweiten Rückschreiben der Mühldorfer Beamten dadurch zum Ausdruck kommt, daß sie dringlich bitten, keine neuerliche Kommission in ihr Amt zu entsenden. Als Begründung wurde die Ehre und Ansehen schädigende Wirkung bei den Untertanen und der gesamten Nachbarschaft genannt<sup>530</sup>.

### Ordentliche Amtsuntersuchungen

Obwohl die Untersuchungsgegenstände (Amtsbücher, -rechnungen, Kassavorräte) die gleichen waren, unterschied sich die ordentliche Amtsuntersuchung in wesentlichen Punkten von der außerordentlichen: Sie wurde nach der „Pensionierung“, dem Ableben oder bei der Versetzung eines Oberbeamten durchgeführt und hatte die Aufgabe, *das Amt in vollkommener Richtigkeit zu übergeben*<sup>531</sup>. Durchführendes Organ war, zumeist in Gegenwart eines lokalen Oberbeamten, stets derjenige Hofkammergesandte, der auch den Amtsnachfolger einzusetzen hatte. Als wichtigste Aufgabe oblag ihm, zu Ende seiner Untersuchung eine Richtigkeit oder Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung der Amtsfinanzen beweisende *Hauptbilanz* aufzustellen. Diese nun sprach den scheidenden Beamten (oder dessen Erben) entweder von jeglichen weiteren finanziellen Verpflichtungen frei oder bedeutete die Grundlage dafür, daß er – bei Fehlbeständen – mit seiner geleisteten Amtskautions und darüber hinaus mit seinem gesamten Vermögen einzustehen hatte (vgl. S. 166). Dem Amtsnachfolger andererseits wurde dadurch sein neuer Tätigkeitsbereich in zentralbehördlich überprüfem Zustand übergeben.

Der Vollständigkeit halber sind an dieser Stelle noch einmal die jeweils während der Sedisvakanz durchgeführten Kameraluntersuchungen zu nennen (vgl. S. 87). Die Vermögensrechnungen, die sämtliche Verwaltungsbehörden und staatliche Wirtschaftsbetriebe erfaßten – diese mußten auch die Daten zur Verfügung stellen –, waren punktuelle Bestandsrechnungen, die sämtliche Vermögenswerte den offenen Verbindlichkeiten gegenüberstellten. Die dadurch gewonnenen statistischen Unterlagen dienten einerseits dem Domkapitel zur Fundierung ihrer wirtschaftspolitischen Forderungen an den neuernannten Erzbischof, andererseits auch diesem selbst zur Einschätzung der staatlichen Finanzlage.

<sup>530</sup> Vgl. ebd.

<sup>531</sup> HK Jur. u. Best. 6, Fasc. 30 (Relation des Hofkammer-Sekretärs und Raitmeisters Virgil Joseph Dietrich in seiner Funktion als Kommissär die Installierung des Kassiers und Hofschreibers zu Hallein Sigmund von Helmbreich betreffend v. 10. Dezember 1785).

## DIE VERHALTSTABELLEN

Zur Jahrhundertmitte wurde in Salzburg als ein Mittel zur sozialen Disziplinierung der Beamtenschaft mit der zentralen Anlegung von sogenannten Verhaltstabellen oder Konduitelisten begonnen<sup>532</sup>, einer Art Personalregister über den gesamten landesherrlichen Verwaltungskörper. Ausgenommen davon waren nur die Oberbeamten, die ihrerseits die jährlichen Daten und Bewertungen über ihr untergebenes Personal einzuschicken hatten. Die eingegangenen Listen wurden durch die Hofkammer in einem Buch zusammengefaßt<sup>533</sup>, das dieser wie auch dem Erzbischof vornehmlich als Entscheidungsgrundlage bei Besetzungsfragen diente. Zum Zwecke einer verbesserten Willensbildung weisen die aus den 1790er Jahren erhaltenen Exemplare gegenüber den viel knapper gefaßten Verhaltsbüchern von 1759 bis 1770 ein Mehr an Informationen auf. Diese neue Form mit vorgedruckter tabellarischer Einteilung und erweitertem Inhalt dürfte um 1777/78 oder kurz danach eingeführt worden sein; darauf deutet zumindest die Aufforderung Erzbischof Colloredos vom 9. April 1776 an die Hofkammer, einen Neuentwurf für Verhaltstabellen auszuarbeiten<sup>534</sup>. Dieser enthielt die folgenden Rubriken, die an einem Beispielfall aufgezeigt werden sollen:

Bemerkungen über den Stadt- und Landrichter des Pfliegergerichts Laufen  
im Verhaltsbuch von 1790

Name: *Martin Krann*

Geburtsort und Eltern: *Bäckers Sohn von Saalfelden*

Bedienung: *Stadt- und Landrichter*

Alter: *41 Jahre*

Dienstjahre und Orte: *2 Jahre Akzessist zu Straßwalchen, hier 6 Jahre Mitterschreiber, und 10 J. Oberschreiber zu Neumarkt|18 Jahre.*

Stand: *verehelicht*

Kinder: *6*

Fähigkeit: *ausnehmend gute Talente, und einen leichten Begriff von jeder Sache.*

532 HK Generale 1750/1/B (Generale v. 5. Jänner 1751 mit dem Befehl, an die regionalen Oberbeamten, für sämtliches untergebenes Personal innerhalb von zwei Wochen 14 Fragen zu beantworten). – Erstmalige Bestandsaufnahme von Anzahl, Dienstalter, Besoldung etc. sämtlicher Unterbeamter und Bediensteter. – In Österreich wurden die Konduitelisten erst 1783 unter Joseph II. eingeführt, nach dessen Tod, 1790, vorübergehend abgeschafft, um 1803 als französisches Kontrollinstrument wieder eingesetzt zu werden (vgl. *Megner*, Beamte, S. 42).

533 Die nicht inventarisierten Bestände im SLA umfassen (mit Lücken) die Jahre 1759 bis 1770 (alte Form der Beschreibung) und 1793 bis 1799 (neue Form).

534 HK 1776/A (erzbischöfliches Schreiben an die Hofkammer v. 9. April 1776).



Kenntnisse im Lesen und Schreiben:

*in Gerichtsgeschäften: in Urbars und Rechnungswesen einer der ersten Beamten im Lande, auch im Waldwesen und anderen Gutsgeschäften so geschickt und Einsichtsvoll, daß ich mich, wie das Amt glücklich nennen kann, so einen brauchbaren Beamten wie Krann ist, hier zu haben.*

Aufführung in seinem Privatleben: *nicht genug zu loben, mannbar, redlich, Eingezogen und gefällig ist das Betragen des Kranns.*

Verhalt im Dienste: *Ist schier jeden Tag der erste und letzte in der Kanzley, und zeichnet sich durch Arbeitslust und fleiß sehr aus.*

*Ganz besonders finde ich aber seinen Fleiß und Eifer, die Kammeral-Einkünfte auf alle mögliche weise zu mehren, und die Ausstände beizutreiben, anzurühmen nöthig, denn er scheint dabey nicht mehr als bey seiner eigenen Sache interessirt zu seyn.*

Aufenthalt: *Stadt Laufen*

Wohnung: Kameral: *Von der hochfürst. Behausung bewohnt er den ersten Stock.*

Mieth: —

Einkünfte in Geld: 750 f

in Naturalien: 17 Metzen Futter — haber, und von den Amtleuten bey 300 Eyr.

Die durch einige neu aufgenommene Rubriken, so die Beschreibung der Beamtenlaufbahn und die dienstliche und private (geforderte Vorbildfunktion des Beamten!) Beurteilung, erweiterte Aussagekraft dieser Qualifikationstabellen wird sicherlich die Personalentscheidungen bei der Postenvergabe noch erleichtert haben. Aus der Sicht der unteren Beamten und Bediensteten wird dieses Instrument andererseits als Zwangsmittel empfunden worden sein, das bei Negativbewertungen den Aufstieg in der Stufenleiter der Beamtenhierarchie hemmen konnte.

## DIE AMTSKAUTIONEN

## Die Funktion als Amtshaftungsmittel

Im Hinblick auf die an einigen Beispielen veranschaulichten Mißstände in der regionalen Finanzverwaltung erwuchs dem Staat ein Sicherheitsbedürfnis für etwaige Fehlbeträge, die einem Beamten zuzuschreiben waren und durch die ordentliche Amtsuntersuchung erwiesen wurden. Für ein Kassenminus bei Tod, Amtswechsel oder Dienstaustritt eines Rechnungsbeamten war die Sachhaftung durch Amtskauttionen (*Amtsborgschaften*) üblich, deren Erlegung grundsätzlich Anstellungsbedingung für sämtliche höhere Beamtenposten war. Wurde festgestellt, daß Einnahmever säumnisse oder Unterschlagungen vorlagen, konnte für diesen Betrag sodann auf die an die Hofkammer geleistete Kauttion zurückgegriffen

werden. Die nominelle Anzahl der Haftungseinlagen (die tatsächlich geleisteten blieben beträchtlich hinter den geforderten zurück, s. u.) schwankte während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts um die 130 bis 150<sup>535</sup>, die Summen waren beträchtlich und von Amt zu Amt verschieden.

*Tabelle 16: Personelle Distribution der nominellen Amtskautionen aller Landesbeamten inkl. der ausländischen Behörden nach der Mitte des 18. Jahrhunderts*<sup>536</sup>

Beamtenposten	Anzahl	Kautionsspanne	durchschn. Kautionssumme	insgesamt
Vizedom-Amtsverweser	1	2.500	2.500	2.500
Kassier u. Hofschreiber (Hallein)	1	2.000	2.000	2.000
Hauptmann <sup>537</sup>	4	1.000–3.000	1.875	7.500
Pfleger	27	1.000–3.000	1.574	42.500
Pflegskommissar	3	1.000–2.000	1.333	4.000
Kassier	2	500/2.000	1.250	2.500
Pflegsverwalter	5	500–2.000	1.130	5.650
Bräuerweser	3	500–2.000	1.000	3.000
Umgeher (Laufen)	1	1.000	1.000	1.000
Kastner	1	1.000	1.000	1.000
Verweser	3	500–1.100	866	2.600
Landrichter	7	500–1.100	843	5.900
Stadtrichter	3	500–1.500	833	2.500
Gerichtsschreiber	15	300–1.500	733	11.000
Mautner	4	300–1.000	675	2.700
Gerichtsverwalter <sup>538</sup>	2	200/1.000	600	1.200
Salzhändler (Rauris)	1	600	600	600
Amtsschreiber	2	500–600	550	1.100
Bergrichter	1	500	500	500
Brauamtsgegenschreiber	1	500	500	500
Mautgegenschreiber	1	500	500	500
Urbarrichter	1	400	400	400
div. Posten am Salzbergbau in Hallein	10	100–1.000	350	3.500
Holzmeister	4	300	300	1.200
Brauamtsschreiber	1	300	300	300
Bierführer	1	300	300	300
Berichtsbote	2	150/300	225	450
Pflegschreiber	1	200	200	200
Mautschreiber	1	200	200	200

<sup>535</sup> Vgl. GA XXVI/55 (Amtskautionen ab 1710).

<sup>536</sup> Nach GA XXVI/57 (Verzeichnis über geforderte und geleistete Amtsborgschaften, o. D. [nach 1754]).

<sup>537</sup> Oberbeamte der ausländischen Herrschaften Traismauer, Arnsdorf, Landsberg und Judenburg.

<sup>538</sup> Unterschied zum Pflegsverwalter: Zusammengelegte Gerichte; dieser fungierte als untergeordneter Beamter in einem ehemals selbständigen Gerichtsort (Bischofshofen, Fügen).

Die in einem zentralen Amtskautionsbuch<sup>539</sup> erfaßten Beträge mußten in der Regel beim Amtsantritt geleistet werden, doch wurden üblicherweise Moratorien gewährt<sup>540</sup>. Die nominellen Summen blieben im 18. Jahrhundert, ungeachtet des fortschreitenden Guldenverfalls, unverändert. Die Kautions stellte jedoch durchgehend einen beachtlichen Betrag dar, der ein bis zwei Jahresbezügen gleichkam und von vielen Beamten nicht selbständig und/oder nicht in bar aufgebracht werden konnte. Von daher bedeutete diese Forderung auch eine gewisse Zugangsbeschränkung vor allem für höhere Verwaltungsposten, für jene Posten also, die erst eigentlich ein finanziell lukratives Einkommen versprachen.

Zur Aufbringung der Kauttionen hatten die Beamten grundsätzlich mehrere Möglichkeiten: Leistung

1. in Bargeld. In Geld geleistete Amtsborgschaften wurden gegen eine Quittung, den sog. *Borgschaftsbrief* oder *Interimsschein*, beim General-einnehmeramt, dem Zahlamt der Hofkammer, hinterlegt und bis zur Jahrhundertmitte zu fünf Prozent, bis in die Zeit Erzbischof Schrattenbachs zu drei Prozent verzinst. Diesen jährlichen Ertrag (das *Interesse*) bezog der Beamte direkt aus der lokalen Amtskassa und stellte ihn unter der Rubrik der außerordentlichen Ausgaben in Rechnung. Die erste Kautionszahlung wurde häufig innerhalb des Familienverbandes aufgebracht<sup>541</sup>, fallweise auch nach dem Tode des Vaters auf den Sohn, der ebenfalls die Beamtenlaufbahn einschlug, überschrieben<sup>542</sup>.

2. in Liegenschaftshypothesen. Für Beamte, die kein größeres Barvermögen besaßen, jedoch Häuser oder Grundstücke, stand die Möglichkeit der Hinterlegung eigener (aber auch fremder) Liegenschaftspfänder offen. In diesen Fällen wurde von der Zentrale jedoch streng darauf geachtet, daß diese Realitäten keine sonstigen Belastungen aufwiesen.

3. in Obligationen. Auf eigenen oder fremden Namen lautende Schuldverschreibungen konnten beim Generaleinnehmeramt gegen eine Quittung, den sog. *Lagschein*, deponiert werden. Von dieser Möglichkeit wurde nur vereinzelt Gebrauch gemacht<sup>543</sup>. Dem Wertverfall der Wiener Banko Obligationen zu Ende des 18. Jahrhunderts begegnend, mußten

---

539 GA XXVI/55. – Das älteste erhaltene Amtskautionsbuch des 18. Jahrhunderts verzeichnet die Kauttionen von 1710 bis 1738 (*Designation Aller Ampts-Cautionen, wie dieselbe von allen sowohl inn als ausser des Hochfürstl. Beambten nachgestellt sambt der ibnen genedigt verlichenen diensten s. ausser underthenigisten Herabbittnus s. zu zuprobthiten sind und von weme solche bereits in angenehmen form gelaistet worden. 1710*).

540 Vgl. z. B. GA XXVI/10, Nr. 15 (Briefwechsel des Kassiers und Hofschreibers zu Hallein und der Hofkammer v. April 1743).

541 So z. B. in GEA 1793/2/K, Nr. 1 (Briefwechsel der Hofkammer und Josef Christoph Kramers um die Entlastung seines Schwiegersohnes Franz Anton Pichler, Pflegskommissär in Neumarkt).

542 Vgl. GA XXVI/57 fol. 3, 107, 131, 201, 309 (Extract aus dem Amtsborgschaftsbuch, um 1760).

543 Vgl. HK Generale 1758/4/D, Nr. ad 3 (Tabelle über die Amtsborgschaftsbriefe, die beim Generaleinnehmeramt liegen, v. 2. Juni 1756).

laut Hofkammer-Dekret vom 30. Juni 1798 die Beträge der in dieser Form hinterlegten Kauttionen je nach deren Höhe um 100 bis 300 Gulden aufgestockt werden. Zur notwendigen Umschreibung wurden den Beamten die alten Papiere retourniert und die neuen innerhalb der nächsten zwei Monate wieder in Verwahrung genommen<sup>544</sup>.

4. durch Bürgschaften. Diese wurden bei ausreichendem Vermögensstand der Bürgen von der Hofkammer akzeptiert<sup>545</sup>, jedoch ungern gesehen. So gab ein Hofkammer-Dekret zu bedenken, daß man von solchen Bürgschaftsschuldern *den Rückstand erst nach langer Hand<sup>546</sup> mittels vorgehenden Rechten offt nur zum Theil, offt gar nicht zu erholen gehabt hat<sup>547</sup>*.

5. in gekoppelter Form. Wiederholt wurden die Amtsborgschaften auch gemischt geleistet, in der Regel bestand in diesem Fall ein Teil in einem Geldbetrag<sup>548</sup>. Die Kauttion (500 fl) des Pflegers von St. Gilgen, Johann Pichler, beispielsweise kam derart zustande, daß dieser Mitte 1743 100 fl erlegte und (erst ein gutes Jahr später) für die restlichen 400 fl ein Jägerhaus am Abersee (= Wolfgangsee) verpfändete<sup>549</sup>.

Der Bargeldbetrag war mit zwei Dritteln der Gesamtkauttionssumme die primäre Form der Kautionserlegung, alle übrigen Möglichkeiten mußten erst von oben bewilligt werden. Das Verhältnis von pekuniären und nicht-pekuniären Einlagen zur Jahrhundertmitte zeigt die folgende Tabelle:

*Tabelle 17: In bar und in sonstiger Form erlegte Kauttionssummen (Stand vom März 1745)<sup>550</sup>*

Erlegtes „Amtsborgschaftsgeld“ .....	53.513 fl = 43%
Noch ausständiges „Amtsborgschaftsgeld“ .....	29.117 fl = 24%
<hr/>	
In Geld zu leisten .....	82.630 fl = 67%
Vom Bargeldertrag befreit .....	24.300 fl = 20%
Noch ausständig .....	16.850 fl = 13%
<hr/>	
Nicht in Geld zu leisten .....	41.150 fl = 33%
<hr/>	
Summe sämtlicher Amtskauttionen .....	123.780 fl = 100%

544 GEA 1798/1/A (Schreiben des Generaleinnehmeramtes v. 18. Oktober 1798 wegen der Hin- und Rückgaben der als Amtskauttionen in Verwahrung liegenden Wiener Banko Obligationen).

545 Vgl. GEA 1793/2/K, Nr. 2 u. 3 (Anfrage an den Pfleger von Windischmatrei über den Vermögensstand des zukünftigen Bürgen Pichler v. 15. August 1791).

546 = von einem Dritten (jur.).

547 GEA 1748/7/F, 5, B (Hofkammer-Dekrets-Abschrift an den Truchseß und Hofumgelter Joseph Maximilian Konhauser von Sternfeld v. 24. Dezember 1742).

548 Vgl. z. B. die Amtsrechnung von Mittersill 1755 (von 1000 fl Kauttion wurden 282 fl in bar erlegt) oder HK Generale 1758/4/D, ad 3.

549 GEA 1780/2/B (Brief des Generaleinnehmeramtes an die Hofkammer v. 7. Juli 1780).

550 GEA 1745/5/G (Brief des Generaleinnehmeramtes an die Hofkammer v. 18. März 1745 mit beiliegendem *Summari Extract*).

Für die Möglichkeit der Kautionsstellung war in erster Linie die soziale Herkunft entscheidend. Daß Beamte ohne Besitz und Vermögen zur Aufbringung der Summe nicht selten fremde Hilfe in Anspruch nehmen mußten, wird am Beispiel Johann Nepomuk Tuschs deutlich, dessen Amtsborgschaft von 1000 fl für den Gerichtsschreiberposten zu Kaprun durch elf Personen seiner Heimatgemeinde Abtenau bestellt wurde<sup>551</sup>.

Hatte der Beamte bereits einmal eine Kaution geleistet, brauchte er bei einem Ämterwechsel nur um Aufrechnung oder Rückzahlung des Restbetrages ansuchen<sup>552</sup>. Schied ein Beamter aus dem Dienst, so hatte er (nach seinem Tode die Erben, bei „Fremdfinanzierung“ der Kaution die Darlehensgeber) das Recht auf Herausgabe der Amtskaution, jedoch unter der Bedingung, daß die durchgeführte ordentliche Kassen- und Rechnungsrevision keinen Fehlbestand hervorgebracht hatte. Die *Cautionsextrahierung* (= Rückzahlung) wurde nach Ansuchen des berechtigten Gläubigers vorgenommen. Diese erfolgte erst, wenn die Hauptbilanz des Untersuchungskommissärs vorlag, die die *allseitige Amtsrichtigkeit*<sup>553</sup> bestätigte. Danach stellte das Generaleinnehmeramt ein kurzes an den Erzbischof gerichtetes Entlastungsschreiben etwa folgenden Inhalts aus:

*Der Herr n. n. ist in allen orton als ein richtiger Beamter erfunden worden, also hat derselbe auch zu n. n. alles ausgeantwortet, und kan seine caution unbedenklich ausgefolgt werden, welches hiermit gehorsamlich anerinneren wollen*<sup>554</sup>.

Die Auszahlungsgenehmigung selbst war dem Landesfürsten persönlich vorbehalten. Erst nach dessen Zustimmung konnte das Geld vom Berechtigten beim vormals innegehabten Amt erhoben werden<sup>555</sup>, in den 1760er oder 1770er Jahren wurde die Auszahlung dann von der regionalen zur zentralen Finanzverwaltung verlegt. In einem Schreiben des Generaleinnehmeramtes aus dem Jahre 1778 wurden als zur Kautionsrückerstattung verpflichtete Einrichtungen der *Amortizations Fonds* und die *Accis Cahsa* genannt, *wohin die abführung derley Cautions Gelder in höchsten Gnaden überwiesen worden*<sup>556</sup>.

Im anderen Fall, wenn sich im Amtskautionsbuch ein Vermerk wie *Hat in seinem Amt falliert, und also diese Borgschaft p. 500 f. abgethan worden*<sup>557</sup> fand, hatte die Kassaprüfung einen Fehlbestand ergeben, und die geleistete Kaution wurde im Sinne des Prinzips der Realsicherung einbehalten.

551 GEA 1782/3/C, Nr. 2 (Brief des Generaleinnehmeramtes an die Hofkammer v. Oktober 1781).

552 GEA 1750/3/A (*Heimzahlung der Amtscautionsgelder*).

553 GEA 1778/1/B (Brief des Einnehmeramtes an den Erzbischof v. 7. Juli 1778).

554 GEA 1758/1/F (Entlastungsschreiben v. 12. Jänner 1758).

555 Vgl. die Resolution v. 13. März 1754 in GEA 1755/7/C (Hofkammer-Dekret v. 8. Juli 1755).

556 GEA 1778/1/B.

557 GEA 1780/2/B.

Außer dieser Haftung kamen zwei weitere Fälle der zwangsweisen Einbehaltung von Borgschaftsgeldern vor:

- der Beamte hatte ein von der Hofkammer bewilligtes Darlehen aus der ihm anvertrauten Kassa regulär entnommen;
- die Kautionszahlung eines Familienangehörigen war noch ausständig<sup>558</sup>.

In den wenigen Fällen der Personalsicherung wurden die Bürgen als Zahler herangezogen. War deren Haftung auf die vertraglich festgelegte Summe beschränkt, war das bei den Beamten nicht der Fall: Eine die Kautions übersteigende Schadenssumme konnte dennoch eingefordert werden. So wurde auch in den Nachlaß des Beamten eingegriffen, wie ein Fall aus dem Jahre 1799 beweist: Dem verstorbenen Biergeld-Einnehmer Franz von Liebenheim standen bei einer geleisteten Borgschaft von nur 300 fl 559 fl in Ausstand. Der Hofrat entschied auf Anfrage der Hofkammer, daß der Rest zu Lasten der Erbmasse zu gehen habe<sup>559</sup>.

In der Funktion als Haftungssumme war die Amtskautions des 18. Jahrhunderts also ein in ihrer Höhe auf das jeweilige Amt abgestellter Sicherungsbetrag, auf den die Zentralbehörde unschwer greifen konnte, stellte jedoch keinen pauschalierten Haftungsbetrag dar, da das gesamte Vermögen des Beamten für einen weiterreichenden finanziellen Schaden herangezogen werden konnte.

## Die Funktion als verfügbares Kapital für den Staatsbedarf

Der Sicherungsfunktion ist als zweiter wichtiger Aspekt dieses Instituts die Kreditfunktion für die Regierung zur Seite zu stellen, die sich indirekt ergab<sup>560</sup>. Die Mittel, die der Zentrale durch die Kautionszahlungen langfristig zur Verfügung standen, waren keineswegs gering, den größten Teil davon trugen die Landbeamten:

*Tabelle 18: Regionaler Vergleich der nominellen Amtskautionen zu Beginn der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts<sup>561</sup>*

Stadtgericht Salzburg .....	24 Personen	16.700 fl
Übrige innersalzburgische Stadt-, Land- und Pflegegerichte .....	91 Personen	85.050 fl
Ausländische Herrschaften .....	16 Personen	21.250 fl
Insgesamt .....	131 Personen	123.000 fl

<sup>558</sup> Vgl. GEA 1780/2/B (Schreiben des Generaleinnehmeramtes an die Hofkammer v. 7. Juli 1780).

<sup>559</sup> GEA 1780/4/G (Brief der Hofkammer an den Hofrat v. 19. Jänner 1779).

<sup>560</sup> Über die zentrale Umverteilung vgl. GEA 1742/2/K (Erläuterungen über die Verwendung der Amtskautionen v. 22. Dezember 1747).

<sup>561</sup> GA XXI/57 (Verzeichnis über geforderte und geleistete Amtsborgschaften, o. D. [nach 1754]).

Während bei den regionalen Beamten die durchschnittliche Borgschaftssumme bei 934 fl lag, war sie bei den Beamten in der Stadt Salzburg weit geringer, nämlich 695 fl, bei den ausländischen mit 1328 jedoch wesentlich höher. Diese Tatsache kann u. a. damit erklärt werden, daß sich mit der Entfernung von der Hauptstadt die laufende Überprüfbarkeit der Amtsführung verschlechterte und sich dadurch ein gesteigertes Bedürfnis nach einer höheren Sicherungssumme ergab.

Der Beamte, der Bargeld eingezahlt hatte, erhielt einen Anspruch auf einen jährlichen Zinsertrag von fünf Prozent, den er seiner ihm anvertrauten Kassa entnahm<sup>562</sup>. Zu den gleichen Bedingungen, die dem damals üblichen und erlaubten<sup>563</sup> Zinssatz gleichkamen, konnten auch die Erben das Geld *brevi manu* kreditieren<sup>564</sup>.

Die schlechte staatliche Finanzlage war die Hauptursache für die Zinsreduktion auf drei Prozent (Hofkammer-Resolution vom 13. Mai 1754); nach 1765 fielen diese der anhaltenden Rezession dann vollständig zum Opfer.

Gleichzeitig wurden in zunehmendem Maße untergeordnete Stellen<sup>565</sup> mit Kautionserlegung belastet. Von 131 zu leistenden Amtsborgschaften um 1760 erhöhte sich deren Zahl bis 1795 um ein Drittel auf 183<sup>566</sup>. Die Vermutung, daß diese Maßnahme nicht allein einer höheren Sicherung der regional verwalteten Finanzen diene, sondern sich bereits in Richtung einer Zwangskreditierung bei untergeordneten Beamten bewegte, liegt auf der Hand.

Da es der staatlichen Leitung in ihrer von der Schuldenpolitik geprägten Situation darum gehen mußte, weitestgehend über Barmittel verfügen zu können, hatte sie zwei entgegenstehende Tendenzen zu bekämpfen:

1. Die Ausstände, die, wie Tab. 17 für das Beispieljahr 1745 ausweist, mehr als ein Drittel der Kautions-Gesamtsumme betrugten. Trotz wiederholter Aufforderungen zur Einzahlung der fehlenden Borgschaften<sup>567</sup> wurde der nominelle Gesamtbetrag nie annähernd erreicht. Den fehlenden zentralbehördlichen Nachdruck in dieser Sache veranschaulicht vielleicht am besten der – zugegebenermaßen extreme – Einzelfall des Pflegverwalters zu Lengberg, der am 22. Februar 1743 um die Höhe seiner Borgschaftssumme anfragte und gleichzeitig um Zahlungsauf-

562 Vgl. die diesbezüglichen Ausgabenposten in den Amtsrechnungen unter dem Titel „Interesse“ (*Intere[b]se, Intée*).

563 Höhere Zinssätze verstießen gegen das Wucherpatent Erzbischof Schrattenbachs von 1754.

564 Vgl. GEA 1755/7/C (Dekrets-Entwurf der Hofkammer v. 8. Juli 1755) oder die Amtsrechnungen des Pflegergerichtes Mittersill (1775–1785).

565 So stiegen allein die kautionspflichtigen Gerichtsbotenstellen von zwei auf zwölf an. Diese neuen Pflichten wurden vorwiegend zwischen 1786 und 1790 begründet.

566 Vgl. Tab. 16 und GA XXVI/58 (*Amts Borgschaft Buch 1770 bis 1795*).

567 Vgl. z. B. HK Generale 1758/4/D, Nr. 9 (Ausschreiben an Pfleger, Landrichter und Gerichtsschreiber wegen der ausständigen Kautionen v. 27. Oktober 1756) u. GH LVI/13 (Dekret des Erzbischofs an die Hofkammer v. 6. August 1788).

schub bis Mai desselben Jahres bat<sup>568</sup>, was insofern nicht außergewöhnlich gewesen wäre, hätte der Beamte zu diesem Zeitpunkt sein Amt nicht schon seit 14 Jahren innegehabt.

2. Den nicht-pekuniären Erlag. Beinahe bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts hatte der Beamte ein weitreichendes Wahlrecht, in welcher Form er die geforderte Kautionsleistung leisten wollte (s. o.). Mit dem Hinweis, diese hätten sich, so sie nicht in Geld hinterlegt worden seien, als teilweise uneinbringlich erwiesen (hätten also ihre Sicherungsfunktion nicht vollständig erfüllt), wurde durch das Hofkammer-Dekret vom 24. Dezember 1742 bestimmt, daß die Beamten binnen einer Frist von drei Monaten *die ihnen aufgetragene Borgschaft anstatt der bisherigen Verschreibungen und anderen eingeben Versicherungen in baaren Geld zu dem Hochfürstl. General-Einnehmer Amt allda gegen Quittung, und Riuckstellung der etwo Vorgehend, eingelegten Caution Verschreibung einzusenden* hätten<sup>569</sup>. Dieser Aufforderung wurde auch zum Teil entsprochen<sup>570</sup>. Daß jedoch nach Ablauf von drei Jahren noch immer Ausnahmegenehmigungen für insgesamt ein Drittel der Nominalgesamtsumme bestanden, macht Tab. 17 ersichtlich.

Die knappen staatlichen Finanzmittel wirkten sich aber auch auf eine reibungslose Rückzahlung erledigter Amtskautionsleistungen aus. Erben hatten ab der Mitte des Jahrhunderts mit Verschleppung und Ratenzahlungen zu rechnen<sup>571</sup>, die Quellen weisen in vielen Fällen mehrfach wiederholte Bittschreiben um die ihnen zustehende *Heimzahlung der Amtscautionsgelder* aus<sup>572</sup>.

Als besonderes Problem erwies sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach der erzbischöflichen Schuldübernahme für eingegangene Verpflichtungen des Vorgängers<sup>573</sup>. Bis zum letzten Viertel des 18. Jahrhunderts gab es in Salzburg keine diesbezügliche Regelung. Noch Erzbischof Schrattenbach (1753–1772) verstand eine solche Anerkennung als einen persönlichen Gnadenakt. So bezeichnete er lange Zeit auch die unter den früheren Landesherrn geleisteten Amtsborgschaften als ihn nicht verpflichtende Privatschulden seiner Vorgänger und verweigerte die Rückzahlungen, wobei er auch den Konsens des Domkapitels einholte<sup>574</sup>. Schließlich anerkannte er doch mit dessen Zustimmung 1754 die gesamten Verbindlichkeiten von ca. 100.000 fl „gnädigst“ als Staatsschulden an, allerdings nur unter gleichzeitiger Zinsreduktion (vgl. S. 167).

568 GA XXVI/10, Nr. 27 (Auszug aus dem Hofkammer-Protokoll v. Februar 1743) u. HK 1744/J, Nr. 27 (Bedenklichkeiten gegen die Amtierung der Hofkammer 1744).

569 GEA 1748/7/F, 5, B ad 38 (Befehl-Abschrift der Hofkammer v. 24. Dezember 1742).

570 Vgl. GEA 1748/7/F, 6, Nr. 53 (Sammlung von Begleitschreiben einiger Beamter zur Einsendung des Bargeldes zu Beginn des Jahres 1743).

571 GA 1750/3/A.

572 So reichten beispielsweise die Halleiner Erben des Pflegers Hans Joseph Ernst Hochbichler nacheinander fünf Ansuchen um die Auszahlung der 500 fl Amtsborgschaft ein (GEA 1745/5/E).

573 Zur absolutistischen Fiskus-Theorie und die spezielle Situation in Salzburg vgl. Näheres bei *Dirninger*, Staatliche Finanzwirtschaft.

574 Nach *Pichler*, Salzburger Landeskunde, S. 598.



Anhang  
zum 1. Teil

*Tabellen 1a–1b: Exportzahlen der wichtigsten Agrargüter Salzburgs von 1775  
bis 1801<sup>1123</sup>*

*Legende:*

Ö	=	Österreich
K	=	Kärnten
St	=	Steiermark
T	=	Tirol
Be	=	Berchtesgaden
Ba	=	Bayern
u O	=	ungenannte Orte
Su	=	Summe

---

<sup>1123</sup> GH LV/4c (*Tabellarisches Verzeichniß der in das Öesterreich-Kärnthten-Steiermark-Tyrol-Berchtesgaden-Bayern- und unbenante Orte ertheilten Pässe auf . . .*).

Tabelle 1a: Pferde (in Stück)

Jahr	Ö	K	St	T	Be	Ba	u O	Su
1775	419	29	93	65	67	221	229	1.123
1776	567	28	137	53	46	268	259	1.358
1777	410	49	206	41	51	154	393	1.304
1778	1.917	69	251	39	31	160	871	3.338
1779	734	22	102	18	65	112	296	1.349
1780	605	33	84	29	64	156	342	1.313
1781	422	37	93	26	56	123	393	1.150
1782	246	19	30	23	47	101	451	917
1783	685	57	52	18	54	157	642	1.665
1784	657	20	74	11	39	98	653	1.552
1785	634	24	63	10	64	69	645	1.530
1786	787	42	75	19	50	147	655	1.775
1787	1.104	17	129	7	64	125	596	2.042
1788	1.109	15	50	14	50	112	245	1.595
1789	755	39	73	8	51	70	365	1.361
1790	643	44	51	11	48	80	387	1.264
1791	558	72	52	10	76	94	358	1.220
1792	663	77	33	3	65	95	378	1.314
1793	1.425	92	38	25	43	101	558	2.282
1794	770	61	42	13	34	139	547	1.606
1795	765	44	26	20	55	185	651	1.746
1796	858	28	17	6	61	248	791	2.009
1797	1.122	24	14	18	76	431	308	1.993
1798	396	53	19	10	37	116	268	899
1799	539	25	32	9	22	190	314	1.131
1800	674	18	17	4	48	194	379	1.334
1801	683	5	14	10	37	279	309	1.337

Tabelle 1b: Rinder (in Stück)

Jahr	Ö	K	St	T	Be	Ba	u O	Su
1775	68	2	2	226	75	382	47	802
1776	147	15	–	159	77	441	176	1.015
1777	161	–	–	189	91	281	77	799
1778	132	12	–	206	64	468	882	1.764
1779	15	–	–	203	49	367	100	734
1780	24	–	–	150	47	165	24	410
1781	93	–	–	100	66	204	42	505
1782	45	8	–	100	66	154	61	434
1783	77	19	–	150	81	245	186	758
1784	48	–	2	206	55	291	63	665
1785	70	–	1	78	62	180	52	443
1786	39	–	–	150	67	234	64	554
1787	13	–	–	77	52	128	12	282
1788	31	–	3	116	61	177	29	417
1789	53	–	2	50	86	155	52	398
1790	48	–	–	104	68	200	26	446
1791	7	–	–	150	51	260	34	502
1792	10	3	–	125	46	218	24	426
1793	31	–	–	100	51	198	52	432
1794	39	–	–	153	36	242	31	501
1795	–	–	–	150	43	257	–	450
1796	7	–	–	100	3	153	8	271
1797	17	–	–	100	35	209	–	361
1798	19	–	–	105	30	144	32	330
1799	–	–	–	100	26	216	–	342
1800	28	–	–	50	27	229	24	358
1801	31	–	–	50	25	153	40	299

Tabelle 1c: Kleinvieh (in Stück)

Jahr	Ö	K	St	T	Be	Ba	u O	Su
1775	–	2	–	3	297	165	350	817
1776	–	15	–	–	266	21	–	302
1777	52	–	1	1	182	67	28	331
1778	–	12	–	–	249	36	5	302
1779	12	–	–	–	225	54	5	293
1780	–	–	–	–	223	4	–	227
1781	–	–	–	–	204	28	–	232
1782	52	8	–	–	194	1	–	255
1783	–	19	–	–	–	–	658	677
1784	30	–	–	–	206	1	5	242
1785	–	–	–	–	–	–	241	241
1786	–	–	–	–	–	–	198	198
1787	13	–	–	–	196	12	–	221
1788	29	–	–	–	192	–	–	221
1789	–	–	–	–	–	–	216	216
1790	24	–	–	–	174	–	32	230
1791	–	–	–	–	–	–	233	233
1792	–	3	–	–	150	–	29	182
1793	–	–	–	–	171	–	–	171
1794	–	–	–	–	150	–	32	182
1795	–	–	–	–	158	1	–	159
1796	–	–	–	–	150	–	19	169
1797	4	–	–	–	161	–	5	170
1798	–	–	–	–	150	–	–	150
1799	–	–	–	–	150	–	–	150
1800	–	–	–	–	170	–	–	170
1801	–	–	–	–	176	–	–	176

Tabelle 1d: Häute (in Stück)

Jahr	Ö	K	St	T	Be	Ba	u O	Su
1775	154	61	–	24	–	68	806	1.113
1776	114	–	–	30	–	50	555	749
1777	–	–	–	–	–	–	1.139	1.139
1778	–	–	–	–	–	–	8.733	8.733
1779	150	–	–	–	–	20	15.715	15.885
1780	–	–	–	–	–	–	15.683	15.683
1781	–	–	–	50	–	–	16.795	16.845
1782	215	–	–	–	–	179	15.352	15.746
1783	–	–	–	–	–	–	16.392	16.392
1784	20	–	–	154	–	–	17.637	17.811
1785	377	–	–	–	–	295	17.306	17.978
1786	286	–	20	352	–	385	18.523	19.566
1787	18	–	–	298	–	16	18.666	18.998
1788	–	–	–	–	–	–	18.602	18.602
1789	32	–	–	50	–	26	15.245	15.353
1790	85	–	–	–	–	336	15.779	16.200
1791	86	–	–	220	–	554	17.349	18.209
1792	122	–	–	636	–	70	15.691	16.519
1793	290	26	–	282	–	356	18.341	19.295
1794	206	28	–	290	–	400	18.417	19.341
1795	72	18	–	117	–	368	18.826	19.401
1796	7	–	–	10	–	156	18.260	18.433
1797	29	6	–	48	–	161	18.255	18.499
1798	50	–	–	10	–	582	16.956	17.598
1799	52	–	209	–	–	329	13.151	13.741
1800	168	–	473	–	–	78	12.217	12.936
1801	101	–	437	54	–	252	11.398	12.242

Tabelle 1e: Käse (in Zentnern)

Jahr	Ö	K	St	T	Be	Ba	u O	Su
1775	737	93	86	2.248	163	308	4.570	8.205
1776	773	80	475	2.180	45	357	4.608	8.518
1777	531	312	115	2.175	123	460	3.888	7.604
1778	644	644	132	1.340	103	585	3.539	6.987
1779	959	334	558	773	53	665	3.636	6.978
1780	635	565	150	1.823	130	–	3.050	6.353
1781	1.276	300	175	2.280	142	350	2.625	7.148
1782	832	392	167	1.400	62	535	3.322	6.710
1783	551	234	90	1.920	116	265	3.646	6.822
1784	1.116	270	53	1.944	92	1.004	2.940	7.419
1785	230	21	–	365	142	773	3.364	4.895
1786	606	–	–	1.157	206	1.626	1.150	4.745
1787	87	15	103	1.278	27	847	2.759	5.116
1788	220	30	–	1.921	115	1.299	2.926	6.511
1789	480	30	–	4.769	122	3.301	1.663	10.365
1790	242	–	–	4.324	140	3.325	1.950	9.981
1791	326	–	–	5.077	93	3.132	862	9.490
1792	532	–	–	4.065	233	1.962	1.399	8.291
1793	266	–	–	3.820	64	3.150	998	8.298
1794	212	–	–	4.098	154	3.164	610	8.238
1795	98	–	7	4.105	154	5.571	300	10.235
1796	86	–	–	4.758	105	3.803	1.387	10.139
1797	100	–	–	4.859	112	3.778	375	9.224
1798	137	15	–	4.301	101	2.214	2.350	9.118
1799	231	25	–	4.077	140	2.384	824	7.681
1800	151	–	–	2.281	99	2.308	1.121	5.960
1801	273	15	–	1.284	30	4.231	840	7.573

Tabelle 1f: Schmalz (in Zentnern)

Jahr	Ö	K	St	T	Be	Ba	u O	Su
1775	103	3	–	372	17	–	585	1.080
1776	106	3	–	90	20	–	475	694
1777	94	3	–	540	25	–	254	916
1778	144	144	–	681	12	–	–	981
1779	72	–	3	577	15	–	–	667
1780	206	4	–	504	11	–	20	745
1781	99	4	–	866	12	–	–	981
1782	127	4	–	728	14	–	2	875
1783	108	–	–	698	12	–	–	818
1784	61	–	–	418	12	–	105	596
1785	60	–	–	594	12	–	172	838
1786	40	–	–	388	12	–	–	440
1787	12	–	–	486	12	–	–	510
1788	10	–	–	420	12	–	814	1.256
1789	20	–	–	720	14	–	203	957
1790	10	–	–	895	14	–	53	972
1791	10	–	–	685	14	–	360	1.069
1792	–	–	–	992	14	–	–	1.006
1793	–	–	–	1.036	14	–	3	1.053
1794	32	–	–	1.173	14	–	1	1.220
1795	12	–	–	774	10	–	2	798
1796	–	–	–	600	8	7	5	620
1797	–	–	–	730	4	7	–	741
1798	–	–	–	544	9	7	5	565
1799	–	–	–	770	9	7	2	788
1800	–	–	–	534	7	7	1	549
1801	–	–	–	120	6	9	–	135

